

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 25 (1900)

Artikel: Rheinau und die Reformation : ein Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte
Autor: Waldburger, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RHEINAU
UND DIE REFORMATION
EIN BEITRAG
ZUR
SCHWEIZERISCHEN REFORMATIONSGESCHICHTE
VON
AUGUST WALDBURGER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Der Stoff zu einer *Reformationsgeschichte des Zürcher Weinlandes* liegt gesammelt vor mir. Um die beabsichtigte Darstellung von der Übermenge des Materials zu entlasten, greife ich das im Titel genannte Thema zu selbständiger Bearbeitung heraus. Das mag als überflüssiges Beginnen angesehen werden, nachdem die Kathol. Schweizerblätter (5. Jahrgang 1889, Seite 366 und 501) eine Studie über: «Das Stift Rheinau und die Reformation» aus der Feder von Pfarrer J. G. Mayer in Oberurnen (jetzt Professor am Priesterseminar in Chur) gebracht haben. Doch ruft schon die Benützung von fast ausschliesslich sekundärem und nur beschränktem Material und noch mehr die Art dieser Benützung einer Neubearbeitung auf Grund der ursprünglichen und aller irgendwie erreichbaren Quellen, sowie im Sinne möglichst geringer Voreingenommenheit für diese oder jene Partei. Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, verweise ich auf den beigefügten Nachweis der durchforschten Archive und zum Vergleich herangezogenen Druckschriften.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich den Herren Professor Dr. P. Schweizer, welcher zur Zeit meiner Quellenuntersuchungen noch dem zürcherischen Staatsarchiv vorstand, und Herrn Professor E. Egli, von dem ich für die Verarbeitung des Materials wertvolle Winke erhielt. Ferner dem jetzigen Staatsarchivar in Zürich, Herrn Labhardt, und P. Odilo Ringholz, dem Stiftsarchivar in Einsiedeln, wo ich auf Empfehlung des Herrn Professor Rahn aufs allerfreundlichste aufgenommen wurde. Meinem katholischen

Kollegen und Nachbarn, Herrn Pfarrer Burtscher in Rheinau, und dem schon vor der Säkularisation dort amtenden Verwalter, Herrn Rimathé, endlich den sehr entgegenkommenden Bibliothekaren der Zürcherischen Büchersammlungen.

Meine historische Erstlingsarbeit möchte ich dem Andenken unseres verehrten Geschichtslehrers am Zürcher Gymnasium, Professor Heinrich Grob († 1889) widmen.

Aug. Waldburger, Pfarrer.

Quellen und Abkürzungen.

Primäre:

- St. A. Z. = Staatsarchiv Zürich.
 Daraus besonders zitiert:
- Pfrd. A. = Pfrundakten, nach Gemeinden geordnet.
- Stadler = auf der Auktion Stadler erworbene Urkunden.
- Arch. Rh. = Archiv des ehem. Klosters Rheinau, zum grössten Teil in Zürich liegend. B u. C samt zahlreichen Manuskript-Bänden befinden sich in *Einsiedeln*, L I im Pfarrarchiv *Rheinau*. — Ferner:
- R. Chr. = Rüeger, Chronik, wovon ich indes bloss das reichhaltige, von mir in jedem einzelnen Fall nachgeprüfte urkundliche Material in den Noten als zuverlässig in prägnantem Wortsinn anerkenne.
- E. A. = Eidgenössische Abschiede, III 1 u. 2, IV 1 a u. b.
- E. = Egli, Aktensammlung zur Zürcher Reformation.
- Str. = Strickler, Aktensammlung zur Schweizer Reformation, I—V.
- Arch. Uhw. = Gemeinearchiv Uhwiesen mit wertvollem und trefflich geordnetem Urkundenmaterial.

Sekundäre:

- Bullinger = dessen Reformationsgeschichte.
- V. d. Meer, K. G. = Kurze Geschichte des Stiftes Rheinau, von P. Moritz Hohenbaum van der Meer, 1778 gedruckt. Manuskript in Einsiedeln.

Rheinau und die Reformation.

- | | |
|-----------------|--|
| Millen. | = Millenarium Rhenaugiene desselben Verfassers. Manuskript in Einsiedeln. 6 Bände. |
| Hist. diplom. | = Historia diplomatica, die nämliche Materie betreffend. 3 Bände, wovon die Monumenta anecdota Zapfs (1785) den frecherweise als eigene Arbeit ausgegebenen 1. Band zum Abdruck brachten. Manuskript in Einsiedeln. |
| | Das Kloster Einsiedeln besitzt in Archiv und Bibliothek 13 Bände van der Meers, deren Catalogus als Beilage folgt. Er wurde an Ort und Stelle aufgenommen. Darnach ist Wyss, Historiographie 300 zu berichtigen. |
| Freib. D. Arch. | = Freiburger Diözesanarchiv. |
| N. G. H. | = Nüscher, Gotteshäuser der Schweiz. |
| Wirz | = Etat des zürcherischen Ministeriums. |
| Sulzberger | = Biographisches Verzeichnis der evangelischen Geistlichen des Kantons Thurgau. |
| Mägis | = Verzeichnis aller seit der Reformation recipierten Geistlichen des Kantons Schaffhausen. Manuskript der Ministerialbibliothek Schaffhausen. |
| Esslinger | = Conspectus ministerii turicensis. Manuskript von Pfr. Esslinger (im Besitz des Herrn Pfr. Simmler in Trüllikon). |
| Bächtold | = Geschichte der Pfarrpfänden im Kanton Schaffhausen. |
| | Ferner wurde benutzt: |
| Wild, Eglisau | = Taschenbuch für Eglisau und Umgebung, von Pfr. A. Wild. |
| Erb | = Das Kloster Rheinau zur Zeit der helvetischen Revolution, Dissertation von Dr. A. Erb. |
| Mayer | = Das Stift Rheinau und die Reformation, von Pfr. J. G. Mayer in Oberurnen (Kath. Schweizerblätter V, 366 ff.). |
| Gyger | = Hs. Conrad Gygers Zürcher Kantonskarte, 1667. |
| | Zahlreiche weitere, je ausführlich zitierte Hülfsmittel. |

Eine schwache Stunde unterhalb des Rheinfalls bildet der Rhein, welcher in tief eingeschnittenem Bett daherrauscht, ein scharf ausgeprägtes S, dessen Basis nach Südosten schaut. Die mit Schweizerboden zusammenhängende Halbinsel trägt auf ihren Terrassen eine ehemalige Stadt; die andere, grössere Landzunge¹⁾ ist wohl seit bald einem Jahrtausend unbewohnt und mit prächtigem Laubwald geshmückt. Zwischen beiden, im grünen, starke Wellen werfenden Strom ruht eine schmale, 450 Meter lange Felsbank, die Rhein-Au, rund 10^{1/2} Jahrhunderte ein Anachoreten-Wohnsitz.

Stadt und Kloster hingen naturgemäss von jeher aufs engste zusammen; doch dürfte sich hier die gewöhnliche Reihenfolge der Entstehung umkehren und die Anfänge der Ortschaft nicht als die Aussengebäude des Stiftes darstellen, welche des beschränkten Raumes wegen von der Insel auf das feste Land verlegt worden wären. Unseres Erachtens wurde vielmehr die stille Au in unmittelbarer Nähe und unter dem Schutz der längst bestehenden Grenzveste²⁾ um dieser vorgeschobenen und doch wieder relativ sichern Lage willen zur Einsiedelei und später zur

¹⁾ Der «Schwaben».

²⁾ Heierlis archäologische Karte verzeichnet in und bei Rheinau römische und vorrömische Fundstätten, entsprechend den zahlreichen Wartposten längs der Rheinlinie. Rüeger sagt von Rheinau: *Dise stat, so fast abgangen, . . . (402).* Es lebte also noch die Tradition von der ehemals grösseren Bedeutung des Platzes. Darauf weist auch die Zweiteilung in Ober- und Niederstadt hin. Vgl. folgende Note.

Klostergründung erwählt¹⁾). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das aufblühende Gotteshaus der an Bedeutung abnehmenden Stadt zu Hülfe kam und ihr neue Einwohner, ja sogar einen neuen Stadtteil zubrachte. Die Schutzherrnen des Klosters bedienten sich der Stadt als strategischer Warte und Hüterin des Flussübergangs und befestigten sie deshalb schon 1126 mit Mauer und Graben²⁾), was einzig bei dem, nach beiden Seiten steil abfallenden Hals der Landzunge und vor der Rheinbrücke nötig und daher kein allzugrosses Werk war.

Rheinau zeigt somit in früherer Zeit den ausgeprägten Cha-

¹⁾ Möglicherweise gingen die Entwicklung der schon bestehenden und die Entstehung einer neuen, vom Kloster ausgehenden Ortschaft neben einander her. Von der relativen Selbständigkeit jener, der Oberstadt, legt der Umstand Zeugnis ab, dass ihre Kirche «auf dem Berg» 1298 dem Kloster erst noch inkorporiert werden muss. Auch soll sie durch eine Mauer von der Unterstadt getrennt gewesen sein. Letztere steht offenbar von Anfang an in viel engerem Connex mit dem Kloster; sie besitzt eigene Pfarrkirche, und diese befindet sich wie jenes auf der *Insel*. Dagegen liegt sie von der Brücke und dem Weg dazu völlig seitab, bietet auch strategisch weder als hohe, das Umgelände weithin beherrschende Warte, noch als durch steile Böschungen trefflich geschütztes Standlager irgend welchen Vorteil wie «die obere Stadt». Überdies bezeichnet Giger die letztere als «die alt Statt». Endlich sei erwähnt, dass die Brücke einst näher bei der Alt- resp. Oberstadt, also rheinabwärts stand: unterhalb der Bergkirche und unter den «2 Juchart unter dem Sol» lag «der Spitzacker zu der alten brugck». Rh. Urbar 1534, p. 187 und 193. Urbar 1298 ff.: ebenfalls die Ortsbezeichnung: bei der alten Brücke (vorher: bei der neuen Brücke).

²⁾ Die *Ringmauer* u. a. Arch. Rh. C I₁₇ und K I₃ erwähnt. K I₂ im Eid des Ober- und Unterknechtes als Pflichten: Hut des betreffenden Thores und für letztern die Aufsicht über die Rheinbrücke. — Im zweiten Band des Millennium Van der Meers (gewöhnlich als der vierte zitiert gemäss der irrtümlichen Rückensignierung. Vgl. *meine* Katalogisierung der Van der Meer'schen MMSS im Einsiedler Archiv) sind neben 20 Tafeln prächtiger Siegelzeichnungen zwei «Rudera castri ad superiorem portam Rhenaugiæ, destructi anno 1449, constructi 1126» beigegeben: Die Ansicht des Grabens und obern Thors auf dem Kamm der Landenge von innen und von aussen in Tintenzeichnung.

rakter einer *Grenzfestung*, um welche bis in die ersten Jahrhunderte des Klosters hinein schwere Kämpfe tobten¹⁾. Als die Äbte ihre «Schutzherrn» endlich abzuschütteln und ihre Burg in der Stadt mit bewaffneter Hand zu brechen vermochten, erlitt dieser Charakter insofern eine Einbusse, als jetzt die Besitzfrage über die Halbinsel entschieden und jeder weitere Angriff von hüben oder drüben als rechtswidrig erklärt war. Vielmehr entwickelte sich das Kloster in der Folge zum Mittelpunkt eines eigenen, allerdings winzigen Städtchens²⁾. Doch blieb es diesem um so weniger erspart, gerade seiner Kleinheit wegen chronischen Schwankungen nach den beidseitigen Potentaten hin unterworfen zu sein. Das wird uns auch in der Reformationszeit stark entgegentreten und zeigt sich schon in der Form der politischen Verknüpfung mit den eidgenössischen Orten einer- und dem Reiche anderseits.

Die Zugehörigkeit zum letztern wurde durchaus aufrecht erhalten und gelegentlich durch kaiserliche Bestätigung der Privilegien ausdrücklich dokumentiert³⁾. Umgekehrt hatte Abt Eberhard II. (Schwager) fünf Jahre nach Schluss des alten Zürichkriegs die Eidgenossen um Übernahme der Schirmvogtei gebeten (bezeichnenderweise nachdem er vier Jahre vorher mit Herzog

¹⁾ Ich weiche damit von Van der Meers Darstellung ab, welcher diese Fehden lediglich aus der Habsucht der Schutzherrn herleitet. Immerhin wird als Grund für die (Neu-?) Befestigung 1126 angegeben: Behauptung der Vogtei durch die Lenzburger wider die Kiburger (Erb 5) und Van der Meer erwähnt die «Sperrung des Rheinpasses» (K. G. 73).

²⁾ Vgl. den «Catalogus possessionum monasterii Rhenaugiensis», nach dem MS des letzten Archivars und Priors von Rheinau, P. F. Waltensbühl herausgegeben: Freib. Diöz. Arch. 16217 ff. Ob diese Arbeit nicht fußt auf den staunenswerten, mit Karten versehenen «Tabulæ geographicæ omnium possessionum intra mille annos ad mon. Rhen. pertinenantium» Van der Meers im 1. Band des Millenarium? (Arch. Eins. 882.) An beiden Orten sind natürlich auch alle nicht politischen Rechtsame des Stiftes aufgezählt.

³⁾ 1502 durch Maximilian. Arch. Rh. A I43.

1530 durch Karl V. Arch. Rh. A I45. St. A. Z. Urk. Rh. 529.

Sigmund von Österreich ein gleiches Bündnis eingegangen, aber von ihm keinen wirksamen Schutz erhalten hatte¹⁾). Seinem Begehrten wurde willfahrt, und die sieben Orte (die acht alten ausser Bern), welche wieder fünf Jahre später²⁾ den Thurgau eroberten, erwiesen sich von nun an als kräftige³⁾ und dennoch ungefährliche Schirmherren; denn die Eifersucht der Stände, zumal der Länder gegen das an Rheinau angrenzende Zürich⁴⁾,

¹⁾ K. G. Van der Meers. Vgl. Arch. Rh. G I₁.

²⁾ Schon dadurch ist erwiesen, dass Rheinau nicht zum Thurgau gehörte, trotzdem es oft als dazu gehörig bezeichnet wird, weil der dortige Vogt die Schirmvogtei auszuüben hatte.

³⁾ Durch einen Einfall ins Kleggau wird das Kloster von den Plackereien der Grafen von Sulz befreit. Im Schwabenkrieg beschliesst die Tagsatzung zu Baden: Glarus müsse an diesen übel bestellten und expatriierten Posten 20 Mann und genügend Geschütz senden. G I «Extract aus den Badischen Abschieden» (Quartbüchlein). Zürich fügt auf Bitte von 2 Ratsgliedern aus Rheinau weitere 4 Hackenbüchsen hinzu. St. A. Z. A₃₆₅ (1526 werden sie zurückgefördert). Anordnung betr. Wachdienst vgl. unten S. 96, Note 1. Vgl. auch E. A. III₂ 349.

⁴⁾ Letzteres kommt öfter in den Fall, mit dem Abt wegen dessen Einkünften auf Zürcher Gebiet zu rechten. Es verweigert ihm dieselben keineswegs, hält im Gegenteil seine Unterthanen zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten an, will aber nicht gestatten, dass vom Abt bei Prozessappellationen der Landvogt in Frauenfeld als Instanz für 2 zürcherische Parteien bezeichnet werde. St. A. Z. A₃₆₅ (1505). Ähnlich gegen das bischöfliche Gericht in Konstanz 1515, Arch. Rh. V I₃₁. Es will selber Herr im Lande sein. Die Stellung Zürichs zu Rheinau in Fragen, welche zürcherisches Gebiet betreffen, wird im übrigen hier nur soweit dringend nötig gestreift werden. Vom guten Einvernehmen legt die Mitteilung des Abtes an Zürich Zeugnis ab, «dass sich etwas Volk, Euch m. H. unterwürfig, in Rüstung halte,» um auf geschehene Mahnung hin über den Rhein zu ziehen. «Weil daraus Euch und gemeiner Eidgenossenschaft merklicher Krieg und Widerwärtigkeit entstehen möchte, zeige ich es an und bin bei Tag und Nacht bereit und willig, gemeiner Eidgenossenschaft Ehr, Nutz und Frommen zu fördern.» St. A. Z. A₁₆₆ (1518). Ein ander Mal soll sich Zürich dafür verwenden, dass er bei der Verteilung einer französischen Soldzahlung auch bedacht werde, da er auf Ansuchen des Landvogtes mit Gelddarstreckung, etlichen Pferden und auf andre Wege gehorsam und gutwillig erschienen sei. St. A. Z. A₃₆₅ (1516).

liess keine Übergriffe in Recht oder Gebiet des Klosters zu. Bei der Abtwahl fand sich stets eine Abordnung der Tagsatzung ein¹⁾), die sich kaum mit der blossen Aufsicht über das Wahlgeschäft begnügt, sondern ihren Einfluss im Sinne ihrer Herren und Obern geltend gemacht haben wird. Bei wichtigen Rechtsfragen entschieden die «Boten» als letzte Instanz²⁾), gewöhnlich wenn sie zur Jahrrechnung des Landvogtes zu Baden versammelt waren. Über die Pflicht zur jährlichen Rechnungsablegung seitens des Stiftes vor dem nämlichen Kollegium herrschten fast beständige Verhandlungen; die eidgenössische Kirchenpolitik jener Tage forderte dies allgemein von den Schutzbefohlenen und die Gotteshäuser mussten sich schon aufs Bitten verlegen, wenn sie davon befreit sein wollten. Doch führte auch das stets nur für kurze Zeit zum Ziel: es war Ausnahme, wenn ein Kloster völlig nach eigenem Ermessen über seinen Besitzstand verfügen durfte³⁾.

Der Blutbann wurde namens des Abtes vom Landvogt im Thurgau geübt⁴⁾). Der diplomatische Verkehr mit fremden Fürsten und Herren dagegen bedurfte keiner Vermittlung durch die Schirmorte. Überhaupt hielt Rheinau strenge darauf, als reichsfreies Stift mit allen Privilegien und Freiheiten eines solchen anerkannt zu werden. Es bewahrte diesen Doppelcharakter, bis die eine Seite desselben wertlos und infolge der Zertrümmerung des Reiches illusorisch geworden war und die eidgenössische Tradition durch den Anschluss an die Schweiz den Sieg davon trug⁵⁾.

¹⁾ Arch. Rh. B I47 sogar bei der Bestellung eines Pflegers. 1496.

²⁾ Tagsatzungsabschied von 1498 (Streit um die Abtwahl): Es sollen die alten Boten nach Rheinau reisen, sie von ihrem unrichtigen Wesen ab- und zur brüderlichen Liebe und Ruhe ermahnen, auch den Spahn mit dem Abt gütlich oder *rechtlich entscheiden*. Arch. Rh. B I45.

³⁾ Vgl. E. A. III₂ 280, IV_{1a} 360, 383 Str. II₁₇₆ und die betreffende Petition des Abtes nach seiner Rückkehr aus dem Exil im Schlusskapitel.

⁴⁾ 1431 hatte König Sigismund denselben noch namens der Agnes und Ursula von Habsburg (letztere jetzt von Sulz) an Heinrich Schnezer von Krenkingen (armiger de Eglisow) verliehen. (Hergott III₈₁₉). Vgl. dazu Wild, Eglisau II₄₃!

⁵⁾ Vgl. Erb!

Ein zweiter Gegensatz, unter welchem Rheinau fortwährend stand und litt, war derjenige zwischen *Stadt und Kloster*. Es kann uns nicht wundern, dass ein solcher vorhanden war. Das Überwiegen des aufstrebenden Bürgertums gegenüber dem erschlafften Mönchtum war mit dem 15. Jahrhundert allgemein geworden und kam nicht erst durch die Reformation zustande, wenn auch öfters zu gewaltsamem Ausbruch. Auch mochte in Rheinau noch die Erinnerung daran fortleben, dass die Herrschaft des Abtes über die Stadt einst lebhaft bestritten und durch allerlei Ausnahmen beengt gewesen¹⁾. Doch konnte hier von einem Überwiegen der Stadt nie die Rede sein, seitdem durch das Schirmverhältnis mit den sieben Orten Eingriffe von Aussen, welche sich auf das Städtlein stützten, unmöglich geworden waren. Dafür war Rheinau allein viel zu klein und zu arm. Die Giger'sche Karte von 1667 zeigt 42 Häuser auf dem Festland, also immerhin mehr als z. B. das damalige Ober-Marthalen mit seinen 34 Wohngebäuden, aber weniger als beide Marthalen mit ihren 50 «Hausräuchinen». Nehmen wir nun die Angaben Gigers, welche sich mir bisher oft überraschend genau erwiesen haben, als zutreffend an, und bringen in Rheinau die Bauthätigkeit des sehr unternehmenden Abt Theobald I. (1565—1598) nicht in Anschlag, weil bis zur Erstellung des Giger'schen Kartenwerks der dreissigjährige Krieg mit seinen für den Grenzort Rheinau noch unaufgeklärten Einwirkungen durchs deutsche Land gegangen war, so dürfen wir für den Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls zirka 40 Wohnhäuser in Rheinau annehmen²⁾. Wird nun die Ein-

¹⁾ Zur Zeit der «Schutzherrnen», deren Ansprüche vom Kloster als schwerste Last empfunden wurden. Hieher gehört auch die schon erwähnte, ökonomische Unabhängigkeit der Bergkirche vom Stift vor 1298. Pfr. Arch. Rh. L I₁. Ebenso dass die Stadt den Zoll an der Rheinbrücke besass und nicht das Kloster, letzteres lediglich Zollfreiheit genoss und dafür einen Beitrag an den Unterhalt der Brücke leistete. Arch. Rh. K I₂, 28.

²⁾ Eine späte Notiz (Arch. Rh. L I₁₆, Continuatio extractus zu 1528 NB.) nennt zwar 112 Familien und verteilt sie sogar genau auf die beiden

wohnerzahl von Marthalen und Benken (Giger: 75 Häuser) vor Ehgericht 1529 auf über 600 geschätzt¹⁾), was pro Haus durchschnittlich mindestens acht Insassen ergibt — kein zu hoher Ansatz in einer Zeit, da die Trennung zusammenwohnender Familien und die Gründung eines neuen Hauses durch zahlreiche Bedingungen und neue Steuerauflagen erschwert wurde —, so erhalten wir für die Stadt nicht mehr als 320—350 Bewohner, also eine auch damals recht unscheinbare Zahl.

Ihre ökonomische Lage lässt sich an Hand der Urbare ebenfalls mit den benachbarten Ortschaften vergleichen²⁾ und zeigt laut den Grundsteuerbeträgen ebensowenig ein glänzendes Bild³⁾. Das an Grundbesitz allerdings besonders reiche Marthalen⁴⁾ bezahlte damals an die Gotteshäuser Rheinau (und Kreuzlingen) in runden Zahlen 216 Mütt Beiderkorn, 9½ Mütt Kernen, 32 Malter Haber, 40 Mütt Roggen, 4 Mütt Erbs, 1 Mütt Bohnen,

Pfarrkirchen: Tempore defectionis fuerunt parrochianæ familiæ

| | | |
|-------------------------|------------|----|
| ad S. Nicolaum: | Catholicæ | 37 |
| | Acatholicæ | 12 |
| ad Ss. Fel. et Regulam: | Catholicæ | 52 |
| | Acatholicæ | 11 |

112

Aber das Verhältnis von Alt- und Neugläubigen widerspricht, wie wir sehen werden, diesen Angaben so stark, dass wir sie leider als unzuverlässig ignorieren müssen.

¹⁾ St. A. Z. E I₁₂ p. 9b.

²⁾ Mehr als eine vergleichsweise Darstellung wage ich hier nicht zu geben. Eine ausführliche Bearbeitung der im Weinland fallenden Zinse, Steuern und andern Abgaben hoffe ich später geben zu können.

³⁾ Aus dem Urbar von 1492 ff. fehlen leider gerade die Abteilungen 33—40 mit den Grund-, Wein- und Fronlehenzinsen, auch der Lehenordnung von Rheinau. Dagegen sind uns diese Dinge aus den Jahren 1532—34, zum Teil auch von 1507 ausführlich überliefert, und aus dem Jahr 1529 besitzen wir die allerdings nicht zuverlässigen Zusammenstellungen des zürcherischen Amtmanns Zureich: die Zinsleute benützten die Abwesenheit des Abtes und der alten Urbarien und machten von sich aus grösstere und kleinere «Abzüge» an ihren Betreffnissen.

⁴⁾ Van der Meer nennt es: *vicus duplex amplissimus Millen.* III₂₁.

28 fl Schweinegeld, 8 fl bar Geld, 1 fl Pfeffer, 1 Fuder Holz, ebensoviel Stroh, halbsoviel Heu, 625 Eier, 38 Hühner. Das stellte lediglich den jährlichen Grundzins, ohne den Zehnten oder private Gült-Verpflichtungen etc., dar und verteilte sich auf 65 Urbarposten bei 400 Einwohnern. Für die 320 Seelen zu Rheinau finde ich — die vier Fischerlehen zu je vier Mütt Kernen eingerechnet — bloss 20 Mütt Kernen, 18 Mütt Roggen, 1 Gulden, 13 fl Geld, 6 Hühner und 47 Tagwen, was von dem bedeutend geringeren Bodenbesitz deutliche Vorstellung gibt. Dabei sind einerseits die 9 ($8\frac{1}{2}$?) Fronlehen, «Winzeler» genannt, einbezogen, welche sowohl Güter «in der Stadt» als solche «am Martheler Berg» und «zwischen den Wegen nach Benken», ja sogar im «Benkemer Ried» enthalten; anderseits zählen nicht wenige Grundstücke «ennet Rhins» mit. Es wurden 35 Personen damit belehnt; doch lässt sich ihre Zahl aus dem mannigfach korrigierten und mit späteren Zusätzen versehenen Urbar nicht ganz sicher bestimmen. Die notierten Angaben dürfen indessen als runde Ziffern Zuverlässigkeit beanspruchen.

Es fragt sich nun, ob der Ausfall an landwirtschaftlichen Einnahmen durch anderweitigen Erwerb gedeckt worden sei. Allerdings finden wir einige Handwerker, aber nicht mehr, als für ein kleineres Gemeinwesen unumgänglich nötig erscheinen. Die Trinkstube¹⁾ und die Badstube²⁾ genügen ebensowenig, um dem Städtlein etwelchen städtischen Anstrich zu sichern, als ob beide durch grössern Verkehr und Wohlstand bedingt gewesen wären. Auch in Flaach fragt 1527 ein Landstreicher die im Bach waschenden Frauen nach der Badstube³⁾, und gerade die Be-

¹⁾ Ein altes Libell der Trinkstubengesellschaft im Besitz des Herrn Pfr. Burtscher in Rheinau.

²⁾ Arch. Rh. K I₃: Die Güter ennet der Badstuben lagen am Weg zur Brücke.

³⁾ St. A. Z. A₁₂₂ (1527): Rapport des Untervogt H. Pfiffer von Andelfingen an den obersten Stadtknecht zu Zürich, Christian Meyer.

stimmungen über das Weinschenken¹⁾ führen uns auf den Grundzug rheinauischen Lebens und Treibens; er heisst völlige Abhängigkeit vom Kloster. Daran ändert das Vorhandensein der sogenannten *Ritterlehen* nichts. Sehen wir sie genauer an, so zeigen sie uns in dieser Zeit unverkennbar die Spuren entschwundener Bedeutung. Einst waren es zwölf; so viele zählt das Urbar von 1298 ff.²⁾ auf. Dagegen können sich die beinahe 100 edlen Geschlechter, « welche ebensoviele Ritterhäuser besassen »³⁾, nicht alle auf Rheinau beziehen und werden überhaupt in dieser Anzahl so lange problematisch bleiben, bis von einer ganzen Reihe von Namen bewiesen ist, dass sie mehr als blosse Heimatsbezeichnungen sind, z. B. von Mörlen, von Griessen, von Henggart, von Jestetten, von Au, von Balb-Balm, alles in der Nähe liegende Orte, resp. dort heimische Familiennamen. Jedenfalls haben auch von den wirklich ritterbürtigen Familien stets nur wenige zugleich in Rheinau gewohnt, während die grosse Mehrzahl auswärts lebte und durchaus nicht bloss auf Rheinausche Lehen angewiesen war. Deshalb muss diese glänzende Staffage des Klosters, als sei der Abt auf Reisen von einer so ansehnlichen Schar Vasallen begleitet worden⁴⁾, als unmögliche Phantasie fallen gelassen werden.

Das Lehenbuch von 1532⁵⁾ weist bloss noch vier Ritterhäuser auf, und auch diese befinden sich in der Mehrzahl in nicht adeligen Händen⁶⁾; immerhin mit der Bedingung, dass ein ritter-

¹⁾ 7 Tage vor und nach den 3 hochzeitlichen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten darf niemand als der Abt Wein schenken bei der höchsten Busse. Arch. Rh. K I₂.

²⁾ Arch. Rh. G IV₂ nebst guter Kopie aus dem letzten Jahrhundert, G IV₃.

³⁾ Mayer 366. Dagegen vorsichtiger Erb 6 und 7.

⁴⁾ Vgl. vorige Note.

⁵⁾ G IV₁₀₀.

⁶⁾ I. « Frostneck » 1498 noch an Hans Schwend von Zürich, 1532 an Conrad v. Jestetten zu handen des Peter Schuhmacher verliehen.

bürtiger Mann als Träger des Inhabers dem Abt den Treueid schwor. Denn die Ritterlehen unterstanden in besonderer Weise dem Gotteshaus und durften von der Stadt nur im Kriegsfall zur Bewachung und Verteidigung der Mauern in Anspruch genommen werden¹⁾). Wenn Adelige diese Sitze bewohnten, d. h. vom Kloster für sich selber zu Lehen trugen, so waren es wohl ausnahmslos nahe Verwandte der Conventherren, nicht selten eines Abtes, wie die Mandache und die Wellenberge zur Genüge beweisen²⁾). Umgekehrt verlieh es einem Mönch erhöhtes Ansehen, wenn seine Sippe in nächster Nähe im festen Steinbau sass, ständige Diener und Gäste des regierenden Herrn Prälaten.

II. neben I. das Haus «auf dem Rain»: 1498 im Besitz des Hans Pfiffer, alt Schultheiss (Jerg Jünteler war sein adeliger Beistand). 1532 erhält es Hans Meister unter Beihilfe Bastians v. Mandach sen., das spätere Wellenberg-, resp. Waldkirch-Haus, die jetzige Post.

III. zwischen I. und II., womit 1532 Heinrich v. Rümlang belehnt wird; er hat es von Bast. v. Mandach gekauft.

IV. «am Rain und an der Strasse», hat Damian Dettliker inne, schon 1529, 1532 unter Assistenz Heinrichs v. Rümlang; 1536 Hs. Hchs. v. Mandach. (Aus G IV₃ und 100 und den Urbaren 1529 und 1534.)

¹⁾ Schon 1499 waren es nach einem Brief des Abtes an Bürgermeister und Rat von Zürich nur noch 4 Mannlehen, welche Ritterlehen heissen. Die Bürger der Stadt begehren, dass die Inhaber derselben in diesen schweren Kriegsläufen wachen helfen, haben aber nichts in diese 4 Häuser zu gebieten; der Abt kann und will die Lehenverträge nicht ändern und hat Rechtstag vor den Eidgenossen angesetzt. Zürich soll vorher vermitteln. «Nur wenn der Feind die Stadt bedrängt, wollen sie hinlaufen und Leib und Leben bei denen von Rheinau lassen.» St. A. Z. A365 (1499). Vorgängige Verhandlungen vor Kellergericht und Abt: Arch. Rh. G IV₉₆. Tagsatzungsentscheid zu Zürich in der Osterwoche: Sie sollen wachen wie Andre. Arch. Rh. G I Abschiede.

²⁾ Auch die Familie Abt Conrads v. Griessen besass ein Ritterlehen zu Rheinau. R. Chr. 746 a₂. Vgl. übrigens unten die Noten zu Abt Heinrich v. Mandach.

So bildeten diese Ritterlehen alles eher als einen Stützpunkt der Stadt gegen das Gotteshaus, und auch die Beamten der erstern wurden schon durch die Form ihrer Wahl alljährlich daran erinnert, dass sie nichts anderes als Organe des gnädigen Herrn sein sollten.

Das Urbar von 1507¹⁾, eigentlich eher eine Offnung, bestimmte: Auf h. 3 König Tag wählt die Gemeinde zu Rheinau einen Schultheissen und besetzen sie alle Ämter (4 Räte, Ober-²⁾ und Unter-Knecht³⁾ im Beisein eines Herrn und Abts zu Rheinau oder seiner Amtleute, wie hernach steht. Der bisherige Schultheiss gibt das Siegel, auch die Schlüssel und das Amt dem Abt auf. Hernach fragt derselbe oder sein Amtmann die ganze Gemeinde, wie sich der Schultheiss in seinem Amt gehalten habe. Je nach der Antwort nimmt er das Amt von ihm auf oder straft ihn nach Verdienen. Nun fragt der Abt den Schultheissen (ebenfalls bei seinem Eid), wie sich die Räte gehalten haben, und verfährt wie beim Schultheissen. Dann erfolgt die Neuwahl desselben «mit der meren hand und stimm», doch die Bestätigung des Abtes vorbehalten: «Es mag auch ein Herr von Rheinau bei solcher Wahl bleiben oder sie ändern, wenn ein Schultheiss erwählt würde, der eines Herrn und Gottzhus fug nit were, noch im nit gefellig und widerwertig were». Wie das wäre, kann der Abt die Wahl «von ihm tun oder sie bestätigen». Der Amtseid verpflichtete den Schultheissen unter anderm eines Herrn und Gotteshauses und *darnach* einer ganzen Gemeinde zu Rheinau Nutzen zu betrachten.

Ebenso wurde es mit den übrigen Wahlen gehalten, so dass also die politische oder sonstige Selbstbestimmung auf das ge-

¹⁾ Arch. Rh. G IV₂₀: Auszug. K I₂: Kopie. St. A. Z. F II 366b: Original.

²⁾ Der Hüter des obern Thores und der obern Brücke (über den Stadtgraben), so «in das Turgow gat».

³⁾ Der Hüter des untern Thores an der Rheinbrücke und dieser selbst, sowie der Verwalter von Gant und Sinn.

ringste Mass beschränkt blieb. Das Streben nach mehr Freiheit entsprang dem Zug der Zeit und kann weder als grundlos noch anmassend verurteilt werden; die benachbarten zürcherischen Gemeinden hatten seit dem Waldmannhandel und neuerdings durch die Volksanfragen der Regierung ein schönes Recht erhalten, ihre Stimme bei wichtigen Angelegenheiten auch vernehmen zu lassen¹⁾. Die Bürger von Rheinau wünschten einstweilen nicht mehr, als dass sie beim Absterben des Hausvaters oder der Hausmutter bloss noch einen Fall geben müssten, entweder den Gewand- oder den Besthaupt- resp. Bett-Fall²⁾, und dass der Abt ihnen helfen müsse, die untere Brücke zu bauen³⁾. Das

¹⁾ Vgl. Dändliker, Jahrbuch 1896, 35 ff.

²⁾ Das Urbar von 1507 hatte noch bestimmt, dass beim Tod des Mannes das beste Haupt Vieh *und* das Kirchgangsgewand fällig seien, d. h. der beste Rock oder Mantel, die besten Hosen, Wams, Kappe, Hut oder Biret, der beste Degen oder Messer, Seckel, Gürtel und sein bester Rosenkranz (Paternoster). Beim Tod der Frau das beste Bett *und* der Gewandfall, d. h. der beste Oberrock oder Schub, der beste Mantel, Unterrock oder Schürlitz oder Unterpelz, welches das beste ist, Tüchli, Gürtel, Seckel und Paternoster. Nicht ausgerichteten Söhnen resp. Töchtern bleibt der Gewandfall vorbehalten. — Vor der Tagsatzung erreichte die Stadt gegen das Kloster, dass von *einem* Leib nur *ein* Fall gegeben werden müsse. St. A. Z. Urk. aus der Auktion Stadler No. 29, 1519, 11. Juli. In 2 früheren Sprüchen hatten die Schirmorte das nämliche festgesetzt, der Abt versuchte es nur auf die Frauen anzuwenden. Arch. Rh. G IV⁹⁴, K I³³. St. A. Z. A³⁶⁵ undatiert (1483—96, wahrscheinlich 1485 resp. 1490).

³⁾ «Die Rheinbrücke gehört der Stadt» (Urbar 1507). Dieselbe soll sie deshalb auch unterhalten, wie sie den Zoll davon bezieht von denen, welche darüber und unten durch fahren, E. A. III¹ 272. Doch besitzt sie kein Holz dazu; der Wald ist völlig Eigentum des Klosters, welches überdies keinen Brückenzoll bezahlt, trotzdem es dort sehr stark verkehrt. Denn der grösste Teil seiner Besitzungen liegt jenseits des Rheins. Im langwierigen Streit um eine Beitragspflicht muss wieder die Tagsatzung entscheiden. 2. August 1498 wird an Stelle eines früheren Spruches bestimmt: Ausser 1 Gulden auf St. Jakobstag soll der Abt gar nichts an den Brückenunterhalt schuldig sein, und nach wie vor Zollfreiheit für sich und alle mit ihm Verkehrenden geniessen. Dagegen dürfen die von

Eine erreichten sie mit Hülfe der Tagsatzung; beim Andern galt es, sich mit dem Hinweis auf die Gnade des Abtes zu begnügen.

Überhaupt werden alle Rechte der Stadt als aus der Gnade des Abts herstammend bezeichnet. So der Drittel aller vom Schultheiss gesprochenen Bussen, während zwei Drittel dem Abt zufallen¹⁾. Jener hält Gericht über die Güter der Stadt, die daselbst vorkommenden Frevel und Zivilprozesse; der Abt behält sich jedoch vor: alles was Fischenzen betrifft, was auf dem Kirchgang geschieht, sobald es sich um ganze Lehen handelt oder um Weingärtner und Tagwer (Fronarbeiter) während ihrer Arbeit, um die Beamten des Klosters und die Frevel in dem ganzen Bezirk des Fronhofs und Fronweingartens. Um des Gotteshauses Gut darf nur vor des Gotteshauses Gericht, dem sogenannten Kellergericht, gerechtet werden, unter Appellation an den Abt auf der Pfalz. So bieten uns auch diese Verhältnisse einerseits das Bild etwelcher Selbständigkeit der Stadt,

Rheinau den Abt um das notwendige Holz zu Reparaturen bitten. Arch. Rh. K I₂₈. Aber schon 1506 verspricht die Tagsatzung den sich nicht zufrieden gebenden Städtern, mit dem Abt *gütlich* zu unterhandeln. E.A. III₂ 348 und 351. Demgemäß legt das Urbar von 1507 (jedenfalls infolge der Intervention der Schirmorte) das Recht fest, um Holz je nach der nötigen Länge und Grösse, ferner um den Zug zur Beförderung an die Baustelle zu bitten, «da sie selbst das Holz nicht zu führen vermöchten.» Der Gulden bleibt. Sachlich war damit wenig geändert. Auch zum Hausbau wird der Abt gelegentlich um Holz angegangen: Urbar Rh. 1534, 15: Stoffel Wipf v. Rod.

¹⁾ Diese Verteilung zwischen dem Gerichtsherrn und seinem ausübenden Richter (Vogt, Schultheiss etc.) üblich. — So auch die Aufsicht über Zwing und Bann, Holz und Feld, dass man sie in Ehren habe und niemand sie verwüste (wüst werden lasse) oder dem andern Schaden thue. Was die armen Leute dafür an Schiedsgerichtsgeldern (von Einungen) und Strafen einnehmen, stammt ebenfalls von Tugenden und Gnaden des Abtes und kann jederzeit zurückgezogen werden. Dann setzt das Kloster einen Förster über Wald und Feld und den Hirten über die grosse und die kleine Herde (Grossvieh resp. Kleinvieh). Das Recht hiefür wie auch die Besorgung des *Marktrechtes* standen sonst dem Schultheiss zu. (Arch. Rh. K I₂.)

anderseits die starke Einengung, ja Aufhebung derselben durch das überall das entscheidende Wort besitzende Kloster. Es waren in keiner Hinsicht gleich gestellte Gegner, welche sich in zahlreichen Prozessen oder doch Verhandlungen um Abgaben, Rechte etc. gegenüberstanden¹⁾.

Das wird uns am deutlichsten, wenn wir die Huldigungseide lesen, welche je beim Amtsantritt eines neuen Abtes geleistet werden mussten²⁾. Der eine war derjenige der *leibeigenen Gotteshausleute* und nannte als Pflichten unbedingten Gehorsam, Treue und Wahrheit gegen seine Gnaden als den rechten, natürlichen Herrn; und dass niemand ohne Wissen und Willen desselben wegziehe, d. h. sein Leib und Gut entfremde, so es aber in Kriegsnot geschehen sei, sofort zurückkehre, sobald gefriedet worden. Im andern gelobten die nicht dem Kloster Leibeigenen, zum Teil jedenfalls leibfreien *Hintersassen und Burger* Treue und Wahrheit, in allen gebührenden Dingen Gehorsam, sowie, dass sie nirgends anders Recht geben und nehmen werden, als zu Rheinau. Zum Zeichen der Abhängigkeit mussten Alle, («wer sein eigen Brot isset») ein Herbsthuhn geben, die Leibeigenen überdies ein Fastnachthuhn.

Die Folgen der Leibeigenschaft, welche aufs genaueste festgehalten wurde, zeigten sich neben der starken Besteuerung der Hinterlassenschaft am schwersten bei der Eheschliessung. Gehörte der andere Teil einem fremden Herrn oder war er leibfrei, so zog dies entweder schwere Strafe und eine jährliche Abgabe oder die «freiwillige» Unterwerfung des Freien unter die Eigenschaft des Gotteshauses nach sich. Gelegentlich bot sich die Möglich-

¹⁾ Dennoch erheben sich schon vor der Reformation zahlreiche Gemeinwesen, so auch Rheinau, gegen das Bestehende. Mayer schiebt dies ausschliesslich der «neuen Lehre» zu (370, 372: «der Geist der Neuerrung,» 373 etc.). — Ein Streit zwischen Stadt und Kloster um den Zehntwein, 1510 von Hans Pfiffer, a. Schultheiss zu Rheinau, durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet, sei hier nachgetragen (R. Chr. 864). Vgl. auch E. A. III₁ 4, 215, 219.

²⁾ Rh. Urbar 1507.

keit zum Austausch zwischen den beiden Halsherren. Auch das waren Mittel, um die Entfremdung von Leib und Gut zu vereiteln; für jedes derselben bietet Rheinau ein oder mehrere Beispiele aus dem Beginn des XVI. Jahrhunderts¹⁾.

Den entscheidenden Beweis für die oben behauptete Armut des Städtleins bildet die starke Verschuldung an die Juden. Dieselben wohnen 1487 etwa 40 Köpfe stark im Ort und sollen auf mehrfache Klagen des Abtes und der Stadt und nachdem es bereits zur Gewaltthat gegen sie gekommen ist, fort (Tagsatzungsbeschluss vom 9. September 1493). Aber die «armen Leute von Rheinau» können ihre Verpflichtungen nicht innert kurzer Zeit lösen und müssten eher von Haus und Hof gehen, um so mehr als ihr natürlicher Herr, der Abt, ihnen nicht helfen will. Drum begehrten sie von den Eidgenossen, *als ihren Herren*, Hülfe, welche ihnen wohl auch gewährt worden ist²⁾.

Der Leser wundert sich vielleicht über die breite Ausführung dieser Zustände. Ich bitte ihn, nicht zu vergessen, dass wir vor dem Versuch einer sozialen Revolution stehen, und eine solche lässt sich nur aus eingehender Kenntnis der Sachlage beurteilen³⁾.

* * *

Ziehen wir den Kreis der Betrachtung wieder etwas enger und beschränken ihn auf das Kloster und die kirchlichen Verhältnisse, so bleibt uns noch übrig, den damaligen *Bestand*

¹⁾ Arch. Rh. Urbar 1507; G IV 14b, 94, 95, St. A. Z. A 365, 1509, 1521.

²⁾ E. A. III₁, 271aa, 277c, 279c, 282c, 310f, 341k, 343g, 440p, 441f, 443e, 444d, 447c. 1487—1494. St. A. Z. A 365, 1493 24. IX.

³⁾ Gegen Mayer, der die eigentümlichen Verhältnisse Rheinaus mit keinem Wort berührt, auch an der allgemeinen sozialen Lage jener Zeit stillschweigend vorübergeht. Erb sieht ebenfalls von den *Kämpfen* zwischen Stadt und Kloster ab, erklärt das Verhältnis beider als ein «halb demokratisches» und erweckt den Anschein, als ob das Klosterregiment mit Güte und Milde in hervorragender Weise ausgezeichnet gewesen sei,

des Gotteshauses festzustellen, sowie die religiöse Verselung der Stadt zu schildern, um mit der Charakterisierung der wichtigsten Persönlichkeiten unsere einleitenden Notizen zu schliessen.

Rheinau war reichsfreies Benediktiner-Stift, seiner politisch bevorzugten Stellung entsprechend mit Rechten und Einkünften reich begabt. Die niedern Vogteien von Marthalen, Benken, Trüllikon-Truttikon-Klein-Andelfingen, im Flaachthal, Buchberg-Rüdlingen-Ellikon nebst zahlreichen weitem Hoheitsrechten dies- und jenseits des Rheins, Grundsteuern in über 50 Ortschaften, Zehnten- oder Zehntenteile wohl ebenso weit ausgedehnt¹⁾), grosse Waldungen und das beste Land in Rheinau als selbst betriebenes Klostergut samt der Fischenz im Rhein²⁾ und im selbst angelegten Örlinger Weiher³⁾), — endlich die Einkünfte einer Reihe von Kirchen, (auf welchen allerdings die Verpflichtung zur Besoldung eines Verwesers lastete)⁴⁾ — das bildete die Hauptposten der Klostereinnahmen. War das oben angeführte Marthalen auch wahrscheinlich die ertragreichste aller im Urbar aufgezählten Ort-

während hier wie überall jede Partei strenge auf ihren Vorteil erpicht war und die Äbte oft durch die (in der Mehrzahl *katholischen*) Schirmorte zu grösserer Milde gegenüber den Unterthanen angehalten werden mussten. Es schwelt überhaupt nicht selten ein Zug verschönernder Romantik über Erbs Darstellung, welche dem entchwundenen Kloster ein (bei ihm begreifliches) Bedauern widmet; doch hält er sich an die Thatsachen.

¹⁾ Vgl. die Urbarien und die Prozesse und Kaufverhandlungen in Arch. Rh. D bis DD.

²⁾ Doch darf man sich weder ein arrondiertes noch mustergültig beworbenes Gut vorstellen. Die Ökonomie lag sehr im Argen, schon deshalb, weil die Arbeiten zum grossen Teil von den Frontagwern ausgeführt wurden — schlecht und recht, wie bei dem beständigen Wechsel und der Interesselosigkeit solcher Arbeitskräfte zu erwarten steht. Das machte ja den letzten P. Grosskeller von Rheinau noch gewissermassen berühmt, dass er den Gutsbetrieb nach modernen Anforderungen umwandelt. — Vgl. darüber auch Erb 121 ff.

³⁾ Ibid. X IV und Urbare.

⁴⁾ Ibid. D I—III und T III nebst L I.

schaften¹⁾), so dürfen wir doch bei der grossen Anzahl der letztern Rheinau als sehr wohlhabend bezeichnen. Dass es ein stattliches Klostergut betrieb, geht schon aus den zahlreichen Frontagwen hervor, welche an Stelle anderer Grundabgaben in den Urbaren und Kaufbriefen festgesetzt wurden²⁾; ferner spricht dafür der Umstand, dass ausser den Äckern «in der Stadt» und einigen jenseits des Rheins fast alle Lehen an der Peripherie des Rheinauischen Banns lagen und somit die näheren und besseren Felder der Ökonomie des Gotteshauses einverleibt blieben; dazu kommen Notizen wie diejenige im Brückenvertrag von 1507: die von Rheinau besitzen nicht genug Zugtiere, um das Holz zur Brückenreparatur aus dem Wald zu holen³⁾, und schliesslich die allerdings in ganz anderer Ausdehnung und neuem Aufbau bis heute erhaltenen umfangreichen Ökonomiegebäude⁴⁾). Endlich vermochte der Abt dem Landvogt im Thurgau auf dessen Ansuchen mit Bargeld, Pferden und anderm auszuhelfen⁵⁾.

Wenn wir die Eigentumsrechte des Stifts auf nicht-rheinauischem Boden und besonders die betreffenden Beziehungen zum zürcherischen Weinland stets nur kurz erwähnen, weil weder sie noch die daraus entstandenen Verwicklungen in den Rahmen dieser Darstellung gehören, so dürfen wir auch auf die bauliche

¹⁾ Laut St. A. Z. E 112 bezog Rheinau von Marthalen und Benken 1000–1200 Stück Zehnten. Eine Pfarrbesoldung betrug 80 Stück, die eines Filialprädicanten 60 Stück gemäss den Ansätzen des zürcherischen Ehegerichts von 1529, welche gewiss nicht zu niedrig gestellt waren. Nicht selten betrugen sie viel weniger: kaum 50 oder 60 für einen Pfarrer. (Ibid. und Pfrd. A. Flaach).

²⁾ Z. B. Arch. Rh. G IV 94 (1509): Uli Meister von Benken soll wie andere Hintersassen des Klosters jährlich ein Frontagwen leisten. Die sozialen Verhältnisse der Klosterleute böten Stoff zu einer reichhaltigen Monographie!

³⁾ Siehe oben S. 98, Note 3.

⁴⁾ Arch. Rh. J und K, nebst Urbare.

⁵⁾ Er bittet 1516 um etwelchen Ersatz seiner merklichen Kosten. St. A. Z. A 365.

Schilderung der Insel-Ansiedelung verzichten. Sie soll der Gegenstand einer besonderen Studie werden, welche Kunst- und Baugeschichte zugleich bieten wird, wie ich vernehme. Hier sei nur erwähnt, dass trotz des im Schwabenkrieg erlittenen Schadens das Kloster imstande war, innert dreissig Jahren eine ganze Reihe von Bauten zu erstellen, während das Stiftsvermögen zugleich durch Ankauf von Hoheitsrechten um ein schönes Stück geäufnet wurde. Ein Blatt im Stiftsarchiv¹⁾ zählt auf, was von 1498—1529 in dieser Hinsicht geschah: — Drei Zehnten (Erzingen, Trüllikon, Jestetten) gingen an Rheinau über. Gebaut wurden «die alte Abtei, da jetzt das Refektorium und die Studierstube ist, die Küche, der Turm bei der Brücke (d. h. der Thorbogen, welcher an Stelle des heutigen Gitterthores die Insel gegen die Brücke abschloss), samt dem Gehäus daran, worin jetzt drei Kornschütten sind. Item die Klosen neben jetzigem Waschhaus, das Amtshaus und das Pfarrhaus»²⁾. Renoviert wurde nach anderer Notiz³⁾ die Felix und Regula-Kirche und endlich die Klosterkirche («das Münster») in zwei Malen mit fünf neuen Glocken versehen. Dazu kam wertvolle Goldschmiedarbeit, worunter eine vergoldete, durch Edelsteine und Reifen schimmernde Mitra und eine aus lauter grossen und kleinen Perlen gestickte Inful mit dem Wappen des Klosters und dem der Familie des Abtes. Ob auch der gotische Wärmeapfel des damaligen Abtes⁴⁾ aus dieser Zeit stammt oder von auswärts oder aus einer früheren

¹⁾ Arch. Rh. B I 54.

²⁾ Des Pfarrers auf dem Berg. Vgl. unten S. 125, Note 5. Die Klause muss auf dem Festland gestanden haben, da Frauen die Wäsche des Klosters besorgten und somit das Waschhaus ausserhalb der Insel sich befand. Vgl. hier besonders Rahns «Die letzten Tage des Klosters Rheinau», ferner die noch wenig benützten Baurechnungen und -schriften im Arch. Einsiedeln.

³⁾ Arch. Rh. B I 57 (1529).

⁴⁾ Im Besitz des Herrn Peyer-Frey in Schaffhausen, in Genf ausgestellt; Inful und Stab in den Harderschen Zeichnungen (hist.-ant. Verein Schaffhausen) abgebildet.

Hand hieher gelangt ist, lässt sich kaum bestimmen, da das Kleinod weder Zeichen noch Stempel trägt.

Ähnlich verhält es sich mit den Chor- und Gebetbüchern, welche in den nämlichen 30 Jahren in den Besitz des Klosters gekommen sind. Die Mehrzahl und zugleich die wertvollsten wurden auf Anordnung des Abtes in Rheinau geschrieben¹⁾. Ein anderer Teil entstand auswärts, fand sich aber am Vorabend der Reformation hier zusammen. Jenes waren vor allem fünf gewaltige Chorbücher, die Teile zweier Antiphonarien darstellend, etwa 1518—20 von dem Benediktiner-Bruder Ben. Mett aus dem Kloster Prüfening²⁾ in der Diözese Regensburg geschrieben oder vielmehr gezeichnet und gemalt. Prächtige Leisten und Einzelfiguren aus der Menschen- und Tierwelt, meist mit phantastischem, oft komischem, ja burleskem Anstrich; in Gold und zahlreichen Farben schimmernde Initialen, aus welchen sorgfältig ausgeführte Genrebildchen oder Karikaturen und Fratzen in Federzeichnung schauen; lückenlose Klarheit und Sauberkeit, sowie vom ersten bis zum letzten Blatt unverändertes Gleichmass von Schrift und Notenbildern — das sind die hervorstechenden Eigenchaften dieser Bücher in Doppel-Stab-Folio. Sie legen von der Kunst des unermüdlichen Malers beredtes Zeugnis ab. Leider sind uns nur noch drei Bände erhalten, die zweite Hälfte des einen und der zweite und dritte Teil des andern Antiphonars³⁾. — Eine andere Reihe Pergamentmanuskripte in Buchform trägt ebenfalls Jahrzahlen oder andere sichere

¹⁾ «Abt Heinrich liess *viele* Bände mit kirchlichen Gesängen schreiben». Arch. Rh. B I 53 (1519).

²⁾ Oder «Brüflingen»; die Zeit, welche er zur Fertigstellung der fünf Codices verwendete, lässt sich nicht genau feststellen trotz B V 18.

³⁾ In der Kantonal-Bibliothek Zürich, Pergam. M. S. Nr. 2—4. Nr. 1 des Katalogs entspricht nicht dem an erster Stelle stehenden, äusserlich in diese Reihe allerdings passenden Codex. Auch Arch. Eins. bietet keine Vervollständigung. Vgl. was Rahn über die Ablieferung des Klosterbesitztums anlässlich der Säkularisierung sagt. («Die letzten Tage des Klosters Rheinau», N. Z. Z. 1896 Juli, Zürch. Taschenbuch von 1900). Doch

Erkennungszeichen dieses Zeitraumes. So das Missale von 1512, das Nocturnale aus der Jahrhundertwende und ein Gebetbüchlein mit der Datierung 1499¹⁾. Das interessanteste Stück dürfte der Libellus peccatorius in Duodez sein, welcher an erster Stelle den Namen des Abtes dieser Dezennien zeigt und nach dem Ableben seines (ersten?) Besitzers seine kleine Geschichte erlebte, welche uns auf der Innenseite des Einbandes fragmentarisch erhalten ist²⁾. Endlich ein Druck aus dem Jahr 1498, welchem die Initialen

könnte der Verlust auch schon früher durch Nachlässigkeit erfolgt sein; spätere Chorbücher (Arch. Eins. und Kant.-Bibl. Zürich) setzten diese ausser Gebrauch.

¹⁾ Perg. M. S. Nr. 11, 128, 156. Andere Nummern dieser Zeit sind 142 und 146; doch lässt sich bei ihnen kein Vermerk über ihre Anwesenheit in Rheinau auffinden. Weitere grosse und kleine Pergament-Manuskripte, welche aus diesen Jahren zu stammen scheinen, ergeben vollends bloss Mutmassungen über Zeit und Ort der Abfassung.

²⁾ Nr. 141 des Katalogs. Auf dem Buchrücken die Signatur
Libellus peccatorius.

Seite 1: «Hainricus de Mandach, Abbas Rhenaugensis», vielleicht von des Abtes eigener Hand eingetragen. Seite 2: «Dies Buch gehörte dem Praepositus von Klingenzell, von welchem es zum Geschenk gegeben wurde R^o D^o Abbati Monⁱⁱ Stein A^o 1555». Papierblatt am Schluss: «R. P. Jacobus Peyer, monasterii Rhenoviensis tempore defectionis missus in Monast^{ium} in Stein (irrtümlich! Stein war seit 1525 aufgehoben: Jahrbuch f. schw. Gesch. IX 283), ibi aliquantulum moratus, rediens ad nos hunc libellum secum ad nostrum monasterium retulit». Eine spätere (V. d. Meers oder Walten-spühls?) Hand erklärt die Notiz betr. Rückkehr für falsch, da sie nirgends bezeugt sei. Einige Einträge Peyers aus dem voranstehenden Kalendarium mögen folgen:

- 31. I 1555C obiit bonaventura wellenberg, abbas rinow
- 19. II 1555 Her Heinrich Schenk ist herr worden zu rinow
- 26. II 1529 Heinricus de Mandach obiit
- 14. III 1524 obiit patter meus (Joh. Conr. de Peyer)
- 5. IV 1536 frater meus, ios de peyer obiit. math. genuit 1528
- 24. IV sumi patroni Monⁱⁱ Stain a[nniversari]us.

Vgl. zu diesen Notizen Nr. 17 der Conventualen unten pag. 121. Mandach und Peyer waren Schaffhauser (und Verwandte?).

nachträglich eingezeichnet wurden, und welcher allem Anschein nach dem fleissigen Bruder Mett als Vorlage diente, wenn er nicht von *seiner* Hand mit farbigen Anfangsbuchstaben und Leisten und durch die Kolorierung der Holzschnitte geziert worden ist¹⁾.

Was wir dergestalt an Kunst- und Bausinn und vor allem an reger Betriebsamkeit für kirchliche und klösterliche Zwecke wahrnehmen, weist uns einerseits auf die Wohlhabenheit des Klosters hin. Man hatte und vermochte es, auch in bewegter

¹⁾ Meine Annahme, dass dies äusserst seltene Werklein [« Gedruckt durch mich, Wilhelm Schaffener von Rappoltsweiler am 13. März Aº Dº 1498 in der berühmten Stadt Strassburg ». Vgl. Hain, Repertorium bibliographicum 1826 ff II pars 1, pag. 94: 8936/8. Ortulus anime in 3 Auflagen von 1498 u. 1500] und speziell das mir vorliegende Exemplar sich in Rh. befunden habe, steht allerdings nicht auf festen Füssen. Einige Holzschnitte finden sich in den Chorbüchern Bruder Metts wieder, so David 68 b, der krucifix-tragende Gott 92, Franziscus 137, woraus die Belehnung Abt Heinrichs geworden, und das Kirchenbild 168 b, welches vielleicht mit Rücksicht auf die Felix und Regula-Kirche in Rheinau etwelche Veränderung erfahren hat (bloss 1 Turm, andere Fensterleisten). Doch überlasse ich die kunstgeschichtliche Vergleichung einem Fachmann. Die Kolorierung der Holzschnitte dürfte indessen kaum von der zierlichen Hand Metts stammen; denn sie ist schwerlich bloss durch die Abnutzung in diesen Zustand geraten. Dagegen erinnern die Randleisten und Initialen oft lebhaft an den Maler der Codices canticorum ecclesiasticorum. — Das Duodez-Büchlein (in späterem Einband und origineller Pergamentkapsel aus einem Missale-Blatt) befindet sich im Besitz des Herrn Peyer-Frey in Schaffhausen, einem der Erben des Herrn Keller zum Engel †, zugleich mit dem Wärmeapfel des gleichzeitigen Rheinaischen Abtes. Dabei liegt ein eingehender Vortrag über den «Ortulus anime» von Herrn Pfarrer Schenkel vor dem hist.-ant. Verein in kalligraphischer Kopie des Herrn Prof. R. Lang samt bibliographischem Nachweis des letztern. — Dass Fintan, der Lokalheilige Rheinaus, in dem Gebetbüchlein fehlt, auch im vorangestellten Kalendarium nicht handschriftlich eingetragen ist, vermag meine Vermutung über den einstigen Besitzer wenigstens nicht zu entkräften. Übrigens mangeln Blätter, darunter auch der Titel.

Zeit stattliche Summen aufzuwenden. Andrerseits erblicken wir aber auch darin eine untrügliche Äusserung des wiedererwachten kirchlichen Eifers, wie er sich allenthalben am Vorabend der Reformation offenbarte. Freilich richtete er sich bloss auf die *Formen* der kirchlichen Frömmigkeit und des klösterlichen Lebens und sorgte, dass diese aufs beste bestellt waren. Der geistige und sittliche *Inhalt* dagegen blieb völlig gleichgültig, und eben darin erwies sich dieser Eifer als die letzte Konsequenz katholischer Kirchenentwicklung, worüber hinaus kein Neues mehr auf dem eigenen Boden wachsen konnte. Er bildet den logischen, geschichtlichen Übergang zu der kommenden Glaubensbewegung, welche den kirchlichen Formen wenig Aufmerksamkeit schenkte, ja sie oftmals im Übereifer grösstlich missachtete, dafür aber auf den geistigen Gehalt, die religiöse und geschichtliche Wahrheit das Gewicht legte. Die folgende Besprechung der *Insassen des Klosters* wird den Erweis hiefür beibringen.

Rheinau leitet seine Gründung bezeichnenderweise nicht von armen irischen Wandermönchen, sondern von dem Herzogsgeschlecht der Welfen ab, ob mit Recht oder Unrecht bleibe hier dahingestellt. Einen aristokratischen Charakter zeigte es auch jetzt seit geraumer Zeit. Unter seinen Conventualen treffen wir stets adelige Namen; ja beim Ausgang des Mittelalters wurden augenscheinlich bloss noch Söhne vornehmer Geschlechter aufgenommen. Zumal Glieder der Patriziate aus Zürich und Schaffhausen und der «Ausburger und landsässigen Edlen» hüllten sich gerne in die schwarze Kutte St. Benedict's und manch einer von ihnen stieg zum Abtsthuhl empor.

Beim Eintritt in das Gotteshaus im grünen Rhein handelte es sich nicht darum, der Welt Valet zu sagen, Armut, unbedingten Gehorsam und Keuschheit zu den Grundzügen des neuen Lebens zu machen, wie es die Regel des Ordens vorschrieb. Rheinau war unvermerkt zum Chorherrenstift geworden, darin die einzelnen Glieder — und es waren ihrer nur einige wenige — ein grosses Mass von Freiheit genossen. Das Gelübde der persönlichen Armut wurde zur wertlosen Formalität, seitdem

täglich Präsenz-(Taschen-)Gelder¹⁾ verteilt und ihr Betrag bei gegebenem Anlass gesteigert wurde. Auch besassen einzelne (alle?) Conventualen nicht unbeträchtliches Privateigentum und erhielten Leibgedinge.. Der Gehorsamspflicht wusste man ihre unangenehme Spitze durch schriftlichen Vertrag vor einer neuen Abtwahl abzubrechen. 1529 verpflichteten sich die vier Capitularen eigenhändig in noch vorhandener Wahlkapitulation, dass derjenige, welcher Abt werde, «uns soll aus- und eingehen lassen ohne Zorn»²⁾. Die Forderung sexueller Enthaltsamkeit endlich

¹⁾ Geldbeträge, welche allein für die Anwesenheit des Berechtigten fällig wurden. Auch Pfarreibesoldungen oder Teile solcher waren zuweilen an diese Bedingung geknüpft. Im Kloster sollte dies wohl neben der Annehmlichkeit eigenen Taschengeldes ein Gegengewicht zu dem unsteten Wesen der Conventualen ausmachen. Unter der Weltgeistlichkeit suchte man durch dies Mittel der üblen Sitte zu steuern, sich mit Pfründen belehnen, dieselben dann aber durch «ewige Vicare» versehen zu lassen. Vgl. Beispiele zu Beidem im Folgenden.

²⁾ Arch. Rh. B I 53. Ex rotulo: Matth. Stähelin erhält 20 Gl. Leibding, je 5 auszurichten an den 4 Quatember, dazu 5 Saum Wein. — Ibid. 54 sind 11 Leibdinge erwähnt. Betreffend Privateigentum: B I 45, 56. — Ibid. 67 die interessante Wahlkapitulation vom 16. März 1529 (f. secunda post Judica = 14. III). Ihr Inhalt sei hier schon wiedergegeben: «Ich Bonaventura Wellenberg [Melch. v. Gachnang, Joh. v. Jestetten, Jak. v. Peyer], des Convents zu Rh., bekenne mich mit meiner Handschrift, dass wir 4 uns mit einander vereinigt haben, welcher Abt würde unter uns 4, dass er dem andern soll werden lassen, aus Ursach, dass wir bisher nichts (!) vom Gotteshaus gehabt haben als Essen und Trinken und eine kleine Praesenz und Versehung gehabt haben, aber grosse Arbeit dabei müssen haben, [dass] uns darauf [= dazu] eine kleine Versehung getan [werde], nämlich den Obertorzehnten und Ellikerzehnten, die soll ein Herr uns werden lassen für und für. Auch soll er uns einen Kaplan halten, der uns helfe singen und lesen und Messe halten, die Wachen (Vigilien) versehen wie unsereins ohne unsere Kosten. Auch soll er dabei den Wucherstier zu Rheinau unterhalten, daran soll ihm der Convent das Hofstattgeld zu Rheinau werden lassen. Auch in der Fasten und sonst Festtage soll er uns lassen verfolgen (verabfolgen) zur Colatz die ganze Pfrund Wein und Brot. Auch soll er uns lassen aus- und eingehen ohne Zorn». Jeder

musste durch die Rheinauer in sehr scharfer Weise geltend gemacht werden. Sie begehrten bei der Tagsatzung, dass die Klosterherren die Frauen entweder entfernen oder sie zu Ehren annehmen sollen, wie die Weltlichen auch thun müssen¹⁾. Die Visitationen durch die Organe des Benediktinerordens schafften hierin zur Zeit keinen Wandel. Wenn sie so kurz und rein formell ausfielen, wie die Berichte darüber lauten, so machten sie nicht einmal Versuche in dieser Richtung²⁾.

Für die geistlichen Obliegenheiten schien ebenfalls kein starker Eifer vorhanden. Um die Seelsorge kümmerten sich die Conventherren wenig oder nichts, verweigerten sogar in Notfällen, wenn Boten aus entlegenen Gemeinden ihren Leutpriester in der Stadt nicht zu Hause trafen, denselben zu vertreten, trotzdem die beiden Pfarrkirchen infolge der Inkorporation in der engsten Verbindung mit dem Gotteshaus standen und die dort amtierenden Weltgeistlichen bloss Vikare an Stelle der Klostergeistlichen

der vier Genannten wiederholte diesen Text unter förmlicher Verpflichtung darauf am Schluss.

¹⁾ E. A. IV 1 b 424 i 3. Mayer kennt diese wichtige Stelle, nimmt Einiges daraus und zitiert sie sogar (508 Note 3). Trotzdem sagt er: «das Leben der Conventualen scheint ein sittlich unbescholtener gewesen zu sein», deckt sich jedoch einigermassen durch das sofort folgende Zugeständnis, dass von einer eigentlichen Befolgung der Ordensregel keine Rede war» (369). Auf der Synode zu Frauenfeld 1531 behauptet der Leutpriester von Rheinau unwidersprochen gegen den alt gesinnten Kaplan Hch. Weber, dass in dem Kloster «ally bubery gepflanzt» worden sei, und Weber bekennt sich selbst reumütig zu geschlechtlichen Fehlritten. Arch. Rh. L I 19.

Doch waren diese Verhältnisse in Rh. jedenfalls nicht übler als in andern Klöstern. Über «Trine», die Begleiterin des Abtes ins Exil, vgl. unten dessen Aufenthalt in Waldshut.

²⁾ Arch. Rh. B I 43. *Charta visitationis coenobii Rynow.* 1485, 1489, 1500. Die zwei letztern sind lediglich kurze Bestätigung der Visitation. Aus früherer Zeit ist die Notiz erhalten: Hugo Abbas cogitur admittere visitationem (B. I 27, 1412). Ob Ähnliches auch jetzt versucht worden und gelungen ist, dass nach 1500 kein Vermerk mehr zu finden?

waren. So klagten die Abgewiesenen, dass Kinder ungetauft und Alte ohne die Sakramente sterben müssten¹⁾). Dagegen darf man wohl annehmen, dass der Gottesdienst im Kloster, resp. im Chor des Münsters richtig ausgeführt wurde, ob durch die Mönche allein oder unter Mithülfe hiefür angestellter Kleriker, wird nicht sicher zu entscheiden sein²⁾). Wir treffen allerdings Kapläne im Stift, welche nicht dem Ordensverband angehörten; die Besoldung des Evangeliers oder des Epistlers, eines «Jungen», wird gelegentlich notiert³⁾); der Organist erfüllt zugleich die Pflichten eines Leutpriesters⁴⁾). Aber völlig scheint der Chorgesang doch nicht auf die Schultern bezahlter Vertreter abgewälzt worden zu sein; dann hätte man es sicher auch bei den älteren Chorbüchern bewenden lassen. Von der Verachtung oder dem leisen Spott gegenüber der eigenen Kirche, welchem wir zuweilen in den Reihen damaliger Priester begegnen, finden wir in Rheinau vollends keine Spur; und das wohl kaum deshalb, weil das Archiv des Klosters solche Züge nicht aufbewahrt hätte. Die wenigen Conventualen bieten durchaus den Eindruck überzeugter, wenn auch sehr lauer Söhne ihres Glaubens.

Ihre Zahl war allerdings äusserst gering wie übrigens in

¹⁾ E. A. IV 1a 450.

²⁾ Immerhin scheint es, dass schon vor der Wahlkapitulation ein oder einige Kapläne im Kloster waren, aber auf Kosten des *Convents*. 1529 wird Herr Heinrich (Weber oder Tennenberger?), ein Weltgeistlicher, als Organist erwähnt. B. V 18. Ibidem und L I 16 wird nach dem «Dienstbuch» bestimmt, dass der zur Hülfe beim Chordienst und für die Versehung der Kanzel gedungene Herr Christian (Tennenberger?) neben 15 Gl. Salär sein Essen und Trinken in der Conventstuben nehmen soll, *wie ein Kaplan* (1533). Dass wir vor 1529 keine Namen kennen, beweist nichts, da wir nicht einmal den Namen des Leutpriesters zu St. Felix und Regula sicher erfahren. Er empfing seinen Unterhalt ebenfalls im Kloster. Mayer zitiert L I 16 pag. 531, übergeht aber den Zusatz: «wie ein Caplan», wie er auch sonst behauptet, die Conventherren hätten den Chordienst allein besorgt («vorschriftsgemäss» 370).

³⁾ B. I 57. 1526.

⁴⁾ Siehe Note 2.

vielen Gotteshäusern jener Zeit. Nichts illustriert die Ratlosigkeit der geistlichen Obern besser, als ein gedruckter Erlass des Kardinals Laurentius an sämtliche Äbte von Benediktiner-Klöstern der Provinz Mainz und der Diözese Bamberg vom Sommer 1524. Auf eine Eingabe der Klöster erlaubt der Kardinal, — an drei beliebigen Tagen der Woche — allerdings ausserhalb der Quadragesimal- und andern Zeiten, da das Fleischessen (auch für die Laien) verboten ist — in den Klöstern und Refektorien und überall anderswo ohne Gewissensbisse Fleisch zu geniessen. Denn das bisherige Verbot sei in entlegenen und gebirgigen Gegenden schwer durchführbar und habe viele vom Eintritt ins Mönchtum abgeschreckt, so dass man alte, ungelehrte und weniger geschickte Leute aufnehmen musste, welche dann bei den Pflichten und besonders beim Klosterregiment den Stiften zum Schaden und der Ordensregel zur Entkräftung gereichten. Durch die Erlaubnis hoffe der Kardinal, dass recht viele gelehrte und sonst brauchbare und nützliche Personen in die genannten Klöster einzutreten wünschen^{1).}

Der Erlass kostete Rheinau zehn rheinische Gulden, hat aber nichts gefruchtet, wie alle solchen Konzessionen, welche durch eine Zerstörung des Prinzipes demselben neuen Anhang zuführen wollen. Die Jahre 1529—31 wiesen mit vier Mann jedenfalls den stärksten Rückgang auf; doch gelingt es auch vorher nicht, eine nennenswerte Ziffer herauszurechnen. Überschlagen wir sämtliche vorhandenen Namen mit Hilfe des «Catalogus . . .» P. Waltenspühls (wohl ursprünglich Van der Meers)²⁾ und sämtlicher uns erreichbarer Bezeugungen von Rheinaischen Mönchen,

¹⁾ Arch. Rh. C III 28. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub sigillo officii poenitentiariae (d. h. der Abteilung der päpstlichen Verwaltung, welche die geheim zu haltenden Gnadsachen [Dispense, Absolutionen etc.] behandelte) in tertia id. iunii, Pontificis domini Clementis papæ VII anno primo. Da Leo X. 1521 starb und Hadrian VI. bloss 1½ Jahre regierte, wäre dieser Dispens-Brief vielleicht noch ins Jahr 1523 zu verlegen.

²⁾ Abgedruckt in Freib. Diöz. Arch. XII—XIV. S. XII 286 ff.

indem wir vom Ende Februar, da die Vierzahl durch ein besonderes Aktenstück¹⁾ feststeht, rückwärts zählen bis zum Amtsantritt des damals verstorbenen Abtes, Heinrich VIII. (1498), da wieder Zahl und Namen der Conventbrüder gegeben sind, so resultiert folgende Zusammenstellung:

Während dieser 30 Jahre begegnen uns bloss 17 Namen.
Davon sind

| | | |
|--|---|---|
| 1498 schon dem Orden angehörig (1—7) ²⁾ | . | 7 |
| bis 1519 eingetreten (8—14) | . | 7 |
| bis 1529 » (15—17) | . | 3 |
| Summa 17 | | |

| | | | | | | |
|--|----------|---|----|----------|----------|---|
| Gestorben vor 1519 (1. 3.) | . | . | . | . | . | 2 |
| » » 1529 (2. 7. 13.) | . | . | . | . | <u>3</u> | 5 |
| Ausgewandert vor 1519 (4. 9. 11.) | . | . | . | 3 | | |
| » » 1529 (5. 10. 12. 14. 15.) | <u>5</u> | | | 8 | | |
| Anwesend Ende Februar 1529 (6. 8. 16. 17.) | | | | <u>4</u> | | |
| Gleich oben | | | 17 | | | |

Auffallen muss die hohe Zahl der Ausgewanderten gegenüber den Wenigen, welche ihre Tage in Rheinau beschlossen haben. Dadurch wird erst die schwache Besetzung des Klosters völlig verständlich. Eine weitere Tabelle mag sie darstellen.

| | Bis 1498 | 1519 | 1529 |
|-----------------------------|----------|-------------|--------------|
| waren eingetreten resp. neu | | | |
| hinzugekommen | . | 7 | $7 + 7 = 14$ |
| gestorben oder ausgewandert | — | $2 + 3 = 5$ | $3 + 5 = 8$ |
| Verblieben im Convent | . | 7 | 9 |
| | | | 4 |

Nennen wir auch die Namen dieser 17 Männer, welche zu Rheinau in den Orden Bendikts getreten waren, schon um der

¹⁾ Eben jene Wahlkapitulation B I 67. Siehe oben Seite 109, Note 2.

²⁾ Die eingeklammerten Ziffern weisen auf die Nummern der unten folgenden Aufzählung der Mönche.

Auseinandersetzung mit dem «Catalogus . . .» im Freiburger Diözesan-Archiv und den Aufstellungen Van der Meers resp. Mayers willen. Die eingeklammerten Ziffern der Tabellen weisen auf die hier folgende Numerierung. Diese entspricht dem Alter der Conventherren resp. der Reihenfolge ihres Eintrittes, soweit sich das Eine oder das Andre feststellen lässt.

Vor 1498 hatten Profess abgelegt und waren auf diesen Zeitpunkt im Kloster anwesend:

1. *Heinrich v. Gentringen*, Prior. 1496 in einer energischen, offenbar gegen die Übergriffe des Abtes Conrad v. Griessen († 4. August 1499) gerichteten Erklärung der damaligen Conventualen¹⁾ als erster aufgeführt. Starb wahrscheinlich bald nachher, wird wenigstens nirgends mehr erwähnt.

2. *Matthias Stähelin von Stockburg*, während des Abtswechsels und der daraus folgenden Zerwürfnisse Administrator²⁾, aber ohne Anspruch auf die Nachfolge in der Prälatur. Der Convent hatte diese Bedingung bei den 7 Schirmorten gegen den abtretenden Abt und den Bischof durchgesetzt. Infolge dieser Gegnerschaft fehlt er in jenem Manifest von 1496. Er verleiht 1499 das Amt des Klostervogtes, erhält 1511 ein Leibding, trägt auch 1518 noch den Titel Pfleger und wird 1522 unter der

¹⁾ Arch. Rh. B I 46. 27. Mai 1496. Nos Hainricus de Gentringen, prior . . ., conventuales monasterii in Rhinow . . . notum facimus . . . quod . . . emunitates, iura, indulta et privilegia . . . volumus coniunctim conservare . . . et . . . contra quoscumque defensare. Mit dem Siegel des Convents. Datum in monasterio nostro prædicto. (Pergament, Siegel fehlt). Mayer schreibt Gerstringen und verlegt den Tod des Abtes auf 1498. Catalogus.

²⁾ Eine Notiz aus dem 17. Jahrhundert (B I 45 1496) behauptet: Pfleger i. e. Cammerer oder Grosskeller, non administrator, ut quidam putant. Doch wird ihm sofort nachher der letztere Titel wieder beigelegt und V. d. Meer spricht ihm ebenfalls die «Verwaltung» des Klosters zu. K. G. 132. Dabei die Note: Hottinger Hist. eccl. ad annum 1496 corrigendus. B I 47, 53, 54, 57 († sabbato post Viti 1522), 59. Hist. dipl. 1522. Catalogus.

Drohung, dass ihm bei weiterem Ungehorsam das Begräbnis an geweihter Stätte abgesprochen würde, aufgefordert, endlich Rechnung abzulegen über die einst eingenommene grosse Summe. Den Zulauf von «jungen Knaben» in sein Gemach will der Abt nötigenfalls selber abstellen, kritisiert auch, dass nicht eine *betagte* Person, Mann oder Frau, zur Pflege herangezogen worden sei. Durch diese und andere unfreundliche Auseinandersetzungen schafft sich offenbar nur die alte Reiberei zwischen dem einst schon ernannten, aber vom Convent zum bloss weltlichen Administrator herabgedrückten, und dem hernach wirklich gewählten Abt Luft. Im nämlichen Jahr macht der Tod des alten und kranken Mannes dem unerquicklichen Verhältnis ein Ende. Seine Schwester Anna war Priorin im Dominikanerinnen-Kloster Katharinenthal (dem «obern Kloster» bei Diessenhofen)¹⁾.

3. *Jodocus v. Goldenberg*. Schon 1493 und ebenso 1496 Kustos. Stiftete aus seinem Privatvermögen ein Anniversar von jährlich 6 Malter Weizen zu gunsten des Conventes. † 1512²⁾.

4. *Wilhelm v. Fulach*. Bis zirka 1501 in Rheinau, dann Administrator von Pfäfers für den abwesenden, verschwenderischen Melchior v. Hörlingen, 1506—17 Abt daselbst bis zu seinem Tod³⁾.

5. *Bernhard v. Rischach*, stammte wahrscheinlich aus dem Kloster Murbach, trotzdem er 1496 in Rheinau lebte. Er wurde «Murbachensis» genannt und kehrte dorthin zurück, wo er 1523

¹⁾ Hist. dipl. zu 1529. Sie flüchtete die Urkunden und kostbaren Kirchenzierden des Klosters nach St. Agnes in Schaffhausen und floh dann selbst dorthin. Str. II 1358.

²⁾ Arch. Rh. B I 45, 46. Catalogus.

³⁾ Ibid. 45, 46, 51, 53. E. A. III 1 s. Register! Catalogus. Wohl vom Sommer 1501 an Pfleger zu Pfäfers [E. A. III 2 87 u. 221] bis zur Abtwahl 4. Juni 1506 [ibid. 347]. Im Januar 1518 wird der *neue* Abt erwähnt [ibid. 1095]. Vgl. das ihm bei der, der Abtwahl vorgängigen Rechnungsabnahme erteilte Lob, er habe das liquide Vermögen des Klosters in den fünf Jahren seiner Pflegschaft um 2000 Gulden vermehrt. Zwei seines Geschlechtes waren Domherren zu Chur. [E. A. IV 1a 1123.]

vom Abt einen Wanderbrief zu gastlicher Aufnahme in andern Klöstern seines Ordens erhielt. Er wollte um seines Seelenheils willen wandern, zur Erlangung vollkommeneren Lebens und Ehrbarkeit, dass er fruchtbarlicher und heiliger Sinnen sei¹⁾. Er soll später doch wieder nach Rheinau gekommen sein, wo seine Wappenscheibe übrig blieb²⁾.

6. *Melchior v. Gachnang*, ein Bruder des Pfarrers von Hausen-Ossingen. Wie alle bisher genannten schon 1496 dem Convent angehörig, seit 1498 Priester³⁾, 1506 bereits zur Würde des Priors befördert, seit 1512 Custos, — machte er die bewegten Reformationsjahre als einer der eifrigsten und betriebsamsten und darum zugleich am schwersten unter der neuen Zeit leidenden Ordensmänner durch, sah sein Gotteshaus stürzen, half es wieder aufrichten und diente ihm nochmals über ein Vierteljahrhundert. Er scheint 1558 das Zeitliche gesegnet und somit unter vier Äbten Tonsur und Kutte getragen zu haben⁴⁾. Ob er neben andern Gründen auch deshalb nicht selber auf den Abtstuhl gelangte, weil sein Geschlecht an Reichtum und Ansehen den Familien der Gewählten bei weitem nachstand? Ob sein protestantischer Bruder, der aus einem Messpriester ein «zwinglischer Prädikant» geworden, einen Stein des Anstosses bildete? Die Brüder verstanden sich trotz der Scheidung in Glaubenssachen gut; denn Pfarrer Thomas besuchte den Kustos Melchior öfters in seiner Zelle im grünen Rhein und empfing deshalb sogar eine Verwarnung von der Synode⁵⁾.

7. *Heinrich v. Mandach*, der jüngste Conventuale, nichtsdestoweniger oder unter anderm auch deswegen zum Abt erhoben.

¹⁾ Arch. Rh. B I 45, 46, 58. Catalogus. Ist Barbara v. R. im Kloster Katharinenthal seine Schwester? Str. II 1943.

²⁾ Nach V. d. Meer hist. dipl.

³⁾ Arch. Rh. B I 45: Junker Melch. de Gachnang Primitias cantavit in diem festum Annunciationis M^{ae}, quod hoc anno 498 incidit in Dominicam Lætare.

⁴⁾ Ibid. 45, 46, 53, 57, 67, 68, 72: C I 17. Catalogus.

⁵⁾ E. 1391, pag. 610.

Wir widmen dem klugen Regenten eine besondere Skizze seiner Herkunft und seines Wesens¹⁾.

Unter ihm treten bis 1519, also in 21 Jahren, 7 neue Kapitularen ins Kloster.

8. *Johannes v. Jestetten*, 1506 zum ersten Mal erwähnt, gehört mit dem an letzter Stelle angeführten Conventualen zu den vier Übriggebliebenen, welche aus ihrer Mitte ein Oberhaupt wählen und dann ihr Gotteshaus verlassen und im Exil eine bessere Wendung der Verhältnisse abwarten mussten. Auch als dieselbe eingetreten war, blieb er zu Murbach, wo er eine Zuflucht und als Dekan eine Wirksamkeit resp. einen Rang und Titel gefunden hatte. Er starb dort im August 1533²⁾.

9. *Stephan v. Heudorf*³⁾ und

10. *Georg v. Mandach* mögen kurz nach der Jahrhundertwende Mönche geworden sein: 1507 präsentierte sie ihr Abt dem Bischof zur Priesterweihe, und Mandach versah dann seit 1516 den Blasiusaltar⁴⁾ in der Klosterkirche. Doch wurde er 1522 nach Kloster Georgenthal im Elsass gesandt, welches offenbar noch stärker unter dem Mangel an Insassen litt, als Rheinau, nachdem Heudorf schon 1511 nach Murbach übersiedelt war⁵⁾.

11. *Wolfgang Muntbrat v. Spiegelberg*, aus dem Constanzer Geschlechte stammend, begegnet uns 1510 als Con-

1) Siehe unten S. 133—141.

2) Arch. Rh. B I 67, 68. Catalogus. L I 7. Hist. dipl. Mit ihm kann nicht identisch sein Joh. Jester, 1510 Pfarrer und Dekan zu Eglisau, 1528 neben Pfarrer Hasenstein Vertreter des Städtchens auf der ersten Synode in Zürich. (Wirz Etat; Wild Eglisau. E. 1391).

3) Arch. Rh. B I 52. Catalogus. Aus räuberischem hegauischen Geschlecht E. A. III 1 216.

4) Derselbe erwähnt Arch. Rh. B I 53, C I 17, 1506, 1516 und 1519. Ein Fintan-Altar wird 1470 erwähnt. Was dort an «Wachs, Werch oder Geld» fiel, gehörte dem Cister. Ibid. C. I 9. 1486 schenkte Abt Ulrich von St. Gallen eine Partikel der Überreste des h. Gallus mit angehängtem Beglaubigungsschreiben.

5) Ibid. 52, 53, 57 hist. dipl. 1522. Catalogus. R. Chr. 864, Zeile 26 von unten. Seine Verwandtschaft mit dem Abt ist nicht festzustellen.

ventuale, 1512 aber bereits als Kaplan der Kapelle Rheinsfelden unterhalb Eglisau¹⁾). Er ist nicht mehr in die Klausur zurückgekehrt. Am 30. Januar 1527 hob Pfarrer Theodor Hasenstein seinen Sohn Joh. Gamaliel (aus erster Ehe mit Marg. Tüffer, oder ausserehelich?) aus der Taufe; am 22. Juni 1528 feierte er zu Eglisau Hochzeit mit Marg. Wiss und stand im Juli und zweimal im November in jener Kirche zu Gevatter. Nachdem wir ihn 1532 noch als Inhaber jener Pfründe treffen, taucht er 1544 als Pfarrer von Hettlingen auf und versah 1548—1556 von Henggart aus beide Kirchen²⁾). Während er noch drunten an der Glattmündung sein Haus und Garten bewarb, und in der Kapelle vor der alten Burg den wenigen Zuhörern Messe las, war er in dem stillen Weiler evangelisch geworden und hatte die Kutte an den Nagel gehängt, um wie viele andere ein «Diener am Wort» zu werden. Der Klosterkatalog deckt das zu mit der Wendung: er scheine weltlich geworden zu sein.

12. *Magnus Irmensee* von Schaffhausen ist wirklich «weltlich geworden». Von seiner Aufnahme hören wir nichts: das Klosterarchiv hat weder im Catalogus noch sonstwo seinen Namen aufbewahrt. Dagegen klagt der Abt im September 1524 vor der Tagsatzung, dass Mang Irmensee das Kloster verlassen, in den Mailändischen Kriegen seinen Mutwillen ausgelassen und nun, da er krank heimgekehrt sei, das Begehren gestellt habe, wieder in den Convent aufgenommen zu werden. Als trotz hoher Fürsprache weder beim Abt noch den Schirmherren für diese Wünsche geneigtes Gehör zu finden war, entschloss sich der unternehmungslustige Mönch kurz, heiratete eine Witwe und lebte in seiner Vaterstadt als Ratsmitglied und Haupt einer zahlreichen Familie bis nach 1560³⁾.

¹⁾ Arch. Rh. B I 53. Catalogus.

²⁾ Wild, Eglisau I 102. Wirz, Etat. Kirchenbuch Eglisau 1526—1600.

³⁾ E. A. IV 1a 496 h u. 505 f. Sept. 1524. R. Chr. 807. Seine Frau: Menta (Clementina) Kellerin von Schleitheim, Conrads von Roggwil † Witwe. Sie hat von ihrem Vater her Beziehungen zu den Patriziergeschlechtern Brümsi, Fulach, Trüllerey etc. Irmensee bekommt von ihr

13. *Martin Escher*, ein Glied der Luchs-Escher, hüllte sich 1512 in die Kutte und starb Ende November 1525. Wir wissen von ihm nur, dass er Sohn eines Ratsherrn in Zürich und zu allerlei gemächlichem Zeitvertreib geneigt war. Das letztere verrät uns das Inventar seiner Hinterlassenschaft, welches ich als Kuriosum folgen lasse¹⁾.

14. *Joachim Göldli* rühmte sich ebenso angesehener Abstammung²⁾. Ihr verdankte er es jedenfalls, dass er sich mit 17 Jahren schon Conventherr von Rheinau schreiben konnte. Ja noch mehr; er ist wie sein Oheim Roland und sein Bruder Hercules in den grossen Courtisanenhandel verflochten, welcher sich um die Pfarrei Berg a. I. entspann³⁾. Als ausnehmend reiche Pfründe war dieselbe sehr begehrt und wir verstehen leicht die Absicht, die Besetzung der Stelle aus der Hand Rheinaus in diejenige des Papstes hinüberzuspielen. Denn ein Göldli befand sich jederzeit am römischen Hof, und dadurch liess sich stets die

zwei Söhne und zwei Töchter. Die Herrenstube sendet ihn in den Grossen Rat. — Die Frau des letzten Abtes von Allerheiligen, Michael Eggenstorfer, war Nonne zu Töss gewesen und vermachte ihrer Base, der nunmehrigen Clementine Irmensee 50 Gl. — Anna Irmensee, wohl eine Schwester des ehemaligen Mönches von Rheinau, hatte zu St. Agnes den Schleier genommen. 1526 bescheinigt sie und ihr Mann, Michel Zyser, die Herausgabe des Pfrundgeldes. — So weist allein diese Familie drei Beispiele auf, wie die Reformation die Fesseln des unnatürlichen Cölibates sprengte und Mann und Frau ihrer Bestimmung zurückgab. — Mayer übergeht die erwähnten Verhandlungen Rheinaus vor der Tagsatzung.

¹⁾ Arch. Rh. B I 53, 56. Hist. dipl. 1525. Catalogus. Das «Inventarium Rev. P. Martini Eschers † hinterlassenen Plunders im Gotteshaus Rheinau 1525» siehe im Anhang als Beilage.

²⁾ Sein Vater Georg, des Rats und Feldhauptmann im zweiten Kappelerkrieg. Die Familie spielt während der Reformationszeit durch ihre zahlreichen Glieder eine wichtige Rolle. Neben E., E. A., Str. und Urk. der antiqu. Ges. Zürich bieten die Pfrundakten Berg (das Arch. Rh. nur sehr spärlich!) ein umfassendes Material.

³⁾ Die eingehende Erörterung gehört zur Darstellung, wie Berg protestantisch wurde. Hier sei nur das Notwendigste aus den langen Umtrieben angeführt.

Übertragung auf ein Glied der eigenen Familie bewerkstelligen, wie es auch drei Mal nacheinander geschehen ist. Trotzdem Joachim erst «17jährig oder dabei nach seinem eigenen Fürgeben», wird ihm doch 1518 die Pfründe Berg durch eine päpstliche Bulle zugesprochen «in Ansehung seiner Verdienste etc.» (gemäss der pompösen — übrigens rein formalen — Sprache dieser Schriftstücke) und am 14. Januar 1519 durch den Notar zugefertigt. Aber 1524 trat er sie an den Sohn des Pfarrers von Niederflaach, Balthasar Fehr, genannt Schuler, ab, «griff zu einem ehelichen Weib», wie der Abt vor den Schirmherren klagte, und bewirkte dadurch, dass er aus den Verzeichnissen der Mönche für immer verschwand. Er war allem Anschein nach nur gezwungen in den geistlichen Stand getreten¹⁾.

Noch ein weiterer Name hätte unter den Angehörigen des Gotteshauses Aufnahme finden sollen. Bischof Hugo von Landenberg versuchte 1501 dem Kloster einen lebenslänglichen Pfründer aufzudrängen in der Person seines Verwandten Beringer von Landenberg. Doch prallte sein Wunsch und Befehl an dem Widerstand des Abtes und der Kastvögte ab²⁾. Ein Laurentius von Winterthur, Priester des Stiftes Rheinau, Leutpriester und Scholastikus, welcher in den Akten über die Abtrennung Wilchingens von Erzingen erscheint, darf kaum als Mitglied des Conventes betrachtet werden und wird deshalb hier nicht mitgezählt³⁾. Es fehlen noch die drei seit 1529 in den Orden Eingetretenen.

15. *Georg Russinger*, vielleicht ein Bruder des Klostervogtes Marcus Russinger, legte 1519 Profess ab, musste einen Rodel verfassen, welchem er seinen Namen vorsetzte und siedelte schon im folgenden Jahr zu seinem Bruder Jakob Russinger, dem nach Mayer «berüchtigten», d. h. nachmals reformiert gewordenen⁴⁾

¹⁾ Pfrd. A. Berg, Uszug: «als sein Vater den Hercules (Priester und Inhaber der Pfründe Berg) hat wollen weltlich und Joachim geistlich machen»; «da er weltlich bleiben wollte». Ob sich E. 1862 auf ihn bezieht?

²⁾ Arch. Rh. C III 19, 20. 1501, 6. und 17. Februar. E. A. III 2 101.

³⁾ Ibid. B I 53 aus E IV.

⁴⁾ Vgl. statt alles weitern E. A. IV 1 b, 342 d und Str. V 424. Oder hat er ihn mit seinem Vorgänger verwechselt?

Abt von Pfäfers über, wo er 1540 starb, laut der Überlieferung infolge eines Sturzes von einer steilen Felswand¹⁾.

16. Bernhard oder volltonender *Bonaventura v. Wellenberg* wurde der Nachfolger Abt Heinrichs VIII. Er wird an seinem Ort eingehende Besprechung erfahren. Sein Eintritt mag auf 1520 fallen.

17. *Jakob v. Peyer*²⁾ aus dem Geschlecht der Peyer im Hof in Schaffhausen, wurde 1526 Benediktiner, überdauerte die Verbannung in Weingarten, wurde mit der Erlaubnis des Abtes zur Annahme einer Pfründe ausgestattet, nahm hernach an der Wiederherstellung des Klosters teil, schrieb 1544—45 einen offenbar umfangreichen Rodel und folgte 1549 einem Rufe nach Radolfzell zu dem ebenfalls fern von seinem Kloster weilenden Abt Johannes von St. Georgen zu Stein a./Rh., seinem Verwandten. Er sollte auf Wunsch desselben sowie des Rates von Radolfzell den altersschwachen Mann unterstützen. Um 1555 soll Jakob Peyer in der Propstei Klingenzell dahingeschieden sein.

Die richtige Beurteilung einer Zeit entspringt nicht bloss ihren politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnissen; sie muss jedenfalls ebenso sehr auf die Menschen und ihre damalige Eigenart begründet sein. Dies zugegeben — dürfte die obige Liste rheinausischer Kapitularen den Beweis dafür leisten, dass am Vorabend der Reformation im Mönchstum keine andere Ziele mehr lebten, als die Erhaltung und Ausschmückung des bestehenden kirchlichen Apparates, und dass auch dies nur von Wenigen, wenn auch mit rühmenswertem Eifer betrieben wurde. Abt Heinrich war, wie wir noch sehen werden, die Seele dieser Bestrebungen. Aber etwas Neues oder auch nur die geistige Durchdringung der vorhandenen Formen mit moralischer Gewissen-

¹⁾ Arch. Rh. B I 53. Catalogus.

²⁾ Arch. Rh. B I 57, 67, 68/70, 72. L. III 13. 135. Catalogus. Vgl. oben S. 106, Note 2, seine Einträge in das Gebetbüchlein. Darnach muss er ein Sohn des R. Chr. 885, Zeile 10 genannten Hans Conrad gewesen sein, wie sein dort ebenfalls nicht erwähnter Bruder Jos. Die Familie ist reich und angesehen. Scheint nicht von bester Gesundheit gewesen zu sein.

haftigkeit gegen die Kloster gelübde oder mit nie ermüdendem Wahrheitseifer um den religiösen Gehalt des damaligen Kirchenwesens — von alledem finden wir keine Spur. Es waren wenige wohlgesinnte Söhne vornehmer Familien, welche in Rheinau das sehr ermässigte Joch St. Benedikts und seine angesehene Kutte trugen.

* * *

Ganz ähnliche Züge weist uns die *religiöse Versehung der Stadt Rheinau* auf: viel Sorge um den äusserlichen Bestand des kirchlichen Brauches. Davon reden die zwei Pfarrkirchen, welche ausser dem Münster zum Gottesdienst benutzt wurden. Ferner hohe Ausbildung des kirchlichen Lebens, worüber uns unter anderm die Reste der Jahrzeitbücher Aufschluss geben. Dagegen ein entschiedenes Sträuben wider alle weitergehenden Anforderungen, auch dann, wenn sie einer besseren religiösen Versehung der Gemeinde zu Gute kommen sollten.

Rheinau besass *zwei Pfarreien*, wovon aber die untere, zu *St. Felix und Regula*, herzlich unbedeutend erscheint. Sie umspannte lediglich die sogenannte Unterstadt, vielleicht zwei Dutzend Häuser, wenn's hoch kam¹⁾; die Kirche stand auf der Insel, aber innerhalb des bewehrten Klosterthors, und wurde von einem im Gotteshaus wohnenden Kaplan²⁾ bedient, weshalb ein Pfarrhaus von jeher fehlte. Das Archiv hatte keine besondere Abteilung für diese Pfarrei; ihre wenigen urkundlichen Instrumente lagen neben denjenigen des Münsters in den Kusterei-Akten³⁾. Das «Regel-»(Regula-)kirchli, wie es gewöhnlich hiess, wurde später nur als Anhängsel der Klosterkirche benutzt, indem dort

¹⁾ Giger gibt samt den Kloster-Ökonomiegebäuden auf dem Festland bloss 20 Häuser unterhalb der «alten», d. h. der Oberstadt. Damit stimmt das Urbar ungefähr.

²⁾ Ob mit dem Namen eines Leutpriesters? 1515 wird schlechtweg von *dem* Leutpriester zu Rheinau geredet, was dann nur den Pfarrer der obern Kirche bezeichnen kann. Vergl. S. 125, Note 5.

³⁾ C I Custodia.

Christenlehre gehalten und Schwerhörigen die Beichte abgenommen wurde¹⁾). Darum dürfen wir zuversichtlich seine Bedeutung als selbständige Pfarrkirche auf ein Minimum, fast auf den blossen Namen herabdrücken, um so mehr, als eine Urkunde der oberen Pfarrei, in welcher wirklich die «parochia S. Regulæ» erwähnt wird, den Vermerk des XVIII. Jahrhunderts trägt: Daraus geht hervor, dass auch die Regulakirche zu jener Zeit (1298!) Pfarrkirche gewesen²⁾). So stark war die Erinnerung daran verblasst, dass diese weit hinter der Reformationszeit zurückliegende Bezeugung hervorgezogen werden musste. Mir will als wahrscheinlich vorkommen, dass das Kloster, als ihm die obere Pfarrei noch nicht gehörte (vor 1298), derselben eine eigene Pfarrkirche entgegengesetzt, nach Erwerbung der Bergkirche aber diejenige auf der Insel mehr und mehr dem Münster untergeordnet habe. Das Sinken der Grösse und der Bedeutung der Stadt mag dem entgegen gekommen sein; es tritt deutlich zu Tage in der Begründung, die Unterstädter hätten sich wegen Kriegsgefahr in die besser befestigte Oberstadt zurückgezogen. Ursprünglich gehörte die Felix und Regula-Kirche zu dem Frauenkloster, welches nach altem Brauch mit dem Mönchstift verbunden war, und befand sich demgemäß auf der Westspitze der Insel. Jenes musste aufgehoben werden, und sein Kirchlein büsstet dadurch schon seine Daseinsberechtigung zum grössten Teil ein³⁾). Nicht einmal während der Reformation konnte es sich als Hort der Altgläubigen gegen die unabhängiger Bergkirche behaupten. Fünfzig Jahre später wurde es mit der letztern zu einer Pfarrei verschmolzen⁴⁾).

¹⁾ Mitteilung des Herrn Verwalter Rimathé in Rheinau.

²⁾ Arch. Rh. L I 3. Im liber taxationis (Freib. D. Arch. V 75) ist neben dem Kloster nur «Rinaugia» notirt, keine zweite Pfarrei, während die Kleriker aufgezählt sind: Primissarius und Item duo capellani in Rynow. Ähnlich im liber decimationis. Frb. D. A. I 167.

³⁾ Vgl. N. G. H. II 37 f. Arch. Rh. L I 1—3. Van der Meer K. G. 61.

⁴⁾ N. G. H. ibidem.

Die *obere Pfarrkirche* war dem *h. Nikolaus* geweiht, dem Schifferpatron, in dessen Ehre eine ganze Reihe von Gotteshäusern im benachbarten Weinland und in der weitern Umgebung erbaut worden. Von hier aus datieren nicht weniger als vier Tochterkirchen¹⁾, von welchen sich allmählich fünf (oder sechs?) Filialen ebenfalls als selbständige Pfarreien abzweigten²⁾. Zu unserer Zeit umfasste der Sprengel des «Leutpriesters in der Stadt» noch einen sehr weiten Bezirk, nämlich ausser dem grössten Teil von Rheinau die Dörfer Marthalen³⁾ mit Ellikon a./Rh., Benken³⁾ zur Hälfte, Wildenspuch und 18 Hofstätten von Truttikon⁴⁾. So war es eine mühsame Aufgabe, alle «Unterthanen» zu versehen, zumal der amtierende Geistliche nicht als Pfarrherr das ganze Einkommen der Kirche bezog, sondern nur die Besoldung eines «ewigen Vicars» (*vicarius perpetuus*); denn die Bergkirche war 1296 dem Bischof vom Kloster inkorporiert, d. h. ihm das Recht eingeräumt worden, den Dienst des Leutpriesters durch einen Klostergeistlichen oder einen beliebigen Stellvertreter ausführen und die fälligen Zinse in die Stiftskasse fliessen zu lassen. Da fiel dann nicht allzugrosses Gut für den Pfarrer ab. Er war allem Anschein nach ein armer Kauz. 1506 klagte Heinrich Rotpletz, seit dem Jahr 1486 auf dieser Pfründe, vor Bischof Hugo zu Constanz wider das Gotteshaus: «Nach dem berüert pfarr (Rhinow) . . . , darinn Marchtal und Bengkingen als Vilial begriffen syen, . . . ainen wytten gezirk hab und merklich arbait und Costen inn versehung vff Ir trag», so sei seine Besoldung zu klein. Da aber das «Gottshuss Rynow iarlich by Sybenhundert stucken von bemelter pfarr ynneme» und er den Pflug ziehen und die Seelsorge tragen müsse, so möchte ihm Abt

¹⁾ Andelfingen, Berg, Laufen und Marthalen. (Auch St. Nikolaus in Oberflach?)

²⁾ Benken, Dorf, Feuerthalen, Thalheim, Trüllikon; auch Henggart? Und die verschollene Pfarrkirche von Ellikon a/Rh.??

³⁾ Mit eigener Kapelle!

⁴⁾ Pfr. Arch. Rh. L I 6, 7, 8, 24. E. A. IV 1a 450, Str. I 839, 887, E. 569.

Heinrich an diesem Corpus¹⁾ Besserung thun²⁾). Allein er scheint nicht viel erreicht zu haben; denn zwei Jahre später wandte er sich wieder an den Bischof³⁾. Sein Haus sei ganz « baulos », er müsse für die Unterthanen, die fern von Rheinau gesessen sind, ein Ross halten (etc.). Nun untersuchte eine Kommission das Pfarrhaus und entschied: der Abt habe das Haus mit Kornschüttten⁴⁾ zu bauen. Für das Pferd erhielt Rotpletz hundert Garben Stroh und soviel Heu, als der Pfarrer mit seinem Ross in einem Mal fortführen konnte⁵⁾.

1519 starb Meister Heinrich, wie Van der Meer glaubwürdig überliefert, an der Pest⁶⁾; sein Erbe war das Kloster⁷⁾. Als des vielgeplagten Nachfolger präsentierte⁸⁾ der Abt dem Bischof Dietrich (von) Hasenstein, welcher, seiner Bedeutung als prote-

¹⁾ Corpus = Pfrundeinkommen.

²⁾ Pfr. A. Rh. L I 7 1506.

³⁾ Ibid. 8. 1508. R. Chr. 864, Note 1, Zeile 17 f.

⁴⁾ Die Besoldung wurde überall fast ausschliesslich in Naturalien entrichtet. Mangels an ordentlicher Aufbewahrungsgelegenheit sei ihm fast alles verdorben.

⁵⁾ Die Strasse geht vom Kloster zum alten Pfarrhof (jetzt Schlosser Gräzers Haus beim neuen Schulhaus) sehr steil bergauf! Die Korbstrasse existierte 350 Jahre später noch nicht. -- Zwei weitere Beispiele über die sozial schlechte Stellung des damaligen niedern Klerus (im Gegensatz zum hohen) siehe E. A. III₂ 1030: den Priester zu Eschenz und E. 163 Michel Farner von Stammheim betreffend. Die Verhältnisse in Rheinau waren keineswegs eine Ausnahme. — Ob die Arch. Rh. Q I 1515 C III₂₁ erwähnte Zinsforderung des Leutpriesters (Einzahl!) zu Rheinau an einen Bürger von Schaffhausen Privatvermögen von Heinrich Rotpletz beweist, ist fraglich. Schaffhausen interveniert beim Abt, damit er den Leutpriester veranlasse, gütlichen Vergleich anzunehmen oder die Gerichte von Schaffhausen anzuerkennen. Auch ein Zeichen der Zeit! Denn Rotpletz hatte vor dem *geistlichen* Gericht zu Constanz geklagt.

⁶⁾ Hist. dipl. II 1519.

⁷⁾ Pfr. Arch. Rh. L I 27.

⁸⁾ Ibid. 9. Ob der Brief nicht abgegangen, wie eine spätere Hand notiert, ob er nur Kopie oder durch ein andres Schreiben ersetzt worden ist, oder die Sache durch Botschaft erledigt wurde — bleibt fraglich.

stantisches Haupt gegenüber dem Vertreter des Bisherigen entsprechend, neben Abt Heinrich VIII. unten in einem besonderen Abschnitt geschildert werden soll.

Die Bergkirche wurde von zwei Kirchenpflegern aus der Bürgerschaft unter Aufsicht eines Conventualen als Oberkirchenpflegers verwaltet. Ihr Zinsurbar ist uns aus dem Jahr 1580 tadellos erhalten in zwei Exemplaren¹⁾. Umgekehrt erfahren wir, dass der Bischof jährlich 2 ⠄ 4 ⠄ Heller Konsolationen von ihr bezog²⁾. Vermutlich bestand auch ein Spendfond; bezeugt ist er allerdings erst 1572³⁾. Das Jahrzeitbuch ist bloss noch in einigen Fragmenten überliefert, welche sich ein Geistlicher als Notanda ausgezogen hatte. Doch bieten dieselben des Interessanten genug, dass ich mir nicht versagen kann, sie als Abbild und Gradmesser der damaligen kirchlichen Frömmigkeit hier wiederzugeben. Der ausgedehnten Kirchhöre entsprechend spielen sie ebenso oft auf die zugehörigen Dörfer hinüber, als sie sich mit spezifisch Rheinauischen Vergabungen befassen⁴⁾.

Notanda aus dem Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zu Rheinau auf dem Berg, [dem] St. Nikolaus [geweiht].

- 1. Mai. Philipp und Jakobus: Kirchweih in «Martoll», eben erst auf den 1. Sonntag nach Philipp und Jakob übertragen⁵⁾.
- 9. Mai. Versetzung [der Reliquien] des h. Nikolaus.
- 13. Mai. Servatius, Bischof und Bekenner, ist hier ebenfalls Patron.

¹⁾ Arch. Rh. C I₉.

²⁾ Ibid. C III₁₀.

³⁾ Blatt mit Notizen über das Wellenberg-Waldkirch'sche Haus im Besitz der Familie Schneller zur Post.

⁴⁾ Ich benütze zwei verschiedene, sich oft ergänzende Auszüge: Arch. Rh. C I₈ und L I_{6b}.

⁵⁾ Noch heute findet der Markttag mit allerlei Lustbarkeit und Umzug der «Tätschbuben» (junge Armbrustschützen) am ersten Montag im Mai statt. Die Kirchweih ist verschwunden.

15. Mai. Rudi Rüegger¹⁾ hat im Sterbat, der da was, da man zalt post Christi geburth 1467 Jar, das Crütz so man hat in (an?) der Kilche S. Nicol. aussen, gestiftet, vnd ist in dem crütz disses würdig Hailtumb, wie hernach stehet:

Item zu dem ersten: von der Mileh der Jungfrau Maria.

2. (Gebeine) vom Märtyrer Vincentius.

3. » » » Anastasius.

4. » » » Pigmentarius.

5. Stein vom Grab der Jungfrau Maria.

6. » von der Säule Christi (daran er gegeisselt worden? nach kunstgeschichtlicher, nicht aber nach evangelischer Überlieferung).

7. Stein vom Grab der h. Katharina.

8. » » Ort, wo Christus beschnitten worden war.

9. Vom Haupt und den Zähnen des h. Fintan.

Und hier war damals Leutpriester — man kann wohl sagen ein unwürdiger — Johannes Trager von Jestetten. Starb am 27. November 1475²⁾.

17. Juni. Kirchweih in Bencken Sonntag vor Johannes dem Täufer.

24. Juni. Festtag des h. Joh. des Täufers, Kirchweih in Bencken.

2. Juli. Vor der Heimsuchung der h. Jungfrau Maria muss man am Tag der Märtyrer Processus und Martinianus (die betreffende kirchliche Feier) vollführen und wäh-

¹⁾ 1464 ist Schiedsrichter zwischen den Pflegern der Felix und Regula-Kirche und denjenigen der guten seligen Kind auf dem Volkenbach ein Pater Niclaus Rüeger, Conventual und Pfleger des Gotteshauses Rheinau. Arch. Rh. C I14.

²⁾ R. Chr. 994 A3: 1427, Joh. Tregger quondam rector ecclesiæ in Jestetten. Vgl. Arch. Rh. L I5: Obiit Joannes Trager plebanus in villa Jestetten. Das Jahrzeitbuch sagt unter dem Todesdatum: Olim plebanus in villa Jestetten. Ist vielleicht Trager der Verfasser des Buches?

rend jener Woche (per illam octavam) hat man grosse Ablässe.

11. Juli. Placidus Märtyrer. Überführung (der Gebeine) S. Benedictus (und) Sigiberts; sie sind Patronen des Klosters Dissentis.

Vorher ist Schutzheiligenfest in Andelfingen.

20. Juli. Margaretha. Kirchweih in Marttel am Sonntag nach Margarethen¹⁾.

25. Juli. Apostel Jakobus. Kirchweih in Berg; am nächsten Sonntag Kirchweih in Azen (Aazheim), in Bekon (Benken) und in Buchberg.

6. Aug. König Oswald. An diesem Tag ist Kirchweih in Trutikon.

7. Aug. S. Afra. Schutzheiligenfest in «Benchon»²⁾.

11. Aug. S. Tiburtius und Jungfrau Susanna. Sie ist Schutzheilige in Lauffen.

16. Aug. Bischof Theodul. Wird nach Gewohnheit wider das Unwetter celebriert.

7. Sept. Mariae Geburt. Fasten «de consilio».

11. Sept. Felix und Regula. Gewöhnlich ein feierlicher Festtag.

16. Okt. Gallus, Abt. Kirchweih in Truttikon am nächsten Sonntag vor Gallus. Am gleichen Tag Schutzheiligenfest zu «Martel».

19. Okt. Januarius und Genossen. Ein berühmter Patron infolge der Gewohnheit.

11. Nov. Bischof Martin, der Bekenner. Schutzheiligenfest in «Benckon».

6. Dez. Bischof Nicolaus. Kirchweih dieser Kirche. Ablässe, deren viele sind.

7. Dez. Octave des Andreas.

¹⁾ Dies der spätere Kirchweihtag.

²⁾ In den «Bildäckern» an der Strasse nach Schaffhausen stand ein Bild, angeblich auch eine Kapelle der h. Afra. Pfr. Walder in B. bei N. G. H. II45.

9. Dez. Starb Johannes Winstock von Truttikon, welcher gab Zehnten (?)-Buch.
 Seelmessen für Graf und Gräfin von Sultz. Dafür erhält der Leutpriester 3 Schilling.
26. Dez. S. Stephan ist Schutzheiliger in «Martel», wo grosse Ablässe sind.
27. Dez. Joh. Evang. ist Schutzheiliger (dieser) Kirche.
28. Dez. Unschuldige (Kindlein). Schutzheiligenfest (dieser) Kirche. Auf dem Altar der h. Jungfrau Maria sind Ablässe: 80 Tage für Todsünden und zwei Jahre für lässliche Sünden. Am Tag der unschuldigen (Kindlein) muss man auf demselben Altar Messe lesen.
31. Dez. Papst Sylvester und Jungfrau Columba. Zu merken, dass am Sylvester stets Schutzheiligenfest in «Benckhoffen» ist, und dann pflegt der Leutpriester von Rheinau dort zu celebrieren.

Ob sich die Notiz vom 25. Juni, dem Tag nach Joh. Bapt.: «Tunc Fabii solent bene vivere» auf eine Festlichkeit im Kloster oder Städtchen bezieht? Es ist zugleich um weiland Sonnenwende.

Auch die untere Pfarrkirche besass ein Jahrzeitbuch, aus welchem uns indes noch weniger erhalten ist als aus demjenigen der Bergkirche¹⁾; dafür aber ein um so interessanteres Stück. Wir geben es ebenfalls wörtlich wieder; denn es betrifft die *St. Regula-Bruderschaft*²⁾.

«Im Namen der h. Dreieinigkeit sei kund und offenbar, dass die ehrwürdigen und würdigen Herren Heinrich v. Mandach, Abt, auch Burger (sic!)³⁾ und Convent des Gottes Hauses Rheinau

¹⁾ Im Deckel eines der oben erwähnten Chorbücher schien mir ein letzter Rest eingeklebt zu sein. Doch fehlen sichere Anhaltspunkte.

²⁾ Arch. Rh. C I 17, 18. «Copie eines Briefs von St. Regula Bruderschaft allhie zu Rheinau.»

³⁾ Man erwartet dafür «Prior». «Burger» ist wohl Irrtum des Abschreibers.

im Beisein und Gegenwärtigkeit der ehrsamen Claus Schweizer und (Lücke in der Kopie), als Pfleger, von wegen gemeiner Brüder und Schwestern, S. Felix und Regula-Bruderschaft genannt, Gott dem Herrn, seiner würdigen Mutter Maria, auch allem himmlischem Heer zu Lob und Ehr, den Lebendigen zu einer Besserung, dazu allen Brüdern und Schwestern, so jetzt sind oder künftig in obgemelte Bruderschaft kommen werden, und allen gläubigen Seelen zu Trost und Heil *verordnet* haben,

dass hinfür zu ewigen Zeiten in obgedachter Kirche *zwei ewige Messen* alle Wochen gehalten und begangen werden sollen bestimbar auf einen jeden Montag, (für) alle gläubigen Seelen, auch alle Brüder und Schwestern obgedachter Bruderschaft, der abgestorbenen, jetzigen und zukünftigen, — und Freitag von dem Leiden Christi, nämlich zur Winterzeit, wenn es sechs Uhr schlägt mit Beginn auf Michaeli, und zu Sommerszeit auf Georgi anzuheben, so es schlägt . . . , — vollbracht werden.

Des(gleichen) soll ein jeder Priester nach Vollbringung des Amtes von Stund an über das *Beinhau* gehen und daselbst ein Miserere und ein Collect sprechen.

Wäre es aber, dass auf den Tag ein hochzeitlicher Tag oder ein Fest wäre, soll man vor demselben Fest Messe lesen. Doch allwegen mit eines Herrn (des Gotteshauses Rheinau zu Zeiten) Wissen und Verwilligung.

Dessen hat sich die ehrsame *Veronica Mandacherin* bei Zeiten ihres Lebens mit wohlbedachtem Mut und ihren vernünftigen Sinnen, all ihren Vordern und Nachkommen zu gut, auch zu Lob, Trost und Heil (wie oben steht), an solch ewige Messe zur Steuer und Hülfe verordnet 129 Gulden.

Darauf haben SS. Felix und Regula-Bruderschaft, damit (die) bestimmten Messen desto fruchtbarer und zu ewigen Zeiten unabgängig gehalten werden mögen, das Uebrige dazu verordnet und gegeben. Desgleichen soll bemeldete Bruderschaft schuldig und verbunden sein, alle Messen, welche in gedachter Kirche vollbracht werden, (es sei mit Singen oder Lesen oder die in künftiger Zeit aus Andacht gestiftet werden) den Altar und Wandel

(-gang) (mit) Kerzen nach Notturft zu bestecken und zu bezünden. Und es ist den Pflegern zugelassen, die 5 Viertel Kernen Gült, so Hans Bantli Steck (?) laut des Jahrzeitbuchs verordnet, auch einzunehmen, und es soll nichts desto minder des Bantlis Ordnung bleiben und versehen werden.

Es haben sich auch Abt Heinrich v. Mandach sammt Prior und Convent des Gotteshauses zur Teilnahme an der Bruderschaft verpflichtet für sich und alle ihre Nachkommen. Wenn einer von ihnen stirbt, soll die Bruderschaft schuldig sein, sie mit Kerzen zu bezünden, damit es Gott dem Herrn läblich und des Abgestorbenen Seele tröstlich sei. Solange die Messe währt, soll der Tote auf der Bahre mit vier Kerzen versehen werden.

Darüber hat Abt und Convent der Bruderschaft einen Zinsbrief übergeben über $\frac{1}{2}$ Gulden Geld.

Wenn man künftig etwas mit dieser Bruderschaft handeln wollte, muss es in Gegenwart von Abt und Convent geschehen. Zwei gleichlautende Zettel sind geschrieben und voneinander getrennt worden, einer (wurde) an den Abt, einer an die Pfleger der Felix und Regula-Bruderschaft (übergeben).

Dazu diese Ordnung in dem Jahrzeitbuch verzeichnet und beschehen auf Montag in den Osterfeiertagen 1521.»

Das Bemerkenswerte an diesem Aktenstück ist nicht so sehr die Kunde vom Vorhandensein der Bruderschaft; dergleichen fand sich überall und mag höchstens als Beweis dafür gelten, dass die untere Kirche ihre Bedeutung nicht ganz verloren hatte und das Kloster ihr dabei zu Hilfe kam durch obligatorische Teilnahme an der Bruderschaft. Vielmehr darf man auf diesen neuen Beweis kirchlichen Eifers hinweisen, wie er sich in Stadt und Kloster, unter Adel und Bürgerschaft auch in Rheinau regte. Die letzten Jahrzehnte vor der Reformation sind ja erfüllt davon und es berührt uns merkwürdig, wenn unmittelbar vor Ausbruch des Sturmes so ahnungslos auf den ewigen Fortbestand eben erst errichteter Stiftungen gezählt wird. Die allernächsten Jahre schon stellten die äusserlichen Formen der Frömmigkeit in Frage

um ihres religiösen Gehaltes willen und stürzten ihrer viele Tausende derartiger Stiftungen endgültig. Immerhin finden wir 1538 die Bruderschaft mit dem nämlichen Pfleger noch kaufkräftig vor¹⁾. Seither ist sie verschwunden.

Obwohl nicht auf Rheinauschem Gebiet gelegen, sei doch das *Siechenhaus der guten Kinder im Volkenbach*²⁾ erwähnt. Es schuldete der Felix und Regula-Kirche sieben Schilling jährlichen Zinses, welche lange nicht bezahlt worden waren; weil aber die Kirche wenig Gütten und Zinse besitze und nicht vermöglich sei, forderten ihre Pfleger, Hans Rüflin, alt Schultheiss, und Hans Simmler, die Restanz und die neu erlaufenden Abgaben, trotzdem die Pfleger des Siechenhauses, Hans Manz von Rheinau und Konrad Landrichter von Balm, einwendeten, die guten Kind bedürfen des Ihrigen gar wohl. Pater Niclaus Rüege, zur Zeit Pfleger des Gotteshauses, entschied auf billige Ablösung der ausstehenden und Erlegung der neuen Zinse. Haus und Hofraiti waren um jene Zeit aller weiteren Lasten ledig erklärt worden. 1464/76³⁾.

Als klösterliche Niederlassung für Frauen sei das *Schwesternhaus in der Klause zu Altenburg* angeführt, weil es in enger Beziehung zum Kloster stand. Wegen grossen Mangels und fast volliger Verdienstlosigkeit der drei betagten Frauen⁴⁾ ver-

¹⁾ Claus Schweizer als Kirchenpfleger der St. Regula-Bruderschaft kauft 1 Gulden Zins ab 3 Vierling Wiesen in Niederwiesen zu Marthalen. Arch. Rh. C I 17. Das Urbar 1534 seq. notiert aus gleicher Zeit auf Blatt 186 und 187 je einen ewigen Zins an die Felix und Regula-Kirche.

²⁾ Giger zeigt zwei Häuser oberhalb der Rheinbrücke an der Strasse von Jestetten nach Altenburg, in der Mitte zwischen dem Altenburger Bächlein und dem Volkenbach. Der Platz heisst heute noch im Siechengütl.

³⁾ Arch. Rh. C I 14, 15. 1544 beschloss Bürgermeister und Rat von Schaffhausen: Bürgermeister Ziegler und Waldkirch haben Gewalt, zu Ross und zu Fuss Knechte in den Volkenbach zu legen, «dass biderb Lüt uff den Zurzacher Markt wandlen mögind.» Ratsprot. III 64. Rüege, Chr. 1087 a.

⁴⁾ Darunter Mutter Andli Schmid von Fürstenberg.

sprach ihnen Abt Heinrich ein Leibgeding gegen Übergabe ihres Vermögens, welches 95 Gulden Hauptgut und ein Quart Roggen betrug. Dagegen durften sie ihr Haus, welches schon früher dem Kloster gehört hatte, und ihren «schlechten» Hausrat auf Lebenszeit benützen¹⁾.

Endlich mögen das mit einem Altar ausgestattete *Beinhaus* und die völlig verschwundene *Ulrichs-Kirche* den Beschluss machen. Ersteres ist uns durch den Bruderschaftsbrief bekannt, letztere aus einer Lokalbeschreibung ohne festes Datum²⁾. Nüscheler zitiert sie genau nach Van der Meer, ohne den zweideutigen Sinn der Worte zu erklären: «von welcher aber das XVI. Jahrhundert (die Reformationszeit) keine Spuren hinterlassen hat». Da sich schon mehrere Jahrzehnte vorher keine solche mehr findet, so dürfte diese Epoche von der offenen oder versteckten Anklage auf Vernichtung dieser Kapelle freigesprochen werden³⁾. Sie muss sehr bedeutungslos geworden sein, dass sie um 1550 bloss noch als Ortsbezeichnung auftaucht.

* * *

Als *leitende Persönlichkeiten* sind zwei Männer zu nennen, deren Charakterbild einigermassen sicher gezeichnet werden kann: Abt Heinrich VIII, als der überzeugte und kluge Vertreter des Klosters und des bisherigen Wesens; und Pfarrer Dietrich (von) Hasenstein, offenbar ebenfalls ein Rheinauer Kind und ganz und gar der Mann der Bürgerschaft, sowohl in ihrem Gegensatz zum

¹⁾ Arch. Rh. B I 57, 1529.

²⁾ Ibid. C I 17 (1550): Was vor St. Ulrichs Kirche ist und daneben um, dahinter nicht, und was vor der Brücke ist, bis an das Thor im Fronweingarten.

³⁾ N. G. H. II 44. K. G. 84. Giger erwähnt sie nicht. Sie hatte mit der Schlosskapelle Laufen die Patronen gemein: Konrad und Ulrich. N. G. H.

Stift als in ihrer ausgesprochenen Hinneigung zur Reformation samt ihren politischen und sozialen Begleiterscheinungen. Der zweite für uns in Betracht fallende Prälat, Abt Bonaventura I. von Wellenberg, unter welchem der grosse Klostersturm ausbrach, sei erst anlässlich des Abtwechsels genauer geschildert.

Die Familie der *Mandach*, ein in Schaffhausen von jeher stark vertretenes Geschlecht, besitzt schon im Jahr 1325 urkundlich Beziehungen zum Kloster Rheinau, indem damals der Ritter Johannes v. M. als Zeuge bei der Übergabe von Gütern an das Gotteshaus mitwirkte¹⁾, und das älteste Lehenbuch²⁾ «ab anno 1286 et circa 1330 usque ad annum 1528» führt als Inhaber des zweiten der zwölf Rittersitze an erster Stelle einen Hamann v. M. an. Auch als Träger oder Besitzer von zwei andern Ritterlehen begegnen uns öfter Glieder dieser Familie; 1488 bürgt Heinrich v. M. der ältere dem Abt und Convent für 400 rheinische Gulden zu gunsten des Jakob von Hasenstein. 1499 bis 1507 dient sein Sohn Sebastian nach eigner eidlicher Aussage dem Kloster als Vogt, zu welchem Amt er durch den Pfleger Mathias Stähelin «angenommen» worden war, und 1510 erscheint sein dritter Sohn Hans in seiner Streitfrage zwischen Stadt und Kloster neben alt Schultheiss Pfiffer als Schiedmann, offenbar von seinen geistlichen Freunden dazu aufgefordert. 1516 hält derselbe als Vogt des Gotteshauses Kellergericht im Namen des Abtes, welcher übrigens sein Bruder ist³⁾.

So erhalten wir das Bild einer sehr engen und im Lauf von Jahrhunderten erdauerten Verknüpfung der Familie mit dem Stift, trotzdem auch die Zugehörigkeit zu Schaffhausen stets lebhaft zum Ausdruck gelangte. Weil über die Abstammung Abt Heinrichs bisher Unsicherheit herrschte, stelle ich seine Familienverhältnisse in einer genealogischen Tafel dar. Auch die-

¹⁾ Arch. Rh. B V 6.

²⁾ Ibid. G IV 3.

³⁾ Ibid. C I 16, B I 53 und G IV 14b nach V I 18 R. Chr. 864.
Der E. A. III 2, 212 erwähnte v. Mandach ist offenbar Sebastian.

jenige zu Rüeger hat sich bei genauer Prüfung nicht einwandfrei erwiesen¹⁾.

Hamann²⁾

der ältere

1468 †

Hamann³⁾

der jüngere

Heinrich⁴⁾

der ältere,

bewohnte einen

Rittersitz zu

Rheinau

Sebastian⁵⁾,
Klostervogt,
hernach Vogt
des Bischofs
zu Neunkirch

Heinrich⁶⁾
der jüngere,
Abt bis 1529 †

Hans⁷⁾,
Vogt des
Klosters

Quiteria⁸⁾,
Nonne
bis 1518 in
Schaffhausen

Hans Heinrich

1. Hans Felix

2. Hans Georg

¹⁾ Vgl. die umfassenden Zusammenstellungen aller urkundlichen Bezeugungen von Gliedern der Mandach'schen Familie, Rüeger p. 857—66, Noten.

²⁾ Der *Grossvater des Abtes* im Lehenbuch erwähnt samt seinem Sohn Heinrich dem ältern und dessen Sohn Sebastian. — In den Urkunden der Antiquarischen Gesellschaft Zürich Nr. 2034 Heinrich der ältere als Erbe seines Vaters Hermann-Hamann 1468. Nach Millen. V 397 Schulteiss von Rheinau 1434. Vgl. die K. G. V. d. Meers p. 133; Rüeger, Stammtafel bei II 864 und Noten 857—866.

³⁾ Dessen (kinderloser?) Sohn *Hamann der jüngere*, auch Henmann oder Hermann genannt, wird von Mayer in Benützung von Leu, Lex. XII 476 als Vater des Abtes angesehen, p. 367. Vgl. dagegen folgende Note. Er verliess unmittelbar vor Ausbruch des Schwabenkriegs Rheinau und zog nach Zell, Arch. Rh. L III 1.

⁴⁾ Der kinderreiche Sohn *Heinrich der ältere*, 1468 als Erbe seines Vaters Hermann erwähnt (Ant. Ges. 2034), vergab 1481 den Baarfüssern zu Schaffhausen etwas Einkommen (R. Chr.), ist aber zu Rheinau sesshaft

Unter dem Eindruck dieser Verhältnisse wundert es uns nicht mehr, dass der jüngste der sieben Conventualen am meisten Anwartschaft auf die Prälatur besass und ihm diese Würde trotz

trifft 1483 zu Andelfingen einen Vergleich mit dem Kloster Allerheiligen (Pfrd. Akten Andelf.) und stirbt spätestens 1497. Vgl. oben seine Bürgschaft (mit Hans Wilhelm Jünteler zu Jestetten?). Die Verschreibung steht auf der Rückseite eines Urbars St. Jakobs zu Altenburg und ist stark beschädigt: Der erste Dritt, wenn nicht die erste Hälfte jeder Zeile fehlt. (Arch. Rh. C I 16 R. Chr.)

5) *Sebastian* (Baschian) ist 1505 Träger für seine Geschwister, Knaben und Töchter, hatte schon 1496 einen Rittersitz zu Rheinau inne (seit dem kürzlich erfolgten Tod des Vaters?), ist daselbst nachweisbar bis 1505, da ihn der Bischof von Konstanz, sein Verwandter, zum Vogt von Neunkirch bestellt. (R. Chr. und Ant. Ges. 2063). Als solcher siegelt er 1508, 1517 und 1519 (Arch. Uhw. 40, 44, 46), gibt eidliches Zeugnis 1510 (Arch. Rh. B I 53), hilft 1525 mit seinem Bruder, dem Abt Heinrich von Rheinau, einen Vergleich errichten, laut welchem die Eidgenossen dem Ulr. Borgemeister von Stockach, Vogt des Klosters Rheinau, die Schimpfreden verzeihen wollen, wenn er erklärt, er habe Unrecht gethan (St. A. Z. Stadler Nr. 11). Zur Sache, E. A. IV 1a, 538. Endlich — und das entscheidet gegen V. d. Meer, welcher «Joh. (Jkr.?) Sebastian de Mandach, profectus seu officialis Monⁱⁱ, postea præses in oppido Neunkirch» als Vater des Abtes nennt (Hist. dipl. II 30, K. G. p. 133) — siegelt Vogt Sebastian 1518 mit seinem Bruder Heinrich und Abt Michael zu Allerheiligen die Austrittsurkunde seiner Schwester Quiteria aus dem Kloster St. Agnes. Die in die Welt zurückkehrende Nonne erklärt, sie sei durch ihren lieben Vater und Junkherr Heinrich v. M. sel. in das Kloster St. Agnes gethan worden und nun eine lange Zeit der Jahre darin gewesen (vgl. Kirchhofer, Jahrbücher I 7), aber aus etlichen Ursachen mit Einwilligung ihrer Freundschaft und des Konventes, sowie des Abtes Michael zu A. H. aus dem Kloster getreten und habe ihr Pfrundgeld und übriges Gut zurückempfangen. Sie nennt Vogt Sebastian und Abt Heinrich «myn lieb herren und brüder». (R. Chr. 864.) Aus den zahlreichen Bezeugungen dieses angesehenen Mannes sei noch aufgeführt: 1529 um Weihnachten befindet er sich bereits in Oberstad (St. A. Z. A 369), wird dort von Zur Eich aufgesucht (?) (St. A. Z. A 365, 1530, 29. VII), gibt 1530 von dort aus an Konrad Luchsinger in Stein Kundschaft über angeblich zu Stockach liegendes Kriegsvolk (Str. II 492) empfängt 1532 den

widriger Umstände zufiel. Kein Andrer vermochte mit solchem Anhang aufzutreten, keiner konnte sich auf solche Verdienste seiner Familie um das Gotteshaus stützen, keiner durfte sich — soweit wir sehen — der Verwandtschaft mit dem regierenden Bischof

Zürcherhof zu Niederschlatt, welchen Heini Möckli baut, und das Haus auf dem Rain neben Frostneck zu Rheinau als Ritterlehen, letzteres aber nur als Trager des Hans Meister (Arch. Rh. G IV 100), verkauft dasselbe noch im gleichen Jahr an Heinrich von Rümlang, wird 1538 noch in Oberstad wohnhaft erwähnt und ist wohl dort vor 1550 gestorben (R. Chr. 864). Denn 1550 wird der Zehnten zu Oberwil, welchen er schon 1501 als Lehen des Grafen Sigmund von Lupfen erhalten hatte, zu handen seiner Hinterlassenen an Wolfenus v. M. übertragen (Ant. Ges. 206^{3/4}). Bastian von Mandach kommt so oft und in so wichtigen Stellungen vor, dass wir den Irrtum V. d. Meers begreiflich finden, der ihn zum Vater des Abtes macht, während er sein Bruder ist. Nach E. 258 stand er im Geruch eines Reisläufers.

⁶⁾ Die zahllosen Bezeugungen des Abtes Heinrich VIII. v. M. — auch im Unterschied zu seinem Vater, Heinrich dem ältern — hier aufzuführen, ist zwecklos. Person und Amtsführung stehen unbedingt sicher. St. A. Z., Str., E. A., R. Chr. und Arch. Rh. bieten zuverlässiges Material in Menge.

⁷⁾ Sein Bruder Hans wurde schon oben als Vertreter und Vogt des Klosters erwähnt. Auch er bewohnte 1498 ein Ritterhaus in Rheinau (Niederstadt, die Hofraiti dahinter liegt ob der Lughalden), verheiratete sich 1512 mit Anna Escher von Zürich, amtete 1513 und 1516 als Vogt des Klosters (Arch. Rh. G IV 94 und VI 32) und starb spätestens 1521, da sein Bruder «Bastion» als Trager seiner Kinder erscheint (Arch. Rh. Urbar 1534, R. Chr. 864). Arch. Rh. XI 18 und X IV 27 weisen seinen Sohn Hans Heinrich 1536, die Urbare 1529 und 1534 fol. 185 und 193 seine Kinder, R. Chr. 864 und letzteres Urbar seinen Enkel Hans Felix auf 1547.

⁸⁾ Betreffend Quiteria siehe Note 4. Eine (Schwester?) Katharina v. M. war 1524 Nonne zu Töss (R. Chr. 864); ob Veronica v. M. in Rheinau (Arch. Rh. C I 18) und der Rheinausische Mönch Georg v. M. (1507—22) auch zu der zahlreichen Familie Heinrichs zählten, wissen wir leider nicht. Eine Schwester des Abtes war an [Jos?] von Kusen in Zürich verheiratet. Bastian unterschreibt in einem Brief an denselben: «Euer Schwager.» (St. A. Z. 369.)

zu Constanz, Hugo von Hohenlandenberg (1496—1532) rühmen¹⁾. Doch fielen unzweifelhaft auch die persönlichen Vorzüge Heinrichs v. M. in die Wagschale, und das Kloster brauchte dringend einen geschickten und nach aussen einflussreichen Regenten, um so mehr als der bald ausbrechende Schwabenkrieg hier an der Grenze bereits seine Schatten vorauswarf.

Im Jahr 1496²⁾ versuchte Abt Conrad von Griessen, durch Erblindung regierungsunfähig geworden³⁾, von sich aus einen «Pfleger und Nothelfer» einzusetzen, welchem offenbar zugleich die Nachfolge in der Abtwürde zugesetzt war. Der Convent protestierte durch energisches Manifest vom 27. Mai 1496⁴⁾ und erreichte, dass sich der Abt mit einem in Gegenwart des bischöflichen Vikars, des Abtes von St. Gallen und der Kapitularen ernannten, absetzbaren und rechnungspflichtigen Pfleger begnügen musste. Seine Wahl fiel auf Matth. Stähelin, welcher einzig auf dem Manifest fehlte und nun von dem Bischof (noch nicht Hugo von Landenberg!) sofort bestätigt wurde. Die Eidgenossen annulierten am 18. Juni zu Baden diese Bestätigung — auch ein Symptom ihrer vorreformatorischen Kirchenpolitik —, liessen dagegen die Pflegschaft bestehen⁵⁾.

Zwei Jahre später haben die Kapitularen doch einen neuen Abt gewählt in Anwesenheit des Bischofs und von Vertretern der Schirmorte, eben Heinrich von Mandach, welcher von seinem unterdess auf den Bischofstuhl gelangten Vetter noch am nämlichen Tag, dem 6. Dezember 1498 feierlich eingesegnet wurde⁶⁾. Was eine solche Amtseinsetzung kostete, mag der Leser aus der

¹⁾ Arch. Rh. B I 62.

²⁾ Mayer sagt: 1495.

³⁾ E. A. III 1498 berichtet der Bischof: das Kloster Rheinau sei gegenwärtig ohne Abt, nachdem der jetzige Abt alters und ungeschickte halb allerlei zufallen hab.

⁴⁾ Vgl. oben S. 114 die Note zu Prior Heinrich von Gentringen.

⁵⁾ Arch. Rh. B I 45—47. E. A. bietet nichts.

⁶⁾ E. A. III 588 und St. A. Z. 365. Arch. Rh. C III 18. Hist. dipl. II 30 f.

Beilage III im Anhang ersehen. Der Wahl gingen noch heftige Kämpfe voraus. Denn am 24. Juni 1498 beschloss die Tagsatzung zu Baden auf Ansuchen des Abtes: es sollen die alten (schon 1496 handelnden) Boten nach Rheinau reisen, sie von ihrem unrichtigen Wesen ab und zu brüderlicher Liebe und Ruhe ermahnen, auch den Span mit dem (alten) Abt gütlich oder rechtlich entscheiden. Am 30. Oktober 1498 folgte auf Ansuchen des Pflegers ein Abschied zu Zug: die Boten von Glarus und Zug sollen wegen der Unruhen nach Rheinau hinaus reiten und darin handeln. Zu Zürich endlich fiel auf Ansuchen des Bischofs der Entscheid, welcher schon mehr einem Befehl glich und denn auch verwirklicht wurde: es soll im Beisein von Bischof und eidgenössischen Gesandten ein neuer Abt gewählt werden (19. November 1498)¹⁾.

Seine Amtsführung bietet eine Reihe bemerkenswerter Züge. Er kam gerade in die schwere Zeit des Schwabenkriegs hinein und manche böse Kunde von Raub und Brand flog aus den klettgauischen Besitzungen in die Gemächer des jungen Abtes herüber. Von richtiger Einlieferung der Zinse und Zehnten konnte in solchen Zeiträumen keine Rede sein²⁾. Solche Erlebnisse haben ihn wohl in Sachen von Hab und Gut zäh gemacht, wie wir ihn öfters finden. Möglich, dass auch sein anfänglicher Span mit seinen etwas begehrlichen Conventionalen daher röhrt³⁾. Dass er sich aber nicht um der Glaubensfragen willen also erwiesen, sehen wir aus dem Handel der Wilchinger mit ihrem Patronatsherren. Als sich dieselben in den Jahren 1512—1515 von Erzingen ab trennen und auf Grund ihrer hohen Abgaben die Erlaubnis auswirken wollten, einen eignen Pfarrer zu setzen, vermochten sie es nur mit grossen Kosten zu «erobern» und

¹⁾ Arch. Rh. B I 45. E. A. III₁ 570, 585, 588. Das Register ist ausserordentlich mangelhaft. Darnach ist B I 54 (electus 1499) und die schiefe Darstellung Mayers zu korrigieren.

²⁾ Nach V. d. Meer.

³⁾ E. A. III₂ 280.

zudem unter der Bedingung, dass sie die neue Pfründe selber aussteuerten¹⁾.

Trotzdem darf ihm nicht pekuniäre Engherzigkeit nachgesagt werden. Die zahlreichen Bauten und Verbesserungen, welche bereits aufgezählt worden sind²⁾, die Erneuerung der Glocken und Chorbücher, die Anschaffung von Prunkstücken und nicht zuletzt die Herstellung eines neuen Urbars³⁾ (zirka 1507), welches alle Gerechtigkeiten des Stiftes enthielt und somit sozusagen das Gesetzbuch des Staates Rheinau darstellte — das alles zeugt von der grossen Betriebsamkeit, dem praktischen und kunstfreundlichen Sinn des Veranstalters. Er wusste auch im rechten Augenblick nachzugeben, wenngleich er sehr darauf hielt, alles Gewährte als «aus Gnaden» gegeben zu bezeichnen. Diese Weisheit half ihm, bei seinen Lebzeiten schweren Schaden vom Kloster abzuwenden und sich vor schweren Konflikten zu hüten; sie erwarb ihm auch in der hohen Diplomatie schon im Lauf der ersten Amtsjahre den gnädigsten Dank des Kaisers⁴⁾ — leider kennen wir die Geschäfte nicht, in welchen er von Maximilian gebraucht wurde —; seine Energie liess in der Stadt Rheinau die Reformation keinen festen Fuss fassen. Auch das steht fest, dass er ein überzeugter Sohn seiner Kirche war und nicht bloss dem Herkommen zulieb oder aus Furcht, seine pekuniär gesicherte und angesehene Stellung einzubüssen, an seinem Glauben festhielt und ihn nach Kräften verteidigte. Das beweist sein Verhalten in den Stürmen der Reformationszeit; als treuer Anhänger des «alten, christlichen Glaubens», solange man ihn nicht «mit Gewalt davon treibe», erklärte er sich mit seinem

¹⁾ Arch. Rh. E, O und Q. Str. II 1899. R. Chr. 477 a³.

²⁾ Siehe oben S. 104.

³⁾ Arch. Rh. G IV 2c, Nr. 275. Vielleicht = K. I 1. Vgl. K. I 28. Hist. dipl. 1508.

⁴⁾ Kaiserliches Schreiben ans Kloster vom 20. August 1502. Arch. Rh. A III 43.

Konvent ein knappes Vierteljahr vor seinem Tod¹⁾; und noch in letzter Stunde befahl er den vier übrig bleibenden Mönchen «bei guter Vernunft und mit grossem Ernst» und bat sie auch darum, dass sie zum Bischof und zum «alten, ungezweifelten Glauben und christlicher Ordnung» halten sollen²⁾, wenn wir ihm auch aus früher mitgeteilten Gründen (vgl. S. 109—112) den Ruhm nicht zusprechen dürfen, welchen ihm V. d. Meer spendet: er habe durch ernstliche Disziplin seine Religiosen vor aller weltlichen Befleckung bewahrt³⁾. Heinrich VIII. gehörte augenscheinlich zu den tüchtigsten und charaktervollsten Vorstehern seines Gotteshauses. Er starb nach mehr als 30-jährigem Regiment in der Morgenfrühe des 25. Februar 1529⁴⁾. Sein Grab ist nicht erhalten geblieben. Dagegen findet sich im Schützenhaus zu Stein a/Rh. eine gemalte Scheibe von ihm mit der Jahrzahl 1516⁵⁾ und besitzt das Landesmuseum eine prachtvolle Scheibe mit seinem Namen und dem Datum 1521 aus der Kirche Buchberg. Ferner soll die Miniatur im Buchstaben D auf Seite 37 des Antiphonarium II⁶⁾ sein Bild wiedergeben; er empfängt kniend die Abtwürde von dem in den Wolken erscheinenden Christus; über ihm stehen die Wappen des Klosters und seines Geschlechtes samt der Mitra und dem Hirtenstab. Und endlich erblicken wir auf Seite 213 seines ebenfalls schon erwähnten Gebetbüchleins⁷⁾ ihn betend, wiederum auf den Knien, zur Seite den Tod, welcher ihm mit Miene und Hand winkt. Das väterliche und das mütterliche Wappen ist beigefügt.

Ein Mann ganz anderer Art war Pfarrer Dietrich (v.) Hasenstein. Mindestens 20 Jahre jünger, feurig, energisch bis zur

¹⁾ Arch. Rh. G I 6 und B I 57, Anfang Dezember 1528. Vgl. E. A. 1458 f. Als Antwort auf eine Anfrage der katholischen Orte.

²⁾ Arch. Rh. B I 61. Brief der Mönche an den Bischof.

³⁾ Hist. dipl. 1529.

⁴⁾ Arch. Rh. B I 61.

⁵⁾ R. Chr. 8641.

⁶⁾ Kant. Bibl. Zür. Nr. 2 der Msgr. Rh.

⁷⁾ Vgl. oben S. 106.

Rücksichtslosigkeit, vom Schicksal wenig begünstigt, dem Neuen von ganzem Herzen zugethan, auch er ein Charakter von grossem Ernst und Treue gegen seine evangelische Überzeugung — so dürfen wir uns den ersten protestantischen Pfarrer von Rheinau vorstellen. Bei der Wertung der vorhandenen Zeugnisse über seine Person und seine Amtsführung sei nicht vergessen, dass das Klosterarchiv fast nur solche Angaben enthält, welche aus gegnerischer Feder geflossen sind; anderweitige Nachrichten bieten sehr spärliche Ergänzungen dar.

Pfarrer Dietrich (er selbst schreibt stets Theodorichus Hasenstein) scheint ein Sohn des Adeligen Jakob von Hasenstein und der Verena Cron zu sein, also beiderseits aus angesehenen und vermöglichen Familien zu stammen. Ein Hasenstein war einst Vogt zu Niederschlatt¹⁾. Seinen Vater haben wir als Gläubiger des Klosters getroffen²⁾; Abt Lorenz von Reischach nannte ihn seinen Vetter, und in den Wilchinger Akten wird er ausdrücklich als «armiger» bezeichnet³⁾. Ob er nach V. d. Meers zuversichtlicher Meinung Official, d. h. Vogt des Klosters gewesen, wie weiland — ebenfalls nach V. d. Meers unkontrollierbarer Behauptung — der Vater Abt Heinrichs, so dass Abt und Pfarrer Vogtssöhne wären, muss dahingestellt bleiben. Das Geschlecht soll aus Überlingen stammen⁴⁾.

Die Mutter war eine der drei Töchter Adam Cron's aus Schaffhausen, welcher sehr unruhiges Blut besass, wohl aus Ärger über einen Prozess seine Vaterstadt verliess und nach längerem Aufenthalt in Herblingen nach Rheinau zog, wo er auch Bürger wurde. Doch stellte seine Familie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stadt Schaffhausen zwei Bürgermeister und mehrere gelehrte Männer⁵⁾. Beide Züge wirkten im Enkel nach

¹⁾ R. Chr. 697.

²⁾ Vgl. S. 134 und 136, Note.

³⁾ Arch. Rh. L I 25. 1498 ein Streit derer von Hasenstein mit der Stadt Rheinau erwähnt, durch eidgen. Boten geschlichtet. E. A. III₁ 570.

⁴⁾ K. G. und Millen. und Hist. dipl.

⁵⁾ R. Chr. 688. 1504 entschuldigt Adam Cron zu Rheinau sich wegen Versäumnis eines Rechtstages infolge Krankheit.

und schufen eine kräftige und einflussreiche Gestalt, welcher Hohenbaum vorwirft, sie habe sowohl Rheinau als seine Filialen Marthalen und Benken mit dem neuen Glauben angesteckt¹⁾.

Sein Vorgänger hatte sich über die Schwere des Amtes und die äusserst geringe und erst noch widerwillig gewährte Gegenleistung des Klosters beklagt. Er wird dem Nachfolger keine angenehmere Stellung hinterlassen haben, als ihn im September 1519 nach 33-jähriger Wirksamkeit die Pest wegraffte, trotzdem wir keine Beschwerde von diesem letztern vernehmen. In den Todesnöten — (der Pestzeit²⁾ — stand Herr Dietrich nach dem Zeugnis des Abtes denen von Rheinau redlich bei und versah die Pfarrei auf dem Berg etwa 20 Jahre lang, 1519—1541/42, mit einer Unterbrechung von Oktober 1525 bis Juni 1529, da wir ihn als Pfarrer von Rafz und Eglisau treffen. Er verheiratete sich wahrscheinlich im Spätsommer 1525. Doch war die Waltpurg Hasenstein im Urbar 1529 eine Schwester oder sonstige Verwandte; seine Frau hiess Elisabeth und schenkte ihm Ende Juli 1527 eine Tochter Magdalena³⁾). Ein Sohn mit dem Vornamen des Vaters trat in dessen Fusstapfen: 1561 examiniert, wurde er sofort Provisor von Buch (Schaffhausen), im folgenden Jahr Pfarrer daselbst und dritter Frühprediger am Münster zu Schaff-

¹⁾ Hist. dipl. 1525.

²⁾ Es starben bloss etwa 10 Personen. Arch. Rh. L I 10.

³⁾ Arch. Rh. L I 7, 8, 9, 12, 13, 14. Str. II 442 b 6. Kirchenbuch Eglisau. Wirz, Etat. Wild, Eglisau. Mitteilung von Pfarrer Bär, Rafz. 1526 beträgt das Corpus des Vikars an der Bergkirche:

| |
|--------------------------|
| 20 Mütt Kernen, |
| 20 » Roggen, |
| 8 Malter Haber, |
| 6 Saum Wein und 1 Eimer, |
| 1 Fahrt Heu, |
| 100 Burdi Stroh. |

Die gewöhnliche Behausung samt Garten und Scheune dabei mit allen Zubehörden und Gerechtigkeiten. Dazu Zinse, Zehenden, Anniversaria, Opfer und andres, wie seine Vorfahren sie iune gehabt. Kleinere Reparaturen zu seinen Lasten, doch mit Rat eines Herrn von Rheinau. L I 13.

hausen¹⁾), bald hernach²⁾ Pfarrer im Paradies, wo er 1574 starb. Aus Erkenntlichkeit wurde seiner Witwe die Wohnung einer kürzlich verstorbenen Laienschwester überlassen.

Weiteres über Dietrich v. Hasenstein's Familie oder Privatleben wird uns leider nicht überliefert.

Es ist nun interessant und darf im Buch der schweizerischen Reformationsgeschichte als nicht übel illustrierendes Miniaturbild gelten, wie Kloster und Pfarrkirche, resp. ihre Vertreter, einen vieljährigen Kampf gegeneinander fochten. Denn als solchen darf man die kommenden Ereignisse wohl bezeichnen. *Das* leuchtet sofort ein, dass zwei Männer wie Abt Heinrich VIII. und Pfarrer Dietrich auf so eng begrenztem Raum und in so bewegter Zeit nicht bleibend nebeneinander Platz hatten. Daraum musste 1525 der «ewige Vikar» auf dem Berge weichen — als Antwort auf die Ereignisse des Revolutionsjahres und wohl auch auf seine Verheiratung. Diesmal war noch das Gotteshaus die stärkere Partei.

Aber der neue Abt Bonaventura trat in ganz andere Verhältnisse und besass auch nicht die Weisheit seines Vorfahren. Der lange zurückgeholtene Sturm brach wenige Monate nach seinem Amtsantritt los, fegte ihn aus dem Kloster weg und führte Hasenstein auf seine alte Kanzel zurück. Diesmal erwies sich — getreu dem reformatorischen Prinzip der Mündigkeitserklärung des Volkes, wenn auch schrankenlos in ihrem Vorgehen — die Stadt als der massgebende Faktor.

Demgemäß wird sich die Darstellung in zwei Abschnitte gliedern: 1. *Wie die Reformation in Rheinau anhob und wie sie darnieder gehalten wurde.* 2. *Wie sie mit Gewalt sich Bahn brach und sogar das Kloster für zwei Jahre aufhob. Die Rückkehr des Abtes und die Anfänge der Gegenreformation unter der Bürgerschaft mögen den Schluss bilden.*

¹⁾ Vgl. Bächtold, Pfarrpfründen, 38.

²⁾ Nicht 1561, wie Sulzberger schreibt p. 111, eher 1564 nach Waldkirch, Chronik II 211; Mägis fragt: im gleichen Jahr 1562?

I.

1. Wie die Reformation in Rheinau anhob.

Es ist bezeichnend, dass die Erzählung der Ereignisse in Rheinau von 1519—31 mit einem kräftigen Beispiel der unhaltbar gewordenen Zustände in der damaligen Hierarchie anheben muss: mit einem Courtisanenhandel. Im Städtlein wohnte bei seinem Grossvater ein jüngerer Kleriker, Namens Sebastian Keller, genannt Meister¹⁾, aus dem nahen Benken stammend, aber dem Kloster durch vieljährige dienstwillige Freundschaft seiner Familie verbunden. Er war eine Zeit lang des alternden Herrn Heinrich Rotpletz Helfer gewesen und hoffte stark, vom Abt auf die binnen kurzem erledigte Pfrund gesetzt zu werden. Als dieselbe aber in des Papsts Monat vakant wurde²⁾), machte er sich sofort aus seines Vaters Haus auf die Strasse nach Rom, im Vertrauen auf seine guten Dienste, die er vor 5 Jahren dem h. Vater und andern Herren zu Rom erwiesen hatte. Wirklich erhielt er die Belehnung mit der Pfründe³⁾; aber noch während seiner An-

¹⁾ Heini Meister gen. Keller in Benken mit grosser Familie, erwähnt 1497. Arch. Uhw. 32. St. A. Z. C II 17: 431 und 440 als Beauftragter des Vogtes Gericht haltend, 1506 und 1509. In den Urbaren 1529 und 1534 und im Lehenbuch 1532 Hans Keller resp. Meister erwähnt; er ist Inhaber des Ritterhauses «auf dem Rain», wozu die Notizen in der Hand der jetzigen Hausbesitzer (Schneller zur Post) stimmen. Millen.: *civis Rhenaugiensis filius.*

²⁾ September 1519.

³⁾ Schon am 16. Oktober.

wesenheit an der Curie erreichte ihn ein Schreiben der Tagsatzung, dass der Pfarrer an der Bergkirche bereits vom Abt unter Zustimmung des päpstlichen Legaten Anthonius Puccius gesetzt¹⁾) und vom Bischof investiert worden sei und er sich hüten solle, Ansprüche auf die Stelle zu erheben. Der Gewählte war Dietrich Hasenstein, auch aus dem Gotteshaus nahestehender Familie. Immerhin scheint Abt Heinrich das Bedürfnis empfunden zu haben, sich wegen der Nichtbeachtung des päpstlichen Belehnungsrechtes an der in des Papsts Monat gefallenen Pfründe mit der Curie auseinanderzusetzen. Er sandte einen Boten nach Rom, welcher indessen auf der Reise starb²⁾). Doch wenn er auch angekommen wäre und die Gunsterweisung an Meister Sebastian hintertrieben hätte — Streit wäre doch entstanden. Denn ein Glied der im Pfründenhandel geradezu sprüchwörtlich gewordenen Familie Göldli, Heinrich, Schildträger in der päpstlichen Garde, beanspruchte die Pfarrei zu St. Niklaus in Rheinau auf Grund einer ebenfalls vom Papst erhaltenen Anwartschaft, einer *gratia exspectativa* resp. einer *colatz* auf Abt und Gotteshaus Rheinau³⁾). Er scheint in den Tagsatzungsverhandlungen zu Glarus und Luzern (9. Januar und 8. Februar 1520) indes übel weggekommen und mit seiner zuversichtlichen Verteidigung (dat. 13. März) kaum mehr gehört worden zu sein. Immerhin gilt die Warnung an die Garde und Curie zu Rom, sie sollen die Eidgenossen mit solchen Dingen in Ruhe lassen oder Böseres erwarten, sicher diesem «Pfründenfresser», und der herbe Beschluss der Tagherren, solche Leute oder ihre Anwälte in einen Sack zu stossen und in ein Wasser zu schiessen⁴⁾), war nicht

¹⁾ Korrigiere darnach Mayer 373, Note 1.

²⁾ Sebastian Meister macht dazu in seiner Verteidigungsschrift die ironische Bemerkung: «ist villicht gottswill gsin, dass ich nit gehindertt sölt sin.»

³⁾ E. A. III₂ 1223, vgl. Oechsli, Quellenbuch II 504 ff. Ob sein Verwandter, der Conventual Joachim, ihn auf den Tod des Pfarrers Rotpletz aufmerksam gemacht hat?

⁴⁾ E. A. 1220. Bull. I 32.

bloss durch den sich ruhig und würdig wehrenden Sebastian Keller veranlasst.

Diesem nützte es nichts, dass er den Vorwurf zurückweisen konnte, ein Soldat, Gardeknecht und Courtisan zu sein und (wie z. B. Göldli) mit geistlichen Stellen Kaufmannschaft zu treiben. Auch seine vor zwei Jahren erlangte Weihe und sein Titel als Meister der freien Künste half ihm nicht, oder die Bestreitung der Wahl Hasenstein, weil nach Landesbrauch, ländlicher Gewohnheit und Satzung der Fürsten und Herren und göttlichem Recht der Abt in des Papsts Monat gar nichts zu leihen gehabt habe. Ebensowenig die Betonung seiner in redlicher Absicht angewendeten Kosten und Mühen und der Hinweis, dass Dietrich eine andre Pfründe verlassen habe, er aber noch nie eine solche besessen. Überhaupt sei ihm vom Papst Brief und Siegel gegeben worden, längst bevor der Legat in die Eidgenossenschaft gekommen, und deshalb eine Genehmigung der Wahl durch ihn oder gar eine Klage des Abtes vor der Tagsatzung möglich gewesen sei. Somit habe nicht *er*, sondern vielmehr sein «wider-tad», Herr D. Hasen(stein) die Pfründe angefallen — alles war vergeblich. Keller wurde das Opfer der damaligen Kirchenpolitik der Eidgenossen, die im eigenen Land selber die oberste Gewalt ausüben wollte und dabei weder mit päpstlichen Briefen noch Courtisanen sehr rücksichtsvoll umsprang. Offenbar hat auch die Empfehlung des Abtes von Rheinau stark zu gunsten Herr Dietrichs mitgewirkt, sowie das Versprechen, die erste frei werdende Pfarrpfründe des Klosters dem jetzt Abgewiesenen zu verleihen¹⁾. Es blieb beim Beschluss vom 8. Februar²⁾.

Zürich bekam den Auftrag, mit Meisters Vater in Benken zu reden. Das weist uns von selber auf die einflussreiche Stellung dieser mächtigen Stadt hin, mit welcher Kloster und Bürgerschaft von Rheinau beständigen Verkehr pflogen. Dazu bot sich

¹⁾ Er scheint dem Stift keinen Groll nachgetragen zu haben, da er sich 1531 vom Abt in Geschäften nach Rom schicken lässt. Str. III 1490 b I.

²⁾ Neben E. A. I. c. Arch. Rh. L I 10 und 11. 26. April 1520.

bei dem Ineinandergreifen der Besitzrechte für den Abt stets reichlich Gelegenheit, wobei Zürichs Gewogenheit oder Missfallen jeden Augenblick zu Tage treten konnte; zugleich mochte dem Regenten des Gotteshauses der Rückhalt bei Burgermeister und Rat an der fernern Limmat als ein wohlthätiges Gegengewicht gegen das nahe Schaffhausen erscheinen, mit dessen regierenden Geschlechtern fast alle Konventherren verschwägert waren. Doch hielt sich auch die Bürgerschaft stets freundschaftlich und etwas unterwürfig gegen Zürich, vielleicht mehr instinktiv: wie der Herr, so der Unterthan, vielleicht aus wohlverstandenem Interesse, um bei dem nächsten und mächtigsten der Schirmherren auch lieb Kind zu sein. Für jeden dieser Züge lassen sich Beispiele unmittelbar vor und erst recht während der Ereignisse anführen, denen unsere Aufmerksamkeit gewidmet ist. Wohl sind die Privilegien des Stifts 1518 vom Papst neuerdings bestätigt worden. Aber Zürich übersieht kurzweg, dass über des Gotteshauses Gut nur vor des Gotteshauses Gericht gerichtet werden soll. Es verbietet, gegen einen Bewohner von Marthalen vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz vorzugehen und setzt Rechtstag zu Zürich an. Es will nicht vor dem Landvogt im Thurgau als dem Vertreter der VII Schirmorte zwischen Truttikon und Trüllikon Prozess geführt haben, trotzdem es sich um Wunn und Weid handelt, die dem Kloster gehören. Ja, es zitiert sogar auf Ansuchen des Vikars von Jestetten den Abt vor sich¹⁾. Umgekehrt meldet dieser, es halten sich auf Zürcher Gebiet Knechte zum Reislaufen bereit, und bittet der Schultheiss in Zürich für einen Reisläufer. Für einen im Zorn zum Totschläger gewordenen, sonst unbescholtenen Mann von Marthalen, Christian Müller, legen die Stadthäupter von Rheinau «in aller Unterthänigkeit» Fürbitte ein²⁾. Konnte da hier am Rheine draussen ohne Einfluss bleiben, was dort bald alle Gemüter erfüllte, öffentliche und private Verhältnisse von Grund aus neu gestaltete?

¹⁾ Arch. Rh. A III 44. V I 31. St. A. Z. A 199 (1517), 365.

²⁾ St. A. Z. A 166 und 131.

Naturgemäss nahm die Sache ihren Weg über die nächstliegenden, nach Rheinau eingepfarrten Dörfer. Es wird sich nie entscheiden lassen, wann Pfarrer Dietrich angefangen hat, evangelisch zu predigen. Als das Zürcher Gebiet schon ganz auf der Seite des neuen Wesens stand, hielt Hasenstein jedenfalls noch bedächtig zurück. Denn ihn und niemand anders können die Klagen der Marthaler und Truttiker treffen, dass sie einen Pfarrer begehrten, der ihnen das Wort Gottes und nicht Fabeln verkündige, und es ist daher der Vorwurf V. d. Meers¹⁾, dass von ihm die «Ansteckung» jener Dörfer ausgegangen sei, unmöglich. Marthalen hat, um diesem und andrem Mangel abzuhelfen, von sich aus einen Priester bestellt, der das Wort Gottes predigt und von seiner Gemeinde besoldet wird, und verlangt vom Kloster den Unterhalt desselben oder eines andern Geistlichen²⁾. Das müsste selbstverständlich aus den Einnahmen der Bergkirche³⁾ bestritten werden und würde ebenso zuverlässig dem Pfründeninhaber abgezogen; und doch war derselbe als blosser Vikar gar nicht reichlich bedacht. Benken und Wildensbuch schlossen sich den Beschwerden an⁴⁾. Das war Anfang Juni 1524, die Verhandlung vor Boten der Tagsatzung Ende Juni. Welchen Eindruck dies einmütige Vorgehen aller seiner auswärtigen Pfarrkinder auf Meister Dietrich gemacht haben mag? Ob das den Anstoss zur Prüfung der neuen Gedanken oder schon zur Entscheidung für dieselben gegeben hat? Dann hätte es sich bloss noch um das Abwerfen der Scheu gehandelt, auch für das Neue einzutreten. Und an Mut fehlte es Hasenstein nicht. Ob sein Amt und Pfarrei usurpierender Kollege in Marthalen⁵⁾ ihn beein-

¹⁾ Millen. 1525.

²⁾ E. A. IVta, 438 und 450.

³⁾ Urbar in Arch. Rh. L I 38. Sehr stattliche Beträge.

⁴⁾ I. c., ferner E 568, 569, 759, 860, 1515. Str. I 839, 887. Arch. Rh. T III 9—11. V I 37. Urk. Rh. 503. Pfrd. A. Marthalen.

⁵⁾ Ebenfalls ursprünglich ein Überlinger Kind, Namens Joh. Ulmann, ein Mann viel schärferer Tonart. St. A. Z. A 324, E 1022.

flusste und der bald genug folgende, bis an den Rhein brandende Ittingersturm ihn die Klöster mit andern Augen betrachten lehrte? Ergibt sich doch aus den umfang- und inhaltreichen Verhörakten¹⁾ über jenen zornigen Zug gegen Frauenfeld, dass in ihm — völlig ungewollt und ihr Objekt ungesucht findend — sich die klosterfeindliche Volksstimmung äusserte. Alle führenden Geister, mit Ausnahme des heissblütigen Pfarrers von Stein, mahnten ab und wurden nicht müde, zu beruhigen und die Ungebärdigkeit zu stillen. Und trotzdem der elementare, nicht bloss durch Raublust erklärbare Ausbruch! Die in Benken gefallene Drohung, auch Rheinau im Feuer aufgehen zu lassen²⁾, darf doch nicht unterschätzt werden, umsoweniger, als dort ein ehemaliger, jetzt bereits verheirateter Barfüssermönch, Jakob Guldy von Villingen, später Prädikant zu Truttikon, sein Wesen trieb³⁾. Er hatte am Ittingersturm teilgenommen, und vor dem Kloster stehend zu etlichen von Benken gesprochen: «Da schaue einer zu, die nennen sich arme Karthäuser und abgesondert von der Welt, und haben aber also einen hübschen Keller mit Wein, so viel Butter⁴⁾ und alle Völle». Auch als Pfarrherr mochte Hasenstein sich nicht mehr so sicher fühlen, seitdem die Marthaler und Trülliker auf dem Heimweg von Ittingen seinen (als geizig verschrieenen) Kollegen im Laufen hatten überfallen wollen⁵⁾.

Wohl bewies Zürich den festen Willen, sich kein zweites

¹⁾ St. A. Z. A 324, E. A. IVta. Von F. Vetter (Jahrbuch IX) bei weitem nicht erschöpft oder auch nur allseitig benutzt.

²⁾ E. A. IVta 492. Mayer zitiert ganz andere Zahlen; auch nennt er nicht das Moment des Klosterbrandes zu Ittingen als Anlass zur Drohung.

³⁾ Er scheint zuerst, noch vor Hans Ulmann oder Bülmann, in Marthalen gewesen und von dort vertrieben worden zu sein, weil er predigte: «die Mönche seien des Teufels Mastsäue.» E. A. IVta 499 ii, St. A. Z. A 324.

⁴⁾ Anspielung auf die «Ankenbriefe»? Vgl. zu seinen Reden den Brief aus dem Kloster Ittingen E. 328.

⁵⁾ Str. I 868.

Mal überrumpeln zu lassen¹⁾, und kühlte das Urteil zu Baden gewiss manchen unbedachten Kopf gehörig ab; auch trat das verübte Unrecht bei dem sehr lehrreichen Einzug der heimgebrachten Beutestücke durch die Regierung zuverlässig so deutlich ins Bewusstsein, als die Erkenntnis der begangenen Unklugheit — aber das Weinland hatte sich dermassen rücksichtslos gegen ein Kloster und erst noch ein ziemlich abliegendes, dem die Wenigsten zinsen und zehnten mussten, gezeigt, dass die Rückwirkung auf Pfarrer und Bürgerschaft von Rheinau mit Sicherheit behauptet werden darf.

Dadurch kommen wir zu einer ausserordentlich kräftigen Triebfeder der reformatorischen Bewegung: dem sozialen Widerstreben des Laienelementes gegen die kapitalistische und durch die Unkündbarkeit der Lasten ganz unerträglich gewordene Übermacht der zehnten- und zinsenbesitzenden Kirche. Aber blass sozial war die Reformation doch bei weitem nicht. Die grundlegenden und wegleitenden Gedanken bestanden doch in neu erwachten Fragen und völlig neuen Antworten auf *religiösem* und *kirchlichem* Gebiet, wie ja auch die Marthaler und Truttiker nicht den Zehnten innebehielten, um ein unerlaubtes «Geschäft» zu machen oder eine soziale Fessel zu sprengen. Sie bestellten zuerst einen Pfarrer, der gemäss ihrer Herren zu Zürich Mandat²⁾ predigte und zwar in ihrem eigenen Gotteshaus. Hernach begehrten sie ganze oder teilweise Besoldung *dieses oder eines andern* Priesters aus dem von ihnen bezahlten Zehnten. Sie wiesen ihm somit nicht kurzerhand den Zehnten zu, wie gesagt worden ist³⁾.

Religiöse Momente lassen sich auch bei der Konversion

¹⁾ Auch Rheinau wurde aufgefordert, wie 1511 und 1531, ein Pferd zu stellen, um die Ungehorsamen mit Waffengewalt heimzuholen. St. A. Z. A 29, 30 und 230. Betreffend Stellungspflicht Arch. Rh. T I 10. L III 121.

²⁾ Vgl. im Anhang das Fragment eines «Mandates», welches mir bisher nirgends begegnet ist. Beilage IV.

³⁾ Mayer, S. 371.

Pfarrer Dietrichs nachweisen — anfangs allerdings nur negative — trotzdem gerade für ihn das Überwiegen des sozialen Gegensatzes noch viel näher lag als bei den allermeisten Weltgeistlichen. Man könnte ja die Frage aufwerfen, ob nicht gleich den auswärtigen auch die Rheinauischen Pfarrkinder — damals Unterthanen genannt — ihrem Geistlichen vorangegangen seien und ihn dadurch veranlasst haben, seinen «Glauben» zu wechseln. Doch fehlen hiefür alle Anhaltspunkte und scheint der Leutpriester auf dem Berg zu viel Selbständigkeit gegenüber seiner Gemeinde und zu viel führenden Einfluss¹⁾ bewiesen zu haben, als dass man ihn solcher ausserordentlich weitgehender «Gefälligkeit» beschuldigen dürfte. Sein Vorteil wäre gewesen, katholisch und mit dem Kloster gut Freund zu bleiben ohne Rücksicht auf das völlig abhängige Städtlein.

So bleibt die Entscheidung über die Stellung der Stadtbewohner zur Reformation *seinem* religiösen Standpunkt vorbehalten. Im Kloster war dieselbe niemals eine Frage; aus dem Inventar des Konventualen Escher²⁾, welcher «2 alte und 1 neues Testament, dazu 2 oder 3 gedruckte, ungebundene, unachtbare Büchlein», offenbar Flugschriften oder Traktate, hinterliess, die Vermutung herzuleiten, er habe sich der Neuerung zugeneigt, wäre wohl zu gewagt. Abt Heinrich hätte nicht verfehlt, solchen Tendenzen sehr energisch entgegenzutreten. Denn er trug durchaus konservative Gesinnung in sich³⁾.

Hasenstein mag dagegen von Anfang an von der peinlichen Erfüllung seiner Amtspflichten, zumal der zeremoniellen, weniger

¹⁾ Durch seine Vertreibung vermag der Abt die ganze Bewegung für einige Jahre lahm zu legen. Vgl. auch das resolute Auftreten gegen Ungehörigkeiten seitens der Stadtbehörden während der Abwesenheit des Konventes.

²⁾ S. Anhang II.

³⁾ Seine mehrfach bezeugten Bitten an seine Konventualen, dem alten Glauben treu zu bleiben, berechtigen ebensowenig zu der Behauptung protestantischer Unterströmung im Kloster.

hoch gedacht haben, als seine Parochialen. Dafür zeugt schon ein Vorfall aus dem Jahre 1521. Noch zu Lebzeiten des Pfarrers Rotpletz hatte Christian Müller, Handwerker in Marthalen, mit andern zusammen im Zorn einen Totschlag verübt und zu Trost und Heil der «liblos getanen Seel» eine Jahrzeit in die Kapelle des Dorfes gestiftet. Es ist der nämliche «ehrliche und redliche Geselle», für welchen die Stadtväter von Rheinau in Zürich um Erlass der verhängten Konfiskation einkamen¹⁾. Diese Jahrzeit weigerte sich nun der neue Leutpriester, in *Marthalen* zu begehen, und erhielt dafür vom Abt Unterstützung. Man wolle keinen neuen Aufsatz, ob auch die Parteien des Totschlages sich mit Vikar Rotpletz auf diese Bedingung geeinigt hatten. Zugleich wurde die wöchentliche Messe in der Filialkapelle bestritten²⁾, während die Bewohner von Ober- und Niedermarthalen sich dies althergebrachte Recht nicht auch noch nehmen lassen wollten. Zürich trat kräftig für sie ein, verkündigte Rechtstag vor Burgermeister und Rat, ohne auf Abt Mandachs Rechtbieten vor geistlichem oder einem zu Rheinau tagenden weltlichen³⁾ Gericht zu hören, und wies sogar den widerspenstigen Pfarrer zu Rheinau kurzweg an, zu thun, wie sein Vorfahr im Amt unter Androhung eventueller Repressalien. Doch lenkte es wieder ein, nahm ein halbes Jahr später das Ersuchen des Klosters entgegen, den Seinen zu «Martala» zu sagen, dass sie nicht auf dem vorigen Urteil beharren sollen, und befahl ihnen im Spätsommer 1523, Abt und Gotteshaus in Ruhe zu lassen. Es waren unterdess grössere Fragen emporgewachsen, und der kluge Prälat wird das Seine zum freundlichen Austrag gethan haben, wollte

¹⁾ St. A. Z. A 131. 10. II 1519.

²⁾ Weil sonst auch die übrigen Ausgemeinden, Truttikon und Benken, eine solche begehrten. Brief des Abtes an Zürich. Pfrd. A. Marthalen. 3. II 1521.

³⁾ Entweder das Kellergericht zu Rheinau mit Appellation an den Abt oder wohl eher vor dem Landvogt im Thurgau, Ludwig (oder dessen Statthalter Anton) Bili von Luzern.

er sich doch von Anfang an nicht ungehorsam oder verächtlich gegen die Herren zu Zürich erzeigen¹⁾.

Das nämliche Bild von Vikar Hasensteins Amtseifer entwerfen uns die bereits erwähnten Klagen der Gemeinden vom Sommer 1524. Es war nicht besser geworden: der Pfarrer sei zuweilen, wenn er Leute mit den Sakramenten versehen oder Kinder taufen solle, nicht zu Hause, und die Mönche lassen sich auch nicht bewegen (statt ihres Vikars), sie zu besorgen, sodass Kinder ungetauft und Alte ohne Sakramente sterben. Fielen auch bei der Darlegung dieser Beschwerden vor den Tagherren «viel grobe, ungeschickte Worte», so bleibt die Thatsache bestehen, dass weder Leutpriester noch Kloster den guten Willen hatten, die Unterthanen auch nur so gut zu versehen, als es weiland Rotpletz gethan. Der Erfolg war auf Seite der klagenden Gemeinden: sie durften selbst Priester aufstellen, und der Abt gewährte auf nachdrückliches bitten des Rates und der Schiedleute aus Gnaden und nicht von Rechts wegen an Marthalen und Benken Besoldungsanteile²⁾. Dagegen gebot Zürich um so entschiedener un gekürzte Ablieferung der Zehnten und sonstigen Abgaben³⁾, fragte auch angelegtentlich beim Kloster an, ob dem Befehl von den Zinsleuten pünktlich nachgelebt werde, und erhielt vom Abt bestätigende Nachricht. Auch wegen der erlauften Kosten sei er zufriedengestellt worden⁴⁾. Des weitern bedeuteten die Schiedleute den nun anerkannten Geistlichen der beiden Dörfer, sie sollen das Wort Gottes und die heiligen Evangelien frei, [nach] Inhalt unserer Herren Mandat zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten, und nicht auf Zank, Aufruhr,

¹⁾ E. 168, 202, 396. Pfrd. A. Marthalen.

²⁾ Nachweis S. 149, Note 4.

³⁾ E. 568, 569 (577, 737), 759.

⁴⁾ Gegen Mayers gegenteilige Behauptung: Zürich widersetze sich den Zehntrechten des Stifts. S. 371. St. A. Z. A 365 (7. September 1524). Ebenso auffallend ist Mayers Angabe (l. c. 370), die Abgaben seien mit Berufung auf die neue Lehre verweigert worden. Das Schiefe, ja Contro-

jemand zu schmähen, Widerwärtigkeit zu stiften, verkündigen, predigen und lehren. Solche Mahnung hatte damals — das Jahr des Baueraufstandes war unterdes gekommen und schon fast vorüber — unstreitig guten Grund, nicht gegen Hasenstein, wohl aber gegen Leute wie Pfarrer Guldy in Benken und wohl auch Pfarrer Ullmann in Marthalen.

Wann aber ist Hasenstein von seiner Lauheit in der Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten oder mindestens von dem Mangel an besonderem Eifer dafür weitergeschritten zum völligen Abwerfen der bisher geübten Formen? Seit wann wurde aus dem Günstling des Gotteshauses der energische, gegen sich und die Mönche gleich rücksichtslose Verkünder der neuen Gedanken? 1525 war die Wandlung vollzogen. Deshalb nehmen wir das Jahr des Ittingersturms und zwar seine zweite Hälfte als Zeitraum der Entscheidung in Anspruch.

Bevor wir jedoch aus den rheinauischen Beschwerdartikeln von 1525 und einigen Predigtauszügen die religiösen Momente in der Person des reformierten Prädikanten Hasenstein feststellen, sei die Entwicklung der sozialen Seite an der ganzen Bewegung mit einigen Strichen geschildert.

Sie begann sehr zeitig und konnte sich auf zahlreiche Versuche aus der jüngsten Vergangenheit berufen. In der Einleitung wurde bereits auf den stetigen sozialen Gegensatz zwischen Stift und Stadt hingewiesen; er fand noch unmittelbar vor dem Beginn der Reformation kräftigen Ausdruck in dem Handel um Fall und Lass, der von der Tagsatzung entschieden wurde¹⁾. Ihm

verse dieses Satzes dürfte einleuchten. Auch stellt Mayer die Auseinandersetzung der Ereignisse mehrfach durcheinander und erhält deshalb ein ganz unklares Bild der Vorgänge. Endlich widerspricht seine Notiz betreffend späterer Zehntverweigerung (l. c. 372) insofern den Thatsachen, als die Belegstelle Arch. Rh. T I⁹ bloss das Sperren Einiger, d. h. doch wohl Einzelner, gegen die Abgabe der *Fastnachthühner* ergibt und durchaus nicht ein Sträuben der Dörfer gegen den Zehnten. Dazu wäre der Januar auch gar nicht die geeignete Zeit gewesen.

¹⁾ S. 98.

vorgängig sei ein Prozess erwähnt, welchen Abt Mandach 1502 gegen Marthalen vor Burgermeister und Rat zu Zürich führte; kurz nachher sprachen zwei Mitglieder des dortigen Rates gütlich dem Abt das alte Recht zu, dass jeder Marthaler, der zwei Pferde besitze, auf Weihnachten eine gute Fahrt Holz ins Kloster führen solle. Das nächste Mal, d. h. schon im folgenden Jahr, war das Nachgeben auf Seite des Gotteshauses: den eignen Leuten desselben, welche in der Grafschaft Kyburg wohnten, wurde der «Pfeffer» erlassen¹⁾; andere Streitigkeiten um Abgaben füllten all diese Jahre: 1515 z. B. versuchte Jos Manz zu Marthalen vergeblich, seine Wiese zehntfrei zu machen²⁾; 1517 erfuhr das Stift einen herben Tag in Zürich, das als Vertreter der Schirmorte gegen das gleiche Dorf entschied: die Forderung, dass jeder, der mit dem Pflug sein Land baue, eine Vogtgarbe schulde, sei unbegründet; Marthalen brauche nicht mehr zu geben, als es von Bitt wegen gern thun wolle³⁾; 1522 treffen wir die erste Zehntverweigerung — wieder einen missglückten Versuch⁴⁾. — Heini, Michel und Findi Binder zu Marthalen verweigern nämlich in diesem Jahr zum ersten Mal den Zehnten von dem ihnen gehörenden Kuon-Weingarten zu Ober-Marthalen; zur Begründung legen sie einen alten, besiegelten Pergamentbrief über den Weinberg vor, welcher nichts über die Zehntpflicht sagt. Doch kann Custer Melchior von Gachnang seinem Herrn und Auftraggeber den Bericht bringen, dass Burgermeister und Rat die Gebrüder Binder trotz ihres Briefes als zehnlpflichtig erklärt hat.

Weshalb führe ich dies alles an? Um die übrigens längst bekannte Thatsache neuerdings zu erhärten, dass die Opposition des Schuldners wider den Gläubiger nicht erst eine Erfindung der Reformation war, und Versuche, das historische Recht zu

¹⁾ St. A. Z. A 131, C II 17, 438, 439.

²⁾ St. A. Z. A 131. Vgl. dort noch andere Prozesse um Abgaben.

³⁾ St. A. Z. B V 3, 222.

⁴⁾ Ibid. A 131, 365, C II 17, 492. Arch. Rh. V I 36.

durchbrechen oder doch zu mildern, nicht erst auf Grund des «neuen Gotteswortes» stattfanden¹⁾). Dagegen steht ebenso fest und darf uns nicht wundern, dass diese Tendenzen in so belebter Zeit unmöglich latent bleiben konnten. Als die einheitliche Form der Kirche zerbrach, drohte auch die hergebrachte Rechtsform der ewigen Hypothek auf Menschen oder Dinge in Stücke zu gehen. Leibeigenschaft widerspricht zudem, wie heutzutage jedermann zugiebt, dem Genius des Christentums, Unablösbarkeit der Reallasten dem einfachsten Billigkeitsgefühl. Warum also die Reformation mit einem Tadel beladen, weil sie in diesen Fragen einen Schritt vorwärts that, oder umgekehrt ihre Vertreter beschuldigen, sie hätten «als die eigentlichen Wühler, Hetzer und Umstürzer ganz andere Ziele verfolgt, als die Befreiung des Bauernstandes? Die Zürcher Herren wollten nichts von einer solchen Emanzipation der Unterthanen wissen, durften dieselbe daher auch anderwärts (im Klettgau) nicht unterstützen»²⁾). Beides verdirbt die sachliche Kritik der Vergangenheit.

Es war durchaus selbstverständlich und zu erwarten, dass das Kloster sich gegen die neuen Rechtsbegriffe wehrte. Bisher hatte die kirchliche Versehung der Unterthanen genügt und als vollwertiger Entgelt für die Zehntpflicht gegolten. Nun sollte ein neuer Masstab in Kraft treten, welcher nicht im juristisch-administrativen Regiment des Zehntherrn, sondern in der persönlichen Überzeugung der Zehntpflichtigen begründet lag. Dieser neue Masstab des kirchlich Genügenden und wahrhaft Christlichen («Evangelischen») verlangte andere und bessere Versehung und betonte die Kehrseite der ewigen Hypothek auf Grund und Boden des Kirchspiels, nämlich den Anspruch an den Patronats-herrn, aus dem Zehntertrag auch die grösser gewordenen Pasto-rationskosten zu verabfolgen. Das schädigte die Kasse des geistlichen Stifts, und Abt Heinrich verdient das Lob eines treuen

¹⁾ Das betont Mayer, S. 373 und 375.

²⁾ Joseph Bader, Aus der Geschichte des Pfarrdorfs Griessen. Freib. Diöz. Arch. IV 225 ff.

Haushalters, weil er keinen Schritt unversucht liess, alles oder so viel als möglich beim Alten zu erhalten.

Er holte sich dabei vorerst den deutlich ausgesprochenen Tadel Zürichs, weil er mit seinem Streit wider Zürcher Unterthanen vor die Tagsatzung und nicht vor Burgermeister und Rat gegangen sei, als ob er bei letzteren weder Recht noch Hülfe finden könnte¹⁾. Wohl hatte er schon am 22. Mai sie als Schirmherren und Liebhaber der Gerechtigkeit ganz freundlich, fleissig und unterthänig gebeten, ihm wenigstens in *einer* der beiden schwebenden Streitfragen zu Hülfe zu kommen. Sie sollten Joachim Göldli veranlassen, die Pfrund Berg a. I. dem Abt zurückzugeben, nachdem er sie «cortisanischerwis» angefallen, aber durch seine Verehelichung das Anrecht darauf verwirkt habe. Weil der Handel so kürzlich an ihn gelangt sei, schrieb der Prälat, habe er nicht selber können und mögen «verriten». Wenn nötig, wolle er indessen gern erscheinen, *wie sich gebühre*²⁾. Doch schwieg er noch ganz von der zweiten Angelegenheit, trotzdem es ihm schon 14 Tage später möglich war, mit dem Abt von Kreuzlingen gemeinsam vor den Tagherren zu Baden mit langen Worten über die Zehntverweigerung ihrer Unterthanen zu Trüllikon, zu Marthalen und Benken im Zürichbiete zu klagen³⁾. Zürich liess sich jedenfalls von der Ansicht leiten, es hätte schon damals oder doch ganz kurz nachher auch den zweiten Klagepunkt erfahren können und sollen; es erklärte den Äbten, ihr Verfahren sei nicht anders zu deuten, als dass sie Zürich mit seinen Eidgenossen verärgern wollen. Den Letztern zu Freund-

¹⁾ E. A. IV 1 a 451. Instruktion für den Zürcher Ratsabgeordneten.

²⁾ St. A. Z. A 131. Göldli wurde vor den Rat beschieden und versprach, die Pfarrei dem Sohn Balthasar des Pfarrers zu Flach, Herrn Hans Schulers, zu übergeben, worauf der Rat die Angelegenheit fallen liess. Ibid. 30. Juni 1524. Später wies er dieselbe an den Bischof von Konstanz, weil sie geistlich sei: 6. Oktober 1524. Auch hier spielt die Erledigung der Pfarrei in des Papsts Monat eine grosse Rolle. Ibid.

³⁾ E. A. IV 1 a 438.

schaft und Ehr sei der Ratsbote abgeordnet worden, aber lediglich zu gütlicher Verständigung mit den armen Leuten. Käme eine solche nicht zustande, so stehe das Recht zu Zürich offen, wohin sich die Kläger zu wenden hätten¹⁾. Der verweisende Ton dieser Eröffnung an die Vorsteher der beiden Gotteshäuser fällt uns um so mehr auf, als Abt Heinrich noch 10 Tage vor dem Eintreffen der eidgenössischen Schiedleute ganz unterthänig, dienstlich und fleissig darum gebeten hatte, dass die Zürcher Botschaft auf «Peter und Pauli schierest» zu Rheinau sei und ihn nicht weiter, als wozu er Fug und Recht habe, handhaben helfe²⁾. Dass Zürich trotzdem so energisch auftrat, lag nicht nur an seinem rechtlich unzweifelhaft völlig zutreffenden Standpunkt, dass die Eidgenossen an jenen Orten nicht zu gebieten und mit diesem Handel gar nichts zu schaffen hatten³⁾; wir lesen aus dieser Korrespondenz auch einerseits tiefes Abhängigkeitsgefühl der Klöster von dem mächtigen Zürich, und anderseits grosse Sorge und etwelches Misstrauen derselben in Betreff der Stellung Zürichs zu diesen Fragen. Diese — einstweilen jedenfalls unrichtige — Beurteilung der reformierten Achtung vor fremdem Eigentum hat wenige Jahre später eine entscheidende Rolle in der Konventstube zu Rheinau gespielt.

Jetzt schrieb der Abt noch am gleichen Tag (30. Juni 1524) an Burgermeister und Rat, er habe fürwahr ob ihres Briefes etwas Schreckens empfangen. Hätte er etwas gegen die Herren gethan, so wäre es ihm leid, und bat nochmals dringend, fleissig und hochernstlich um Hülfe und Beistand. Nicht genug damit, reiste er noch in der ersten Hälfte des Juli nach Zürich und erreichte dort die Zusage, dass man mit den Dörfern, welche sich gegen den Zehnten sperren, und mit dem fröhern und jetzigen Pfarrer von Berg, Göldli und Schuler, handeln wolle. Doch kam es nicht sofort dazu; der Ittingersturm mit seinen aufregenden

¹⁾ Ibid. 451.

²⁾ St. A. Z. A 131. 20. Juni 1524.

³⁾ E. A. l. c.

Konsequenzen stellte kleinere Fragen in den Hintergrund, sodass ein nochmaliger «ganz unterthäniger» Bittbrief nötig wurde, worin die Verzögerung «vielleicht aus den sorgfältigen Händeln, so leider mittlerweile eingefallen», hergeleitet war. Die «Herren, zu denen Abt Heinrich besondern Flucht und Zutrauen hatte», hielten ihr Wort, sodass er, wie oben S. 154 erzählt, innert Monatsfrist die volle Befriedigung seiner Ansprüche melden konnte¹⁾.

So war ihm nicht umsonst «merklich und ganz viel an der Sache gelegen gewesen» und durfte er die Sorge schlafen legen, die Zürcher Unterthanen könnten mit seinem Gotteshaus umgehen wie mit der Karthause bei Frauenfeld, und die Zürcher Regenten sähen ihnen mehr oder weniger durch die Finger. Aber er vermochte trotzdem kein Zutrauen zu der neuen Ordnung zu fassen und setzte alles daran, dieselbe in seinem Machtbereich zu unterdrücken. Das musste sein Nachfolger büßen; denn Gewalt rief wieder der Gewalt. Einstweilen blieb Heinrich von Mandach Sieger.

Auch im Revolutionsjahr. Noch im März 1524 waren auf Befehl der VII Orte Boten nach Rheinau (und Ittingen) gekommen und hatten schriftliche Rechnung abgenommen, ohne dass von Klagen etwas verlautet hätte²⁾. Im Januar 1525 gaben auf die Umfrage der VI Orte (Zürich fehlt) im Thurgau Schultheiss und Räte von Rheinau bereits die ausweichende Antwort: sie wollen alles thun, was sie schuldig seien³⁾. Ende April — nicht am 10. März, wie V. d. Meer und Mayer aussagen⁴⁾ — befand sich Heinrich von Mandach zu Baden und empfing mit vielen Andern, worunter der Bischof von Constanz und die Äbte von Kreuzlingen und St Gallen genannt werden, den verbind-

¹⁾ St. A. Z. l. c. 4 Briefe des Abtes an Zürich im Original.

²⁾ E. A. IV 1a 360, 383.

³⁾ Ibid. 560, vgl. 540 t und Nr. 229.

⁴⁾ Hist. dipl. 1525. Mayer 371, Beweise fehlen; Tagsatzungen kamen damals in Luzern (1. III), Zürich (4. III), Sargans (13. III), Einsiedeln (14. III) und Zürich (15. III) zustande, seit dem 9. Januar aber keine zu Baden bis zum 3. April. E. A. Vgl. Str. I 1037.

lichsten Dank der IX Orte, welche mit Zürich wegen des Ittingersturmes und der Reformation zu Stammheim in Unterhandlung standen. Auch er hatte sich um die Vermittlung bemüht, in welchem Sinn ist nicht fraglich, zumal da der Dank von der streng altgläubigen Partei kam. Nun hoffte er sich die thatkräftige Freundschaft derselben verdient zu haben und empfahl sein Gotteshaus mit dringender Bitte der besonderen Obhut der Herren¹⁾. Unterdes war auch eine, dem Abt sicher recht widerwärtige Klage gegen seinen Vogt im Kloster in Minne erledigt worden. Derselbe, Ulrich Borgemeister von Stockach, hatte nämlich vor Zeugen behauptet, die Eidgenossen haben sich während der Belagerung seiner Vaterstadt allerlei Roheiten zu Schulden kommen lassen, z. B. den Kindern die Zehen abgeschnitten und den Tod eines Säuglings verursacht, indem Einer das Kind aus der Wiege genommen, in die Höhe gehoben und fallen lassen habe. Auf Anzeige des Landvogtes im Thurgau wurde gerichtliches Vorgehen gegen Borgemeister beschlossen, aber durch den Abt und dessen Bruder Bastian, den bischöflichen Vogt zu Neunkirch, samt Schultheiss und Rat zu Rheinau, eine gütliche Vereinbarung erzielt, dass ihm gegen die Erklärung, er habe Unrecht gethan, verziehen sein solle²⁾. Ob hinter der Ausstreuung des Klostervogtes nicht eine Animosität wider die an der bisherigen Ordnung hangenden Orte steckte, wie sie dem Hegauer damals sehr nahe lag, da in seiner Heimat der Bauernaufstand bereits seit Monaten als Sache des wahren Evangeliums galt? Was lag sonst für ein Grund vor, den alten Groll der Stockacher gegen die Sieger im Schwabenkrieg aufzuröhren³⁾?

¹⁾ E. A. 626 I.

²⁾ E. A. 588. Stadler Nr. 11. 27. II 1525.

³⁾ E. A. III₂ 3 nn: die erlogenen und unziemlichen Reden Einiger von Stockach. 88 e: ein fremder Maurer muss den Sündenbock machen. 1500. Ibid. IV 1 a, p. 242 und 245: Schlaghändel der Nachbarn an der Kirchweih zu Hilzingen, wegen «überflüssiger Beladung des wins», 1522. 386: Geschütz in Stockach: Oktober 1523. 516: dort Statthalter und Räte der Regierung zu Innsbruck, Oktober 1524.

Leider besitzen wir keine einzige direkte Bezeugung des Einflusses, welchen der nahe gelegene Herd der bäuerlichen Revolution auf Rheinau ausübte. Jedenfalls ist von der Behauptung ganz abzusehen, dass jetzt schon «Banditen», d. h. mit dem Bann belegte, flüchtige Parteigänger des hegauischen und klettgauischen Aufstandes, sich im Städtlein aufgehalten hätten, und auf sie, seien es nun Bauern oder Prädikanten gewesen, die Teilnahme an der Auflehnung der Gemeinden im Thurgau zurückzuführen sei¹⁾. Trotz ihrer Armut oder vielmehr gerade deretwegen nannte die rheinauische Bürgerschaft von jeher genug Widerstreben gegen das Stift, genug Selbständigkeitssinn und Neuerungstrieb ihr eigen, um nach all den vielen Streitigkeiten der Vergangenheit um Pflicht und Recht zu geeigneter Zeit einen grossen Vorstoss wider die Herren im Gotteshaus zu wagen. Der selbe blieb übrigens vorerst durchaus in den Schranken rechtlicher Unterhandlungen. Drohungen, wie wir sie oben aus dem Munde eines Benkemer Mannes vernommen, oder so derbe Reden wider die Klosterherren, wie sie Pfarrer Guldy gebraucht hatte, liessen sich weder die Bürger noch die zwei Leutpriester in Rheinau zu Schulden kommen²⁾.

Van der Meer überliefert uns die leider sonst nirgends bezeugte Notiz, dass am 21. April auf Vorweisen der Original-

¹⁾ Mayer begründet zum Teil damit die Aufstellung der Beschwerd Artikel vom Mai und führt als Beweis eine Anzeige betreffend Banditen vom August an. S. 373. Vgl. E. A. I. c. 754. Str. I 1284 erwähnt erst im Oktober Banditen aus dem Hegau oder Kleggau. Die Niederlagen der Bauern begannen überhaupt erst im Juni 1525. Auch andernorts, z. B. St. A. Z. 190 und 192 (Hegau und Kleggau) oder Baumann geben gar keinen Anhaltspunkt. Bullinger erst recht nicht (I 224). Von der Einwirkung Thomas Müntzers vom nahen Griessen aus ist uns ebenso wenig etwas bekannt, trotzdem dieselbe mehr als wahrscheinlich genannt werden darf.

²⁾ Wir würden davon zuverlässig Kunde erhalten, da es an Aufzeichnungen der mannigfältigsten Klagpunkte in Arch. Rh. L I und III nicht fehlt.

dokumente durch den Abt die unruhigen Rheinauer von der Tag-satzung aufs bestimmteste zum Frieden und zur Unterwürfigkeit ermahnt und somit das Kloster bei seinen Rechtstiteln beschirmt worden sei¹⁾). So sehr dies möglich und bei der damaligen Stimmung der Mehrzahl der IX Orte sogar wahrscheinlich wäre, so müssen wir doch die Darstellung der Historia diplomatica als urkundlich unhaltbar zurückweisen. Denn etwa eine halbe Woche nach dem genannten Datum fiel erst zu Baden der Beschluss, die Klagen der Thurgauer und damit auch der Rheinauer offiziell anzuhören und auf diesem versöhnlichen Weg zur Anbahnung neuer Ruhe, Friedens und Einigkeit vorzugehen. Und bis der geplante Tag der XIII Orte in Frauenfeld zusammentrat, wurde es 11. Mai. Zudem fiel das Resultat gar nicht so brüsk aus, wie V. d. Meer und sein Benutzer Mayer glauben²⁾; auch die zurückhaltendsten unter den Boten besasssen genügend staatsmännische Weisheit, um dem Druck der allgemeinen Stimmung nachzugeben, wenn ihnen auch die Weitherzigkeit der Dreizehnerkommission des Rates oder gar der drei Leutpriester zu Zürich fehlte³⁾). Mir aber liegt daran, an diesem verlockenden Beispiel zu zeigen, wie auch dem ausserordentlich treuen und ziemlich ruhig urteilenden Fleiss des Klosterhistoriographen nicht unbedingt vertraut werden darf, trotzdem er um der Mehrzahl seiner Untersuchungen willen mit Recht in sehr hohem Ansehen steht.

* * *

¹⁾ . . . die 21. apr., quo Oratores convenerant (wo?) pro audiendis Rusticorum querelis. Verum responione ab abbatе accepta, inspectisque originalibus documentis *inquietos* ad pacem et subiectionem *vehementer cohortati* sunt. Hist. dipl. 1525.

²⁾ Letzterer sagt S. 375: Der Entscheid der eidgenössischen Orte ist nicht bekannt, war aber sicher zu Ungunsten der Rheinauer ausgefallen. Vgl. folgende Note und den Verlauf der Erzählung.

³⁾ E. A. I. c. 626 r, 648 a, 654 L (Mayer zitiert 554) und 666 ff. E. 724, 725.

Den Höhepunkt des ersten Anlaufes und zugleich die Entscheidung zu Ungunsten der ganzen reformatorischen Bewegung brachte das Jahr 1525. Es zog die materiellen Fragen in den Vordergrund und verschärfte dadurch den Gegensatz zwischen Stift und Stadt. Es rief trotz dem momentanen Nachgeben des klugen Abtes doch dem herben und unversöhnlichen Widerstand des Conventes gegen das Neue und bereitete damit die Ereignisse von 1529 vor. Wie viel Wahres nun an der «heftigen Ermahnung» sein mag und wie immer wir dieselbe datieren können¹⁾ — sicher ist, dass sie uns erst völlig erklärlich macht, dass vier Jahre später die Städter so heftig ins Kloster gefallen sind. Die grosse Furcht des damaligen Abtes vor den Thurgauern gründete sich nicht zum kleinsten Teil auf die Erfahrung aus seiner Priorszeit, welch starken Rückhalt die Bürgerschaft anno 1525 bei ihren Freunden im Thurgau gefunden hatte.

Die Beschwerdartikel, welche von Rheinau den XIII Orten zu Frauenfeld eingereicht wurden, lauteten^{2):}

Artikel von Rinow (der Stadt).

1. Des ersten syen wir von unserm herren von Rinow beschwert, dess wir uns erklagent, dass wir haben müessen fäll, ungnossami, pfeffer, ertagwen, fassnachthüener und was sölicher ufsätz und strafen von der *aigenschaft* harlangende sind, geben, dero wir fürohin entladen und begeren ab zuo sin. Und ob wir nüts dester minder für aigen gehalten wurden, hoffen wir doch, dass sölichs unsern kindern, wo sy kämint an frömde ort, in kainen weg nachtailig sin solle, und ob es inen not wäre, dass

¹⁾ Ich denke an einen selbständigen Versuch des Prälaten, vermittelst einer recht energischen Proklamation die Unterthanen einzuschüchtern, wobei ganz wohl der Landvogt sich durch seine auftraglose Assistenz seinen «Honoranzwein» verdienen konnte. Vgl. Arch. Rh. L I 12 und G IV 94.

²⁾ E. A. l. c. 654. Arch. Rh. K I 34, teilweise G IV 94 und L I 16, jedesmal mit der Antwort des Abtes, aber unrichtig datiert.

wir dess inen kundschaft mit brief und sigel unser statt möchten geben¹⁾.

2. Am andern so hat unser herr von Rinow bishar die zwen tail der *frevlen*, und ain landvogt den dritten gehept; ist unser pitt, dass syn gnad davon gewyst und unser statt zuoerkannt werde, dwyl wir muren, brugg, steg und weg bessern und in eren haben müessen, in unser gemaind kosten²⁾.

3. Am dritten syen wir beschwert, dass wir von *allen früchten* haben müessen *zechenden*; ist unser pitt, uns dess für hin zuo entledigen, denn allain von korn, haber, höw und win wellen wir geben, wem es zuogehört oder wer rächt darzuo hat³⁾.

4. Am vierden, als dann unser herr von Rinow und sin Convent bishar *zins*, die für *ewig* anzogen und gehalten, gehebt, und nit darumb brief und sigel hetten, die ewig zuo sin, ist unser pitt, (dass) die selben zuo lösen geben werden, und ob sy brief und sigel hätten, etlich zins ewig erkouft sin, ist unser pitt,

¹⁾ Mayer gibt S. 373 jeden Artikel im Auszug, aber in nicht genügender Art, obschon ihm hier nicht die Begründung zur Seite steht, er habe die Originale nicht vergleichen können (*ibid.*). Trotzdem fordert nach ihm Artikel 1: «Es sollen die Fälle und Tagwen wegfallen». Die grundsätzliche Frage betreffend Leibeigenschaft bleibt unerwähnt und ebenso die Konzession an den bisherigen Zustand, dass eventuell wenigstens die auswandernden Nachkommen leibfrei erklärt werden dürften.

²⁾ Mayer: «Von den gerichtlichen Strafen, welche bisher dem Kloster zufielen, soll die Stadt zwei Drittel erhalten». Die Begründung dieser *Bitte* wird nicht erwähnt.

³⁾ Mayer: «Der kleine Zehnten soll wegfallen oder, wenn er beibehalten wird, soll ihn der Pfarrer Hasenstein bekommen». Das steht nicht im Artikel, und es sieht einer persönlichen Verdächtigung gar zu ähnlich, besonders bei der doch nicht wohl absichtlosen Nennung des einen, mit Namen bekannten Leutpriesters. Wollen die Pfarrkinder der Regelkirche auch dem Pfarrer der Bergkirche zehnten, und nicht ihrem eigenen, ebenfalls reformiert gewordenen Geistlichen? Der Vorbehalt betrifft überhaupt nicht den kleinen, sondern den grossen Zehnten.

dass (die) auch zuo lösen geben werden sollen, nach unser herren und frommer lüten erkanntnuss, und wie dann unser statt von andern herren versetzt und umb ewig zins verpfändt, mainen wir, wie sy umb ain summ gelts versetzt, uns widerumb lösung erkennt werden sölt¹⁾.

5. Am fünften begeren wir, wie dann unser vordern beredt zuo merem tail in dem todbett, dass sy *jarzit* gestift und uf ire güeter jarlich zins gesetzt hand, und wir aber jetzt durch das gottswort bericht werden, vergeben und unnotdürftig, für die todten sölchs zuo halten oder tuon sin, uns sölliche nachgeben werden, dass wir das habent inzuonemen und an andere ort zuowenden, dass es gott gefällig und den armen nutzlich sige, namliech armen lüten ze geben²⁾.

6. Am sechsten so sind unser *hüiser* und *hofstatten* mit *zinsen* und *hofstattgelt* beladen; vermainen wir fürhin nüt ze geben, es sig dann dass die, so es innemend, brief und sigel darlegen, [dass sie] sich sölchs erkouft und bezalt haben³⁾.

7. Am sibenden ist unser pitt, so unser herr von Rinow und sin Convent win oder korn verkoufen, dass die so es koufen

¹⁾ Mayer: «Alle Gefälle von Grundstücken sollen gegen eine bestimmte Summe ausgelöst werden können». Es fällt auf, drei verschiedene Punkte in einen Satz zusammengezogen zu sehen. In dieser Abkürzung erscheint der Artikel seiner Logik entkleidet und werden die Petenten als blinde Umstürzler dargestellt.

²⁾ Mayer: «Die für Gedächtnisse Verstorbener gestifteten Zinse sollen abgeschafft werden, [von Mayer in Anführungszeichen gesetzt] weil wir jetzt durch das Gotteswort berichtet werden, vergeben und unnotwendig für die Toten solches zu halten». Die Verwendung für Armenzwecke bleibt unerwähnt.

³⁾ Mayer: «Das Hofstattrecht, mit dem fast alle Häuser belastet sind, soll aufhören, falls nicht Brief und Siegel dafür vorgewiesen werden können».

und uss unser statt füeren, semlichs *verzollen*, als ob sy es ainem andern burger abkouft hetten¹⁾.

8. Am achtenden, wie unser herr von Rinow *holz und feld, wasser und wasserflüss* ingehebt und geaignet hat etc., pitten wir, dass sölchs gemainlichen von armen und rychen zuo der notdurft genutzet und gebrucht werde²⁾.

9. Am nünden, wie dann ain gemaind bishar die *bruggen* hat müessen machen und in eren han, und unser Herr von Rinow wenig hilf darzuo gethon, bitten wir, dass er darzuo gehalten werde, uns die selben *helfen zuo buwen*, dwyl doch er der ist, der die mer nutzet und brucht, dann sunst ain ganze gemaind³⁾.

Das waren nur die besonderen Wünsche von Rheinau; ihnen vorgängig waren allgemeine, die ganze Landschaft Thurgau betreffende Beschwerden eingelegt worden⁴⁾. Neun Tage früher hatte das Weinland samt der Grafschaft Kyburg und einigen weitern Ämtern die 17 Artikel bei Burgermeister und Rat vorgebracht⁵⁾, und noch um weitere acht Wochen vorher waren die 12 Artikel der deutschen Bauersame ausgegangen⁶⁾. Es lohnt

¹⁾ Mayer: «Das Kloster soll der Stadt, ganz wie Fremde, den Zoll zahlen.» In Wirklichkeit soll nur der *auswärtige Käufer* nicht mehr zu allen andern Vorteilen punkto Quantität und Auswahl der Produkte beim Handel mit dem Kloster auch noch die Vergünstigung geniessen, zollfrei zu bleiben. Eine sehr fühlbare Belastung des Produktenverkehrs der *Städter* sollte aufgehoben und *nicht* der gesamte Verkehr des *Stifts*, Aus- und Einfuhr aller Dinge, mit der Zollpflicht beladen werden. Das ist deutlich unterscheidbar.

²⁾ Mayer (mit 9 vertauscht): «Wälder, Weiden und der Rhein mit Jagd und Fischfang seien gemeinsam.»

³⁾ Mayer: «Dasselbe (das Kloster) soll die Brücke unterhalten.» Nein, sondern nur bauen *helfen!* Vgl. dazu die Intervention der Tagsatzung zu gunsten der Stadt 1498 und 1506: oben pag. 98, Note 3.

⁴⁾ Ibid. 648.

⁵⁾ E. 703, 704.

⁶⁾ Dändliker, Schweizergeschichte, II 487. Vgl. Bullinger I 241.

sich wohl, nachdem die Zusammenhänge aller dieser Bestrebungen angedeutet worden sind, nun auch ihre Ergebnisse mit einander zu vergleichen. Sie sind nicht so sehr lokal bedingt, dass ihre gemeinsamen Grundlinien verwischt worden wären.

Gemeinsam erscheinen uns gemäss der nachfolgenden Tabelle die Forderungen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft mit ihren Konsequenzen, die Abschaffung des kleinen Zehntens und die Gewährung freier Jagd auf Wild und Wassertiere in Aussicht nehmen. Aus den süddeutschen Artikeln hat Rheinau (und der Thurgau) auch die Bedingung herübergenommen, die es an den grossen Zehnten knüpft; ebenso betreffend die Zinse auf Wohnungen, resp. das Hofstattgeld¹⁾, und die mehrfach ausgesprochene Anerkennung wohlerworbener Rechte. Dagegen stammt die Zollfrage und die Ablösbarkeit der bisher ewigen Lasten augenscheinlich von zürcherischem Boden und nicht weniger die Kassierung der Jahrzeiten zu gunsten der Armenpflege. Der weitschauendste Gedanke in den neun Artikeln der Rheinauer ist unstreitig der Versuch, *die Stadt gegen Erlegung einer einst dafür gegebenen Pfandsumme rechtlich vom Kloster zu lösen*. Wir haben meines Wissens leider keine einzige Nachricht von einer solchen Pfandverschreibung, und es steht somit dahin, ob die Realisierung der Idee überhaupt möglich gewesen wäre. Gleichwohl dürfen wir dem Unbekannten die Anerkennung nicht versagen, dass er frisch und keck eine Neuerung in Vorschlag gebracht habe, welche die soziale Stellung der Städter nicht bloss um einige Stufen gehoben, sondern ihr ein völlig neues Fundament verliehen hätte. Ob es Hasenstein gewesen ist?

Religiöse Begründung finden wir übrigens in keinem, mit den deutschen Forderungen zusammenhängenden Artikel, wo dieselbe doch immer wieder in wahrhaft rührender Weise zum Ausdruck kommt. Dagegen mahnt der 5. Rheinausische Artikel von

¹⁾ Verzeichnis darüber St. A. Z. Stadler Nr. 22. Es wurde dem Abt vom Konvent versprochen, wenn er dafür den Wucherstier zu unterhalten übernehme. Arch. Rh. B I 53. Siehe S. 109, Note 2.

den Jahrzeiten in seiner nüchtern verstandesmässigen Berufung auf Belehrung aus dem Gotteswort aufs lebhafteste an die Predigtweise Herrn Dietrichs, soweit sie uns bekannt ist¹⁾. Bemerkenswert daran ist die Einschränkung, dass nicht wie im Zürichbiet die Stifter oder ihre Erben eine Vergabung wieder an sich ziehen sollten; dieselbe durfte nicht anders als für Armenzwecke verwendet werden. Auch sonst habe ich den Eindruck gewonnen, nächst den 12 Artikeln seien diejenigen aus Rheinau die bescheidensten, wobei allerdings ein paar Hintergedanken nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Darüber giebt uns die Antwort des Abtes Auskunft. Herr Heinrich blieb durchaus ruhig und würdig; seine sachlichen Einwände werden nicht ohne Eindruck an den Tagsatzungsherren vorübergegangen sein, aber sie beweisen zugleich, dass im Kloster alles Verständnis für die neue Zeit mangelte.

Des Gotteshauses Beantwortung auf der Burger vorgebrachte Beschwerden²⁾.

Zu 1a. « Als dann die von Rheinau sich des *Falls, Ungnossami, Pfeffer, Ertagwen* und der *Fastnachthühner* beschweren, ,ist waur, wir haben uss kraft unser Stiftbrieff, von römischen Kaiser und Königen loblich gefriget,’ den Fall, dessgleichen auch Ungnossami ziemlich und nicht anders [als] von des Gotteshauses eignen Leuten genommen. Denn wie das in altem, langwierigem Brauch gewesen und gehalten ist, auch etliche Verträge von Euch, unsern gnädigen Herren gemeinen Eidgenossen, zwischen einem Gottes-

¹⁾ Siehe den Predigtauszug im nächsten Kapitel.

²⁾ Arch. Rh. K I 35. Mayer entspricht hier in seinen kurzen Auszügen besser dem auch von ihm zitierten Aktenstück, als oben in den Beschwerdartikeln; doch fehlen einzelne Zusätze, Auslassungen auch hier nicht, so z. B. ist die «Verleihung des ganzen Ortes Rheinau mit allen Wäl dern und Gütern durch König Ludwig» in K I 35 nicht enthalten.

haus Rheinau und den armen Leuten daselbst aufgerichtet, welche noch — wo Not ist — unversehrt bei Handen sind, ungezweifelt die Stifter, so die Eidgenossenschaft „der lütten“ (sic) an unser Gotteshaus gewidmet haben, die Fälle und anderes, eemals sei [?] wie] das an ein Gotteshaus Rheinau gegeben [worden ist], dermassen, wie das ob viel hundert Jahren her gebraucht, auch genommen [haben] in der Hoffnung nicht davon gedrängt zu werden. »

So unklar der Satzbau, so klar liegt der Sinn zu Tage: Die einzelnen Abgaben sind von jeher Eigentum des Klosters gewesen und können ihm mit Recht nicht genommen werden. Das wird niemand bestreiten, der an der althergebrachten Voraussetzung dieser Abgaben festhält, an der Leibeigenschaft. Davon aber schweigt Herr Heinrich sich vorsichtig aus.

Zu 1 b. «Der *Ertagwen* halb haben wir länger, denn Menschengedächtnis reichen mag, an [?] in] Brauch und Übung gehabt, also dass die von Rheinau, nämlich Frauen und Mannspersonen, welche ihr eigen Muss und Brot essen, uns des Jahres einmal einen *Ertagwen* getan haben, in dem Vertrauen, sie sollen uns den fürderhin wie ihre Altvordern zutun schuldig sein. Und von wegen der *Fastnachthühner* haben sie uns nie [solche] gegeben, sie sind auch weder durch uns noch unsere Altvordern an sie verordnet worden. Wollen hiemit diesen erstlichen Artikel ausgelöscht und verantwortet haben.»

Das Erste stimmt mit der Offnung überein. Der Dienst musste im Frühjahr und zwar meistens im Weinberg geleistet werden. Die zweite Behauptung widerspricht der Bestimmung an gleicher Stelle¹⁾: «Es soll auch ein yettlich mensch, der sein aigen brodt yset, zu herbstzyt dem gotzhuss ain Hun geben, von dem gut, daruff er sitzet, undt darzu die leibaignen menschen yeder von dem leib zu der fassnacht ain hun, wo sie ye sitzent.»

¹⁾ Arch. Rh. K I 2.

Zu 2. «Der *Frevel* halb haben ein Landvogt im Thurgau den Drittel, die von Rheinau den 4. Teil, des sie vergessen, und wir die 2 Teil aller begangenen Frevel, sie werden in der Güte verdingt oder rechtlich erkannt, angesehen. Der Stab und das Gericht, Gebot und Verbot daselbst, ist einem Gotteshaus Rheinau zugehörig bis an das Malefiz. Auch Gebot und Verbot, so Euch, unsren gnädigen Herren als der Obrigkeit zusteht¹⁾. — So nun der Stab und das Gericht, wie angezeigt, eines Gotteshauses Rheinau ist, ist es billig, begangener Frevel Euch versäcig . . .? . . . in dem Vertrauen, Ihr unser gnädig lieb Herren, werden uns das, so unsere Altvordern von römischen Kaisern und Königen mit rechtem Titel überkommen und unser Eigentum ist, nicht absprechen und denen von Rheinau, so weder Fug noch Recht dazu haben, solchen unsren geziemenden Teil der Frevel zu erkennen, sondern uns dabei handhaben. Denn als die von Rheinau anzeigen, sie müssen Mauern in der Gemeinde Kosten machen, bedünkt uns fremd, da wir gar nach [nahe an?] den halben Teil an der Stadt Ringmauer in unsren Kosten machen müssen, laut und inhalt eines Entscheides, so Ihr, unsere gnädigen Herren zwischen uns und denen von Rheinau kürzlich gegeben haben²⁾. »

Auch hier streiten die Angaben des Abtes betreffend Frevel wider das Urbar, nach welchem ein Dritt der Bussen dem Schultheiss und zwei Dritt dem Abt gehören und zwar aus Gnaden³⁾. Dementsprechend wird bei schweren Vergehen, über welche statt des Schultheissen der Landvogt zu Gericht sass,

¹⁾ Wohl zu ergänzen: — war ursprünglich Eigentum des Gotteshauses und ist von ihm an Euch, als die Schirmherren, übertragen worden.

²⁾ Von einer *Ringmauer* war keine Rede. Bloss der Eingang der Halbinsel und die Rheinbrücke waren befestigt (oberes und unteres Thor).

³⁾ Arch. Rh. K I 2. Nach G IV 94 dem Abt $\frac{2}{3}$, dem [Land-]Vogt $\frac{1}{3}$.

diesem der Drittel zugefallen sein. Die Lösung des Widerspruchs wäre von dem «kürzlich gegebenen» Spruch der Schirmorte betreffend Ringmauer zu erwarten, doch fehlt derselbe leider. Die Offnung¹⁾ weist die eine Hälfte der Mauer auf dem Hals der Halbinsel, vom Oberthor bis auf den Weg (längs des Rheins oberhalb des Stifts) dem Abt, die andere vom Turm bis in den Rhein bis gegen Balm hinab dem Vogt und den Bürgern zu. Sind somit die von Rheinau betreffend Unterhalt der Mauer nicht ganz bei der Wahrheit geblieben, so wird ihnen doch noch Brücke (unter etwas Mithülfe des Klosters), Weg und Steg genug Vorwand gegeben haben, bei ihrem Begehr zu verharren.

Zu 3. «Ist der von Rheinau Meinung, den *kleinen Zehnten* nicht mehr zu geben, [und den grossen nur an den] wer Recht dazu habe etc., zu verstehen, als ob wir den Zehnten zu Rheinau bisher unrechtlich und wider Billigkeit eingenommen haben. Gnädige, liebe Herren, der Zehnten, klein und gross, zu Rheinau, ist des Gotteshauses Stiftgut und Eigentum, den unsere Altvordern an vermeldetes unser Gotteshaus auf Recht gestiftet und gegeben haben nach Laut und Sag der Stift- und Freiheitsbriefe. Hierüber weisen unsre Altvordern [durch Briefe sich aus] und wir haben auch den in langwierigem Brauch und Possess unansprächig von denen von Rheinau und männiglich inne gehabt, darauf dann wir [den] Vermeldeten von Rheinau *einen* [also nicht 2? in jeder Pfarrkirche einen?] Pfarrer enthalten [unterhalten], in der Zuversicht, die von Rheinau sollen von Euch, unsren gnädigen Herrn, von diesem ihrem unbilligen, unbegründeten Vornehmen gütlich abzustehen gewiesen werden».

Es wird durch diese Berufung auf das historische Recht sofort deutlich, wie sehr sich die Klöster durch einen eventuellen Zehntenverlust in ihrer Existenz bedroht fühlten. Um so mehr

¹⁾ Ibid. 3.

ist der leidenschaftslose Ton der Antwort rühmend hervorzuheben.

Zu 4. «Der *Zinsen* halb ist nicht minder, dass [des] Gotteshauses Güter, welche denen von Rheinau zu Erblehen um einen ziemlichen, „erlidenlichen“, landläufigen Grundzins und dermassen gelichen worden, dass die Inhaber solcher Güter auf denselben Besserung haben [etwas über den Zins hinaus verdienen können] in Hoffnung, wo [es] Grundzins sei, solle ihnen keine Lösung gestattet werden. Wo aber sonst Zins für ablösig erkauft, darum Briefe und Siegel vorhanden, oder dass die Urbare eine Lösung zugeben[d] sind, wollen wir nicht dawider fechten.»

Zu 6. «Und das *Hofstattgeld*, so ganz kleinfüeg und auch Grundzins ist, vermeinen wir, sie sollen das wie von Alter her zu geben schuldig sein.»

Stets die gleiche Begründung: Es war nicht, drum soll es auch nicht also werden, eine momentan unanfechtbare, aber von der Entwicklung aller Dinge stets beiseite geschobene Logik. In den Urbaren sind keine löslichen Gütlen verzeichnet, soweit ich sehe.

Zu 5. «Als denn die Vermeldeten von Rheinau begehren, die Zinse, so ihre Altvordern auf ihre Güter gesetzt und damit *Jahrzeit* gestiftet, haben wollen einzunehmen etc., verhoffen wir, was der von Rheinau Altvordern durch Gott an die Ehr, auch zu Trost und Hilf ihrer, auch ihrer Altvordern Seelen gestiftet und freiwillig, ungezwungen, sondern mit guter Vorbetrachtung an unser Gotteshaus gegeben haben, dass denn solcher ihr letzter Wille ihnen da nicht gebrochen [werde], in dem Vertrauen, [Ihr werdet] dem Gotteshaus das und Anderes, so ihm von Rechts wegen zugehörig ist, ver[ab]folgen lassen.»

Wie vorauszusehen, stellt Abt Heinrich der Behauptung des 5. Artikels, die Stifter seien beredet worden und zwar meistens auf dem Todbett, die Behauptung entgegen, die Vergabungen

seien mit Vorbedacht und ohne Zwang gemacht worden. Beides schliesst einander nicht aus; bemerkenswert ist, dass die Verteidigung sich nicht bloss, aber doch allermeist auf den Rechtsstandpunkt stellt, während die Petenten von religiösen Motiven ausgehend, dem Menschenrecht das Gotteswort entgegenstellen wollen.

Zu 7 und 9. «Vermeinen die von Rheinau, die, welche Korn, Wein und anderes von uns erkaufen, dass dieselben solches bei ihnen *verzollen* sollen. [Dies] befremdet uns, denn die von Rheinau wissen wohl, dass der Zoll einem Gotteshaus Rheinau und nicht ihnen gehört, aber aus Gnaden, damit sie die Brücke desto besser in Ehren haben und halten möchten, hat ein Herr ihren angezeigten Zoll freiwillig und aus keiner schuldigen Pflicht gegeben. Aber unangesehen solcher erwiesener Guttat haben die von Rheinau deshalb abermals Späne von der Brücke und des Zolls wegen gleicherweise jetzt mit uns zu haben sich unterstanden, dadurch wir vor Euch, unsre gnädigen lieben Herren gemeine Eidgenossen gewachsen und deshalb zu Entscheid laut und inhalt eines Vertrags — so wir, wo Not ist, bei Handen haben — gekommen sind. Derselbe Vertrag weist u. a. klarlich aus, dass die von Rheinau alle die, so mit uns und unserm Gotteshaus irgend etwas Kaufs oder in andrer Weise zu handeln haben, sie fahren, reiten oder gehen, zollfrei aus und ein — unverhindert und unangesucht von denen von Rheinau und männlich — wandeln sollen und mögen. Dazu soll ein Herr Abt ihnen jährlich einen Gulden geben, dazu Holz zu vermeldter Brücke genug mit sammt der Fuhr, alles nach laut der Verträge, in Hoffnung, bei solchem Vertraglichem, wie billig zu verbleiben.»

Der Brückenartikel hatte keineswegs dem Anschein gerufen, als leiste das Kloster an den Unterhalt bisher gar nichts; der Wunsch der Stadt wurde indes von vornherein als Anmassung empfunden. Die in der obigen «Beantwortung» erwähnten Verträge wurden schon Seite 98 Note 3 genannt und dürften in

diesen bewegten Zeitaläufen schwerlich revidiert worden sein.
Wir vernehmen wenigstens keine Silbe davon.

Zu 8. «Zum 7.¹⁾ und letzten beschwert uns hoch, dass die von Rheinau die *Fischenz, Holz, Feld* u. dgl. anfechten, dass es gemein sei. Denn die Fischenz (langt uns) kommt her von einem römischen König, genannt Ludwicus, der hat das Gotteshaus laut der Stift- und Freiheitbriefe, welche darum ausweisen, damit begabt; über welche ein Herr von Rheinau Gebot und Verbot hat. Dieselbige Fischenz hat ein Herr bisher den armen Leuten im *Flecken* zu und Aufenthaltung ihrer Leibesnahrung nicht solche [? selber?] gefischet, sondern die ihrer Bürger etlichen zu Lehen und darnach andern um ganz und ziemlich «erlidenlichen» Zins allweg gelichen und [tut es] noch. Desgleichen auch haben wir das Holz, in welchem die von Rheinau ihr Wunn und Waidgang mit ihrem Vieh haben, auch in Gebot und Verbot gehabt und allweg noch einen Förster, damit dasselbige Holz in Ehren und Wesen bleibe, darüber bestellt, nicht allein dem Gotteshaus zu Nutz, sondern auch den armen Leuten zu Rheinau zu gut. Und damit nicht Mangel an Bauholz würde, haben wir zu Zeiten anderswo Brennholz gekauft, damit wir das Bauholz «rasteten» und einem armen Mann im Bau zuhilfe kommen könnten. Denn [es ist Tatsache, dass] wir niemand kein Holz, wo das die Notturft je erfordert, versagt oder abgeschlagen haben. [Und dies alles haben wir getan] in Zuversicht, bei solcher Fischenz, die weder in der von Rheinau Gericht, Zwing und Bann gelegen, auch [bei] dem Holz, wie wir denn das in ruhiger Besitzung laut unserer Urbare [gehabt haben] zu bleiben und davon nicht gedrängt zu werden.»

Warum sich das Kloster durch die Allmendforderung besonders hoch beschwert fühlt? Wir dürfen zuversichtlich die

¹⁾ Der 4. und der 6. Absatz der «Beantwortung» bespricht je zwei Artikel. Daher die Differenz in der Numerierung.

gegebene Begründung annehmen, dass die Verhältnisse in Rheinau gerade in Bezug auf «Beholzung», Allmend und Fischenz nicht drückend und besondere Ursachen zur Aufstellung dieses Artikels nicht vorhanden seien. So urteilt wenigstens das Stift und hat dabei nicht so unrecht, wenn man Vergleiche mit andern Gemeinden der Umgegend anstellt. Deshalb wohl finden wir in diesem letzten Teil der Antwort ein Zeichen ärgerlicher Empfindlichkeit, indem diesmal Rheinau bloss noch als Flecken und nicht wie kurz vorher noch als Stadt bezeichnet wird. Immerhin weisen schon die vielen Bussen und Strafen in Fischereisachen und die oben Seite 102 f. angedeutete Verteilung des Feldes in und um Rheinau auf durchaus unbefriedigende Verhältnisse hin. Vielleicht lebte auch unter dem Volk eine unklare Tradition über frühere Zustände, wie ja die vom Abt zitierte Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs schwerlich etwas anderes als eine nachträgliche Fälschung ist¹⁾. Verständnis für das Freiheitsstreben der Unterthanen, wie dies z. B. in Zürich vorhanden war, würden wir sowieso in Rheinau umsonst suchen. So kann die strikte und durchgängige Zurückweisung aller Artikel uns keineswegs überraschen. Dagegen muss uns auffallen, dass die angebliche Verpfändung der Stadt²⁾ an das Kloster nicht mit einem Wort Erwähnung findet. Übersehen worden ist sie kaum; war die Sache dem Stift zu «harmlos» oder im Gegenteil ein schwieriger Punkt?

Und nun das Resultat! Nicht ganz bei den Thatsachen waren beide Teile geblieben. Der eine griff althergebrachtes Eigentum an, der andere wehrte sich wie natürlich darum; hier galt die Konservierung des Bisherigen als selbstverständlich, dort wurden radikal die Konsequenzen neuerwachter Gedanken gezogen. In solchen Fällen kann es nur *ein* erspriessliches Resultat geben: Die Vermittlung im Sinn der Ermöglichung ge-

¹⁾ Arch. Rh. J I. Vgl. Dr. Hoppeler in der Neuen Zürcher Zeitung 1897, Nr. 203, 204, 245. Cartular in Band III der «Quellen», Nr. 9 u. 10.

²⁾ Sollte Cartular Nr. 51 als Beleg gelten??

ordneter Reformen, aber zugleich der Respektierung wohlerworbener Rechte.

Diesen Ausweg schlugen die eidgenössischen Boten in ihrem gütlichen Spruch vom 28. Mai 1525 ein¹⁾. Betrifft derselbe auch in erster Linie die Landschaft Thurgau, so ist doch Rheinau dabei sicher mit eingeschlossen, da seine Eingabe völlig denen anderer thurgauischer Gemeinden gleichgestellt erscheint, da ferner St. Gallen als ebenfalls mitbeteiligt eine gleichzeitige Kopie aus der Frauenfelder Kanzlei in seinem Stiftsarchiv uns aufbewahrt hat, und weil dem Spruch ausdrücklich die Grenzen der Landschaft überschreitende Bedeutung zugeschrieben wird²⁾.

Die Hauptforderung der Rheinauer wurde bewilligt: Von der Leibeigenschaft sollte sich künftig jeder loskaufen können, womit auch die auf dem hörigen Leib ruhenden Lasten fielen: Fall, Lass, Fastnachthühner, Leibtagwen, Strafen für ungenossame Ehe u. a. Ehrtagwen, Fastnachthühner und andere Gerechtigkeiten, welche vom Grundbesitz herrührten, sollten dagegen bleiben. Ebenso wurde der kleine Zehnten aberkannt, während der grosse nicht oder nur stückweise angefochten war und weiter gegeben werden musste. Gegenüber der Ablösung der ewigen Grundzinse erwiesen sich die Boten allerdings unerbittlich, ob sie auch den Zinsfuss auf 5 % normierten; auch in Jagd und Fischrecht wollten sie von keiner Änderung wissen; mehr lokale Fragen kamen gar nicht zur Sprache; in Sachen des Glaubens endlich glich der «gütliche Spruch» einer ernstlichen Drohung wider alles Neue, wie ein Ei dem andern. Vor allem die Priester sollten getroffen, d. h. entsetzt werden, wenn sie alle christlichen Ordnungen in den Kirchen nicht wie von Alters her beobachteten und insbesondere sich verheirateten.

Der Entscheid der XII Orte (Uri war abwesend, Zürich mit dem letzten Punkt nicht einverstanden) wird in Rheinau keine grosse Freude oder Trauer hervorgerufen haben, zumal, da

¹⁾ E. A. l. c. 666 ff.

²⁾ l. c. 667 und 671.

ihm die Bedingung angehängt war, dass er blass auf Jahresfrist Gültigkeit besitze. Aber ein Anfang war doch gemacht; wer weiss, was sich die Städter von der Weiterentwicklung der Dinge versprachen! Das Kloster hingegen hatte wahrgenommen, dass gar nicht ohne weiteres auf den Bestand des Bisherigen zu zählen sei¹⁾. Darum entschloss sich Abt Heinrich, der Gefahr mit aller Energie entgegenzutreten und das Übel von Grund aus auszurotten. Er führte dies auch trotz seines Alters mit Konsequenz durch und benützte dabei den Rat, welcher in dem Frauenfelder Spruch enthalten war: Er gieng gegen die reformierten Leutpriester vor.

Damit kommen wir zu der Erzählung:

2. Wie die Reformation in Rheinau darnieder gehalten wurde.

Es ist überaus bezeichnend, dass der *Anstoss* zur Beseitigung der Pfarrer von der *sozialen* Seite der Reformation ausging, indem ihre Wirksamkeit dem Besitzstand des Klosters gefährlich zu werden drohte oder schon geworden war, — dass aber der *Vorwand* zur Vertreibung in ihrer *religiösen* Lehrthätigkeit gesucht wurde. Das ist in den Anstellungsakten des einen ihrer Nachfolger deutlich ausgesprochen; welcher Art die erhobenen Anklagen waren, zeigt uns nachfolgendes Predigtfragment²⁾; denn es enthält überwiegend Äusserungen über Fragen des Glaubens und begründet auch die Streiflichter, welche auf die ehr- und habbüchtigen Herren fallen, mit Gedanken aus dem Gebiet einer evangelisch gerichteten Lebensauffassung. Zwar muss das Schrift-

¹⁾ Abt Heinrich flüchtete bereits «in der pürischen uffrur» bewegliches Klostergut nach Schaffhausen. St. A. Z. A 365, Brief von Bürgermeister und Rat in Schaffhausen an Zürich 5. VII 1529.

²⁾ Arch. Rh. L I 23. In wörtlicher, wenn auch dem modernen Idiom angepasster Wiedergabe. Dagegen fehlen die Paragraphen-Zahlen im Original.

stück trotz gegenteiligen Scheins auf erheblich spätere Zeit — Spätherbst 1532 — datiert werden. Aber die damaligen Rechts- und Machtverhältnisse in Rheinau waren nicht so stark von denen der Jahre 1525/26 verschieden; auch erhalten wir keine andere nur annähernd so treffliche Illustration aller Berichte über Hasenstein Thätigkeit, so dass es gerechtfertigt erscheint, hier schon ihm einen Platz einzuräumen, und wäre es nur um seiner charakteristischen Notizen über damalige Zustände willen:

Klag-Artikel über einen Prädikanten zu Rheinau¹⁾.

1. Item an dem Sonntag vor und nach Gallus²⁾ hat er hernieden³⁾ gepredigt und öffentlich an der Kanzel gesagt, die *Gebote Gottes* seien nicht schwer⁴⁾, «sondern die *Menschen-satzungen* beschweren dich»⁵⁾). Nämlich:

2. «Gott der Herr hat dir allein den *Sonntag* zu feiern geboten, aber die Päpste und Bischöfe haben dir viel *Feiertage* zu feiern aufgelegt; diese beschweren dich.»

3. Item: «Gott hat dir auch die *Fasten* nicht aufgesetzt; aber die Bischöfe und die Menschen haben sie erdacht. Gott hat wohl *Mässigkeit* heissen halten in Essen und Trinken; diese beschwert dich auch⁶⁾.»

¹⁾ Gemeint ist Pfarrer Dietrich von Hasenstein, der ewige Vikar der Bergkirche. Vgl. §§ 11 und 12 und die Datierung der Artikel.

²⁾ 16. Oktober. Dadurch fallen für die Datierung bloss die so wie so unmöglichen Jahre 1524 und 1530 dahin, indem jedesmal der Gallustag ein Sonntag war.

³⁾ In der Kloster-(?) oder eher in der Regulakirche. Vgl. oben S. 122, Note 2.

⁴⁾ 1. Joh.-Brief 5, 3: *καὶ αἱ ἐντολαὶ οὐτοῦ βαρεῖαι οὐκ εἰσίν.*

⁵⁾ Evang. Marci 7, 8: *ἀφέντες τὴν ἐντολὴν τοῦ Θεοῦ κρατεῖτε τὴν παράδοσιν τῶν ἀνθρώπων.* Diese beiden Stellen versehen gewissermassen den Text der beiden Predigten.

⁶⁾ Ob am Schluss statt des «auch» ein «nicht» stehen sollte, auf Mässigkeit sich beziehend, das aber infolge einer kleinen Bosheit des Referierenden (Klosteschreiber Jörg Frey) sich in «auch» verwandelt

4. Item: «Gott hat auch die *Beichte* nicht aufgesetzt, diese beschwert dich auch. Aber es mag ein guter Freund wohl zu dem andern kommen in seinen Widerwärtigkeiten und *Rat* begehren.»

5. Item: «Die Bischöfe und Päpste, Cardinäle, Kaiser, Könige, Fürsten, Herren, wenn sie in eine *Versammlung* kommen, oder auf einen *Reichstag*, um wegen der christlichen Kirche oder sonst etwas zu verhandeln, so können sie nicht des Sitzes [Ranges] halber einig werden. Jedweder will zu oberst sitzen, wie es zu Worms¹⁾ und jüngst zu Speyer²⁾ gewesen.»

hat? Wahrscheinlicher und durch den Parallelismus mit §§ 1, 2 und 3 unterstützt ist die Annahme, dass das letzte Sätzchen sich auf «die Fasten»-gebote bezieht.

1) 1521.

2) Der erste Reichstag zu Speyer begann am 25. Juni 1526 und dauerte bis in den Juli hinein; der zweite tagte von Ende Februar bis Ende April 1529. Diese Daten entscheiden über die *Datierung der Klag-Artikel*. Der Mönch, welcher mit erstaunlichem Fleiss im vorigen Jahrhundert die Schätze des Klosterarchivs nach Materien und innerhalb derselben chronologisch ordnete (vgl. St. A. Z. «J») und mit fortlaufenden Nummern versah, entschied sich für den zweiten Reichstag, denn unsere Nr. 23 folgt auf Briefe, welche ausdrücklich aus den letzten Monaten des Jahres 1531 stammen. Das bedingt aber ein weiteres Vorrücken um drei Jahre, weil Abt und Convent vom 5. Juni 1529 bis 21. Dezember 1531 von Rheinau abwesend waren und die §§ 8, 11 und 12 ihre Anwesenheit, §§ 1 und 10 den Spätherbst als Zeitpunkt der Predigten und des Gesprächs fordern. *Da das Schriftstück kein Datum trägt*, sind wir versucht, so späte Ansetzung als Irrtum zu betrachten, und es bedarf zur Erreichung der Gewissheit einer sorgfältigen Erwägung der Gründe.

Für *frühere Ansetzung*, so dass die Predigten auf den 14. und 21. Oktober, das Gespräch auf den 25. Oktober 1526 fielen, spricht Folgendes: 1. Der Ausdruck «jüngst zu Speyer» (zu nechst zu spyer) passt vorzüglich auf 1526: drei Monate nach dem ersten Reichstag, aber nur schlecht auf 1532: $3\frac{1}{4}$ Jahr nach dem zweiten Reichstag zu Speyer. Doch kann das «zu nechst» gerade im Unterschied zum früheren den näherliegenden zweiten Reichstag bezeichnen. — 2. Worms ist unmittelbar neben Speyer gestellt. Ob da noch ein Zeitraum von 11 Jahren und gar ein weiterer

6. Item: «desgleichen tun auch meine Herren, die Eidgenossen; wenn sie zu *Tagsatzungen* kommen, will ein jegliches Ort den obersten Sitz haben und man darf kein Ort vor dem andern sitzen heissen. Man muss stets [2] miteinander rufen. Z. B. wenn er [der Weibel] rufen will: Schwyz und Uri, nennt er darnach Uri und Schwyz; Glarus und Unterwalden, Unterwalden und Glarus und so bei den Übrigen (et sic de reliquis) — was alles Gleissnerei ist und [zwar deshalb, weil die Boten] lediglich gesehen werden wollen.»

Reichstag am nämlichen Ort dazwischen liegen darf? — 3. Was Hasenstein unter §§ 1—4, 8 und 9 vorbringt, wird als neue, ausserordentliche, klagbare Lehre betrachtet; dieser Eindruck wäre 1532 nicht mehr denkbar oder nicht mehr mit ehrlicher Entrüstung vorzutragen, nachdem die Reformation auch in Rheinau seit acht Jahren bekannt und seit 3½ Jahren völlig zum Durchbruch gekommen war. Anerkanntmassen gehörten fast sämtliche Einwohner zur evangelischen Gemeinde. — 4. § 9 ist zur Zeit der Bauernunruhen oder noch besser unmittelbar nach dem Rückzug der gewährten Vergünstigungen im Mai resp. September 1525 (E. A. 883 y, 994 I und 996 Arch. Rh. G I 3 und 4) oder als Antwort auf die Monitio canonica vom September gleichen Jahres (feria tertia post festum Exaltationis s. crucis Arch. Rh. C III 29) sehr wohl verständlich und von aktuellem Interesse; 1532 sehr viel weniger, als das Kloster grossen Schaden gelitten und trotzdem für Wiederherstellung des katholischen Kultus die erforderlichen Schritte eingeleitet hatte (vgl. Schlusskapitel). — 5. § 10 zwingt beinahe, mit der Datierung in der Nähe des Revolutionsjahres 1524/25 zu bleiben, zumal, da nach Str. I 1439 (S. 469, Zeile 15 von unten u. ff.) und Abschiedzitat des Bischofs Vikar schon im Mai 1526 zu Waldshut sich einfand und guter Erfolge seiner Predigt rühmte. Weshalb sollten die Altäre erst 6½ Jahre später neu geweiht worden sein? Auf meine diesbezügliche Anfrage beim katholischen Pfarramt Waldshut bin ich ohne Antwort geblieben. — 6. Nach dem zweiten Landfrieden würde die heftige, persönliche Sprache gegen Abt und Eidgenossen (§§ 5—7) angesichts der zahlreichen Ahndungen solcher Vorfälle (vgl. E. A.!) auch aus dem Munde des eifrigen Hasenstein recht gewagt erscheinen und vollständig im Widerspruch zu der in den beiden letzten Paragraphen behaupteten Liebedienerei stehen. — 7. Unwahrscheinlich ist auch, dass nach der Rückkehr des Abtes und nachdem derselbe in den drei in § 10 genannten Geistlichen mehr als genügende Kräfte zur Versehung der un-

7. Item: «man kann ihren Keinem einen grossen, hoch genugen *Titel* geben. Da ist immerdar ‚Gnädiger Herr‘, ‚Gnaden Herr‘, ‚Gnaden Junkherr‘. Man muss die Knie biegen. Mir kannst du keinen grösseren Dienst thun, als wenn ich dir einen guten Tag wünsche, so sage mir: ‚ein gutes Jahr‘.»

8. Item: «die *Menschenlehrer*, [die] Schriftgelehrten, die Heuchler („Hüchseler“) mit ihren Menschensatzungen schliessen den Himmel zu vor dem gemeinen Mann, sodass er nicht darein

tern Kirche herbeigezogen hatte, es dennoch Hasenstein möglich gewesen wäre, regelmässig die dortige Kanzel zu benützen. Bei etwaiger Widersetzlichkeit konnte sich der Abt jetzt auf ganz andre Unterstützung der siegreichen katholischen Orte verlassen, als z. B. im Jahr 1526. Umgekehrt würde es sofort einleuchten, wenn Pfarrer Dietrich nach der Vertreibung des reformierten Caplans der Regulakirche und bis zum Eintritt eines altgläubigen Nachfolgers auch dort gepredigt hätte. Denn weil der Inhaber der untern Pfarrei im Kloster wohnte, hat man ihm jedenfalls kurzerhand Tisch und Stube versagt und ihn dadurch viel früher weggebracht als seinen Kollegen an der Bergkirche, der augenscheinlich viel länger in Rheinau blieb und mit welchem sein Nachfolger erwartete, um die Pfründe prozessieren zu müssen (vgl. S. 186). — 8. Arch. Rh. C I 19 (22. September 1532) erzählt einen Fall direkter Gehorsamsverweigerung durch den Pfarrer der Bergkirche; wie sollte dazu die, §§ 11 und 12 behauptete, sonst allerdings gar nicht erkennbare feige Rücksichtnahme Dietrichs gegen den Prälaten passen?

Trotz dieser Auslese von Erwägungen dafür, dass die Klag-Artikel gewissermassen die Handhabe gewesen, durch welche der reformierte Leutpriester gesprengt worden sei, müssen auch die *Gegengründe* zu Worte kommen und werden obsiegen: 1. Die Vergleichung mit Arch. Rh. L I 26: «Spenig Artikel gegen denen von Rheinau so nit in's Gotzhuss kilchen gant», zeigt u. a. unserm § 2 entsprechend eine Beschwerde über Nichthalten der gebotenen Feiertage. Die Spenigen-Artikel stammen sicher aus 1532. — 2. Der Bericht in Arch. Rh. L III 121 von der energischen Predigtweise Hasensteins vor der Rückkehr des Abtes legt das Beibehalten dieses kampfbereiten Tones nahe. — 3. Die Namen der Capläne Ulrich und Hans Tennenberger (§ 10) werden vorher im Unterschied zu Heinrich Weber nicht erwähnt. Doch siehe oben S. 111, Note 2. — 4. Ausschlaggebend ist die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Datierung vor 1529, d. h. vor der Flucht des Conventes: Nach allerdings etwas un-

kann. Und doch wollen sie auch nicht hinein; denn die Bischöfe und Prälaten sollten in *cathedra Moysi* stehen, dir das Gotteswort selber zu verkünden und dich zu lehren. Aber wann predigt der Bischof von Constanz oder mein Herr von Rheinau? Ich weiss nicht, ob sie es könnten oder nicht, oder ob sie es sonst thun wollten [wenn sie es könnten]. Ich stehe in *cathedra Moysi.*»

9. Item auch: «die Herren schinden und schaben dich bis

deutlicher Bezeugung in Arch. Rh. L I 14 hätte Hasenstein die Stadt schon am Veitstag (15. Juni) 1526 verlassen gehabt, während die Predigten nicht vor Beendigung des Reichstages zu Speyer und nach §§ 1 und 10 im Oktober jenes Jahres gehalten sein können. Beginn und Dauer der Wirksamkeit Pfarrer Dietrichs in Rafz sind nicht mehr bezeugt. Aber das älteste Tauf- und Eheregister von Eglisau führt ihn als Taufpaten an: September 1526, Januar und Juni 1527 und Juli 1528, erwähnt auch die Taufe seiner Tochter Magdalena (Juli 1527). Überdies ist mehr als wahrscheinlich, dass die Einträge von «Theodorichus Hasenstain» selber geschrieben sind; sie beginnen mit dem 1. August 1526 [nicht 26. Wild I 364], umfassen 12 Seiten [nicht einige Zeilen, Druckfehler bei Wild I 172] und endigen mit Mai 1529, also übereinstimmend mit seiner Rückberufung nach Rheinau Mitte Juni [Str. II 544] und zeigen keinen üblen Lateiner. Die Überschrift «Dietrich Hassenstein» ist wie diejenige fol. 6 von anderer Hand und nicht beweiskräftig. [Korrigiere darnach Zürcher Taschenbuch 1899, S. 179 und 194, wo als Anfangszeit des Registers 1528 angegeben ist, wie auch auf der Etiquette des gepressten Einbandes ursprünglich stand.] — Die Klag-Artikel sind von der Hand des Klosterschreibers J. Frey, welcher im Juni 1526 noch nicht amtete und erst 1529 nachzuweisen ist.

Ist somit die Anwesenheit des weiland Rheinauischen Leutpriesters in Eglisau auf den September 1526 bewiesen, am 1. August sehr wahrscheinlich und die Abwesenheit von seiner fruhern Pfründe seit Oktober 1525 (Arch. Rh. L I 12) jeden Tag zu erwarten und seit Juni 1526 so gut wie gewiss — so fällt jede Möglichkeit dahin, ihn die zwei Predigten und das Gespräch im Herbst 1526 halten zu lassen, etwa mit der Hypothese, er sei wenigstens im Anfang zeitweilig zu seinen bisherigen Pfarrkindern zurückgekehrt. Auch Mayer hält sich — ohne sichtbare Prüfung — an die Chronologie der Archivnummern. Warum ich die Klag-Artikel trotzdem hier schon abdrucke, ist oben begründet.

auf die Knochen (bis uff die bain') und nehmen dir das Deine ab; und wenn sie dich in Nöten sehen, so sehen sie dich nicht an. Wenn du nur dem Kaiser Tribut, Schatzungen, *Zins und Zehnten* gibst, Gott gebe darnach, ob du selig werdest oder nicht, wenn nur sie die Kasten füllen.»

10. Item: er hat auch auf Donnerstag vor Simonis und Judæ (28. Oktober) in der Klosterschule in Gegenwart Herrn Ulrichs und Herrn Hans Thennenberger gesagt: «der Weihbischof von Constanz sei nach Waldshut (gereist), um die *Altäre*, welche die Bauern zerbrochen haben, wiederum zu weihen. Wofür das [geschehen] sei? Haben die Bauern sie zerbrechen können, so hätten sie dieselben auch selbst wieder weihen können. Es ist nirgends etwas (niemand?) davor: ich wollte wohl auf einem Tisch¹⁾ Messe halten können; die Apostel haben die Steine, wie man sie jetzt hat, nicht allweg mit sich getragen.»

11. Item: es ist auch zu Rheinau eine allgemeine, öffentliche *Sage*, er predige in der obern Pfarr[-kirche] anders als im Kloster.

12. Item: seine Unterthanen sagen auch unverholen, sie hätten einen guten *Pfarrherrn*, wenn er stets in der obern Pfarrkirche [zu St. Niklaus auf dem Berg] predigte; aber wenn er im Kloster predige, so sage er nur, was ein Herr und Convent zu Rheinau gern hören. —

So weit das Aktenstück. Es lässt uns einen Blick in die religiöse Denkweise des Leutpriesters der Stadt Rheinau thun; er tritt mit ganzer Wucht zuversichtlichster Gewissheit dem alten Wesen entgegen, freilich wesentlich bloss zerstörend, fast ausschliesslich kritisierend und die negativen Positionen des neuen Glaubens hervorkehrend²⁾. Er verschmäht — wie dies in Zeiten

¹⁾ Vgl. Bullinger I 367 «Von Altären».

²⁾ Auch das hätte als nicht gering zuachtender Grund zur früheren Ansetzung der Predigtfragmente angeführt werden können. Doch steht zu erwarten, dass wer Klag-Artikel aufstellen will, keine aufbauenden Gedanken notiert.

des offenen Kampfes bei leidenschaftlichen Gemütern nicht anders zu erwarten — auch persönliche Angriffe nicht, und erzählt gewiss nicht absichtslos von dem Gebaren der Tagherren und deutschen Reichsstände. Sein selbstgefälliges «ich stehe auf dem Lehrstuhl des Moses», d. h. des Gesetzeslehrers, sei ebenfalls quittiert. Aber von dem Vorwurf der Feigheit (§§ 11 und 12) dürfen wir ihn ganz und gar freisprechen. Er benützt ja zu den beklagten Invektiven gerade die Kanzel im unmittelbaren Bereich des Klosters und wagte demnach auch dort mehr zu sagen, als «was ein Herr und Convent gerne hörten». Man vergesse nicht, dass der Vorwurf der Doppelzüngigkeit aus dem Kloster stammt¹⁾.

Der Gang der Ereignisse war folgender:

Infolge der Niederlagen der bäuerlichen Haufen jenseits des Rheins tauchten in der zweiten Hälfte Juli 1525 zahlreiche «Banditen und vom schwäbischen Bund vertriebene Pfaffen» in den Grenzorten auf. Wie in Diessenhofen und Stein fanden sich auch in Rheinau solche ein, ja der ganze Thurgau wimmelte davon. Rheinau rühmte sich sonst, ein privilegiertes Asyl für solche, mit der Reichsacht belegte Leute zu sein und beherbergte noch für längere Zeit eine Anzahl Flüchtlinge²⁾. Aber Herr Heinrich musste in ihnen und ihrem Einfluss auf die Städter eine gefährliche Verstärkung der widerstrebenden Elemente erblicken, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die Einbeziehung Rheinaus in die Klage Landvogt Ambergs³⁾ über die Banditen auf direkte Mitteilung des Klosters zurückführen. Auch sonst fühlte sich der Abt unsicher; es schwebte ihm ein neuer

¹⁾ Mayer zitiert einzig diese Stelle aus dem ganzen Aktenstück (S. 529). Durch die ausschliessliche Erwähnung derselben wird der Vorwurf der Feigheit insofern noch verschärft, als Hasenstein nur während der Abwesenheit des Conventes als tapferer Redner, aber von der Stunde der Rückkehr der Klosterherren an als das Gegenteil erscheint. Dieser Eindruck kann nicht ausbleiben, wenn man von den «tapfern» §§ 1—10 kein Wort erfährt.

²⁾ V. d. Meer, K. G. 121. Vgl. Arch. Rh. K I 38.

³⁾ E. A. IV 1a 754 zu v 3b.

und vielleicht bedeutend schärferer Konflikt mit seinen Untertanen vor, und er wünschte deshalb dringend, der Landvogt möchte ihn besuchen¹⁾. Dieser aber schrieb am 3. Oktober von Vereinigung mit der Widerpartei und stellte dazu seine Mitwirkung in Aussicht, erinnerte jedoch zugleich daran, dass er sich beim besten Willen «sorgen sines libs halb» wie bekannt nicht zu Seinen Gnaden verfügen könne. Das war eine bittere Enttäuschung, um so mehr, als bereits der Leutpriester in der Stadt und der Kaplan der Regelkirche²⁾ entlassen worden waren. Jeder der beiden, oder wenigstens der erstere, Dietrich Hasenstein, stand indes noch auf seinem Posten, und der Landvogt sprach seine Befriedigung aus, wenn der Abt sie «unverzüglich hinwegfertige»³⁾. Das wird wohl nach Kräften geschehen sein. Mit dem Kaplan war man bald fertig; sobald ihm in der Conventstube kein Stuhl mehr gerückt und im Kloster keine Zelle mehr überlassen wurde, war seines Bleibens nicht mehr. Wir wissen weder seinen Namen noch was aus ihm geworden ist, auch nicht, wann sein Nachfolger, Kaplan Heinrich Weber, das Amt antrat.

Pfarrer Dietrichs Corpus (Pfrundeinkommen) war auf Martini fällig, soweit es das tägliche *Brot* betraf. Wenn er somit nichts Eigenes besass oder nichts erübrigt hatte, was bei der kleinen Präßende sehr wahrscheinlich war, musste auch bei ihm bald genug der Mangel einziehen. Das wirkte als entscheidendes Moment für den Hausvater, der Hagestolz hätte sich weniger

¹⁾ Mündliche Einladung durch Egger, den Knecht des Landvogts. Arch. Rh. L I 12. Derselbe hat 1531 ausgedient und erhält ein Leibgeding aus dem Klosteramt Ittingen. E. A. 1123 m.

²⁾ Amberg nennt ihn ebenfalls «Leutpriester», was mit den zahlreichen Bezeugungen bloss *eines* Pfarrers zu Rheinau nicht stimmt. V. d. Meer zitiert in der K. G. Hottinger III 1474. Doch stehen in J. H. Hottinger Tom. III hist. eccles. ganz andere Sachen; in J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte III ist auf S. 474 von Rheinau die Rede und auch erzählt «ihre beyde Predicanten, auf dem Berg und im Closter, vertrieben.»

³⁾ Mayer schreibt (375): hinweg fort backen.

Sorge darum zu machen gebraucht. Wie lange der abgesetzte «ewige Vikar» es ohne Besoldung aushielte, bleibt uns verborgen; merkwürdig ist nur, dass sein Nachfolger erst im folgenden Juni verpflichtet wurde, trotzdem ihn der Landvogt schon im mehr erwähnten Brief vom Anfang Oktober des Vorjahres als zuverlässig altgläubig, tüchtig und stellenlos warm empfohlen hatte. Werfen wir einen Blick in diese Akten:

Diessenhofen hatte schon im Mai 1525 den Befehl der «X» Orte erhalten, den verlaufenen Mönch, der bei ihnen aufreizend predige, wegzuschicken; seither waren mehrere Pfründen frei geworden und sie sollten sich über deren Wiederbesetzung zuhanden der Tagsatzung aussprechen. Anlässlich der Rechnungsabnahme zu Tobel schlug ihnen Amberg ihren Mitbürger Othmar Engeler für eine der Stellen vor¹⁾, vermutlich den bisherigen Pfarrer von Üsslingen²⁾. Aber die Diessenhofer verliehen jene Pfründen an Andere, «vielleicht meinen Herren zu widerdriessen,» und der Landvogt hoffte ihn, der «der lutherischen Sekt gar nicht anhängig» sei, beim Abt von Rheinau unterzubringen, der ja solcher Priester bedurfte. Erst 9 Monate später wurde ein provisorisches Abkommen über sein Corpus als Vikar der Bergkirche getroffen³⁾ und unterschrieb er einen Revers, worin es u. a. heisst: Sollte er sich ungebührlich und unpriesterlich halten, wider christlicher Kirche läblichen Brauch, Ordnung und altes Herkommen, dass er geistlicher und weltlicher Obrigkeit aus redlichen Ursachen missfällig und nicht zu dulden wäre, so soll er ohne Anspruch auf Nutzniessung oder Pension sein. Andere Artikel behalten dem Abt die Vertragserrichtung mit Marthalen und Benken betreffend Kirchgang vor, fordern persönliche Verwaltung des Amtes und im Fall eines Rücktrittes Rückgabe desselben an das Stift. Die bösen Er-

¹⁾ E. A. IV 1a 602, 657n, 671g, 753ii und 755io, 778. Arch. Rh. L I 12—14.

²⁾ Sulzberger 104.

³⁾ Der Betrag ist oben S. 143 Note 3 angegeben. Letzte Instanz für Anstände ist der Bischof.

fahrungen, welche man mit der bisherigen Pfründenwirtschaft gemacht, haben hier ungewollt zur Erfüllung mehrerer Forderungen geführt, welche bisher umsonst erhoben worden waren.

Sollte Pfarrer Hasenstein seinen ihm gesetzten Nachfolger wegen der Pfründe drängen, so hatte Herr Othmar vom Kloster nichts anderes als Förderung, d. h. Empfehlungsbriefe zu erwarten.

Das Wertvollste an dem Revers ist seine Einleitung, in welcher wir erfahren, was dem bisherigen Leutpriester vorgeworfen wurde. Es rechtfertigt unstreitig die Herbeiziehung der Klag-Artikel. «Die Vikarei und Pfründe der St. Nikolaus-Pfarrkirche auf dem Berg, so Herr Dietrich Hasenstein — der sich wider christliche Ordnung und löslichen Brauch *in ehelichen Stand* eingelassen, auch als Anhänger der lutherschen und zwinglischen Sekt durch sein *falsches, verworfenes Lehren und Predigen* des Glaubens der neuen Christen, auch durch frevel[hafte] *Verachtung der hochwürdigen Sakamente*, besonders des Altars und [!] der h. *Messe*, vielfältig aus freiem, eignem Mutwillen [sich] verwirft — und also unversehen verlassen [hat], [diese Pfründe wird] dem ehr samen Herrn Othmar Engeler, Priester, auf besondere Zuschrift des Landvogtes im Thurgau im Namen der VII Orte [Zürich auch??] um Gottes, auch Singens und Lesens willen geliehen.» Auf die Umkehrung des Sachverhalts, als ob Hasenstein frei- und gar mutwillig sein Amt verlassen hätte, sei noch besonders hingewiesen. Das war am 15. Juni 1526. Wir dürfen uns den Vertriebenen nicht müssig umherirrend vorstellen¹⁾; er hatte vielmehr sehr bald ein Wirkungsfeld im nahen Rafz gefunden²⁾. Dort gilt er als der Nachfolger Valentin Furt-

¹⁾ Auch nicht als Flüchtling in Zürich, wie Mayer S. 376 vorschlägt.

²⁾ Ein Pfarrerverzeichnis von 1759, aus den Akten des Kapitels Eglisau zusammengestellt, setzt zu Pfarrer Hasenstein die teilweise unmöglichen Zahlen 1524—26. Mitteilung des Herrn Pfarrer Bär in Rafz. — Valentin Furtmüller später Pfarrer in Altstätten im Rheintal. S. Str. II und III.

müllers aus Waldshut, des eigentlichen Reformators des Dorfes; bewiesen kann diese Überlieferung allerdings nicht mehr werden; die alten Akten des Pfarrarchivs giengen durch Brand zu Grunde und nach einer Notiz daselbst durchstöberten 1799 die Östreicher das Übriggebliebene. So müssen wir uns mit der völlig ungenügenden Tradition bescheiden. Viel über ein halbes Jahr kann der Aufenthalt auch nicht gedauert haben, denn am 1. August dieses Jahres treffen wir Pfarrer Dietrich in Eglisau¹⁾, wo er neben dem alten Dekan jedenfalls sofort die meiste Arbeit und den grössten Einfluss übernahm. Auf der ersten Synode 1528 wurde keine Klage wider ihn laut, ja es erschien nicht einmal eine Botschaft seiner «Unterthanen». Ein Wiedertäufer hatte ihn daheim in der Gemeindeversammlung umsonst wegen seiner zu milden Stellung zum Kirchenbann angegriffen²⁾.

So war das Ziel des Klosters erreicht und beide Prädikanten vertrieben³⁾. Nun hofften die Conventherren, von jeder weitern Gefährdung ihrer Hoheitsrechte und Einkünfte verschont zu bleiben, getreu der Ansicht, dass es den Reformatoren in erster Linie um Revolutionierung der untern Schichten zu thun gewesen sei, und die im Stiftsarchiv in folgender Notiz zum Ausdruck gekommen ist: 1524/25 entstund der Bauernkrieg als erste Frucht des lutherischen Evangeliums; denn Luther selbst hetzte in ganz Deutschland das Landvolk auf wider die Herrschaften⁴⁾. Jetzt liess sich auch die Konsequenz aus diesem ersten Schritt ziehen und in Sachen von Hab und Gut der status

¹⁾ Vgl. oben S. 183, Note.

²⁾ Kirchenbuch Eglisau. E. 1391. Wild I 171. Der Dekan Joh. Jestetter war auch an der Synode und noch nicht tot, wie Esslinger glaubt. Mai 1527 und Dezember 1528 versah er Patenstelle: Joannes de Jestetten pastor ecclesiae; Joannes Jestetter. — Pfarrer Dietrichs Vorgänger zu Rafz war später ein eifriger Verteidiger des Bannes. Egli, Analecta I 94—107, 115.

³⁾ V. d. Meer, hist. dipl. 152. Hasensteinium non solum sed etiam alterum parochum ad S. S. Fel. et Reg. cum officialibus monasterii amo-
vit et Rhinaugia exesse iussit.

⁴⁾ Arch. Rh. T III 6.

quo ante herstellen. Das geschah zugleich mit den Gotteshäusern und Gerichtsherren im Thurgau vor den Boten der X Orte, welche auch vor Jahresfrist die gemeinsamen und die besonderen Artikel der Gemeinden im Thurgau entgegengenommen und den einjährigen Vertrag aufgestellt hatten. Nun gieng derselbe zu Ende und wurde nicht mehr erneuert. Am 10. April 1526 baten auf dem Tag zu Einsiedeln die Vertreter der Gerichtsherren ernstlich, dass man sie hinfür bei dem Ihrigen bleiben lasse und schirme, wie die Vorfahren der Eidgenossen es auch gethan. Das brachten die Boten heim¹⁾. Als sie sich am 2. Mai wieder daselbst versammelten, hatten die Vertreter der IX Orte ausser Zürich übereinstimmende Instruktionen, so dass sie vollständig den früheren Stand der Leibeigenschaft als unablässbarer Last, ebenso aller Zinse und Zehnten, der grossen wie der kleinen, im Wildbann, Federspiel, Fischenzen und anderem — kurz alles wieder so zu Recht erklären konnten, wie es von alters her gewesen war. Gegenüber diesem völligen Zusammenbruch aller bäuerlichen Hoffnungen fiel kaum in Betracht, dass wohlerworbene Rechte, wenn sie mit aller urkundlichen Gewahrsame vor die Eidgenossen gebracht würden, vorbehalten²⁾ und die Gerichtsherren aufgefordert waren, in Lässen und Ehrschätzten «bescheidenlich zu fahren». Dieser Beschluss wurde begehrt und gefasst, damit Friede, Gehorsam und Einigkeit erhalten und die herkömmlichen Rechte und Freiheiten gehandhabt und ohne Recht nicht geshmälert werden³⁾. Ihm schloss sich die «Ka-

¹⁾ E. A. IV 1a 876 h.

²⁾ Vgl. dazu, wie Zürich trotz der nämlichen Respektierung wohl erworbener Rechte doch ganz anderes Entgegenkommen für thunlich und möglich erachtete, und zwar die Leutpriester noch mehr als die 13 Ratsverordneten. E. 724—26 etc.

³⁾ E. A. I. c. 883 y, 994 l und 996. Vidimus des Vergleichs von Landvogt Wirz unter dem 20. Juni zu handen einer Botschaft Abt Heinrichs von Mandach. Arch. Rh. G I 3. Ibid. 4 auch die Erläuterung vom September mit einigen ganz geringfügigen Vergünstigungen, welche somit auch der Stadt Rheinau zugut kamen. Dieselbe ist zwar unter den Ge-

nonische Mahnung wider die säumigen Schuldner oder Zinspflichtigen des Klosters Rheinau» vom September 1526 an, worin dieselben kraft apostolischer Autorität zur treulichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgefordert und im Unterlassungsfall mit energisch durchgeführter Exkommunikation bedroht wurden. Wir geben das Schriftstück in seinen wichtigsten Positionen im Anhang als Beilage IV.

Fragen wir: woher die Kraft? nachdem noch kurz vorher weder Abt noch altgesinnte Orte solche Entschiedenheit an den Tag gelegt, so muss auf den weithin spürbaren Einfluss der Badener Disputation hingewiesen werden¹⁾. Eine Woche nach deren Schluss (8. Juni) wurde die Anstellungsurkunde Othmar Engelers unterzeichnet, 12 Tage später das Vidimus des Einsiedlerbeschlusses eingeholt, kraft dessen auch in Rheinau die letzten Erfolge des Jahres 1525 verloren giengen. Ungefähr um diese Zeit, wohl nur wenig vor- und nachher, fand auch der Wechsel der Klosterbeamten statt. Klostervogt Marcus Russinger, ein Bruder (?) des Conventualen Georg und des evangelisch gewordenen Abtes von Pfävers²⁾, musste Hans Albrecht Platz machen; an Stelle des Schreibers Bastian Anselm trat Jörg Frey von Kempten, von welchem noch sehr viel zu sagen sein wird³⁾. Denn er hat einzig die ganze Zeit, auch während des «Klostersturmes» und der jahrelangen Abwesenheit des Conventes im

meinden und das Gotteshaus unter den Gerichtsherren und Klöstern nicht aufgezählt, aber a tergo steht: Zu wissen, dass dieser Abschied dem Abt von Rheinau zudient. — Unter den Gerichtsherren im Thurgau ist ein Christoffel von Rheinau erwähnt. Also existierte dies Geschlecht noch, welches R. Chr. bloss bis 1433 führt: 940 u. Noten.

¹⁾ Der Abt soll seine Zustimmung an die Schirmorte geschrieben und angenehme Antworten erhalten haben. Ein authentisches Exemplar des Disputationsprotokolls lag zu Rheinau, ist aber wie die erwähnten Briefe nicht mehr vorhanden. V. d. Meer, Hist. dipl.

²⁾ S. 120, Nr. 15.

³⁾ Arch. Rh. L I 14 und öfters, besonders L III; Urbar 1534, fol. 15.

Kloster ausgeharrt und dessen Interesse aufs eifrigste gewahrt, und dies in der schwierigen Stellung als Untergebener des zürcherischen Verwalters und zugleich als unermüdlicher Berichterstatter und Vertrauter des fernen Abtes. Dass es dabei nicht ohne Doppelzüngigkeit und Unaufrichtigkeit gegen den Vertreter Zürichs abgieng, liegt auf der Hand.

* * *

Nach diesen bewegten Jahren kehrte wieder verhältnismässige Ruhe und Stille im Kloster ein. Bei der Abnahme der Jahrrechnung mit genauer Inventur trafen die Boten der Schirmorte alles zu ihrer Zufriedenheit an (1527)¹⁾. Als Montag den 30. November 1528 die Gerichtsherren und Vertreter der Gemeinden im Thurgau auf den Ruf der V Orte sich versammelt hatten, war wohl auch Rheinau dort vertreten und antwortete auf Mittwoch den 9. Dezember ausführlich an den Landvogt, welcher Brief zu Weinfelden übergeben und für den nächsten Tag zu Baden bestimmt war²⁾.

Die Fragen lauteten: 1. «ob sie by dem alten, ungezwifelten, woren, christenlichen glouben belyben und sich in diesem fal von inen als dem meren teil Orten, denen sy ghorsam ze sin schuldig syen, nit söndern [wollen]?» — worauf die «Erwirdigen gaistlichen heren her hainrich von mandach, appte,

¹⁾ St. A. Z. A 365. Brief vom 5. Juli 1529 (Schaffhausen an Zürich). Jahrrechnung zu Baden 1.—6. Juli 1527. Das Geschäft in keinem Abschied erwähnt.

²⁾ Abschied resp. schriftliche Anfrage der V Orte gemäss E. A. 1453 h, p. und t455, vom Landschreiber zu Frauenfeld unterzeichnet. Arch. Rh. G I 5. G I 6 enthält die Antwort gemäss l. c. 1458 f. in orthographisch sehr schlecht geschriebenem, doch augenscheinlich vollständigem Entwurf (Kopie?). Auch Arch. Rh. B I 57 und L I 16 erwähnt. Mayer berichtet sachgemäß, mit Ausnahme der nicht zu belegenden Antwort ad 2 (S. 377).

peyel (= prior) vnd convent des würdigen gozhuss rynow» antworteten: «das wir nochmals vff dem alten Cristenlichen globen sygend mit Singen, lessen, meshalten mit sampt ander christenliche ordnung nauch vnserem vermögen». Davon wollen sie mit Gottes und der Obern Hülfe «nit abston, wir werdend dan mit gewalt davon zwungen. Des mögend ir veh zu vns vertrösten». Sie bitten dazu um Schutz und Schirm, «so wellend wir alwegen gehorsam sin alss vnser lieb herren vnd oberen nauch vnsrem vermögen wie dan gaistlichen zu statt». Die V Orte werden solch unterwürfige Sprache grade so gern gehört haben, als die Versicherung nur der Gewalt weichender Treue. Die Mönche sind übrigens in ihrem Glauben auch der angedrohten Gewalt nicht gewichen, sondern fest geblieben, dagegen aus dem Kloster entflohen.

2. Frage: ob sie wollten «dem landtvogt hilffig sin, wo sich die nott durfft Er ayschen (= erheischen) wurde», wider den alten Glauben Handelnde zu strafen, «doch nit anderst dan mit rechten»? — und 3.: «ob es aber beschech, dass kriegs löff darvss möchtyd Entspringen, ob wir mit lib vnd gut zu veh sezen wellend?» — Antwort auf beide Punkte: «wo sy könndend vnd mögend vor kriegen vnd vnainnenkayt Sin, Sygend sy genayggt, fryden zemachen, wie dan gaistlichen zu statt nauch irm vermögen, wie wol dass selbig klain fug ist, och kain landschaffft nit habend, da mit Sy veh vnd andern lieb aygnossen vnd allen, den sy gehorsam schuldig söllend Sin, ain thwederen tayl nüz vermögend zu sorgyd, helffen kriegend. darzu lygend [sie] ain aim ortt, wo krieg wurdid, das Ir gozhuss selber hilff vnd trost bedorfftte. wie aber im goz dienst vnd allem, das vnss gaischlichen zu statt, wellend wir thon alss die gehorsam[en] nauch vnsrem vermögen.»

Das Schriftstück ist ein ehrwürdiges Zeugnis gut priesterlicher Gesinnung des bejahrten Abtes; denn ihm, der sich «Appet hanrich von gottes gnaden» unterzeichnet, dürfen wir es jedenfalls zuschreiben. Vorsichtig und friedfertig, entschieden und zuverlässig, so hatte Seine Gnaden stets für das Gotteshaus ge-

sorgt; vor diesem Gesamtbild verschwindet ein kleinliches Klostergezänk zwischen ihm und seinem Prior¹⁾ als durchaus belanglos, und wir sehen mit aufrichtiger Hochachtung, wie der Prälat unter herzlichen Bitten und Ermahnungen an seine Conventualen zum Ausharren sein letztes Stündlein herankommen lässt. Er hinterliess nach späterem Bericht²⁾ angeblich bloss «12 $\frac{1}{2}$ Gulden Baargeld, dagegen 1400 Gulden laufende Schulden, jährliche Zinse (einzunehmen oder zu bezahlen?) 200 Gulden, an Wein und Korn nichts Namhaftes, an Silbergeschirr und Kleinodien fast wenig». Aber er hatte eine zerrüttete Verwaltung angetreten³⁾ und in 30 Jahren viel gebaut, gekauft und für Kultuszwecke verwendet⁴⁾; auch macht die späte Archivnotiz einen so wenig glaubwürdigen Eindruck, dass wir viel eher bei dem Urteil beharren, Heinrich von Mandach habe allerdings nicht wie sein Nachfolger Reichtümer aufhäufen können und mögen, aber dafür etwas Bleibendes leisten wollen. Und das ist ihm gelungen trotz des nun ausbrechenden Sturmes.

¹⁾ Der Letztere klagt mit seiner Freundschaft persönlich vor der Tagsatzung zu Luzern (vgl. E. A. IV 1a 1291: 27. März 1528) über eine Verleumdung. Der Landvogt im Thurgau soll ihm den Verleumder namhaft machen, wenn er es vermag, damit Wellenberg klagen kann. Dem Wunsch wird entsprochen, d. h. dem Landvogt entsprechender Auftrag erteilt; zugleich wird der Kläger besänftigt: «So wir nun die Sache betrachten und dem guten Herrn, dem Prior, solche Sachen und Diebstähle (!) gar nicht zutrauen, ohne (sonder) Zweifel, dass solcher Diebstahl eine erdichtete Sache, aus Neid und Hass erdacht, und dem guten Herrn Prior zu Leid und Tratz geschehen sei . . .» Wellenberg argwöhnt offenbar, das böse Gerücht sei von seinem Abt ausgegangen. Arch. Rh. B I 60.

²⁾ Ibid. 76—78.

³⁾ Vgl. S. 114, 115, 138 und 139.

⁴⁾ Vgl. S. 140.

II.

1. Wie die Reformation mit Gewalt sich Bahn brach.

Donnerstag den 25. Februar 1529, morgens 4 Uhr, schloss Abt Heinrich von Mandach die Augen für immer. Am gleichen Tage noch berichteten die vier übrig gebliebenen Conventherren darüber an den Landvogt im Thurgau, empfahlen sich dem Schutz der VII Orte und fragten ihn sonderbarerweise an, ob sie dem Bischof ebenfalls Anzeige senden sollen¹⁾.

Schon dieser kleine Zug lehrt uns mit aller Deutlichkeit, dass man im Gotteshaus die Zeitläufe für schwierig und insbesondere den Verkehr mit den Gewalthabern für heikel hielt und deshalb — um nicht anzustossen oder doch eine billige Unterwürfigkeit an den Tag zu legen — unbedenklich zu allerlei kleinen Mittelein griff, die doch kaum ganz aufrichtig sein konnten. Der künftige Abt und noch mehr sein Vater und Helfershelfer erwies sich ausserordentlich gewandt in solchen Praktiken.

¹⁾ Arch. Rh. B I 63 und 61. Dazu stimmt der Elenchus Abbatum in Arch. Rh. B I 2; dagegen ist zu korrigieren: 1. der Extractus ex Germania sacra R. P. Gabrielis Bucelini part. alt. fol. 149 col. 2: Augia Rheni 31 (Ordnungszahl der Abtreihe): H. a Mandach electus 1499, obiit 1530; 32: Bonav. a Wellenberg electus 1530, obiit ultima Januarii 1555; und 2. der sofort folgende Syllabus Abbatum. Arch. Rh. ibid. 2 a und b mit den nämlichen Fehlern. — Die Anfrage des Conventes muss um so mehr auffallen, als er wenige Stunden vorher vom sterbenden Abt noch ganz besonders auf den Bischof hingewiesen worden war!

Erst jetzt wurde dem Bischof in längerem Schreiben der Hinschied Heinrichs von Mandach mitgeteilt, gemäss der mündlich übermittelten Zustimmung des regierenden Herrn Landvogtes. Für die Unsicherheit, welche in der Conventstube herrschte, spricht der Brief an den Bischof noch in anderer, geradezu drastischer Weise. Nachdem er die wahrhaft beweglichen Ermahnungen des sterbenden Herrn und Vaters erzählt und beigefügt hat: Gott der Allmächtige tröste diese und alle gläubigen Seelen, gelobt er Treue: wozu wir jetzt und allweg geneigt sind, und, *ob Gott will, noch lang, wo wir von Eurer fürstlichen Gnaden und anderer unsrer Obrigkeit als Kastvögte gehandhabt werden mögen.* Solche Bedingung beweist keine Abfallgelüste, aber auch keinen Märtyrermut¹⁾). Je nach dem Rückhalt, den die katholischen Orte zu gewähren vermochten, schwankte die Haltung des Abtes gegenüber Zürich, ohne jemals den Besitz des Klosters aus dem Auge zu lassen. Aus diesem Grund fiel eine ernstgemeinte Glaubensänderung für ihn von vornherein ausser Betracht.

Einstweilen begehrten die vier Mönche vom Bischof guten Rat zur Abtwahl und empfingen umgehend die Anweisung, an die Vorgesetzten und Visitatoren oder andere Prälaten des Ordens, sowie an die christlichen Orte der Eidgenossenschaft Einladungen behufs Vornahme der Wahl ergehen zu lassen und letztere überhaupt möglichst zu beschleunigen. Ein Abgeordneter des Bischofs werde sich ebenfalls einfinden, an Rat solle es nicht mangeln, den Hinscheid seines Vetters und lieben Herrn weiland Herrn Heinrich habe der Bischof mit besonderem Leid vernommen. So weit der Kondolenzbrief vom 28. Februar²⁾). Nun wurde dem

¹⁾) Gegen Mayer 377. Vgl. dazu Arch. Rh. L III 2, wo der Bischof zum «Weichen» rät, dass ihr euch nicht in Zweifel oder Abfall führen lasset, und ibid. 9, wo der Abt seine Conversion in Aussicht stellt, wenn ihn Zürich wieder in sein Kloster zurückkehren lasse, aus dem er vorzeitig geflohen sei.

²⁾) Arch. Rh. B I 62. Darnach fällt die Behauptung der auch sonst nicht recht glaubwürdigen Vita Bonaventuræ in Arch. Rh. B I 76, der Bischof habe versucht, das Kloster dem Bistum zu inkorporieren, wie

Landvogt, Jakob Stocker von Zug, nochmals geschrieben (2. März), vom Brief an den Bischof Mitteilung gemacht und um Hilfe zur Ansetzung der Wahl ersucht. Der Bote brachte, wie gewünscht, noch am nämlichen Abend eine schriftliche Antwort an Prior und Convent, welche schon den folgenden Samstag, Sonntag oder Montag als Termin vorschlug¹⁾. Während diese Briefe zwischen Rheinau und Frauenfeld hin und her giengen — jedenfalls auf dem uralten, nach Lokaltradition römischen «Gysenharderweg»²⁾ — sassen zu Luzern die Boten der V Orte beisammen, ratschlagten über die herben Bedingungen Berns gegenüber Unterwalden im Vergleich wegen des Einfalls über den Brünig, und besprachen den drohenden Krieg. Sie liessen den Landvogt im Thurgau wissen, er solle nach Rheinau reiten, damit dort nichts verwahrloset werde, und zwei Tage später, dass sie auch bei der Wahl vertreten zu sein wünschten und er alles daran setzen solle, eine Verzögerung bis nach dem Tag zu Baden (am 8. März beginnend) zu bewirken³⁾. Dies letztere Schreiben wurde vom Schultheiss und Rat zu Luzern erst am Donnerstag früh ab-

Reichenau und Öhningen. Auf Anrufen des Conventes sei derselbe bei der freien Abtwahl beschützt worden durch die VII Schirmorte. Wir haben es offenbar mit einer Verwechslung mit den Vorgängen unmittelbar vor der Wahl Abt Heinrichs zu thun, vgl. oben S. 138. — B I 76 enthält oft merkwürdig genaue und auch wieder offenkundig irrtümliche Angaben. Als Brief mit der Handschrift des 18. Jahrhunderts (angeblich 25. März 1555) an P. Joachim in Rheinau, gesiegelt mit 3 Röslein im schrägen Streifen, charakterisiert sich das Dokument wie die Vita Bonaventuræ l. c. 70 b als Zusammenstellung eines Klosterhistoriographen oder Korrespondenten eines solchen, vielleicht als Vorarbeit Van der Meers. Ich zitiere beide Vitæ mit allem Vorbehalt. — 28. Februar = Sonntag.

¹⁾ Ibid. 63 und 64.

²⁾ Über Radhof-Berg-Cleiment-Schilling [die Dufourkarte setzt den Namen zu weit südlich] -Rudolingen-Trüllikon- [Waldweg bis unterhalb] Truttikon - Gysenhard - Oberneunforn - Üsslingen oder Wylen - Ittingen - Frauenfeld.

³⁾ E. A. IV 1b, 78h. Arch. Rh. l. c. 65.

gefertigt; trotzdem konnte Stocker in Frauenfeld noch unter dem gleichen Datum, wohl in der Nacht, dem Begehren willfahren: in freundlich verbindlichem Brieflein ersuchte er — die Aufforderung der V Orte verschweigend — den Convent zu Rheinau um Aufschub auf Montag über 14 Tage, d. h. auf den 15. März, «damit er auch dabei sein könne»¹⁾). So spielte man miteinander Versteckens, jedenfalls um Zeit zu heimlichen Erkundigungen und Ratschlag zu gewinnen. Und wirklich merkte Zürich nichts von diesen Umtrieben, war auch weder von Rheinau noch Frauenfeld aus benachrichtigt worden, bis Schultheiss Golder und Vogt Fleckenstein von Luzern zwei Tage (Samstags) vor dem ange setzten Termin zu Baden die beiden Zürcher Tagherren anfragten, ob auch Zürich einen Vertreter nach Rheinau abzuordnen ge denke²⁾). Eilends meldeten die Überraschten die Sache an Bürgermeister und Rat, ihr Misstrauen über die Heimlichkeit ihrer Eidgenossen nicht ganz verbergend, und erhielten sofort Auftrag, nun ihrerseits auf Verzögerung der Wahl hinzuwirken. Das schlugen die V Orte ab, und so gieng noch am Sonntag Abend der Rapport Diethelm Röists und Joh. Ochsners an die Obrigkeit ab und musste letztere stehenden Fusses ihren Vertreter bestimmen und zur Abreise nach Rheinau veranlassen. Der Ärger darüber klingt vernehmlich aus einem Brief des Bürgermeisters und Obmann des heimlichen Rates an St. Gallen vom Mittwoch³⁾). Doch fand die Wahl nicht sofort statt. Am Dienstag (16. März) kam die bereits erwähnte Wahlkapitulation unter den vier Conventualen zustande, wodurch sie sich vor jeder ernstlichen Handhabung der Ordensregel sicherten⁴⁾). Die folgende

¹⁾ Ibid. 66. Dän erwirdigen vnd giesdtlichenn herrunn eim kofientt zuo rinow minen in sundurunn güstygenn herunn vnd guotan guneren zuo handunn.

²⁾ Mayer übergeht diesen kurzen Termin, so dass Zürich grundlos Aufschub zu begehrn scheint. 378.

³⁾ Str. II 176, 180, 187.

⁴⁾ Wortlaut S. 109, Note 2.

Woche erst (Dienstag den 23. März) habe die Entscheidung gebracht¹⁾.

Sie war nicht sehr zweifelhaft, seitdem Luzern die Angelegenheit in die Hand genommen hatte und insbesondere seine beiden schon genannten Boten sich dabei beteiligten. Denn in die Stadt an der Reuss hatte sich vor 3 Jahren der Vater eines der Mönche, der zudem die Prior-Würde bekleidete, grollend zurückgezogen, nachdem er von den Herren zu Zürich um seines Reislaufens willen schwere Strafe erlitten hatte. Aus einem begüterten Landadeligen, der allerdings selten «anheimbsch» und meistens in fremden Diensten oder doch beim Suchen nach solchen abwesend war, hatte die unerbittliche Pensionenfeindschaft der Regierung einen geächteten, schwer und stets beargwöhnten, um vieles ärmeren Mann gemacht, der die Folter aus Erfahrung nur zu gut kannte und froh sein musste, durch Kautions, Busse und Urfehde dem drohenden Todesurteil entgangen zu sein. Was Wunder, dass er nicht ein Freund der Zürcher, aber um so mehr ein eifriger Förderer ihrer Widerpartei war? Vor Monatsfrist hatte er den letzten Rest seines Besitztums auf Zürcher Boden, seinen «Hussblunder» (Fahrhabe) von Winterthur herausbegehrt, wahrscheinlich aus Anlass seiner Vermählung mit seiner Magd N. Hassfurt, welche ihm keine Aussteuer zugebracht haben wird, und der Stadt den Bürgerrechtsbrief zurückgeschickt²⁾. Ein Jahr später sehen wir ihn in vertraulichem³⁾ und sonst oft in geschäftlichem Verkehr mit Schultheiss Golder. Was liegt da näher,

¹⁾ Str. 176. Woher das genaue Datum? Die Notanda in vitam Abbatis Bonaventuræ (Arch. Rh. B I 70 b) nennen bloss den Monat März. Dagegen steht in der Hist. dipl. der Dienstag vor Ostern = 23. März angegeben. Ebenso B I 76, welches indes noch weniger urkundlichen Wert besitzt.

²⁾ Siehe die Verarbeitung des reichen Materials in E., des Stadtarchiv Winterthur, Tobler-Meyer (Zürcher Adel) und anderer Quellen durch K. Hauser im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1899 und 1900: Die Wellenberg zu Pfungen.

³⁾ Arch. Rh. C III 25.

als an eine kräftige und kluge Agitation bei den V Orten zu gunsten seines Sohnes zu denken?

Ein Wahlprotokoll ist uns nicht überliefert; das Ergebnis steht an Ostern (28. März) fest, indem mit dieser Zeitangabe «der neue Herr» erwähnt wird¹⁾. Am 15. April erhält derselbe im Kloster den Besuch des Vogtes zu Eglisau, Konrad Escher, welcher ihm im Auftrag seiner Herren zu Zürich Glück wünscht; drei Tage später dankt der Abt für die erfahrene Freundlichkeit und benützt die Gelegenheit, um einen Fühler auszustrecken, wie weit er sich an Zürichs gute Meinung halten dürfe²⁾; Mitte Mai bezahlt er seine Annaten an den Bischof, allerdings bloss 275 statt 500 Gulden, doch giebt sich ihre fürstliche Gnade in Anbetracht der schädlichen Entzweiung und Abfall, welche dem Kloster vielfältig begegnen, damit zufrieden; nur muss der neue Abt zur ungeschmälerten Erhaltung der Annatenansprüche des bischöflichen Hofes durch einen Revers bekennen, dass sich die volle Summe der ersten Früchte auf 500 Gulden beläuft³⁾.

Doch sehen wir uns vorerst die Familie des Neugewählten genauer an: ist ihm doch der (willkommene) Anlass zu dem Fühler durch eine Mitteilung seiner Schwägerin⁴⁾ in Zürich gegeben worden. Dieselbe hat in Abwesenheit ihres Mannes durch

¹⁾ Arch. Rh. B I 57.

²⁾ Arch. Rh. T I 10. Der Dank geht nur als captatio benevolentiae voraus: die Hauptsache ist eine Anfrage, ob das ihm mehrfach zugetragene Gerücht wahr sei, dass zu Zürich auf seine Kosten ein Pferd erhalten werde, weil er auf gethane Aufforderung der Herren hin keines [zu Kriegsdienst] gestellt habe. Er wisse von keiner solchen Aufforderung, sei aber erbötig, einem eventuellen Begehren zu willfahren, wie er überhaupt allzeit seinen Herren zu dienen gutwillig geneigt sei. Letzteres mehrmals betonend, empfiehlt er sich und das Gotteshaus mit hochfleissiger Bitte dem Schirmort. — Zur Sache vgl. S. 151, Note 1.

³⁾ 14. Mai 1529 urkundet Bischof Hugo, dass Hans Albrecht, Vogt des Abtes Bonaventura, die 275 Gulden rheinisch in Münze guter Landwährung [überbracht hat] etc. — Die Abgabe sollte in Gold bezahlt oder doch berechnet werden. Vgl. Anhang III. Arch. Rh. C III 30 und 31.

⁴⁾ Einer gebornten Hediner aus vermöglicher Familie. E. 266.

Marktleute ihn benachrichtigt; denn 14 Tage später weilt Jkr. Hans Peter noch als Verbannter in Rapperswil und bittet den Rat zu Zürich um Geleit zu seinen Kindern, damit er sich rechtfertigen könne. Er hat auch schon einen Handel wegen eines Rosses mit der Obrigkeit gehabt und dasselbe herausbekommen¹⁾; er ist aber vor allem ein ebenbürtiger Sohn seines Vaters, was Pensionen und Reisläuferei betrifft. Darum hat er auch die Strafe mit jenem teilen sollen und sich ihr nur durch schnelle Flucht entzogen. Jetzt wird er auf 14 Tage in die Stadt gelassen²⁾. Ob er oder sein nirgends mit Namen genannter Bruder mit Bastian von Mandach in päpstlichen und französischen Diensten gestanden, oder ob Thomas es gewesen, welcher mit dem Bruder des damaligen Abtes von Rheinau nahe Beziehungen

¹⁾ E. (337) 1293. Daher der Eifer der Frau?

²⁾ Alles Nähere siehe Hauser und die dort zitierten Quellen. Dazu Arch. Rh. L III 32 und Str. II 432, wornach Hans Peter im Juni 1529 und im April/Mai 1530 in Zürich anwesend ist. Van der Meer nennt ihn Petrus und legt den Namen Hans samt einem Teil der biographischen Notizen dem ungenannten Bruder bei. Hist. dipl. 1529. Mayer trennt ebenso, S. 379. Wohl erwähnt auch Hauser noch einen spät gebornen Sohn des Jkr. Thomas mit Namen Hans. Doch kann derselbe unmöglich der Hans Van der Meers sein, da er nach Hausers Angabe in früher Jugend ins Grab sank, während er nach der Hist. dipl. um die Mitte des Jahrhunderts (richtiger 1580: Arch. Rh. L I 38) mit seinem gleichnamigen Sohn die Präfektur (Vogtei) im Kloster Rheinau verwaltet hat. In Wirklichkeit dürfte die Trennung Van der Meers auf Irrtum beruhen und ein Sohn des Hans Peter mit einem Teil eines Winzelerlehens (Urbar 1534, fol. 183b und 195) und mit der Vogtei zu Rheinau begabt worden sein. Sein Oheim, Abt Bonaventura, soll ihn aus der Taufe gehoben haben. — Jkr. Hans Peter besass eine Nachkommenschaft von 13 Kindern, deren ältestes, ein Mädchen, anno 1523 als erstes von allen in einheimischer [vernacula] Sprache ohne alle Ceremonien getauft worden sei. Dem widerspricht Bull. I 112, wo ein ganz anderer Name bezeugt ist: ob Van der Meer aus der angeblich protestantischen Taufe auf die Gesinnung des Vaters geschlossen und letztern deshalb von dem altgesinnten Hans unterschieden hat? Trotz Arch. Rh. L III 32? — Leu, Lex. bietet nichts Neues.

unterhalten hat, bleibt unklar¹⁾). Immerhin ist es bemerkenswert, dass sich die nächsten Angehörigen des bisherigen und des künftigen Prälaten auf solchen Wegen treffen.

Ein Bruder des Vaters gehört zum Rat der Stadt Constanz, muss aber anderer Gesinnung gewesen sein, als seine Anverwandten; denn er erscheint mehrfach als Abgeordneter bei den Verhandlungen wegen des Burgrechts mit Bern und Zürich, auch in vertraulichen Angelegenheiten²⁾). Dagegen hält die mütterliche Verwandtschaft stark zum alten Wesen. Eine Tochter des kinderreichen Bürgermeisters Hans Amstad von Schaffhausen zog um 1490³⁾ als zweite Frau des Jkr. Thomas auf Schloss Pfungen ein; zwei Schwestern waren Nonnen zu St. Agnes in ihrer Vaterstadt, eine im nahen Paradies⁴⁾). Jetzt hat sie bereits eine nach ihr Margreth genannte Tochter, welche in Katharinenthal, dem obern Kloster bei Diessenhofen, den Schleier genommen. Dieselbe bleibt ihrem Stande treu und zieht um Neujahr 1532 mit andern Frauen des Conventes von Engen resp. Villingen her wieder in ihr Kloster ein⁵⁾), nachdem sie durch ihre, an einen Peyer, des Rats⁶⁾, zu Schaffhausen verheiratete Schwester mit

¹⁾ E. 258 V, 266.

²⁾ Vgl. Strickler und E. A. Register.

³⁾ Abt Bonaventura ist nach unbeglaublicher Tradition am 25. März 1494 geboren. Hans Peter war sein *älterer* Bruder (von der gleichen Mutter?).

⁴⁾ R. Chr. 964.

⁵⁾ Ihr Bruder, Abt Bonaventura, ebenfalls jüngst in sein Kloster zurückgekehrt, wünscht in einem herzlichen Brieflein an Priorin, Subpriorin und Convent Glück zum Einzug, dem er zu seinem grossen Bedauern nicht beiwohnen konnte. Arch. Rh. L III 129. Vgl. Freib. D. Arch. XI 313--318. Skizze der Geschichte des Klosters, hauptsächlich aus einem Auszug aus Pupikofer bestehend.

⁶⁾ Hist. dipl. An wen oder auch nur ob an einen Peyer im Hof oder Peyer mit dem Wekken, ist nicht auszumachen. Vgl. R. Chr. Wahrscheinlich wäre der altgesinnte Bernhardin II. Peyer im Hof. Siehe R. Chr. 886 letzte Zeile und 887, wo die 10-+? Kinder auf zwei Frauen schliessen lassen.

ihrem Vater in Verbindung geblieben und jedenfalls auch durch ihn vor der Tagsatzung vertreten worden war¹⁾), und wird augenscheinlich in diesem Jahr Priorin²⁾). Eine weitere Schwester Judith dagegen hat endgültig auf ihre Stellung als Klosterfrau zu Tänikon verzichtet und sich verheiratet³⁾). — Von weitern Verwandten sei bloss Bürgermeister Hans Ziegler genannt, den der Abt als «Vetter» anredet⁴⁾.

Wir erhalten kein sonderlich verlockendes Bild von der Familie Wellenberg. Nicht ihre Anhänglichkeit am bisherigen Wesen, wohl aber das zähe Festhalten an den vaterlandslosen (um ein modernstes Schlagwort zu brauchen) Grundsätzen des Sold- und Herrendienstes darf dem Vater und Bruder unseres Abtes zum Vorwurf gemacht werden. Van der Meer nennt Bonaventura einen Zürcher und aus zürcherischem Geschlecht stammend⁵⁾). Trifft dies auch nicht völlig zu, indem sein Vater nur Ausburger und landsässiger Edler⁶⁾ war und sein Bruder 1532 das Stadtbürgerrecht erst (wieder?) kaufen musste⁷⁾, so dürfte man doch von Beiden etwas willigere Gesinnung gegenüber der

¹⁾ Vgl. E. A. IV 1b 464a 4 und 465e. Vgl. Register: die «Praktiken» der geflohenen K'osterfrauen gleichen denen des flüchtigen Abtes zu Rheinau aufs Haar. Arch. Rh. L III 112.

²⁾ Ibid. 1432. Esslinger. Vgl. Str. II 1358ii.

³⁾ Hauser. Die Namen Margreth, geb. 1496, und Judith, geb. 1501, weisen auf die Amstadiische Familie hin (vgl. R. Chr. 964), wozu das Geburtsdatum Bonaventuras, 1494, dessen Abstammung von Marg. geb. Amstad ausdrücklich bezeugt ist, recht wohl passt. Somit wären die Hauser 43, Zeile 9 genannten Geschwister entweder ebenfalls Kinder der zweiten Frau, Marg. Amstad, oder einer dritten, unbekannten; für letzteres spricht die Analogie der Namen Judith II. und Magdalena mit den Schwestern der Marg. Amstad. In letzterem Fall hätte Junker Thomas vier Frauen gehabt (die letzte seine Magd N. Hasfurt).

⁴⁾ Arch. Rh. L III 96. R. Chr. 1084.

⁵⁾ Hist. dipl. l. c.

⁶⁾ E. 560.

⁷⁾ Hauser 42.

Obrigkeit erwarten, als sie in den Reisläuferprozessen zum Vorschein kam.

Direktes und heimliches Umgehen der obrigkeitlichen Gebote, Aufreizung der Unterthanen — und dies keineswegs in Glaubensfragen! — eifrigstes Unterhandeln mit dem alten Feind, dem Hause Östreich, das zeigt uns die ganze Gewissenlosigkeit und Unbedenklichkeit derjenigen, welche sich dem Meistbietenden zu verkaufen und von Gewalt und Parteigängerei zu leben pflegten. Wohl war der junge Bonaventura schon frühe nach Rheinau in die dortige Schule gekommen, wenn wir Van der Meers Angabe¹⁾ als zuverlässig hinnehmen wollen; aber hier lebte kein anderer Geist. Der Abt lieferte seinen Freunden zu Zürich gelegentlich ein Fässlein Wein und stand mit dem Herrn von Wettingen und andern Klosterregenten im Geruch, Jahrgelder auszuteilen. Auch wird ein Hans Konrad von Rümlang nicht ohne Grund gerade nach Rheinau geflohen und ein Verwandter desselben, Heinrich von R., dort sich niedergelassen haben²⁾. So können wir auf die Freundschaftsbezeugungen zwischen Zürich und dem neuen Abt³⁾ herzlich wenig Gewicht legen und erblicken ein viel besseres Kriterium ihrer Gesinnung in der Freundschaft des Vaters mit Eberhard von Rischach und des Sohnes mit Iteleck, dem oft genannten und eifrigen Verfechter des Bisherigen⁴⁾. Hervorgehoben sei jetzt schon das diplomatische Geschick, mit welchem die beiden Wellenberge ihr Ziel verfolgten und vor mehreren Instanzen zugleich verfochten. Einige Episoden mögen im Lauf der Erzählung die Rührigkeit und geriebene Klugheit der Beiden ins Licht setzen.

¹⁾ Hist. dipl. Vgl. Arch. Rh. L I 17 — L III 63: der Abt erinnert die Rheinauer an den günstigen Willen, «so wir gegen euch von unsren jungen Tagen (her) gehabt».

²⁾ E. 1050 pag. 503, 1170. Arch. Rh. G IV 100, 1532.

³⁾ Arch. Rh. T I 10.

⁴⁾ «Eberli» und «Eck», vgl. E., Str. und E. A. — Hauser, Arch. Rh. G I 8.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass Abt Bonaventura weniger aus Überzeugungstreue als aus politischen und familiären Beweggründen seiner Kirche und Kutte treu geblieben ist. Wie weit pekuniäre Rücksichten im Spiele gewesen, ist schwer zu sagen. Immerhin muss letzteres Moment im Auge behalten werden, da dieser Prälat in solchen Fragen alles eher als ein Dilettant genannt werden darf. Er hat «dem Kloster wohl gehauset»¹⁾, nicht bloss durch Sparen und zähes Zusammenhalten, sondern noch mehr durch wohlberechnete Schachzüge, durch welche er der dräuenden Not der ersten paar Jahre äusserst geschickt begegnete. Ein vortrefflicher Schachzug war seine Flucht, d. h. die Entziehung seiner Person aus dem übermächtigen Einfluss der ihn zum Abfall drängenden Gewalten. Seine Rechte konnte er aus sicherer Ferne ebenso fest fordern als daheim, ohne zum blossen Pfründer herabzusinken. Ein Schachzug war vor allem das Fortnehmen der Urbare²⁾, wodurch die Gegner in die Unmöglichkeit versetzt waren, sich in richtigen und vollständigen Besitz der Einkünfte zu bringen, während allerdings umgekehrt rechtlich der Abt in seiner Nutzniessung des Kloster-

¹⁾) Arch. Rh. B I 76/78, auch wenn wir stets die geringeren Beträge seiner Hinterlassenschaft an Geld und Vorräten annehmen und erst noch Einiges auf das Konto der Thatsache setzen, dass von 1775 an, also zur Zeit der Vollendung der Van der Meer'schen Klostergeschichten, wieder ein Bonaventura die Abtwürde bekleidete und aus Freundlichkeit gegen den regierenden Herrn sein gleichnamiger Vorgänger bei der Schilderung besonders gut weggekommen sein sollte, auch sein Schicksal ihm leicht die Märtyrerkrone aufs Haupt drückte, — trotz alledem bleibt die administrative Begabung Wellenbergs ganz unbestritten eine grosse und sehr anerkennenswerte. Er hat die umfassenden Bauunternehmungen Abt Theobalds überhaupt ermöglicht.

²⁾) Vgl. Millen. V, wo Van der Meer dem Pfarrer Dietrich Hasenstein die Verschleppung oder Zerstörung der Bücher über die Bergkirche zuschreibt. Ihr Abgang dürfte viel eher in die Exilzeit oder in die Jahre bis 1580 fallen, da das Kloster die *protestantische* Bergkirche zerfallen liess! Arch. Rh. L I 36, 37, 35. Siehe auch Mörikofer, Zwingli I 251.

gutes an die Anwesenheit in Rheinau gebunden war, gerade nach den ältesten Urkunden, auf welche er seine ganze Stellung als rechtmässiger Besitzer der Reichtümer des Stiftes gründete¹⁾. War auch das Streben nach Neubefestigung und Mehrung der Rechte und Freiheiten des Gotteshauses seit 1532 durch die Reaktionsströmung stark begünstigt, so entbehrt doch die Regierung Bonaventuras mit all ihrem persönlichen Eifer durchaus nicht des Eindrucks, welchen der Abtrodel²⁾ in die Worte zusammenfasste: prudenter gubernavit.

Nach der Chronologie von Mülinens (*Helvetia sacra I* 118) und des Klosterarchivs, auch Hausers³⁾, wurde Bernhard von Wellenberg am 25. März 1494 im Schloss Pfungen geboren, trat etwa 1510 in die Klosterschule, war 1526 Prior⁴⁾, vom 23. (Mülinen 2.) März 1529 bis 31. Januar 1555 Prälat⁵⁾. Sein selbst gewähltes Exil dauerte vom 5. Juni 1529 bis 21. Dezember 1531⁶⁾, und zwar scheint er sich noch am Abend des 5. Juni (Samstags) nach Schaffhausen begeben zu haben, wo er bis Mitte Dezember desselben Jahres verblieb⁷⁾, um hernach fast auf den Tag zwei Jahre in Waldshut zu wohnen. Bei nicht ganz 26jähriger Regierungszeit erreichte er ein Alter von 61 Jahren.

Einen Punkt aus den Nachrichten über ihn dürfen wir leider nicht übergehen; denn er erklärt zum grossen Teil die Entschiedenheit und Schärfe der Gegner. Letztere war lediglich die Konsequenz aus der Wahrnehmung, dass die Kloster gelübde von der gegenwärtigen Generation der Mönche ebenso wenig oder

¹⁾ Quellen Nr. 9: . . . tradidi . . . sub ea videlicet ratione, ut . . . post obitum meum privilegium *monachi in ipso loco commorantes* habeant.

²⁾ Arch. Rh. B I 3 b.

³⁾ Welcher indes hier etwas summarisch verfährt.

⁴⁾ Seit wann? Als wessen Nachfolger? Bis 1512 Melchior von Gachnang, seither Nr. 5 oder 8, 10, 11, 12, 13 meines Conventualen-Verzeichnisses? Vgl. Arch. Rh. B I 57 und 60.

⁵⁾ Vgl. oben S. 106, Note 2.

⁶⁾ Str. II 432, 437, 442 a. E. A. 222. Arch. Rh. L III 2 r 127, L I 15.

⁷⁾ Str. II 964. E. A. 465 e. Arch. Rh. L III 18.

noch weniger gehalten wurden, als von ihren nächsten Vorfahren¹⁾. Das zeigt uns die merkwürdige Begleitung des Abtes, welche er zu Waldshut bei sich hatte. In seinen geheimen, vertraulichen Briefen an seinen abwesenden Herrn lässt Schreiber Frey neben dem Kuster meistens auch das «Trinli» grüssen. Trotz mehrfacher ernstlicher Aufforderung zu wenigstens zeitweiliger Rückkehr seitens ihrer Mutter²⁾, weil sie und zwei Kinder krank seien (im Januar und im März 1530) und niemand sie pflege, treffen wir Trine Kempf vom Januar 1530 bis Dezember 1531 in Waldshut, und zwar als Dienerin resp. Hausgenossin des Abtes, der sie nicht entbehren kann. Aus den 12 Bezeugungen dieser Angelegenheit ist ferner ersichtlich, dass ein Knabe des Abtes in Rheinau zurückgeblieben ist («Euer Gnaden Oschwältlin und des Marstallers³⁾ Melcherlin vast krank»), bei einem zweiten, ebenfalls von der (an Wassersucht?) leidenden Bärbel Kempf verpflegten, dem Cristiänlin, liegt das nämliche Verhältnis sehr nahe, wie es auch scheint, dass Trine beider Kinder Mutter sei. Von den durchaus nicht bloss dienstlichen Beziehungen Bonaventuras und seiner Begleiterin legt auch der Umstand beredtes Zeugnis ab, dass Schreiber Frey und seine Frau für ihr Anfang März 1531 erwartetes Kind zum voraus den Abt und Trine zu Gevatter bitten, für welche der Küfer und Trines Mutter als Stellvertreter bezeichnet werden. Wirklich gedeiht «Euer Gnaden Gotta, das jung Elsbethlin» und lässt seinen Paten, den «ehrwürdigen Herrn Gfatter» grüssen, erhält auch von seiner Patin («gfatter Trinen») in Waldshut eine «Gottenjuppe». Der Abt bemüht sich um einen Hauskauf, welcher Trine Kempf betrifft, und Frey

¹⁾ Ein Vergleich mit Abt Heinrich fällt entschieden zu Ungunsten Bonaventuras aus, so weit das erhaltene Material schliessen lässt.

²⁾ Barbara Kempf; ihr Sohn Hans, der ebenfalls als Bote zum Abt geht. Urbar 1529 und 1534, fol. 187b und L III 121, Zeile 100.

³⁾ Der alte Crista Marsteller weilt als Diener und Läufer ebenfalls beim Abt. Was er jährlich von Haus und Feld zinst, gehört dem Convent. Urbar 1529.

verspricht genaue Erkundigungen einzuziehen und den besten Fleiss an die gute Errichtung des Kaufbriefes zu wenden¹⁾.

Was hier offen zutage liegt, stimmt ebenso gut zu bereits angeführten Thatsachen²⁾, als schlecht zu den Beteuerungen Bonaventuras in seinem Darlehensgesuch an den Bischof, . . . nüntz dester minder wil ich — darzu mir got sol helffen — [als] ain frummer, handfester münch ersterben³⁾. Wer ein Mönch sein will, der sei es ganz oder doch in diesem Punkt und der Gehorsamspflicht gegen die Obern. Dann wird man ihm viel eher übersehen, dass er das dritte Gelübde, die persönliche Armut, nicht einmal mehr formal innehält, und er wird viel sicherer sein vor den Angriffen einer Weltanschauung und Auffassung des Christentums, welche den Gedanken von der alles umfassenden Aufgabe des Staates auch auf die Klöster anwendet und dieselben als überlebte Institute hinwegfegt. Weder die kulturellen, noch die kirchlichen Leistungen der Stifte standen auf dem Niveau der politischen und pekuniären Gegenwerte, welche ihnen zu eigen waren. Deshalb begehrte die Reformationszeit diese Differenz auszugleichen, und hofften manche darniedergehaltene Unterthanen, den Spiess umkehren und selber einmal die Herren spielen und über die vorhandenen Reichtümer gebieten zu können. Dass es dabei zu Gewaltthätigkeiten oder doch Drohungen, aber auch zu Enttäuschungen kam, ist selbstverständlich, interessant insbesondere, dass Zürich den Rheinauern den Strich durch die Rechnung machte und sofort geordnete Verwaltung einführte.

* * *

Dienstag vor Hilari (12. Januar) 1529 hatte Zürich seine Unterthanen durch die Ober- und Untervögte zur genauen Abgabe der Fastnachthühner an den Abt, «unsren lieben Herrn und Freund», aufgefordert und energische Bestrafung der Wider-

¹⁾ Arch. Rh. G I 8 und 9, L III 21, 24, 25, 35, 36, 50, 81, 107, 121, 126.

²⁾ Siehe oben S. 109—10.

³⁾ Arch. Rh. L III 67.

spenstigen in Aussicht gestellt¹⁾). Über den Abtwechsel blieb alles ruhig. Aber gleich nach Ostern ersuchten die Gemeinden Marthalen und Benken die Obrigkeit, beim Kloster die Erneuerung des Prädikantenvertrages vom 16. November 1525 zu begehrn. Er wäre schon im vergangenen Herbst abgelaufen gewesen²⁾; jetzt soll auch «ein erliche Behausung» inbegriffen sein. Burgermeister und Rat setzten nun kurzerhand einen rechtlichen Tag auf den 16. April zu früher Ratszeit in Zürich an, welchen Bonaventura indes unbesucht liess. Ob ein Stellvertreter abgesandt wurde, bleibt ungewiss. Einen Tag vor dem Termin hatte Landvogt Escher zu Eglisau die Gratulation der Herren von Zürich überbracht. Der bereits erwähnte Dankbrief war zugleich eine, allerdings ziemlich verspätete Entschuldigung seines Ausbleibens und sah trotz freundlichster Worte recht selbstbewusst aus. Doch lenkten beide Teile ein, so dass am 10. Mai³⁾ in einer Konferenz zu Zürich beschlossen werden konnte: die erweiterten Ansprüche der Gemeinden seien gewährt, aber nur für *einen* Prädikanten, indem Benken als der mindere Teil dem mehreren nachfolgen und dafür der neue Pfarrer von Marthalen an den Feiertagen⁴⁾ nach dem Imbiss den Gebrechlichen (Übelmögenden) zu Benken eine Predigt halten solle⁵⁾.

Unterdessen hatte die Gärung im Thurgau ausserordentlich zugenommen. Die Unterthanen hiengen meistens dem Gotteswort an und begehrten von ihren Gerichtsherren durch Botschaften, sie sollen sich ihnen gleichförmig machen. Landsgemeinden wurden gehalten; Reden und Anschläge giengen gerüchtweise um und mischten Falsches mit Wahrem. Das gegenseitige Vertrauen schwand mehr und mehr, nachdem es durch die Zurücknahme der Vergünstigungen des Petitionsjahres 1525

¹⁾ Arch. Rh. T I 9.

²⁾ Truttikon, Trüllikon, Rudolfingen und Wildensbuch hatten sich im November 1528 um Erneuerung bemüht. E. 1515.

³⁾ Mayer schreibt 12. Mai.

⁴⁾ Nicht Freitagen, wie E. und Mayer schreiben.

⁵⁾ Arch. Rh. VI 33, T I 10, III 6, 10, 11. Pfrd. A. Marthalen. E. 1568.

bereits stark erschüttert worden. Botschaften der V Orte und Zürichs konkurrierten bei den Gemeinden und Gerichtsherren mit ihren Begehren. Man spürt aus jedem Wort die Nähe des ersten Kappelerkrieges heraus. Der erste Schlag traf das Frauenkloster Katharinenthal, mit welchem die Stadt Diessenhofen um rechtliche und religiöse Fragen im Streit lag. Es wurde überfallen, gestürmt und die Altäre und Bilder darin zerstört. Das Wertvollste an Briefen und sonstigem Besitztum war indes schon vorher nach Schaffhausen geflüchtet worden¹⁾; doch musste die Gewaltthat einer Antwort rufen, und diese bestand in der drohenden Proklamation der VIII Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, in welcher befohlen wurde «by üwern geschwornen eiden, . . . dass ir . . . gegen den genannten klöstern und gottshüsern, auch den edellüten und twingherren gar nützit unfrüntlichs, frevenlichs noch gwaltigs fürnement noch handlent, sunder sy by dem iren rüewig und unbekümbert bliben lassent». Auch in Rheinau wurde das Manifest verlesen; am 13. Mai sandte es der Landvogt und begehrte Antwort, ob die Stadt diesem Befehl nachkommen wolle²⁾.

Am gleichen Tag, wie die VIII Orte zu Baden, hatte aber auch Zürich einen Erlass ausgefertigt, jedoch nicht an das Volk, sondern infolge einer Botschaft des letztern an die Gerichtsherren, und liess denselben durch zwei Abgeordnete angelegentlich sagen, sie möchten sich zur Erreichung der Einigkeit wenigstens insofern dem Begehrn der Gemeinden fügen, dass sie das jedem Christen Anstössige und Ärgerliche von sich thäten. Um Verdriesslichkeiten seitens der Thurgauer sollten sie keine Sorge tragen; denselben wäre «bald gewinkt». Dem eifrig altgläubigen Landvogt Jakob Stocker von Zug mussten die beiden Zürcher «die Ohren wohl entschieben», d. h. die Entschlossenheit der

¹⁾ E. A. I. c. 169 h. Str. II 361, 399. Um den 10. Mai 1529.

²⁾ Arch. Rh. G I 7. E. A. 169 k. Erlass: 12. Mai, Verkündigung in Rheinau am Pfingstsamstag 15. Mai.

Obern deutlich machen, für die Ausbreitung der evangelischen Lehre einzutreten¹⁾.

Zug für Zug wiederholten sich diese Vorgänge in Rheinau. Im Städtlein bestand jedenfalls eine heimliche Aufregung; an ihrem Ausbruch ist unschwer zu erkennen, dass sie nicht von gestern stammte. Schultheiss und Rat befanden sich stets in freundlichem Verkehr mit Zürich²⁾. Pfarrer Hasenstein wird seine Vaterstadt und sein daselbst begonnenes Reformationswerk nicht vergessen haben. Zudem kennen wir die Fäden nicht, welche Rheinau seit dem Jahr 1525 mit dem Thurgau verbanden. So haben wir allen Grund, anzunehmen, dass allerlei hinter den Coulissen vor sich gieng, bevor es in den entscheidenden Ereignissen vor aller Augen trat.

Liess der Abt die VIIIörtige Proklamation an den Thurgau verlesen und jedenfalls im Namen der Stadt Antwort geben, so erschienen dafür 7 Tage später³⁾ drei Boten der thurgauischen Landsgemeinde, also aus dem entgegengesetzten Heerlager. Weshalb kamen die drei Männer nach Rheinau? Kaum auf ein offizielles Gesuch des Städtleins und noch viel weniger im Auftrag Zürichs. Letzteres wurde ausdrücklich und mehrfach bezeugt⁴⁾

¹⁾ E. A. 182/83. Str. II 356.

²⁾ Sie entschuldigen im März einen Mitbürger, welcher eine Anzahl für Frankreich angeworbener Leute zu Schiff nach Kaiserstuhl geführt hatte, unter Anerbietung weitgehender Willfähigkeit. Str. II 175.

³⁾ Das Datum bei Van der Meer, Hist. dipl., aber nirgends urkundlich. Man würde eher den 28. oder 30. April (vgl. E. A. 208) oder sonst einen Tag in möglichster Nähe der ersten Landsgemeinde (15. April) erwarten.

⁴⁾ Das Folgende zum grossen Teil nach Arch. Rh. L III 37, welches als Beilage VI abgedruckt ist. Doch muss das Stück mit Vorsicht aufgenommen werden, weil es erst nach mehr als Jahresfrist erzählt und mindestens in *einem* Punkt (das Weichen betreffend) den Einfluss der damaligen Tagsatzungsverhandlungen spüren lässt. Vollends sind die Angaben der Hist. dipl. oft unkontrollierbar und scheinen dann lediglich auf Analogien und Vermutungen zu basieren. Zudem tritt des klösterlichen Verfassers Eifer gegen die Klosterstürmer störend in den Vordergrund.

und stimmte zu dem Verhalten des reformierten Vorortes gegenüber den gemeinen Herrschaften, wie es Lavater an der Landsgemeinde zu Weinfelden vom 20. April charakterisiert hatte:

«Ich zügen aber hie vff ūch ein gantze Landsgmeind, daz ir wöllind hie sagen, ob miner herren Botten ye also im Turgōw syend hin vnd wider geritten vnd ūch zū vffrür vermant oder einichen menschen zum glouben vnderstanden zū nōten, ich geschwygen zwingen. Ir wüssend, dass ir ongenötet ūwere bottschafften für Radt an mine g. h. von Zürych gesandt, vnd von inen begårt predicanen.» Erst als eine ganze Gemeinde beschlossen, das Gotteswort anzunehmen und daneben jedermann in allem Frieden und christlichen Gehorsam zu thun, was man schuldig sei, da sind «min herren ūch zū willen worden vnd habend ūch predicanen gäben, ūch auch lib vnd güt zugesagt, wider gwallt, so ir by ūwerm züsagen blibend»¹⁾). Nach diesem Kanon entwickelten sich auch die Dinge zu Rheinau.

Die drei Männer waren: Peter Meyer, des kleinen Rats zu Zürich, ein besonders in auswärtigen und schwierigen Missionen oft gebrauchter Mann²⁾; der Bürgermeister von Steckborn (Name?), welcher Ort sich seit Jahr und Tag fest zu Zürich hielt³⁾; und ein (weiterer) Abgeordneter der Landsgemeinde im Thurgau, wahrscheinlich Wolf Rybi von Ermatingen. Letzteren Namen treffen wir in der nämlichen Verbindung in dem «Abschied von Diessenhofen»⁴⁾, welcher offenbar ganz das nämliche Geschäft behandelt, dem zulieb die drei Boten nach Rheinau gekommen waren. Nach Verlauf der Landsgemeinde in Weinfelden blieb Ratsherr Peter Meyer mit Landvogt Lavater noch einige Tage daselbst⁵⁾; am 29. April begehrte er samt dem Bürgermeister und Rybi von

¹⁾ Bull. II 128 und 138, Zeile 9 ff. von unten. E. A. 135 f. Vgl. Str. II 393.

²⁾ Vgl. E., E. A. und Str., Personen- resp. Boten-Register.

³⁾ Vgl. E. A. und Str. I und II, Orts-Register.

⁴⁾ E. A. 208.

⁵⁾ Str. II 295, 304.

klein und grossem Rat zu Diessenhofen Bescheid über etliche Drohungen wider die Anhänger des Gotteswortes und wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Die schriftlich in urkundlichem Doppel erteilte Antwort lautete so entschieden wie möglich. Denn sie versprach Beistand mit Ehre, Leib und Gut, wenn jemand dem Thurgau Drang und Zwang wegen des Gotteswortes anthun wollte, und begehrte das Gleiche im gleichen Fall, andere Herren und Pflichten vorbehalten. Was ist natürlicher, als dass Rheinau zu entsprechender Äusserung aufgefordert wurde, und zwar ebenfalls durch die Landsgemeinde zu Weinfelden¹⁾? Das Datum (22. Mai) weist unmittelbar auf die zweite Weinfelder Landsgemeinde vom 27. Mai²⁾ hin.

Völlig unerwartet (?) trafen die drei Abgeordneten im Gotteshaus ein, setzten sich — wie in reichen Klöstern der Brauch — ohne weiteres im «Gasthaus» zu Tisch und unterhandelten während des Essens mit Vertretern der Stadt³⁾. Was daselbst inter pocula vertraulich abgeredet worden, begann sofort wirksam zu werden. Die zwei Thurgauer begaben sich unverzüglich zum

¹⁾ Beachte die überraschende Ähnlichkeit mit der Verhandlung in Wyl! Str. II 334. Bull. II 144 ff.

²⁾ Str. II 392.

³⁾ Die einzige von Van der Meer zitierte und existierende Urkunde hebt ausdrücklich die Unkenntnis der angeblichen Verhandlungen mit der Stadt hervor (Mayer druckt sie, nicht fehlerlos, ab: S. 380—82); doch wird uns unmittelbar vorher erzählt: «Ohne dem Abt irgend eine Mitteilung zu machen, versammelten sie die Bürger von Rheinau» — auch Str. II 394 nimmt diesen Irrtum aus der K. G. herüber — «erinnerten sie an die proklamierte Religionsfreiheit und forderten sie auf, die neue Lehre anzunehmen. Würden sie dies nicht freiwillig thun, so werde man sie mit Waffengewalt dazu zwingen. Weiterhin wurden die Rheinauer ermuntert, sich Zürich anzuschliessen und im Fall eines Krieges den Übergang über den Rhein mit bewaffneter Hand zu verhindern. Darauf liessen sich Meyer und seine zwei Genossen im Kloster bewirten». Etc. Am 24. Mai, Montags, seien die Drei wieder abgereist. Fast jedes Wort ist da eine Erfindung, mindestens eine leichte Behandlung der Chronologie und des unzweideu-

Abt und rückten mit dem blanken Ansinnen heraus, er möge mit seinem Convent die Kutten abthun und von Messe, Bildern und Ceremonien abstehen. Das brachten sie in Form eines wohlgemeinten Rates vor und nicht als Befehl (!), fügten indes sofort als private Warnung hinzu, dass eine Weigerung einen Überfall nach sich ziehen würde. Wie schnell der Thurgau bei den Waffen war, lehrte wenige Tage nachher die rasche Umzingelung des Liebenfels, weil der junge Lanz bei einem Wortwechsel mit dem Vater eines von ihm entehrten Mädchens einen Unbeteiligten kurzweg niederschoss, als derselbe den Streit schlichten wollte¹⁾.

Bonaventura wies die beiden Abgeordneten wegen Inkompetenz zurück und berief sich auf die Schirmorte und den Bischof. Ratsherr Meyer erklärte, überhaupt keinen Befehl von seinen Herren zu Zürich in diesen Dingen zu besitzen. Damit schien die Sache abgethan, die Gefahr beschworen. Der zürcherische Teil der Gesandtschaft hatte weder gedroht noch gehetzt.

Aber nun machte sich die Wirkung der dritten Weinfelder Landsgemeinde²⁾ geltend. Dieselbe war einberufen, um die Antwort auf die mehr erwähnte Proklamation der VIII Orte zu beschliessen. Auch Rheinau wurde zur Teilnahme aufgefordert und sandte zwei Vertreter³⁾, welche nicht zuletzt sich die ernst-

tigen Wortlautes (Bedrohung der Städter, Bewachung der Brücke [Str. II 442b, 9. Juni], Anschluss an Zürich). Die Gemeindeversammlung, welche über den Glauben mehrte, fand erst unter zürcherischem Regiment, also nicht vor dem 8. Juni 1529 statt. E. A. 222, Str. 442a, Arch. Rh. L III 29. Ratsherr Meyer, der böse Zürcher, wird durch obige Darstellung zum Urheber alles Übels gestempelt: das ist die nur allzu durchsichtige Tendenz der Umbiegung der Thatsachen.

¹⁾ E. A. 207—208, Str. II 401, Bull. II 147 nebst zugehörigen Akten a. a. O.

²⁾ Die erste am 15. April. E. A. 126, 135, 136. Str. II 295, 311.
» zweite » 20. » E. A. 135 f. Str. II 304, 311. Bull. II 126.
» dritte » 27. Mai. E. A. 208, Beilage 1 II. Str. II 392/93, 417.

³⁾ Hist. dipl. Schultheiss Kuchimann und Klaus Schweizer, des Rats, ganz wahrscheinlich, doch nirgends bezeugt.

lichste Mahnung des erbetenen zürcherischen Beirates, Landvogt Lavaters, hinter die Ohren schreiben konnten, dass sie mit den Kloster- und Kirchengütern nichts ohne gemeine Fürsehung des ganzen Thurgau vornehmen, sondern jedermann bei dem Seinen sollen bleiben lassen¹⁾. Das erste haben sie gehalten; das zweite wäre wohl stärker übertreten worden, wenn nicht Zürich mit kräftiger Hand den Sturm eingedämmt hätte. Die Erregung der Thurgauer war jedenfalls durch den Liebenfelser Handel ausserordentlich gewachsen, so dass sie Zürich *abermals* baten, den böswilligen Adel und die Gerichtsherren (worunter zahlreiche Klöster!) bewegen zu wollen, sich gleichförmig zu machen; sollten sie aber auf ihrem freventlichen Vorsatz beharren und den Beschlüssen des ganzen Landes sich widersetzen, so sei leider zu besorgen, dass das gemeine Volk nicht ruhig bleiben würde. Zur Landsgemeinde stiessen auch Leute — und sicher von den einflussreichsten und eifrigsten —, welche geradenwegs von der Belagerung des Liebenfels herkamen. So wird es begreiflich, dass die Rheinauer Boten den Eindruck²⁾ mit sich heimnahmen, sie dürften schon etwas gegen das Kloster wagen, ihre Freunde im Thurgau werden fest zu ihnen stehen. Wirklich begannen sie den Abt zu drängen, indem sie im Weigerungs-

¹⁾ Vgl. Zürichs Instruktion für den Tag zu Wil, darin es einerseits den «Mönchsstand einen lauteren (durchsichtigen), menschlichen, unbegründeten Wahn, Betrug, Fälschung (‘Verführung’) der h. Schrift und aller heiligen, richtig geistlichen, christlichen Lehre widerig, vor Gott ein lauterer Greuel, ein Geldstrick und hohe Beschwerung, Last und Unterdrückung der Armen» nennt — nichts destoweniger anderseits die Versicherung abgibt, «dass wir nicht willens seien, solches Hab und Gut [des Klosters St. Gallen] an uns zu ziehen und sie [die Gotteshausleute] zu beherrschen. Dazu will Zürich Leib und Gut setzen». 15. Mai 1529. E. A. 183 f. Bull. II 144 ff.

²⁾ Hist. dipl. nennt *Beschlüsse*: 1. sich den Zürchern gleichförmig zu machen — was längst geschehen war; 2. Widerstrebane mit Waffengewalt zu überziehen — wozu Zürich resp. sein Vertreter sicher seine Zustimmung nicht gegeben hätte. Beides also blosse Annahme.

fall mit 200 Thurgauern¹⁾ drohten, welche die Kutten, Messe, Bilder u. s. w. mit Gewalt hinwegthun würden²⁾. Bonaventura mahnte sie an ihre Eidespflichten gegenüber dem Gotteshaus und dessen Schirmorten, berief sich auf bisherige und künftige Gutthaten und verlegte sich auch etwas aufs bitten. Wieder entfernten sich die Dränger, und nochmals konnten die vier Kapitularen hoffen, die Gefahr sei vorüber. Doch jene kehrten zurück, vielleicht in grösserer Zahl, und begehrten jetzt Ablegen des unseligen, alten Glaubens³⁾). Auf neuerdings erfolgte Abweisung erschienen sie zum dritten Mal und drohten jetzt mit *eigener Intervention*⁴⁾, und zwar nicht bloss behufs Wegräumung der Bilder und sonstigen Kirchenzierden, sondern auch zu Angriffen auf die Person. So wenigstens schildert Bonaventura den Verlauf, welcher sich jedenfalls auf die Woche vom 29. Mai (Samstags) bis 5. Juni erstreckt hat. Doch haben wir allen Grund, an den Drohungen gegen die Conventherren nicht festzuhalten. Es handelte sich lediglich um einen *Bildersturm*, aus welchem nachträglich aus Opportunitätsgründen ein Klostersturm gemacht worden ist. Denn in seinen Briefen an Zürich gesteht der Abt drei Mal, dass er aus Überlegung resp. übertriebener Furcht vor den Thurgauern und nicht aus zwingender Not, z. B. infolge eines Aufstandes der Stadt, gewichen sei. Dieses «Gewichen-» d. h. Geflohensein macht ihm später vor der Tagsatzung viel Schmerzen, weil die Zürcher den Standpunkt verfechten, sie hätten ihm sein von ihm im Stich gelassenes Kloster vor

¹⁾ Str. II 432. L III 37 behauptet: 4—500, aber diese mehr als doppelte Zahl gehört zu den Beweismitteln der angeblich erzwungenen Flucht.

²⁾ Vgl. die nämliche Forderung der St. Galler Gotteshausleute E. A. 187.

³⁾ Mayer: «allein seligmachenden» (S. 382) legt den Petenten eine Ironie in den Mund.

⁴⁾ Zur Erklärung schiebt Van der Meer ein: Wenn die katholischen Heiligtümer nicht aus den Kirchen hinausgeworfen würden, sei die Stadt gefährdet; deshalb hätten die Rheinauer sich entschlossen, nötigenfalls selbst Hand anzulegen, wobei dann des Abtes Person allerdings nicht sicher wäre. Hist. dipl. Das ist aber ohne urkundliche Bezeugung.

Plünderung und Zerstörung gerettet, während er nur auf das Mitleid und Rechtsgefühl der schwankenden Orte Anspruch erheben darf, wenn er wirklich «nothalb abgescheiden» ist. Er behauptet deshalb schlankweg auf Tagsatzungen, als er noch um Rat aus gewesen¹⁾, seien ihm Zürcher in das Seine eingefallen, was seinen eignen Angaben gegenüber dem Bischof und auch sonst den Thatsachen widerspricht. Nun berät er mit seinem Vater sehr angelegentlich, wie er sich aus der Klemme ziehen könne, und hofft, die Gegenpartei merke nicht, wie er in seinen Missiven sich zum «Weichen» bekannt habe²⁾. Noch klarer wird die überlegte Übertreibung des nachträglichen Berichtes (22. Juni 1530!) durch den Brief des Kloster Vogts an den zu Schaffhausen weilenden Abt³⁾. Da rät Hans Albrecht mit freundlichen Worten, sofort nach Zürich zu berichten, wie und aus welchen Gründen er abgeschieden sei, dass er ihm, dem Vogt, noch 8 Kronen übergeben habe⁴⁾ — (was doch offenbar im Gedränge eines Überfalls nicht mehr geschehen wäre) —, dass der Abt ja nicht anders als zu seinen Freunden und Nachbarn in der Eidgenossenschaft gen Schaffhausen gewichen sei — (also mit Vorbedacht und nicht, um sich den Schirmorten zu entziehen, welche Überlegung bei plötzlicher Flucht ebenso undenkbar wäre) —, ferner: er habe die Zuversicht, es werde noch alles gut werden, «wenn Euere Gnaden und meine Herren Convent (?) die Messe und Kutten wollten unterlassen». Alle Nachbarn und Gotteshausleute hätten zu Seinen Gnaden und dem Gotteshaus ein gutes [wohlmeinendes] Herz; in der Kirche seien alle Dinge zerbrochen, aber im Kloster gar nichts. «Grüzed mir die Herren all».

Das sieht nicht nach Klostersturm aus, zumal, wenn hinzu-

¹⁾ Siehe unten Brief an Zürich.

²⁾ Arch. Rh. L III 123 und zugehörige Stücke. Siehe später: Verhandlungen vor der Tagsatzung.

³⁾ Arch. Rh. L III 7.

⁴⁾ Alles übrige Geld nahm er mit. Ibid. 4.

gefügt wird, dass jetzt sorgfältiger (witer und mer) hausgehalten werden müsse, «als uns gefällt», und z. B. die Bibliothek erst nach einem halben Jahr geöffnet wird¹⁾. Und die gar nicht so feindliche Gesinnung gegen die Conventherren erscheint ebenso glaubwürdig, wenn eine ganze Anzahl Rheinauer als heimliche Freunde des bisherigen Wesens sich bewähren²⁾ und Bonaventura fünf Vierteljahr später sich etwas davon verspricht, wenn er sein Erstaunen über einen mönchsfeindlichen Gemeindebeschluss und sehr freundliche Verheissungen für die Zukunft an die «ehrsamen und bescheidenen unsere lieben und getreuen Schultheiss, Rat und ganze Gemeind zu Rheinau» gelangen lässt; wie ja auch Frey im Anfang ganz guter Zuversicht auf baldige Rückkehr des Conventes ist³⁾.

Doch lassen wir den Gang der Ereignisse das letzte Urteil sprechen⁴⁾. Die Drohung von dem Eintreffen der 200 Thurgauer, die am übernächsten Mittwoch (9. Juni) die Requisite des katholischen Gottesdienstes beseitigen wollten, hatte bei Abt Wellenberg ungleich tieferen Eindruck zurückgelassen, als er es Wort haben mochte. Denn ihm schwebte das Schicksal vor, welches kürzlich über das Nonnenkloster Katharinenthal und damit auch über seine Schwester Margreth ergangen war; er wollte nicht Ähnliches erleben. Ebenso wenig fiel ihm ein, seinen Orden und sein Kloster aufzugeben; aber wenn er es nicht gegen die An-

¹⁾ Sie muss aufgebrochen werden: Schreiber Frey schickt dem Abt die Schlüssel zum Schrank in dessen Kammer; zwei weitere Thüren lassen sich gar nicht öffnen. Ibid. 21. 8. Januar 1530.

²⁾ Merk, Küfer Hans, Fuhrmann, Hans Kempf, Andres Weber, Theus Rappolt, die Müllerin etc. in L III, Hans Rappolt und Heinrich Merk Str. II 1819, III 1293, von Frey, Kaplan Weber und Pfarrer Engeler nicht zu reden.

³⁾ Arch. Rh. L III 63 und 4.

⁴⁾ Str. II 432; Arch. Rh. L I 15, siehe Anhang VII = Str. II 437, man vergleiche die Differenz: nach Van der Meer bedrohen die Unterthanen das Stift, in Wirklichkeit verspricht Zürich beiden unter der nämlichen Bedingung Schutz gegen die Thurgauer.

hänger des Zürcher Reformators zu halten imstande war, so sollten es ihm die Zürcher verteidigen! Ihnen konnten die Thurgauer nichts abschlagen, der Angriff war dann durch die mächtigsten Glieder der angreifenden Partei selbst abgewehrt und der Zwist in die Reihen der Gegner hineingetragen. So liessen Furcht und Berechnung den klugen Prälaten sein Kloster verlassen; aber er that es nicht, ohne vorher Zürich indirekt benachrichtigt und die Urbare und wertvollen Archivstücke für sich in Sicherheit gebracht zu haben. Dadurch blieb er der Besitzer der Eigentumsansprüche und verhinderte jede regelrechte Verwaltung seitens der von Zürich zu setzenden Interimsbeamten. Dass Zürich mit Klostergut wohl umzugehen und dasselbe in genaue Obhut zu nehmen wusste, hatte es nicht bloss mit den zahlreichen Gotteshäusern in seinem Gebiet, sondern auch z. B. mit dem St. Georgenstift zu Stein a. Rh. bewiesen¹⁾. Es hat auch Rheinau nach Kräften bei seinen Besitztümern zu erhalten gesucht.

Vogt Albrecht musste Freitags²⁾ an den Bruder des Abtes, Junker Hans Peter in Zürich, und an den Vogt zu Eglisau, Konrad Escher, berichten, sein Herr werde die 200 ihm zuverlässig angekündigten Bauern aus dem Thurgau nicht erwarten. «Deshalb» möge Escher seine Obern bitten, dass die Bauern abgestellt würden, wofür eine Botschaft oder «wenigstens» die Vögte von Eglisau und Andelfingen mit 40—50 Mann am geeignetsten wären. Diese Mitteilung wurde als vertraulich oder aus besonderem Vertrauen hervorgegangen und den Herren zu Zürich zulieb gethan bezeichnet. Wie schnell hat wohl Vogt Escher dem Pfarrer zu Eglisau, Dietrich Hasenstein, Kenntnis davon gegeben? Hat derselbe nicht vielleicht auch dazu getrieben, dass

¹⁾ Vgl. die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit von Prof. P. Schweizer in Meilis Theol. Zeitschr. aus der Schweiz, II 161, und die Reformation in Stadt und Kloster Stein a. Rh., von Prof. F. Vetter im Jahrbuch IX 213.

²⁾ 4. Juni.

sich Zürich die gute Gelegenheit nicht entgehen lasse, auch in seiner Vaterstadt nun doch das Gotteswort zu Ehren und zum Sieg zu bringen?

Die Herren zu Zürich antworteten auf Anzeige des Eglisauer Vogtes dem Abt und seinen Brüdern umgehend, d. h. Samstags. Sobald sie sich gleichförmig machen und in das göttliche Wort schicken, die Götzen verbrennen, Messehalten abstellen und die Altäre schliessen würden, könne und wolle Zürich sie *und die biederer Leute zu Rheinau schirmen* und nicht verlassen; doch sei dann zweifellos von den Thurgauern nichts Böses zu erwarten. Von einer Bedrohung des Klosters durch die Stadt ist auch hier keine Rede; vielmehr gelten beide für bedroht. Dieser Bescheid¹⁾ konnte, auch wenn sich der Schreiber zu Zürich und der Bote sputete, erst im Lauf des späteren Nachmittages an seine Adresse gelangen. Nicht weit von der Sommersonnenwende war trotzdem noch am gleichen Tage eine Flucht ins nahe Schaffhausen möglich. Doch wurde sie unzweifelhaft schon am Samstag Morgen, also vor Eintreffen der Antwort Zürichs, ausgeführt. Sicher ist, dass am Sonntag das Kloster bereits leer war. Mit Ross und Wagen hatte Bonaventura das Silbergeschirr und Bargeld, Kelche und andere kostbare Habe, eine Fuhrē Korn, eine mit Wein und eine mit Haber nach Schaffhausen geführt, alles insgeheim vor Vogt Albrecht und der Stadt, und beim Abschied zurückgelassen, er komme auf den Abend wieder. Schreiber Frey wird das Vorhaben des Conventes ins Werk gesetzt haben²⁾. Vogt Escher meldete es gleichen Tags seinen Herren, mit dem Bemerkung, dass etwas Habe weggeführt worden sein solle. Der Convent sei (nicht geflohen, sondern) weggezogen³⁾. Sofort wurde

¹⁾ 5. Juni. Siehe Beilage VII. Es ist der Tag, da Zürich mit dem ersten Fähnchen auszieht, also der erste Kappelerkrieg eröffnet wird. E. A. 216.

²⁾ Str. II 477. Weitere Transporte wurden durch die aufmerksam gewordenen Städter verhindert. L III 119.

³⁾ Str. II 442a. 6. Juni. Mayer (382): noch vor Eintreffen des Zürcher Briefes, weil die Rheinauer zur offenen Revolte übergegangen

verordnet, dass Meister Lorenz Zur Eich mit dem Vogt von Andelfingen, Jakob Günthart, hinausreiten und das Kloster versehen solle, was unverzüglich geschah. So kam es, dass Rheinau vom 7. Juni 1529 an unter weltlicher Verwaltung stand¹⁾.

Dieselbe galt einstweilen nur als Provisorium; die Klosterherren weilten im nahen Schaffhausen, wo der Abt samt Jakob von Peyer wahrscheinlich bei seinem Schwager Bernhartin (II?) von Peyer im Hof Unterkunft fand, während sich für Johannes von Jestetten und Melchior von Gachnang sonstwo eine Zuflucht aufgethan haben wird. Was geschah aber zu Rheinau vom Abend des 5. Juni bis zum Abend des 7., von der «Flucht» des Conventes bis zum Eintreffen des zürcherischen Verwalters?

Sagen wir es kurz: nichts! Auch der Bildersturm, welcher in allen späteren Berichten zum Klostersturm umgewandelt worden, hat nicht dies Interregnum ausgefüllt. Nicht unmittelbar nach dem Wegzug der Klosterherren²⁾ — wie etwa zu vermuten, am Sonntag Morgen — sondern erst am Dienstag und Mittwoch³⁾ fielen die Städter in die Kirchen, wohl zuerst in die Klosterkirche, dann auch in die keinen Steinwurf entfernte Felix- und Regulakirche und in die St. Nikolauskirche auf dem Berg. Sollte vor diesem Termin etwas derartiges vorgekommen sein⁴⁾, so kann

seien. Ersteres jedenfalls richtig, letzteres unzutreffend. Dem Abt lag gar nichts daran, den Brief noch zu erhalten; je plötzlicher die Flucht, desto begründeter sah sie aus und desto weniger konnte ihm etwas in die Quere kommen. A I 47, B I 68, L III 19: ungefähr bei neun Wochen seit der Abtwahl.

¹⁾ E. A. 222. Auch Rudolf Thumisen war bei der Einsetzung des Verwalters.

²⁾ L III 37, Zeile 23.

³⁾ Str. II 4773: Mayer: *Kaum hatten Abt und Convent Rheinau verlassen*, so drangen die neugläubigen Rheinauer in die Kirchen ein, beraubten die Altäre, warfen die Bilder und Reliquien heraus und verbrannten sie. S. 501.

⁴⁾ Es ist merkwürdig, dass am nämlichen Tag (Mittwoch den 9. Juni) der Bischof zu Meersburg bereits auf die Anzeige des Bildersturms ant-

es unmöglich von Belang sein. Denn jetzt, auf den «Guten Tag vor Vit», wurden die Gotteshäuser geräumt, zerschlagen, was entzwei gieng, verbrannt, was Feuer fieng, und auch die Reliquien nicht geschont¹⁾. Dagegen waren die Kostbarkeiten offenbar vollzählig gerettet worden, so weit es nicht schon vom Abt geschehen war. Die beiden treu am katholischen Glauben hangenden Geistlichen, Othmar Engeler und Heinrich Weber²⁾, haben jedenfalls der Gefahr nicht müssig entgegengesehen, und Schreiber Frey musste nachträglich einen Kelch ohne grossen Wert — «den letzten» — und die Sakrament-Monstranz der Verwaltung zurückstatten. Ersteren behauptete er noch zu besitzen, während er ihn dem Abt nachgeschickt hatte und nun zurückberbat (und erhielt); letztere war von ihm den Jestettern geschenkt worden³⁾.

worten konnte, während Zur Eich ebenso bestimmt und klar an diesem Tag von der eben geschehenen Verbrennung der Bilder berichtet. Str. II 4773. Die Lösung dürfte in der Annahme liegen, dass ein erster Angriff auf die Ausstattung der Gotteshäuser der Zerstörung um einen oder zwei Tage vorangieng, so dass die Nachricht im Lauf des Mittwoch zu Meersburg anlangte.

¹⁾ Näheres fehlt trotz B I 68, welches Auszüge von zweifelhaftestem Wert aus andern Archivstücken giebt. Z. B. sollen *zürcherische* Abgeordnete den Abt drei Mal zur Ablegung der Kutte gedrängt und der Abt seine Conventherren ausser dem Kustos aus Armut hin und her haben verschicken müssen (als ob es mehr als zwei gewesen wären). Wir notieren immerhin: unter den Reliquien diejenigen des h. Fintan dem Feuer übergeben. Der Kopf und zwei Arme durch eine fromme Person (Schreiber Frey oder Albrecht? vgl. L III 7) unverletzt gerettet. Warum hat der Abt statt der Kostbarkeiten nicht die Gebeine des Klosterheiligen in Sicherheit gebracht? Alles Weitere betreffend Reliquien, das unter Bezug auf C III 32 S. 502 von Mayer vorgebracht wird, ist im fraglichen Beweisstück nicht enthalten.

²⁾ Derselbe berichtet vor Monatsmitte in leider verlorenem Brief an den Abt. L III 3.

³⁾ L III 3, 4, 7, 8. Ich zitiere künftig L III ohne Zusatz «Arch. Rh.».

So vollzog sich die Vernichtung der erreichbaren Kultusrequisite unter den Augen und somit auch unter der Zustimmung des zürcherischen Verwalters, und wir verstehen dies sehr wohl an dem eifrigen Reformierten¹⁾, welchem es keine kleine Genugthuung sein mochte, an so berühmter Stätte die «Götzen» zu beseitigen. Er sorgte aber auch für Wiederherstellung der Kirchen: 2½ Wochen nach dem Bildersturm (26. Juni) «hat man die Canzel oder die Borkilchen, wie man's nennt, da man auf die Orgel²⁾ gegangen ist, bis auf den Boden herab niedergebrochen, darnach auf St. Peter und Pauls Abend (28. Juni) die Patriarchen und S. Findis Historie, desgleichen auch das hohe Gewölbe oben zu S. Findis Chor geweisselt, dessen ich mich nicht genug verwundern kann, dass die Leute also ohne Unterlass fortfahren. Noch thut man auf heutigen Tag nichts anderes in der Kirche, als weisseln»³⁾. Solche Beharrlichkeit in der endgültigen Räumung und Restauration des Münsters ehrt die Gründlichkeit und Sorgfalt Zur Eichs, war aber auch notwendig, da in der Kirche alle Dinge zerstört und zerbrochen waren. Doch erstreckte sich sein aufbauender Einfluss zugleich auf die Stadt: die Messe wurde durch das Mehr aberkannt, das Gotteswort angenommen und zur sofortigen Bestellung eines reformierten Prädikanten, womöglich zur Rückberufung Dietrich Hasenstein die nötigen Schritte eingeleitet⁴⁾. Sie waren von Erfolg begleitet. In der

¹⁾ Derselbe sucht z. B. auf dem Weg nach Rheinau den (ein Stück Weg?) mitreisenden Cornel Schulthess zu Kaiserstuhl zu bewegen, sich gleichförmig zu machen, da sogar Eberhard von Reischach wieder Gnade gefunden habe. Str. II 638.

²⁾ Vermutlich von Abt Eberhard II. (Schwager), dem Begründer des Schirmverhältnisses mit den VII eidgenössischen Orten, erstellt. Sein Wappen, gelber Löwenkopf im blauen Schild, war daran zu sehen. R. Chr. 947 10/12, 950 17/18.

³⁾ L III 8. Brief Freys, von Mayer auf 30. Juni statt 3. Juli datiert.
«4^{ta} post petri et pauli». — Hist. dipl.

⁴⁾ Str. II 442b, 477, 544. Also erst am 9. und nicht nach Van der Meer = Str. 394 schon bald nach dem 22. Mai und vor der Flucht des Abtes die Abstimmung in der Gemeinde.

zweiten Hälften Juni kehrte der Vertriebene in seine Vaterstadt zurück; seine Einträge ins Pfarrbuch Eglisau hörten schon mit dem 15. Mai auf¹⁾.

Doch mit der Glaubensänderung war es nicht gethan. Dieselbe zog damals unmittelbar politische Folgen nach sich. Zudem fielen die geschilderten Ereignisse in die bewegtesten Tage des ersten Kappelerkrieges hinein — es zeugt von Zürichs Scharfblick, dass es auch die Sorge um Rheinau auf sich lud; denn dadurch fiel ihm ein neues Eingangsthor in sein Gebiet, die einzige Brücke zwischen Schaffhausen und Eglisau, in die Hand. Es versah denn auch schleunigst den «Pass» mit Geschütz; die Rheinauer mussten die Fallbrücke erneuern und Wache halten — einen zürcherischen Zusatz hiefür lehnten sie dankend ab — und Zur Eich erforschte durch Kundschafter, ob feindliche Heerhaufen auf deutschem Boden den V Orten zu Hilfe rücken wollten. Darüber konnte er beruhigenden Rapport an die Obern senden²⁾. Dagegen verursachte ihm der Abt zu Schaffhausen viel Mühe, da er sehr unruhig sei und ihm mit seinem grossen Anhang viel Sorgen bereiten werde. Bereits seien ihm auch Warnungen zugekommen. Er hatte nämlich schon am Morgen nach seiner Ankunft³⁾ mit dem Schultheiss zusammen zu Schaffhausen alles etwa dort vorhandene Klosteramt in Arrest gelegt und zwei Mal nach Zürich geschrieben, man solle das gleiche Rechtsmittel gegenüber allen Einkünften und Rechten des Stiftes im Kleggau anwenden und deswegen an den Vogt auf Küssenberg oder Graf Rudolf von Sulz Botschaft schicken. Denn

¹⁾ Oder fehlt ein Blatt? — Pfarrer Engeler verschwand für immer aus Rheinau, er tauchte nur noch an einer Tagsatzung als klageführender Zeuge des Abtes auf. — Anders Kaplan Weber, welcher an seinem Posten noch längere Zeit ausharrte.

²⁾ Str. II l. c. und 545, 592.

³⁾ Am Dienstag Morgen. Seine Rechnung vom 22. Dezember 1531 beginnt mit diesem Datum. L III 127.

bereits hatte der Abt zu Jestetten versucht, einen (Heu-)Zehnten zu Handen zu nehmen¹⁾.

Weil Zur Eich merkte, dass die Conventherren trotz ihrer selbstgewählten Abwesenheit durchaus nicht auf die Ausübung des Klosterregimentes resp. die Eintreibung der fällig werdenden Abgaben verzichten werden, und noch mancher heftige und langwierige Strauss mit ihnen bevorstehe, suchte er sich von dem ausserordentlich schwierigen Amt als Verwalter ohne geschriebene Rechtstitel und Schritt um Schritt bekämpfter Ansprüche loszulösen. Vorerst hatte er den Klostervogt Albrecht samt seinen Knechten in Pflicht und Eid genommen; dann schlug er die Ernennung eines Schaffners und eines Obmanns als Gehilfen des Vogtes vor, den letztern unter Zustimmung des Landvogtes von Andelfingen als der Verhältnisse kundig und bei den armen Leuten beliebt, empfehlend. Aber sein Begehrn drang nicht durch; Schultheiss und Räte von Rheinau erklärten das Ansehen des vorgeschlagenen Beistandes wie dasjenige Hans Albrechts für eine gedeihliche Klosterverwaltung zu gering und baten, dass Meister Lenz (Lorenz Zur Eich) noch länger bleiben dürfe. Der Schultheiss Niklaus Kuchimann, Claus Schweizer²⁾ «und andere auch» assen in den ersten Tagen öfters im Kloster³⁾, schienen indes dem Verwalter wohl nicht geeignet, ihm seine Pflichten leichter zu machen. Immerhin bestand noch bessere Freundschaft, als zwei Jahre später⁴⁾. Jörg Frey vollends machte auf

¹⁾ Str. II l. c. a.

²⁾ Die vorkommenden Personen wurden stets nach den Urbaren von 1529 und 1534 verifiziert, ohne diese nicht zu unterschätzende Quelle jedesmal zu zitieren.

³⁾ L III 4.

⁴⁾ Kuchimann erscheint als widerwärtiger Tröler und Helfer seines Amtsvorgängers Pfiffer in unlauteren Geschäften. St. A. Z. A 192, 1517. — Später als eifriger, aber durchaus nicht uneigennütziger Anhänger der Reformation, dessen Eifer sich allmählich in seiner wahren Gestalt entpuppt: er gehört unstreitig zu den «vermainten lewt vnd dem meren tail dero von Rinow», welche, «sover sy möchtind und inen muglig, gern ire Clawen

den Verwalter von Anfang an keinen günstigen Eindruck. Er beklagte sich gegenüber dem Abt, er werde mit dem Küfer (Jakob Schwander¹⁾), dem Kaplan, Herrn Heinrich, und dem Fuhrmann (= Marsteller) «schier für Banditen geachtet», was bei der damaligen Bedeutung des Wortes²⁾ deutlich genug beweist, wie wenig Zur Eich seinen Schreiber für vertrauenswert hielt. Warum er ihn doch behalten? Jedenfalls weil er ihn so raffinierten Doppelspiels nicht für fähig beurteilte und seiner geschickten Hand nicht wohl entbehren konnte³⁾. Denn es lag ihm alles daran, möglichst geordnete Zustände in seiner Amtsführung zu erreichen. Aber gerade dieser Eifer bot dem Schreiber um so reichlichere Gelegenheit zu ausführlichen und zuverlässigen Berichten an Bonaventura; kam es doch vor, dass Letzterer zuerst vom Eintreffen eines Briefes verständigt und auf die geeignetste Gegenwehr hingewiesen wurde, und erst nachher die betreffenden Missive von Zürich aus erhielt⁴⁾. Mitten in der Nacht, in der Morgenfrühe, in zahlreichen Absätzen und Unterbrüchen, stets «in aller yl» und «in allem geheim», bald ganze Briefe, Einnahmen-Rödel u. s. w. kopierend, bald summarisch wieder-

dryn schliegind, also das sy in allem selbst gern herren vnd gewaltig werind». L III 114. Weiteres siehe unten ibid. 121, 126, und L I 16. Claus Schweizer erscheint als treulicher Genosse des Schultheissen auf guten und bösen Wegen. Vgl. K I 38.

¹⁾ Urbar 1529. Doch öfters Küfer *Hans*.

²⁾ Verbannte. L III 4.

³⁾ Vgl. aus dem Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen 1337 über den «Schreiber»:

Vor allen dingen ein schriber sol sin
Getrüwe an allen sachen
Und verswigen, wan er muos machen
Vil dik manig heimlich brievelin,
Und möht das nit verswigen sin,
So möht gros schaden davon beschehen.

Oechsli, Quellenbuch, neue Folge, 290.

⁴⁾ L III 52, 51, 54.

gebend, so rapportierte Jörg dem Abt auf geradezu vorzügliche Weise alles und jedes von Belang. Wohl fürchtete er länger als ein halbes Jahr, fortgeschickt oder nach Ablauf des Vertrages nicht mehr angestellt zu werden, und zwar, weil «ich das nachtmal Cristi nit hab wellen zu Osteren vnd zu pfingsten (1530) essen, wie es der predikant hie zue Rinow nach des Zwinglis Ordinanz gebrucht, vnd das ich E. g. (Euer Gnaden) vnd dem gantzen Conuent nit wil helfen übel züreden». Er wollte auch bereits seine Fahrhabe flüchten. Aber als er bleiben konnte, war es ihm auch wieder recht, und er fuhr nicht bloss mit seinen Mitteilungen fort, sondern ermunterte den Abt immer aufs neue. «Ich bin guter Hoffnung, das Reich werde bald zergehen. Drum seit [ebenfalls] guter Hoffnung, die Zeit bringt Röslein.» Es wäre jammerschade, wenn der Abt sein Begehr: «Euer Gnad wolle alle meine Briefe verbrennen», erfüllt hätte; denn aus ihnen lernen wir erst die Sachlage genau kennen¹⁾.

Der Klosterkonservator Albrecht²⁾ genoss mit Grund nur geringes Ansehen; er war gar kein Charakter³⁾. Merkwürdig schnell trat er, der doch erst nach der Vertreibung der reformierten Geistlichen und gewiss als entschieden Altgläubiger nach Rheinau berufen worden, nun plötzlich über, anerbot zwar dem Abt alle guten Dienste, erwies sich aber zugleich und immer mehr als williger, ja eifriger Untergebener Zur Eichs, heftiger Gegner des Abtes — wenn wir in letzterem Punkt Jörg Frey glauben dürfen — wandte seine Wünsche aber ebenso schnell der Rückkehr des Conventes zu, als er nach dem zweiten Kappelerkrieg merkte, «dass sich das Blatt umgekehrt hatte». «Er hat allwegen seinen Mantel gegen den Wind zu hängen verstanden».

Mit solcher Umgebung und Unterstützung liess sich nur

¹⁾ L III 3, 4, 8, 21, 22, 24, 25, 29, 30, 35, 36, 39, 50, 51, 52, 54, 81, 95, 97, 107, 113, 121; G I 8, 9; L I 18, 20, 21: alles geheime Briefe Freys. Vgl. die ähnlichen Berichte an Abt Kilian Str. II 649, 653, 659, 670.

²⁾ Ein Olbrecht aus Benken??

³⁾ L III 7, 21, 126 u. a.

schwer eine geordnete Verwaltung ein- oder gar durchführen. Zwar wurde ein genaues Inventar¹⁾ angelegt, das uns leider nicht erhalten ist, und bemühte sich Meister Lenz, auch das entführte und das an andern Orten erst fällig werdende Eigentum des Gotteshauses zu sichern. Aber unterdes war der erste Kappeler-Krieg ausgebrochen und bereits wieder geschlichtet, und das Ergebnis stellte auch seine Wirksamkeit auf ganz neuen Boden. Am 6. Juni, Sonntags, als das Kloster Rheinau schon verlassen war, hatte Zürich den Krieg beschlossen, die Aushebung von 3—400 Mann aus der Grafschaft Kyburg und die Einnahme der gemeinen Herrschaften befohlen, so weit die V Orte daran teil hatten. Die Gemeinden daselbst mussten der Stadt schwören und empfingen dagegen Zusicherung kräftigen Schutzes. Der «vermeinte» Abt von St. Gallen sollte in Verhaft gesetzt werden²⁾. Auf Grund dieses Entschlusses nahm Zur Eich Stadt und Kloster Rheinau in Pflicht und schaltete er gemäss obrigkeitlichem Befehl daselbst. Es war *Kriegsrecht*, das er an den Rhein hinaus brachte. Aber nicht bloss dieses. Bonaventura hatte in seiner Angst und zugleich mit feiner Berechnung Zürich um Hilfe und Besetzung seiner bedrohten Residenz angerufen, und Zürich that seine Pflicht als nächster und mächtigster Schirmort, wenn es diesem Ruf Folge leistete. Dass es nach Art der Schirmherren Eingriffe in das Klosterregiment durchaus nicht scheute und seine Bedingungen stellte, war so verwunderlich nicht und dem Abt nur lieb. So durfte er mit um so grösserem Schein von Recht über Gewalt und Vertreibung klagen, und lud sich Zürich um so mehr Verantwortung für die Erhaltung des Klosters auf. Letzteres — die Hauptsache in den Tagen des drohenden Thurgauer-Einfalls — wurde so wie so erreicht.

Mit dem ersten Landfrieden³⁾ vom 26. Juni 1529 bekam

¹⁾ L III 7.

²⁾ E. A. IV 1 b 219, 14.

³⁾ E. A. IV 1 b 1478 ff. Es ist sehr bezeichnend und gereicht dem Archivordner zur Ehre, dass er die Abschrift des Friedensvertrages nicht

alles ein anderes Gesicht. Forderte gleich der erste Paragraph volle Glaubensfreiheit auch für die gemeinen Vogteien, so erhielt der achte alle und jede um des Gotteswortes willen erteilten Zusagen der Städte aufrecht und erklärte diejenigen straflos und ihr Vornehmen unanfechtbar, welche «Messen, Bilder, Kirchenzierden und ander verwendt Gottesdienst abgethan» hatten. Evangelisch gewordene Kirchen durften nicht mehr durch Verheftung ihrer Zinse geschädigt, die Stadt St. Gallen sollte in ihrem Freiheitsstreben gegenüber dem Kloster unterstützt, der Thurgau durch Abberufung der jungen, mutwilligen Amtleute, wie Landvogt Stocker und Ammann Wernli, und durch allernächste Behandlung seiner Beschwerden vor der Tagsatzung zufrieden gestellt werden (§§ 11, 15, 16). Alle diese Punkte konnten und mussten auch auf Rheinau zurückwirken. Sie verdarben dem Abt seinen ganzen Plan, und er musste fürchten, dass er sich gründlich verrechnet und sein Gotteshaus so gut wie verloren habe: setzte ihn doch seine, einen Tag vor die Kriegserklärung fallende Flucht ausser stande, die restitutio ad integra des 15. Paragraphen auch für sich zu begehren. Er war nicht das Opfer des Krieges geworden.

In diesen Verhältnissen lag die Schwierigkeit aller kommenden Verhandlungen, bis wieder das Schwert redete und allen Rechtsfragen und Einwänden ein gewaltsames Ende bereitete. Hier sei lediglich nochmals auf die grosse Friedlichkeit des sogenannten Klostersturms und den Unterschied zwischen Legende und Wirklichkeit hingewiesen¹⁾.

etwa unter «Schirmorte und Landvogtei Thurgau», sondern unter «Überfälle und Kriegstrublen» L III 6 niederlegte, wo übrigens von nichts Anderem als den zwei Exiljahren die Rede ist. Das Exemplar beginnt erst nach der fehlenden Einleitung mit dem ersten Artikel und zählt bei ganz kleinen, seltenen und bedeutungslosen Abweichungen alle 17 Bedingungen auf, um vor 18 u. ff., d. h. dem Bericht über Annahme und Besiegelung des Friedensschlusses abzubrechen. Der Beibrief fehlt ganz.

¹⁾ Wozu man die Beobachtung fügen kann, die sich auch bei gennauerer Prüfung des Ittingersturms bewahrheiten dürfte, dass die Gottes-

2. Wie der Abt um sein Kloster kämpfte.

Kampf war notwendig. Nichts anderes blieb übrig. Aber denselben mit scharfen Waffen oder auch nur scharfen Worten zu führen, widersprach einstweilen ebenso sehr aller Möglichkeit oder Klugheit, wie es dem schnell zur Flucht bereiten, aber in wohlberechneten «Praktiken» um so zäheren und gewandteren Abt Wellenberg in Zeiten der Gefahr ferne lag. Sobald wieder ein fester Rückhalt gewonnen war, bekamen seine Briefe und Massnahmen schnell einen bestimmteren Grundton. Einstweilen verlegten sich die Conventherren aufs bitten.

Bonaventura hatte bald nach seiner Übersiedelung nach Schaffhausen, sobald ihm die Kunde von dem Beginn des Bildersturms zugekommen war, vermutlich am Dienstag, an den Bischof zu Meersburg berichtet¹⁾), «was Frevels und thätlichen Einfalls ihm mit Stürmung der Bilder und in ander Weg bewiesen» worden sei, und empfieng offenbar umgehende Antwort und guten Rat. Der Trostbrief erinnerte an die Allgemeinheit solcher unchristlicher und unmenschlicher Ereignisse²⁾ und gab dem Entschluss Beifall, der «Tyrannei und Wut, damit der gemeine Mann wider alle Geistlichen erzürnt sei, zu entweichen und sich

hausleute selbst, und nicht Fernerstehende, die eifrigsten Gegner des Stiftes waren — wie übrigens sehr natürlich. — Auch hier sei auf die grosse Ähnlichkeit der Vorgänge mit denjenigen zu St. Gallen hingewiesen, wo der Abt gefangen gesetzt werden sollte (schon 29. März, Str. II 228) und floh; mit dem Ausbruch des Krieges (8. Juni, E. A. l. c. 228⁹) wurde das Kloster von den *Städtern* eingenommen, die Conventherren in die Pfalz gefangen gesetzt und die Knechte beeidigt. Doch darf St. Gallen und Rheinau nicht einfach in Parallelle gebracht werden, da in Rheinau die Besetzung vom Abt gerufen und vor dem Kriegsausbruch durch ihn veranlasst wurde.

¹⁾ L III 2.

²⁾ Dem Bischof sei es nicht besser ergangen.

zur Sicherstellung vor Zweifel und Abfall in guter Gewahrsame zu Schaffhausen aufzuhalten». Zugleich mahnte er aber, bei allem Gottesvertrauen doch vor den Eidgenossen¹⁾ Klage zu erheben, und versprach, nach des Abtes Wunsch beim hegauischen Adel, zumal seinem lieben Freund, Graf Rudolf von Sulz, dafür zu sorgen, dass von Renten und Zinsen etc. nichts abgehe. Das that er wohl auch, blieb jedoch nicht allein mit seinem Brief, indem der österreichische Statthalter zu Innsbruck, eben Graf Rudolf, am 20. Juni dem Abt auf dessen Brief vom 13. *antwortete*, dass sein Vogt Hans Jakob von Heideck auf Küssenberg nur an den Schaffner des Gotteshauses und sonst niemanden die Zehnten, Zinsen etc. ausfolgen lassen dürfe. Er sei angewiesen worden, darin zu thun wie von alters her, und Zürich müsste seine Ansprüche schon gerichtlich geltend zu machen suchen²⁾. Des Grafen Beziehungen zu Rheinau waren nicht bloss rechtlich-politische: seiner «frommen Altvordern Stiftungen und Begräbnis waren bei diesem Gotteshaus»³⁾. Unterdessen berichtete Schreiber Frey, wie Zur Eich von der Obrigkeit Vorschriften für sein Regieren und Haushalten empfangen habe, aber nach dem übereinstimmenden Urteil des Vogtes zu Andelfingen und der Klosterbeamten bei völlig leerer Kasse, wie er sie angetreten, unmöglich bestehen könne. Doch sei Albrecht auf ein Guthaben um Wein bei Guldinast zu Constanz verfallen, welches er nun sofort einzehlen müsse, so dass er morgen wieder heimreiten werde⁴⁾.

¹⁾ «In deren Obrigkeit euer Gotteshaus gelegen.»

²⁾ Bei österreichischen, also feindlichen Gerichten!

³⁾ Vgl. Jahrzeitbuch — Auszug S. 129. — L III 5. Darin von dem gewaltsaamen Einfall derer von Rheinau und hernach derer von Zürich mit Bildersturm und Zerstörung der Kirchenzierden die Rede. Der eingesetzte Vogt habe die Absicht, gütlich oder wenn nötig mit Gewalt die Zinse im Klettgau einzunehmen. Der Abt liebte offenbar das Übertreiben. Zu so gewaltthätigen Plänen kam es erst viel später; dagegen musste die Kunde davon den Grafen sehr unruhig und feindselig stimmen!

⁴⁾ L III 4. 17. Juni zwischen 9 und 10 Uhr nachts; Heimreise Freitags = 18. Juni. Albrecht suchte den Abt nicht auf, wie dieser erwartet hatte, und entschuldigte sich nachher deswegen. L III 7.

Noch zwei Mal wurde Wein verkauft, das zweite Mal an Matthis, Weinschenk zum Elsasser in Zürich¹⁾ um mehr als 55 Gulden (28. Juni). So war das Erste in des Amtmanns Verwaltung die grösste Geldverlegenheit²⁾.

Der über alles genau informierte Abt rechnete gewiss auch ein wenig auf diese Schwierigkeit, wenn er seinen Stellvertreter im Kloster wegsprengen und selber das Regiment wieder zu übernehmen hoffte. Doch lesen wir aus seinem ersten Brief an Zürich³⁾ deutlich das Bewusstsein, dass er wenig zu fordern habe und sich vielmehr an das Bitten halten müsse: «Nachdem sich dann die Läufe eine Zeit her allenthalben in Massen gänzlich und insonders von dem gemeinen Mann also erzeigt [haben], dass wir also einfältig, nicht geschickt genug, sondern unwissend gewesen sind, [um zu erkennen], was wir uns doch auf allerlei Drohungen von vorgemeldetem gemeinem Mann (geschehen), versehen [sollen], weshalb wir aus einfältigem Gemütt, Sorge und Furcht von unserem Gotteshaus — — gewichen [sind] — doch nicht aus der Eidgenossenschaft, sondern allein zu unsern guten Freunden nach Schaffhausen, da wir noch sind. — — Wo wir uns aber hätten vertrösten mögen, dass sonst niemand als ihr, unsre lieben Herren, unser Gotteshaus mit frommen, bescheidenen und verständigen Leuten, wie es geschehen ist, versehen [würden] und wir eines gemeinen Überfalls, der uns . . . zugesetzt [worden], sorgenfrei gewesen wären,

so wollten wir unzweifelhaft nicht gewichen, sondern bei unserm Gotteshaus geblieben sein!» Man beachte die kluge Doppelbegründung des Irrtums; Bonaventura will sich keineswegs ohne weiteres seinen «lieben Herren» — von denen er

¹⁾ In E. 185, 257 und 268 der Schenk-Knecht nicht genannt. — L III 8. 3. Juli, 5 Uhr früh.

²⁾ Str. II 772. 21. August 1529. Missglückter Weinverkauf, ebenfalls aus Geldmangel.

³⁾ Entwurf und Original L III 9, St. A. Z. A 365. 2. Juli 1529. Str. II 645.

eben noch an den Grafen von Sulz gemeldet, dass auch sie ihm gewaltthätig und bilderstürmerisch in sein Gotteshaus gefallen seien — ausliefern. Er weiss gut genug, dass sie ihm als Bedingung für ihren Schutz vor genau Monatsfrist das Ablegen der Kutte vorgeschlagen haben. Trotzdem — und das muss uns wundern — fährt er fort: Da nun Gottlob und Dank «die kürzliche und erschreckliche Kriegsempörung, darin ihr und eure Widerpartei wider einander gestanden, gerichtet und vertragen [ist], so bitten wir euch, unser sonders lieb herren mit Ernst, so fleissig und freundlich als hoch wir jemals können und mögen, ihr wollet uns wieder zu unserm Gotteshaus kommen und dasselbe frei besitzen, auch schaffen und walten lassen und euch hierin unseres besonderen Vertrauens [würdig] beweisen! **So wollen wir, ob Gott will, uns schicken und halten, daran ihr nicht Missfallen empfangen werdet.**» Dabei werden die lieben Herren gebeten, das einfältige Schreiben guter Meinung aufzunehmen und an dem schlechten Verstand der Absender zu messen, samt weiteren devoten Versicherungen und dem Ersuchen um schnelle Antwort.

Wer so schreibt, muss starke Gründe dafür haben¹⁾. Wer zu so kleinen Mittelein greift, um ein Versprechen abzugeben und es dann doch nicht halten zu müssen, sobald es seine Wirkung gethan, der gehorcht der Not und Sorge oder macht Vorspiegelungen. Letzteres anzunehmen besteht hier absolut kein Grund, so sehr wir es später antreffen. Es war den vier Conventherren jedenfalls bitter Ernst: sie wollten wieder in ihr Gotteshaus zurückkehren, nachdem es Zürich vor Thurgauern und Rheinauern und während der viel gefährlicher sich anlassenden als endigenden Kriegswochen behütet hatte. Aber nun hielt Zürich fest, was ihm so leicht in die Hand gefallen war. Am nämlichen Tag wie der Bittbrief zu Schaffhausen aufs Papier kam, verfasste der

¹⁾ Mayer geht kurz über diesen und die ähnlich lautenden Briefe hinweg; er hält an der Behauptung unwandelbarer Glaubenstreue durch den Abt fest. 506.

Ratschreiber zu Zürich eine Instruktion¹⁾ für Hauptmann Hans Escher, damit er die schwebenden Fragen mit aller Energie zu einem verlässlichen Resultat führe. Er sollte mit der Gemeinde zu Rheinau des Glaubens halb, mit dem Landvogt auf Küsenberg der klettgauischen Gefälle wegen, zu Schaffhausen über Massregeln wider Abt und Convent, und mit den Zehntpflichtigen behufs treulicher Ablieferung der Zehntgarben unterhandeln, also faktisch und praktisch dem Amtmann zur endgültigen Organisierung der Verwaltung verhelfen. Zunächst wandte er sich nach Schaffhausen²⁾.

Weil Bonaventura von Wellenberg, Abt zu Rheinau, vor einiger Zeit und zwar *ohne rechtmässige Ursachen* sich «*abschweif gemacht*», sei von Zürich als Schirmort ein Amtmann gesetzt worden, damit dem Kloster und allen Orten, die daran Teil haben³⁾, kein Schaden erwachse⁴⁾. Nun soll Schaffhausen dafür sorgen, dass das entfremdete Gut zurückerstattet oder doch sorgfältig inventarisiert werde; in ersterem Fall werde Zürich nachträglich zu Recht erwachsene Ansprüche des Abtes an-

¹⁾ Str. II 644.

²⁾ E. A. I. c. 289 = St. A. Z. 365. Mayer erwähnt als Anlass zur Sendung Eschers lediglich das Misstrauen in die aufrichtige Glaubensänderung der Rheinauer, 504. Die Verhandlungen zu Schaffhausen stellt er als indirekte Antwort auf den Bittbrief des Abtes dar, und als Beleg für seinen Vorwurf: statt dem Convent eine Antwort zu geben, «suchten die Zürcher alles, was dem Kloster gehörte, in ihre Hände zu bringen». 506. Vgl. dagegen die Gleichzeitigkeit von Bittbrief und Instruktion.

³⁾ Also nicht: die auch Schirmherren sind, sondern das Kloster als Eigentum der Schirmorte bezeichnet? «die mit euch Anrecht daran haben». Vgl. Zwinglis Gutachten über die Aufhebung des Gotteshauses St. Gallen: . . . Niemanden mehr Abt werden lassen, sondern das Kloster St. Gallen mit Mönchheit und Herrlichkeit in einen Abgang richten, dass weder Besitzung noch Verwaltung mehr in der Mönche Händen sei . . . E. A. I. c. 151. 15. April 1529.

⁴⁾ Diese Rücksicht auf die Mitschirmorte auch in dem Befehl zur Einnahme des Thurgau etc. bei Beginn des Krieges, im vorerwähnten Gutachten Zwinglis und sonst öfter.

erkennen, und im letzteren möge Schaffhausen durch Arrest auf das Vorhandene verhüten, dass es durch Pomp, der von den Mönchen geführt werde, verschwinde. Zu handen der Klosterverwaltung wurde eine Abschrift des Inventars über die entwehrte Habe begehrt, auch Beschwerde darüber erhoben, dass Bonaventura zu Innsbruck und anderswo (beim Bischof?) die Zürcher verklage, während sie ihm viel gute Worte und freundliche Anerbietungen gegeben¹⁾. Hier kommt zum ersten Mal etwas wie Ärger Zürichs zum Vorschein, weil es der Abt durch seine unbegründete oder doch nicht genügend begründete Flucht genarrt habe. Auch abgesehen von den religiösen und kirchenpolitischen Beweggründen, welche *Zwingli* vertrat²⁾, glaubte es sich als *Kastvogt* berechtigt, den einmal gesetzten Amtmann nicht zurückzuziehen, sondern allem andern vorgängig die Rückerstattung des nach Schaffhausen geführten Klostergutes zu fordern. Hatten doch die Eidgenossen vor 29 Jahren auf ihrem Tag zu Zürich beschlossen: der Abt von Pfäfers soll dem Gotteshaus zurückstellen, was er ihm entfremdet hat; wenn das geschehen, so werden die Eidgenossen beraten, ob sie ihn wieder zu seinem Gotteshaus kommen lassen oder wie sie sich gegen ihn verhalten wollen³⁾! Hatten dieselben Orte doch hartnäckig und einmütig an diesem Beschluss festgehalten⁴⁾, mit Ausnahme der kurzen Tage, innert welcher Abt Melchior wieder in seinem Stift wohnen durfte, jedoch unter der

¹⁾ Von einem solchen *Brief* wissen wir nichts. I. I 15 = Str. II 437 kann es nicht sein. Entweder muss der Gratulationsbesuch Vogt Konrad Eschers am 15. April oder dann schriftliche oder durch Zur Eich mündlich überlieferte Äusserungen Zürichs seit der Flucht gemeint sein.

²⁾ Vgl. Note 3 auf voriger Seite.

³⁾ E. A. III 2, 13c. Februar 1500.

⁴⁾ Ibid. 1, 25: Bitte des Abtes um Erlaubnis zur Rückkehr auf spätere Beratung zurückgelegt. 40: Inventar über das fortgenommene Silberzeug, 87, 221, 267 k, 303 g: Vertrag des Abtes mit dem Kloster, sich aller Dinge zu entschlagen; hält er ihn nicht, so wird ihm die Provision entzogen, 338: Antwort auf neuerliche Bitte um Einlass: «dussen lassen und auf beste Art (mit bestem Fügen) abweisen».

Bedingung, dass er das Mitgenommene zurückbringe und sich in der Weltlichkeit der Ordnung der Herren und Obrigkeit unterziehe¹⁾). Hatte doch Zürich als erster und einziger Schirmort ohne Klausel auf die Vergütung seiner Auslagen aus der Klosterkasse verzichtet, während alle Übrigen sich für ihre Bemühungen schadlos zu halten beschlossen²⁾). Der Verwalter während dieser Jahre war ein rheinausischer Conventuale, Wilhelm von Fulach, durch die Schirmherren von seinem Abt erbeten und öfters belobt³⁾). Nun sollte bei im übrigen mannigfach veränderten Verhältnissen der geflohene Rheinauer Abt unter die gleichen Folgen seiner Flucht gestellt werden.

Man darf solche Züge nicht ausser Acht lassen, wenn man allen Beteiligten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und zu diesem Zweck bisherige Übung und infolge der Reformation neu aufgekommene Art aus einander zu halten begeht. Auch der (nicht vollzählig versammelte) Rat von Schaffhausen wünschte der Billigkeit Rechnung zu tragen und vertagte die Angelegenheit vom Samstag auf den Montag, indem er zugleich Bonaventura und seine Conventualen vorlud. Burgermeister Peyer wird seinem Vetter, dem Abt, die Klagpunkte jedenfalls namhaft gemacht haben.

Inzwischen dürfen wir uns Hauptmann Escher entweder zu Rheinau mit der Gemeinde oder auf Küssenberg mit dem sulzischen Landvogt unterhandelnd vorstellen. Die Stadt berief wohl auf Sonntag eine Gemeindeversammlung, in welcher er mit Meister Lenz zusammen instruktionsgemäß «die biederden Leute anfragte, wie sie des göttlichen Wortes daselbst gesinnt seien und ob sie die Götzen etc. mit der Mehrheit abgethan haben, damit es dabei bliebe kraft des Friedens». Über die Antwort wurde naturgemäß weder ein Protokoll noch schriftlicher Bericht

¹⁾ Ibid. 411, 70 e.

²⁾ Ibid. 172.

³⁾ Vgl. S. 115, Nr. 4.

an Zürich abgefasst; dagegen bezieht sich Bonaventura $\frac{5}{4}$ Jahr später augenscheinlich auf den betreffenden Beschluss¹⁾, indem er sich gegen die Rheinauer darüber beklagt, «wie ihr eine Gemeinde gehalten vor etwas guter verschienener Zeit, darin ihr euch vereinbart, Botschaft nach Zürich zu schicken, was nun geschehen ist (so weit wieder gestrichen) — dass ihr uns und unsern Convent bei dem Unsrigen und um euch weder gesotten noch gebraten — mit gleichlautenden Worten — keineswegs dulden noch leiden wollet». Lautete der Bescheid auch nur halb so entschieden, so konnte es nicht fehlen, dass zu Rheinau das Evangelium gemäss offenkundigem Mehr angenommen war und es nach § 1 des Landfriedens dabei bleiben konnte und musste. Das schrieb Zürich seinen Boten in ihre Instruktion für die Verhandlungen zu Baden: ob der Abt und die Mönche von Rheinau wiederum in ihr Kloster zu kommen werben würden, so wissen unsere Boten wohl, was die biederer Leute von Rheinau deshalb an uns gelangen und uns haben bitten lassen, dass der Abt ihnen nicht mehr zu einem Herrn aufgesetzt werde, dieweil sie sich meinen Herren in alle Wege verglichen haben und sie deshalb billig bei dem gemachten Frieden gehandhabt werden²⁾!

Das andere Geschäft war schon heikler: Der Vogt auf Küssenberg hatte noch am 20. Juni³⁾ gute Worte gegeben: er werde sich freundlich und nachbarlich beweisen, wie sein Herr ohne Zweifel auch; durch seine Amtsverwaltung solle, so weit es in seinen Kräften stehe, niemand geschädigt werden. Graf Rudolf werde es an der Rücksichtnahme auf sein Burgrecht gemäss der Abrede mit der zürcherischen Ratsbotschaft nicht fehlen

¹⁾ Nicht auf die Gemeinde vom 4. April 1530! Vgl. Str. II 1137. Die Notiz im Entwurf L III 63 (durchgestrichen), aber nicht im Original L I 17. 15. Oktober 1530.

²⁾ Ibid. 698, 3, zu der Tagsatzung zu Baden vom 23. Juli ff. E. A. l. c. 298 ff. Das Geschäft kam nicht zur Behandlung.

³⁾ Str. II 593, durch Vogt Escher zu Eglisau nach Zürich spiedert, ibid. 604.

lassen — etc. Aber gleichen Tags hatte der Graf aus Innsbruck ganz andere Weisungen an ihn angekündigt¹⁾, so dass trotz der nicht abgeneigten Gesinnung des Junkers von Heideck und trotz der sehr ernstlichen Aufforderung Zürichs, dem Burgrecht gemäss den Abt im Klettgau durchaus keine Zehnten einziehen zu lassen, sicher nichts zu erreichen war. Eine spätere, analoge Aufforderung, welche Zur Eich, Vogt Escher von Eglisau und Vogt Albrecht von Rheinau persönlich auf Küssenberg vorbrachten, wurde von Heideck ebenfalls abgelehnt, bis er einen schriftlichen Befehl Zürichs erhalte, mit welchem er sich gegen seinen Herrn verantworten könne. Dann wolle er sofort die verlangte Auskündigung ergehen lassen²⁾.

Am Montag nahmen die vier Mönche nunmehr in Schaffhausen an der Ratssitzung teil und ihr Abt antwortete auf Hauptmann Eschers Vortrag: wie zur Zeit des Bauernkriegs, so sei auch jetzt «etwas» in die Stadt hinter Bürger derselben geflüchtet worden. Damit sollte dem Kloster sein Eigentum erhalten und nicht entfremdet werden. Hätten die Kapitularen letzteres im Sinn, so wäre es ihnen leicht möglich gewesen, statt Korn auszuleihen, es zu verkaufen, und ebenso die Weinvorräte zu Geld zu machen. Durch ihr Vorgehen sei verhütet worden, dass andere Leute in einem «Feuerlauf» (= Sturm oder Brandstiftung?) sich etwas angeeignet («damit aufgeräumt») hätten. — Solche Entschuldigung war zu erwarten, jedoch aus mehrerwähnten Gründen nicht unbedingt stichhaltig; besonders musste auffallen, dass Abt Heinrich zwar Wertgegenstände in Sicherheit gebracht, selber aber zu Rheinau geblieben war, während Abt Bonaventura unter dem Vorwand, er begleite lediglich den kostbaren Transport und kehre auf den Abend heim, sein Kloster verlassen hatte. Zur Versilberung der Vorräte mangelte augenscheinlich die Zeit seit dem Kundwerden einer Gefahr und

¹⁾ In seinem oben erwähnten Brief an den Abt, L III 5.

²⁾ Str. II 772, 21. August 1529.

auch die nötige Heimlichkeit, da die Rheinauer sich erst in der zweiten Hälfte Mai auf die Seite der erregten Thurgauer gestellt hatten und solche Vorgänge sicher nach Zürich gemeldet haben würden. Der Inhalt der Kornspeicher und Weinkeller bewies auch insofern nichts, als der Abt ja die Zürcher zu ihrer Behütung aufgerufen hatte. Zudem gab er rundweg zu, aus persönlichen Gründen, «aus Furcht und einfältiger Meinung», geflohen zu sein. Sie seien nicht geschickt genug gewesen, zu wissen, wessen sie sich bei dem unruhigen und heimlichen Wesen derer von Rheinau versehen sollten. Den Vorwurf unnötigen Aufwandes lehnten sie ab, bestritten auch, Zürich bei seinem Burger Graf von Sulz verklagt zu haben, was indessen mit der Wirklichkeit nicht zusammentraf¹⁾. Endlich begehrten sie, dass ihre Angelegenheit auf den nahen Tag zu Baden verschoben werde, wo sie fromm, gut und ehrlich Rechnung geben und sich dem Bescheid der Kastvögte unterwerfen wollten. Bis dahin werden sie auch nichts mehr veraberwandeln, als was sie zur Leibesnahrung brauchen.

Das fand Schaffhausen für angemessen, indem dadurch auch die übrigen sechs Schirmorte zu Worte kamen, und ersuchte den Boten Zürichs um seine Zustimmung. Zugleich legte es das hinter Stadtbürgern liegende Klostergut in Haft und liess alle Wertpapiere und Rödel, welche vorhanden waren, aufschreiben.

Hauptmann Escher war instruiert worden, zu bewirken, dass Schaffhausen sich des Abtes nicht annehme, ihn zur Ruhe und Innehaltung des Friedens verweise und auffordere, dem Kloster das Seinige zukommen zu lassen. Deshalb verweigerte er seine Zustimmung zur Verschiebung und schrieb Burgermeister und Rat um dieselbe direkt an Zürich. Sie kam nicht. Und in Baden waren die Traktandenlisten der verschiedenen Interessengruppen wie der Gesamttagungen so überfüllt mit wichtigsten Geschäften, dass es uns gar nicht auffällt, wenn wir umsonst

¹⁾ Vgl. oben S. 231, Note 3.

eine Verhandlung über Rheinau suchen. Immerhin war Zürich für eine solche gerüstet¹⁾.

Das war der erste Waffengang zwischen den Parteien. Behauptung stand wider Behauptung; zwei verschiedene Religions- und Weltbetrachtungen kämpften wider einander, und das Schlimmste und jede Versöhnung Ausschliessende waren nicht so sehr Glaubensfragen, als die leidige Verquickung von weltlicher Herrschaft und politischen Ansprüchen mit der Stellung zu dieser oder jener Auffassung des Christentums; mit andern Worten: dass die religiös und kirchlich gemeinte Reformation zu solchen Szenen Anlass gab, lag an der Ausübung landesherrlicher Rechte durch ein kirchliches Institut, ein Kloster, einerseits, und an der zu nahen Verknüpfung der Kirche mit dem Staat andererseits. Und doch gehörte beides logisch-notwendig in die Kette der historischen Entwicklung hinein.

Das vierte Geschäft Hauptmann Eschers war in seiner Instruktion also bezeichnet: er soll mit Meister Lenz, den Rechtigkeiten der übrigen Orte unabbrüchlich, darauf halten, dass die Zehnten allenthalben wie von alters her ordentlich verliehen und empfangen werden, damit nichts verloren gehe. Wie sollte er dieser Aufgabe gerecht werden, da Zur Eich nicht einmal die Einkünfte des Klosters kannte, die Urbare und Rödel zu Schaffhausen in Haft lagen und Vogt Albrecht nur ungenügende Auskunft zu geben wusste? Da konnte beim besten Willen nicht viel ausgerichtet werden; es ergieng auch dem Eifrigsten, wie ein halbes Jahr später Jörg Frey von dem Küssenberger Landschreiber spöttisch dem Abt meldete: er kann nicht jeglichem Bauern nachlaufen²⁾. Darum vernehmen wir auch von keinem Resultat des zürcherischen Boten in dieser Angelegenheit, und blieb Meister Lenz in der Hauptsache auf sich angewiesen. Er empfing Mitte August neue Instruktion für seine Verwaltung³⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 237.

²⁾ L III 22.

³⁾ Str. II 772.

und damit trat er aus dem Provisorium in eine selbständige und bleibende Stellung hinüber, welche ihm die Konsolidierung seiner Amtsführung erst recht ans Herz legte.

Vorerst probierte er es nochmals beim Abt. In Begleitung Schultheiss Kuchimanns begab er sich am 18. August nach Schaffhausen und begehrte die Bücher und Rödel mit der ausdrücklichen Begründung: dass die Verwaltung besser geführt werden könne¹⁾. Bonaventura widersetzte sich nach Ablauf einer kurzen Bedenkzeit, und Zur Eich begann nun, selber ein neues Urbar über die Zinse aufzustellen. Wie dies geschah, berichtete im folgenden Jahr anlässlich der Abrechnung mit den Zinsleuten der allzeit gallige Klosterschreiber: Weiter lasse ich Euer Gnaden wissen, dass der Vogt Aulbrecht und Meister Lenz allenthalben in den Dörfern herumreiten und von den Bauern Rechnung einnehmen; es muss ein jeglicher Bauer sagen, was er Zins gebe, und muss ich auch mit ihnen reiten und die Zinse, sowie die Rechnungen aufschreiben und gar böse Zeit haben mit diesen Rechnungen. Gott gebe, dass das bald ein End nehme²⁾. Natürlich kamen bei diesem einseitigen Sichverlassen auf die Angaben der Schuldner gar nicht immer die nämlichen Beträge ins Urbar, wie sie in den Aufzeichnungen von 1492 und 1534 enthalten sind³⁾. Mancher Bauersmann nannte völlig ehrlich, was er jährlich zu entrichten hatte. Andere «vergassen» sich mehr oder weniger, einzelne ganz bedeutend⁴⁾. Darum urteilte Frey

¹⁾ Str. II 772.

²⁾ L III 24. 29. Januar 1530.

³⁾ Schon die Zahl der aufgeführten Posten und Grundstücke ist sehr viel kleiner.

⁴⁾ Z. B. Der Kelhof zu Obermarthalen [Hans, Findi und Clewi Ritter] bekannte sich mit kleinen, an Wertunterschied kaum festzustellenden Differenzen stets zur nämlichen Pflicht. Der Kelhof zu Benken hatte das Recht, wenn man die Zelg gegen «Gollenthal» oder Rheinau baute, nur ungefähr ein Drittel so viel Zins zu geben, als wenn man die Zelg gegen Rudolfingen baute. Im 1529. Jahr nannten die beiden Besitzer Heini und Cläwi Aulbrecht unter Zuziehung eines dritten, sonst nirgends genannten

nicht übel, als er zur obigen Mitteilung hinzufügte: Es sind eben Rechnungen, wie wenn Einer von blauen Enten predigt, sie haben im Grund weder Hand noch Fuss. Zugleich schalt er den Eifer Albrechts, welchen er überhaupt beim Abt gern verklagte, weil er sich schlechtlich ohne Ende unterstehe, alle Dinge zurecht zu legen. «Ich achte dafür, wenn es am Abscheiden sein wird, so werden er und ich die ‚Strebkatze‘ mit einander ziehen.» Immerhin war die Absicht Zur Eichs anerkennenswert und der Markstein für seine nicht mehr bloss provisorische Wirksamkeit. Auch betrachtete er sein Urbar durchaus nicht als zuverlässig, wie die Vorrede zur Genüge hervorhob¹⁾.

Hier dürfte der Ort sein, auf die Herkunft und Persönlichkeit des Verwalters einzutreten; Zürich hatte mit gutem Vorbedacht ihn an diesen Posten gestellt, denn er stammte aus der Umgegend, wenn nicht (wie die Simmler) aus Rheinau selbst. Angehörige des Geschlechtes *zu der* oder *zur aich* sind uns bezeugt: Hans, 1423 Bürger zu Rheinau²⁾; Cläwi mit den Zunamen

Mitzinsers — nur die Hälfte der kleinern Abgabe, ohne des Unterschiedes der Jahre zu gedenken! — Der Unterhof Marthalen (Uli, Hans, Stephan und Findi Möckli) setzte seine Schuld um 2 Quart Korn, ebenso viel Roggen, etwas weniger Haber, 1 Schilling und 2 Heller Geld und 11 Eier herab, je etwa $\frac{1}{15}$ des vollen Betrages. Weitere Beispiele sind leicht zu finden. Immerhin haben Erbteilungen, Kauf, Tausch, Heimfall und neue Verleihung gewiss auch zur Unauffindbarkeit mancher Titel geführt.

¹⁾ Papierbuch von rund 100 Blättern in Pergament gebunden «Zinsbuch Rheinau, Anno 1529». Aus der Vorrede: Zinsrodel, darin aufgezeichnet alles, das durch des Gotteshauses Zinsleute selbst angegeben in der Zeit, als das rechte Urbar mit samt den andern Registern, Rechenbüchern und Rödeln nicht zugegen gewesen unter Vorbehalt späterer Rektifizierung nach jenen Büchern und Nachholung der jetzt unbekannten alten Restanzen Angefangen unter Lorenzen Zur aych von Zürich, derzeit Amtmann des Gotteshauses Rheinau. A° MDXXVIIII°. — Daraus sei notiert: 6 Stuck git man dem Pfäffli zu Truttikon (unter letzterer Gemeinde). Also hatte das Dorf seinen Prädikanten (Jakob Guldy?) noch.

²⁾ R. Chr. 995 a.

Weber und Küderli, Bürger ebenda¹⁾; Caspar²⁾, Thias³⁾ und Ulrich, genannt Fürst⁴⁾, alle in Rheinau; Stoffel von Truttikon⁵⁾; Claus von Eich⁶⁾ in der Grafschaft Kyburg. Ferner: 1433 wurde Heinrich Zunftmeister bei der Waag, 1493 Georg Zwölfer im gleichen Zunfthaus. 1500 *Lorenz von Rheinau*⁷⁾, 1513 Zwölfer bei dem Widder, auf Weihnachten 1525 des Rats, auf Johannis 1528 Zunftmeister, 1531 wieder des Rats (sofort nach seiner Rückkehr von Rheinau), † 1554. Sein Bruder Hans war schon 1503 und wieder 1519 Zwölfer, aber bei der Waag, 1513 des Rats, 1515 Zunftmeister; er fiel in der Schlacht zu Kappel⁸⁾. Das Wappen zeigt in seiner reichsten Form auf blauem Grund rechts drei rote Ringe, gelben Haken mit Kreuz, links grüner Stengel mit drei Eicheln. Helmzier: Mann in gelb und blau, mit Eichelzweig in jeder Hand.

Meister Lenz hinterlässt den Eindruck eines klugen und besonders eines sehr eifrigen und treuen Charakters, dem man recht wohl einen so schwierigen und verantwortungsvollen Posten anvertrauen durfte⁹⁾. Mit Takt und Festigkeit, Energie und

¹⁾ Arch. Rh. G IV 84. St. A. Z. 108, 1532. Urbar 1492, Nr. 24, S. 3. Urbar 1534, fol. 183, 186b, 192b, 195, 196.

²⁾ Urbar 1534, fol. 196.

³⁾ Ibid. letzte Seite.

⁴⁾ Ibid. Fol. 187 und Urbar 1529.

⁵⁾ Urbar 1529 und 1534, fol. 68b. St. A. Z. 131, 1531.

⁶⁾ St. A. Z. A 27 und 166, 1519. Ob er zu der nämlichen Familie gehört?

⁷⁾ Nebst anderen Namen, Haus und Wappen bei Meiss, geograph. herald. Lexikon. Esslinger 1433 Bürger geworden (nicht Zunftmeister), seit 1474 im Regiment, ebenso Bluntschli, Memor. Tig. 1704.

⁸⁾ Egli, Schlacht bei Kappel, Kriegsrodel; ob nicht der Zuname Lenz und der Metzgerberuf aus Verwechslung mit dem Bruder, unserm Meister Lenz, herstammt? Für Letztern giebt auch Hist. dipl. als Beruf: lanio. Er ist noch 1542 nachweisbar: Pfrd. A. Marthalen.

⁹⁾ Er befand sich als Klosteramtmann in guter Gesellschaft: Schulteiss Effinger am Fraumünster, Konrad Gul bei den Barfüßern, Hans

Freundlichkeit versah er die sehr exponierte Stellung und liess sich in seinem kühlen Urteil durch keine Drohung und kein Liebeswerben erschüttern. Abt Bonaventura ehrte sein redliches Haushalten durch ein Geschenk, nachdem er die genaue Rechnung über die $2\frac{1}{2}$ Jahre seiner Abwesenheit aus der Hand des Zürcher Ratsherrn empfangen hatte¹⁾. Auch später verwendete man ihn gern zu Unterhandlungen mit dem Kloster²⁾. So brauchen wir jedenfalls die Verdächtigung Wellenbergs, er werde im Kloster reich³⁾, nicht ernst zu nehmen; es waren im Zorn und Ärger gesprochene Worte. Dass Schreiber Frey nicht sehr respektvoll von seinem Vorgesetzten spricht und «dem Lenz» gar nicht grün ist, versteht sich von selbst, hat aber ebenso wenig Gewicht⁴⁾. Der Amtmann muss ein wackerer Mann gewesen sein.

* * *

Von den Bemühungen Zur Eichs um eine geordnete und lückenlose Klosterverwaltung erhalten wir öfters überzeugende Beispiele. Nachdem er, wie oben erzählt, am 18. August vergeblich versucht hatte, vom Abt die Herausgabe der Bücher und Rödel zu erlangen, schrieb er ziemlich erbost nach Zürich: man dürfe den Mönchen nichts Gutes mehr vertrauen, indem sie *den V Orten und dem Kaiser* anhangen. Drei Tage später

Bleuler bei den Predigern, Ulrich Funk bei den Augustinern. E. 599, 605. Die drei Bürgermeister Diethelm Röist, Walder und Wyss für die Comthurei Küssnach E. 608. Thumisen im Ötenbach E. 888.

¹⁾ L III 128, 130.

²⁾ L III 135. Pfrd. A. Marthalen und Trüllikon.

³⁾ L III 95, 87, Zeile 45.

⁴⁾ Eine direkte Beschuldigung ist nirgends zu finden; die Animosität richtet sich gegen das Amt und den Glauben zur Eichs.

ritt er nach Küssenberg, um durch den dortigen Vogt die klettgauischen Zinsleute auffordern zu lassen, alle Gefälle an das Gotteshaus und durchaus nicht an den schändlich gewichenen Abt zu entrichten. Junker Heideck versprach die Auskündung, sobald ihm eine ihn deckende «Schrift» von Zürich zugekommen sei, was auch sofort geschah und wie ein gleichzeitiger Schritt bei Schaffhausen von Erfolg begleitet war¹⁾.

Dadurch wurden den Conventherren mit Ende August sämtliche Einnahmequellen nördlich des Rheins verstopft, nachdem diesseits schon drei Monate nichts mehr erhältlich war. Schaffhausen handhabte offenbar den Haft auf dem geflüchteten Kloster- gut nun viel schärfer, d. h. es zog, wie es scheint, die hinter einzelne Bürger gelegten Stücke an sich, worauf Zürich folgerichtig gleiches Vorgehen gegen das zu Schaffhausen liegende Eigentum der Gotteshäuser Diessenhofen (Katharinenthal), Paradies, Ittingen u. a. begehrte²⁾.

Jetzt endlich rührten sich die V Orte. Vogt Zigerli im Thurgau schrieb auf ihren Tag zu Uri (26. August) um Instruktion wegen des Vogtes, welchen Zürich nach Rheinau gesetzt habe. Ob das nach dem Willen der Eidgenossen sei? Die Antwort war selbstverständlich; aber bevor sie auf einem neuen Tag beschlossen und an den Vogt zu Baden — warum diesem? — übermittelt werden konnte³⁾, schrieb Bonaventura seinen zweiten *Bittbrief* an Zürich⁴⁾. Immerhin lässt er unter der Hand wir-

¹⁾ Str. II 772, 778. L III 11, 24., 25. und 30. August.

²⁾ Str. II 797. 8. September. Nach Mayer 507 hätte Zürich mehr verlangt, wäre indes von Schaffhausen abgewiesen worden. In Wirklichkeit bestätigt letzteres den Arrest. l. c. 778.

³⁾ E. A. 341 b 4.

⁴⁾ Nach Str. II 744 (13. August) und 779 (31. August), auch L III 10 (13. August), wäre es sogar der dritte. Doch ist das Datum des Entwurfes (oder Kopie?) in L III jedenfalls lediglich ein Schreibfehler und erweist sich der Wortlaut dieses Schriftstückes (= Str. II 744 aus Van

kenden fünförtischen Einfluss vermuten. Es wird Verantwortung anerboten, weil der bei dem Vogt von Küssenberg ausgewirkte Haft auf unwahren Klagen beruhen müsse. Der «Bitte, dass ihr uns so gnädig wollet sein und um Gottes willen uns lassen zu Verhör kommen» folgt die Versicherung, «euch und den andern allen als Schirm- und gnädigen Herren gewärtig, gehorsam und dienstbar zu sein». «Solche gehorsame Handlung hat uns von dem Gotteshaus geführt, indem wir nicht euch oder andern unsern Herren gewichen sind, sondern fremder Gewalt. Wenn ihr das nicht mehr wüsstet, so wollen wir es euch nochmals berichten.» Im Gegensatz zu den Verhandlungen vor dem Schaffhauser Rat (3./5. Juli) sind Abt und Convent jetzt bereit, sofort Rechnung abzulegen, und hoffen, damit das Wohlgefallen der Schirmherren zu erlangen und insbesondere zu beweisen, dass sie kein grosses Gut weder unnütz verthan hätten noch verthun könnten. Im Übrigen setzen sie ihren Trost in die hohe Vernunft und Gerechtigkeit der Zürcher, dass sie den Verpflichteten hold seien und betrachten, wie sie an einen Ort geflohen, wo sie ihren Herren desto leichter Gehorsam leisten können. Bei Erfüllung ihrer unterthänigen Bitte, sie wieder zu ihrem Gotteshaus kommen zu lassen, «werden wir uns halten, dass ihr und andre unsre Schirmherren in Maassen ihr Gefallen haben werdet.»

Solches Gemisch von Unterwürfigkeit und Widerspruch, Bitte und berechneter Zweideutigkeit vermochte gewiss in Zürich keinen Eindruck hervorzubringen. Dazu war es zu plump und zu durchsichtig. Um so mehr bedeutet es die bewusste Brücke zu der zweiten Position des Abtes: seinem Rückzug auf die V Orte. Mit Zürich wollte er nicht mehr direkt und allein unterhandeln. Die altgläubigen Kastvögte sollten ihm fortan den Kampf um sein Gotteshaus führen oder doch führen helfen.

der Meer!) als identisch mit dem von Str. II 779 reproduzierten Original. Zu den seltenen Irrtümern Stricklers gehören nicht wenige Zitate aus Van der Meers K. G.

Bereits am 6. September hatte Luzern seinen Boten nach Baden in die Instruktion geschrieben, der zürcherische Vogt in Rheinau müsse abgestellt werden¹⁾). Aber der drohende Ernst der Verhandlungen auf jenem Tag liess so kleine Geschäfte nicht aufkommen²⁾). Doch konnte der Abt am 1. Oktober dem Bischof melden, die V Orte hätten ihm viel Gutes zugesagt, indem sie hoffen, die von Zürich zu übernehmen; er bitte um gnädigen Rat, ob er sich an die V Orte lassen und ihnen folgen solle (was «als wir besorgen, sein muss oder Böses erwarten» wieder gestrichen³⁾). Dieser Zusatz zeigt, wie das Umratfragen lediglich Höflichkeitsformalität war, um so mehr, als ein Brief an den Conventualen Peyer vom nämlichen Tag⁴⁾ ihn oder eine Vollmacht auf den Tag zu Baden beruft, «denn es uns seltsam geht, wie euch denn Merk (der Bote) berichten wird». Bischof Hugo munterte aus Meersburg zur Klage vor den Eidgenossen auf⁵⁾ und gab seiner dort weilenden Gesandtschaft den Auftrag, den Anwalt des Abtes zu unterstützen. Letzterer begehrte die Hilfe der VII Orte, damit die Mönche wieder in ihr Kloster und zu dem Ihrigen kommen möchten, und machte sofort den Vorschlag, die Boten der nächsten Tagleistung zu Frauenfeld (28. Oktober) sollen nach Schluss der Verhandlungen sich in Rheinau einfinden, um Abt und Gemeinde gegen einander zu verhören und dann nach Gutfinden zu entscheiden⁶⁾). Das hätte allerdings «die von

¹⁾ Str. II 793 4.

²⁾ E. A. 352—59. Wollen die V Orte den Frieden halten oder nicht? Proviantsperre. Kriegsentschädigung.

³⁾ Entwurf L III 12 == G I 10 b II, welche Kopie schreibt: sie hoffen, die von Zürich zu übernehmen.

⁴⁾ Entwurf L III 13. Peyer weilt demnach schon in Weingarten. Gegen Mayer 509.

⁵⁾ L III 14.

⁶⁾ E. A. 389 b; Constanzer Klage ibid. c. Stimmung der VII Orte in ähnlicher Angelegenheit ibid. d, e, h, k etc. Frauenfelder Tag 406 ff. — Der Abschied in L III 15 (5. Oktober) ist von Anton Adacker, Vogt zu Baden, gesiegelt. Somit trat derselbe sein Amt nicht erst Mitte des Monats an: E. A. 1601.

Zürich übernehmen» geheissen, wenn's so geraten wäre, wie Junker Thomas als Anwalt seines Sohnes es hoffte. Indes wurde sein Wunsch heimgebracht und zu Frauenfeld ihm willfahrt. Neben der Bitte an Schaffhausen, die Urbare, Rödel und Briefe behufs Rechnungsstellung gegen Trostung an die VII Orte herauszugeben, so dass sie nach der Letztern Gutfinden verwahrt werden könnten, was auf nichts anderes hinauslief, als dass man sie dem Abt bewilligte und er sie von Schaffhausen zurückhielt, — neben dieser Verfügung¹⁾ wurden die Klagen mehrerer Klöster im Thurgau entgegengenommen, zu welchem Geschäft die Zürcher Boten die Instruktion mitbrachten: den Abt von Rheinau will man nicht mehr einsitzen lassen; würde aber die Botschaft überstimmt, so mag sie doch mitreiten und das Mögliche versuchen²⁾.

Bedeutend entschiedener lauteten die Artikel über die Klöster in den gemeinen Herrschaften vom 23. Oktober, wo der frühere Entschluss wiederholt war, die Mönche und Nonnen nicht mehr regieren zu lassen, sondern bei genauerer Verwaltung die Ausrichtung resp. Pensionierung der Klosterleute und die Unterstützung einer möglichst grossen Zahl Studierender zu erstreben³⁾. Dem Resultat der Konferenz zu Rheinau spüren wir den Widerstand der Zürcher an; denn nur um dem Vorwurf zu entgehen, der Abt sei mit Gewalt wieder eingesetzt worden, verschoben die V Orte die Entscheidung auf einen künftigen Tag. Sie blieb dann aber auch für eine gute Weile verschoben.

Vermutlich am Dienstag⁴⁾ nach der inhaltreichen Tagung

¹⁾ Str. II 964, 905 b und E. A. 411 ll. = L III 17. Damit wurde die am 8. Juni durch Meister Lenz im Namen der VII Orte angelegte und seither von Zürich mehrfach aufrecht erhaltene Arrestierung annulliert. 31. Oktober. Der Brief an Schaffhausen abgedruckt Archiv für schweiz. Ref. Gesch. (Pius-Verein) III 112.

²⁾ Str. II. 899, 4.

³⁾ E. A. 413. Ratschlag von Zwingli, Rudolf Thumisen und Hans Edlibach.

⁴⁾ 2. November. Das Folgende nach E. A. 424 i, 639 b, Str. II 905 a und 964 2. L III 87, 18 und 33. Mayer geht kurz über die Konferenz

zu Frauenfeld und unter dem Eindruck der unumgänglichen Be-
rücksichtigung, welche dort — wenn auch ungern genug — den
bestehenden Verhältnissen und neuen Anschauungen zu teil ge-
worden war, ritten die Boten der V Orte nach Schaffhausen,
hiessen Abt und Convent mitkommen und trafen wohl in Rheinau
mit den Vertretern von Zürich und Glarus wieder zusammen,
welche jedenfalls den kürzern Weg über Gysenhard-Ossingen
gewählt hatten. Nun zog Bonaventura thatsächlich unter dem
Geleit der Mehrzahl seiner Schirmherren in seine Stadt und sein
Gotteshaus ein, wie er es wohl erträumt haben mag. Aber er
durfte die Zügel der Regierung nicht aus der Hand des zürche-
rischen Verwalters nehmen und da bleiben. Die Rheinauer be-
riefen sich sofort auf den Landfrieden, erklärten, dass sie es nicht
dulden könnten, wenn die Messe vom Abt wieder aufgerichtet
werden sollte, und versteiften sich in dieser Forderung auf das
Andringen und Drohen der Thurgauer, welche überhaupt erst
zuletzt, d. h. unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, die Ab-
schaffung der Messe in Rheinau durchgesetzt hätten. Ferner
verlangten die Städter — den Landfrieden und seine ausdrück-
lichen Bestimmungen vorbehalten —, dass die Mönche bei even-
tueller Rückkehr weder Skapulier noch Kutte mehr trügen, als
geistliche Herren die Metzen im Kloster entweder entliessen oder
heirateten, wie die Weltlichen auch thun müssen, und dass die
Stiftungskapitalien der unnützen Jahrzeiten für andere Zwecke
angelegt werden dürften.

Der Abt wehrte sich mit den schon oft gebrauchten Be-
teuerungen seiner guten Meinung, seiner Furcht vor den Thur-
gauern, sowie seiner Absicht, das geflüchtete Gut dem Kloster
nicht zu entfremden, sondern zu erhalten, stellte betreffend Messe

hinweg, «die Zürcher» als diejenigen nennend, welche sich mit allen
Kräften wahrten und ein Resultat vereitelten, und die Forderung betreffend
die Frauen von allen Punkten allein unterdrückend. Die knappe Auf-
zählung enthält eine Anzahl Ungenauigkeiten. S. 508.

und Kleidung auf die Schirmherren ab und versprach samt seinem Convent der Frauen halb niemandem Ärgernis zu geben.

Das alles wurde einer neuen Verhandlung anheimgestellt, zu welcher man die Parteien nochmals lud. Von Meister Lenz oder den beiden zürcherischen Boten Thumisen und Lavater hören wir kein Wort, wenn nicht ihr Rat aus den Forderungen der Städter herausklingt¹⁾. Die Klosterherren wurden ersucht, sich vom Gotteshaus einstweilen noch fern zu halten, wogegen sie aus den Einkünften des Klosters gespeist werden sollten.

Zürich erachtete des Abtes Verantwortung für ungenügend; erst wenn er die entführte Habe wieder ins Land geschafft und sich den Thurgauern gleichförmig gemacht habe, besitze er das Recht, die Schirmherren um Hilfe anzurufen²⁾. Die zweite Bedingung schloss unstreitig einen Zwang in sich, so weit sie eine Glaubensänderung der Conventherren und nicht die Belassung des evangelischen Wesens in der Stadt betraf. Deshalb ist uns die projektierte Anfrage Luzerns an Zürich und seine Mithaften: ob sie den Frieden in allen Stücken halten wollen oder nicht oder was sie eigentlich im Sinne haben³⁾? gar nicht unverständlich, wenn auch der Grundsatz: *cuius regio, eius religio* auf Rheinau als abhängige Partikel des Thurgau nach den Weinfelder Landsgemeinden diejenige Anwendung finden konnte, welche von Zürich

¹⁾ Schon deshalb scheint mir die getrennte Reise und das frühere Eintreffen der Zürcher Boten sehr nahe zu liegen. Die Fussnote in E.A. l. c. stützt die oben ausgesprochene Kombination, noch stärker trennt L III 87, Zeile 40 ff. Zur Eich kann nicht bei den Verhandlungen gewesen oder nachträglich sofort über dieselben genau informiert worden sein, da er sich Anfang Dezember deswegen und über die Frauenfelder «Fügung» erst erkundigt, Str. II 964. Zürich hat die Angelegenheit wohl als noch unerledigt betrachtet. Meister Lenz erfährt vom Abt den Sachverhalt, als er neuerdings die Rödel, Urbare etc. von ihm begehrt.

²⁾ Instruktion auf den Tag zu Baden vom 26. November. Str. II 940 6.

³⁾ Instruktion auf den nämlichen Tag. Str. II 949 2. Es scheine, dass sie nur halten wollen, was ihnen gefalle und nütze.

gemacht wurde. Letzteres trat seit dem Abschluss des Burgrechts natürlich nicht zurückhaltender auf; in Schaffhausen war bei dieser Gelegenheit die Reformation erst recht zum Durchbruch gekommen¹⁾. Diese neu gewonnene Entschiedenheit regte sich in unfreundlicher Weise gegen die altgläubigen Flüchtlinge. So fühlte sich Bonaventura immer unbehaglicher in seinem bisherigen Asyl und liess durch seinen Vater aufs neue bei den V Orten Klage führen. Junker Thomas erzählte am 14. Dezember vor den Boten zu Luzern, wie es seinem Sohn zu Schaffhausen ergangen, und bat um Rat und Hilfe, damit er und sein Convent nicht von ihrem Gotteshaus und dem Ihrigen so «gewaltiglich vertrieben» sein müssen²⁾. Die Antwort wurde verschoben³⁾. Immerhin war allerlei geratschlagt worden, was der alte Wellenberg samt eigenen Vorschlägen dem Abt nach *Meersburg* meldete⁴⁾. Wir haben hier den ersten der neun Briefe⁵⁾ vor uns, welche stets mit der Anrede «Recht lieber her vnd sun» beginnen und ohne Unterschrift schliessen «mit gotz hilf, der ūch bewar». Als vertrauliche, von hoher Klugheit und unermüdlichem Eifer eingegebene Schilderungen und Stimmungsbilder aus dem V-örtischen Lager käme ihnen schon nicht geringe Bedeutung zu, wenn sie gar keinen Bezug auf unser Thema besässen. Für dieses füllen sie manche Lücke auf ganz unerwartete Weise aus. Ihr Umfang verlockt zu ausgiebiger Darstellung der vorgeschlagenen

¹⁾ Mir liegt zur Zeit bloss die anschauliche Darstellung Melchior Kirchhofers, *Schaffhauserische Jahrbücher* 1819, vor. Vgl. E. A. 375.

²⁾ E. A. 465 c und Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau. Somit haben die Mönche nicht in Schaffhausen Gewaltthätigkeiten erfahren (Mayer 508 mit Berufung auf diese Quelle) und die betreffenden Klagen scheinen auf Berechnung zu beruhen. L III 18.

³⁾ Und zwar auf den Montag nach Neujahr, L III 18, E. A. 494 ff. Der ibid. 466 m auf den 30. Dezember angesetzte Tag zu Brunnen fand nicht statt. Brief an den Abt. Streiche E. A. 490, Nr. 244.

⁴⁾ L III 18 vom 25. Dezember.

⁵⁾ L III 18, 23, 27, 31, 38, 41, 84, 87, 112.

und sorgfältig vorbereiteten «Praktiken»; doch sei nur das Wichtigste mitgeteilt.

Zwischen Vater und Sohn war augenscheinlich seit einiger Zeit die Frage ventilirt worden, ob nicht jetzt, da die Urbare und Rödel wieder in der Hand des Abtes lagen¹⁾, ein anderer Aufenthalt günstiger wäre, als das reformierte Schaffhausen, z. B. eines der unter kaiserlicher Hoheit stehenden Städtchen zwischen Bodensee und Schwarzwald. Bereits war auch das Gerücht zu den Eidgenossen gedrungen, Bonaventura «wolle sich an die Schwaben henken». Da galt es, vorsichtig jeden Unwillen abzulenken oder doch einen Vorwand für die geplante und nachher für die verwirklichte Entfernung aus dem Gebiet der Eidgenossen zu schaffen. Aus diesem Grund sollte der Abt, als er offenbar schon nicht mehr zu Schaffhausen, sondern am bischöflichen Hof zu Meersburg weilte²⁾, an Schaffhausen schreiben und den «unwahren» Vorwurf zurückweisen, als habe er grosses Gut an Geld, Kleinodien und Proviant, dazu alle Briefe, hinweggebracht. (Tatsächlich war es doch geschehen.) Er sollte sich auf die Mehrzahl der Schirmorte³⁾, auf empfangene Warnungen, auf sein Rechtbieten und auf sein Begehren berufen, dass Schaffhausen ihm weiterhin Aufenthalt gewähre unter Belassung und Beschirfung bei seinem Gehorsam, d. h. bei seinem katholischen Glauben. Dann wolle er zu Schaffhausen bleiben, bis Gott Gnade und Ruhe gebe. Die letztere Bedingung nahm die Stadt schwerlich an⁴⁾, womit der Zweck des Briefes erreicht war⁵⁾.

¹⁾ So dass er einerseits von Zureich Wein und Korn aus den Eingängen der Verwaltung und anderseits als Inhaber der Bücher von den Zinsleuten selber die Gefälle fordern konnte. Str. II 964.

²⁾ witer, so lond mich wisen, wz lands der Coadjutor gen merspurg kon [gekommen ist], och wz nowellos er bring.

³⁾ Er wolle allen ungesöndert und einmütig und insonders dem Mehrteil gehorsam sein.

⁴⁾ nun acht ich, sy werdend dz nüt thun, den so hapt ir gnug gethon.

⁵⁾ Hie off welichen wegess denn [es] gatt, so hend sy vch gev-

An Zürich riet Thomas zu schreiben: es sei gerade so offenbar, dass der Abt und seine Mitbrüder haben weichen müssen, wie dass er bei einem Verhör gehofft, sich völlig rechtfertigen zu können. Weder sei die Wegnahme grossen Gutes und Proviантes¹⁾, noch die Absicht, Zwiespältigkeit zwischen den Schirmorten zu säen, erweisbar. Aber Zürich begehre all das vom Abt, was diesem gehöre, und das wegzugeben, habe er nicht in Befehl von den V Orten. Wenn es ihm deshalb ungnädig sein wolle, während er seinen Herren gern gehorsam wäre, so schreie er um Recht und [immer wieder um] Recht, weil er doch sonst nicht zu Verhör komme u. s. w. «Dann habt Ihr Euch», erläutert Junker Thomas seinem Sohn, «abermals verhütet.» Ganz im gleichen Sinn wolle er an der nächsten Tagsatzung vor den Eidgenossen, d. h. jedenfalls nur den V Orten, reden und den Abt dadurch entschuldigen. Weil aber meine Herren von Zürich geschrieben, dass sie auch kommen werden, da auf Anrufen von Bischof, Prälaten und Andrer mehr es nötig sei, dass dieselben nicht rechtlos gelassen würden, so möge der Abt wegbleiben, obwohl wahrscheinlich Viele kommen werden²⁾. Mit andern Worten: sobald Zürich noch ausdrücklich zu Verhandlungen, dem angeblich umsonst begehrten Verhör und zu dem Recht, nach welchem die Mönche schreien müssen, sich bereit erklärt und anmeldet, hält der berechnende Diplomat seinen Sohn fern, er treibt Verschleppungspolitik. Das tritt im nächsten Brief³⁾ noch unverhüllter zutage, indem darin «wie früher geraten» wird: «je näher der Friede [noch ist], je böser oder unparteiischer müssen

lobtt vnd ir nit gezigen [ihr könnt nicht mehr geziehen werden] wie vor, landflüchtig [zu sein]. Mayer nimmt die Sache ernsthaft auf, trotz obiger und ähnlicher Stellen. S. 508.

¹⁾ Mit Erwähnung der Zusage von Speise aus dem Klosteramt anlässlich der Konferenz vom 2. November.

²⁾ Es kamen auch Viele. E. A. 494 ff.

³⁾ L III 23.

Alle sich halten! » Zugleich wird für einen späteren Tag des Abtes Anwesenheit in Aussicht gestellt.

Die auf solche Weise gewonnene Zeit sollte auf andere Art ausgenützt werden: durch eine persönliche Besprechung zwischen Thomas und dem Grafen von Sulz zu Innsbruck. Der Custer, Herr Melchior, wollte oder konnte nicht dorthin reiten; deshalb entschloss sich der alte Wellenberg, trotz der Winterszeit selber sein Pferd zu satteln und in Fortsetzung früherer, ebenfalls mündlicher Unterhandlungen « herauszubringen, in was Gestalt auf den Grafen zu hoffen und in was Gestalt auf den Kaiser und König zu hoffen »; das war zugleich der Rat der V Orte¹⁾ und für den Vorteil des Abtes nötig zu wissen « und nit also vff gûty wortt vsblütten »!

Den über Geldmangel klagenden Sohn verwies der Junker auf seine Barschaft von 100 Kronen, auf seine Pfandobjekte (das Silberzeug?), auf den Bischof, erklärte mit ihm teilen zu wollen, was er besitze, und versicherte ihn, dass nicht gespart werden solle, trotzdem ein Anleihenversuch fehlgeschlagen hatte²⁾. Endlich schlug er eine Zusammenkunft zu Diessenhofen vor. Mit solchem Sachwalter konnten die Interessen der Mönche nicht allzu grosse Not leiden!

¹⁾ «Der Eidgenossen». — Graf Rudolf hatte Ende Oktober sich bei seinem lieben und guten Freund, dem Abt, entschuldigt, dass er einstweilen keinen Arrest auf die klettgauischen Klostereinkünfte zu gunsten der Conventualen legen könne; die Abwesenheit des Kaisers, die Türkengefahr und die um kleiner Ursachen willen drohenden Unruhen lassen das Abwarten eines kaiserlichen Entscheides angemessen erscheinen. L III 16.

²⁾ Der von Meggen (?) ist leider noch 14 Tage abwesend. — Ein Sohn, wohl Hans Peter, hatte im Namen des Vaters mit dem Käufer der Burg Pfungen, Hans Steiner, einen Span zu erledigen, aber die erwartete Zahlung noch nicht senden können. Vgl. Hauser pag. 22.

Hier möge als Episode eine Darstellung der ersten Frauenfelder Synode vom 14. Dezember 1529 Platz finden, welche zu den von Prof. E. Egli (in den *Analecta reformatoria I*) jüngst zusammengestellten Materialien als Ergänzung dienen kann. Pfarrer Dietrich und Kaplan Weber, «der Organist», waren auch in Frauenfeld. Der Letztere wurde vor der grossen Versammlung wegen mehrerer Punkte durch Hasenstein zur Rede gestellt und musste sich nachher gegen den Abt, seinen gnädigen Herrn, um seines angeblichen Übertrittes willen verantworten¹⁾. Darnach und laut dem Protokoll der Synode²⁾, welches Weber auch ein «Gespräch» nennt, sollte er sich über seine Auffassung des Abendmahls aussprechen, lehnte es indes ab unter etwas zweideutiger Beteuerung seiner Unterwerfung unter das Gotteswort. Seine Lebensführung wurde ebenfalls beargwöhnt, trotzdem er keinen öffentlichen «Beisatz» hatte, und er musste die Mahnung entgegennehmen, kein Ärgernis zu geben, sondern sich zu verheiraten. Er gelobte, sich zu bessern, in was er je gefehlt habe. Damit war er entlassen und sollte daheim gemäss seinem Anerbieten eine Schule einrichten, damit er seine Besoldung nicht umsonst empfange. Das passte ihm indes nur halb. Seine Pfründe begehrte er sich nach dem Vorbild des Abtes durch Umtriebe zu erhalten, wusste aber zugleich, dass er in Rheinau nichts weniger als beliebt war. Von allgemeinerem Interesse sind seine Notizen über die Beurteilung einiger disputierender Pfarrer durch die Bauersame und die fünf Täuferartikel³⁾. Weber

¹⁾ Brief vom 8. Januar 1530. L I 19.

²⁾ Thurgauische Beiträge 17 S. 47 und 50.

³⁾ Mayer 503 behauptet: Vikar Weber habe in der Regelkirche einstweilen den katholischen Gottesdienst noch fortgesetzt, unter Berufung auf L III 3—5, wo gar nichts derartiges steht und eher das Gegenteil zu belegen wäre. Ferner: Weber sei auf das Verlangen Hasensteins (vgl. dagegen die Ausschreibung an alle . . . Kapläne, Vikare . . . in den Thurgauischen Beiträgen 18 S. 43) nach Frauenfeld zitiert worden. Er habe die *Messe* aus der h. Schrift verteidigen sollen (statt des reformierten Lehr-

scheint ziemlich verbissen gewesen zu sein, musste laut Erkenntnis der zweiten Frauenfelder Synode vom 12. Mai 1530 «noch eine Zeit lang zu Zürich studieren» und wurde wieder ans Heiraten gemahnt¹⁾. Er ist seit Mitte Januar nicht mehr in Rheinau nachweisbar. Pfarrer Hasenstein wurde mit Anderen zu den Frauen des Klosters Katharinenthal abgeordnet²⁾. Ich gebe den Wortlaut des Briefes als Beilage VIII.

* * *

Das neue Jahr brachte sofort die Fortsetzung der bisherigen Kämpfe, zunächst vor dem Forum der

1. Tagsatzungen der V und der VII Orte.

Schon in der ersten Woche des Januar suchten die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn auf dem Tag zu Luzern von den sechs Länderkantonen durch bitten zu erreichen, dass sie gleiches Recht wie die VII Orte an den Klöstern im Thurgau erhalten, was ihnen Zürich schon vor sechs Wochen zu Barden zugestanden hatte³⁾. Dagegen wünschten die VI Orte

begriffs). «Auch wurde er gefragt, *warum er den Cœlibat halte*, da doch ein eheloses, keusches Leben unmöglich sei. Weber erwiderte, — — er hoffe mit Gottes Gnade dem, was er gelobt, treu bleiben zu können. *Diese Antwort wurde von den Prädikanten mit Gelächter aufgenommen*. Weber schlug die Lehrerstelle aus, — —. Dies alles berichtet er in einem Brief an den Abt vom 8. Januar 1530 . . . L I 21. Weber erwähnt auch einen sehr heftigen Zank zwischen den Wiedertäufern und deren Gegnern.» Auch dieses Zitat ist nicht richtig. In L I 21 stehen ganz andere Dinge. Die Inhaltsangabe des Briefes widerspricht der Wirklichkeit mehrfach oder ist ersichtlich verschoben. Vgl. den Wortlaut in Beilage VIII und folgende Note.

¹⁾ Thurgauische Beiträge 1862.

²⁾ Rapport der Abordnung E. A. 486 3 (und 4951).

³⁾ E. A. 433 a und 496 s.

dringend, diese Sache ruhen zu lassen, bis die schwebenden Fragen erledigt oder durch ein unvorhergesehenes Ereignis die Entscheidung erleichtert worden. Diese wortreichen Verhandlungen¹⁾ erklären uns, weshalb die V Orte seit dem Tag zu Frauenfeld und der Konferenz zu Rheinau im November nicht rascher und energischer vorwärts drängten²⁾). Das Interesse für des Abtes Klagen fehlte nicht; aber sein Wegzug aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft hatte doch ziemlich verstimmt, und Zürich samt Schaffhausen schürten den Ärger nach Kräften. Der alte Wellenberg hatte Mühe mit der Beschwichtigung; er erklärte die Übersiedelung nach Waldshut als unumgänglich³⁾). Wenn wir einstweilen von der Thätigkeit aller Parteien im Klettgau, d. h. auf Sulzischem Gebiet, absehen, so treffen wir dafür am 12. Januar eine Botschaft der V Orte zu Bern; sie klagt u. a., Zürich habe zu Rheinau gehandelt, als ob es dort allein Herr wäre⁴⁾). Dagegen haben die Zürcher nach den Erkundigungen des Junker Thomas im Sinn, Bonaventura noch mehr zu verunglimpfen, als sie es auf dem Tag zu Baden gethan haben⁵⁾). Die Sache des Abtes hinwiederum wurde in geschickter und einlässlicher Weise von dem ehemaligen Pfarrer Othmar (Engeler)

¹⁾ Weitere Verschleppung. Ibid. 523 n, 17. Januar zu Baden.

²⁾ Ibid. 521 g.

³⁾ Ibid. l. c. und L III 23. — Der Wegzug aus Meersburg, wohin sich Bonaventura zuerst gewandt hatte, geschah vielleicht, um dem dort in jenen Tagen grassierenden «englischen Schweiss» zu entgehen. Vgl. Sicher, Chronik ed. Götzinger 250 21.

⁴⁾ E. A. 512 7.

⁵⁾ Mayer berichtet 512 von Verhandlungen dieser Tagsatzung (17. bis 27. Januar) betreffend den vom Abt weggenommenen Kirchenschatz unter Berufung auf L III 18, welches schon 3^{1/2} Wochen früher geschrieben worden war, und auf L III 23 und 116, in welchen nichts derartiges enthalten ist. Auch kein anderes Aktenstück stützt diese seine Kombination. Auch das andere Zitat auf Seite 512 ist unrichtig: nicht L III 23, sondern 27. Ebenso ist der Wortlaut der folgenden Notiz zu gunsten des Abtes verschoben. Ähnlich 382 Note 2 und 525 Note 4: völlig unkontrollirbare Zitate: «Arch. Rh.» und «L III», mit zum Teil undokumentarischer Schilderung.

vertreten, der auf Betreiben des umsichtigen Anwaltes der Mönche vor den VII Orten als Zeuge erschien und sie um Recht (jedenfalls für sich und den Abt) anrief. Noch Ende März «thut er das Beste» in dieser Angelegenheit. Die V Orte waren schon oft genau unterrichtet worden, und Wellenberg versäumte nicht, zwischen zwei Tagsatzungen sich der An- und Absichten derselben aufs Neue zu versichern und seinen Sohn darüber auf dem Laufenden zu erhalten. Stand ihm doch Schultheiss Golder als authentische Quelle zu Gebot, durch welchen die vertrauliche Aufforderung an den Abt ergieng, sich «dapferlich» zu halten, da es anders werden müsse, so dass ihm geholfen werde, und wäre es mit Hilfe der schwäbischen Reiter (!), die jetzt kommen sollten und deretwegen Bonaventura als guter Eidgenoss Bericht zu vermitteln hatte. Von der Zumutung, den letztern bei sich aufzunehmen und ihm den nötigen Unterhalt zu gewähren, wollten die V Orte allerdings nichts wissen, trotzdem Thomas sie noch extra versichert hatte, es wäre nit Mangel, dass sein Sohn ein solches Anerbieten annehmen würde¹⁾.

Die katholischen Orte fühlten sich nicht stark genug zu einer eingreifenden Aktion. Deshalb «suchten sie groslich den Kaiser»²⁾. Schon zu Bern hatte ihnen der dortige Rat dies vorgeworfen³⁾; Jörg Frey äusserte zur grossen Entrüstung Zur Eichs, «unser Herr Kaiser werde künftig etwas Gutes handeln»⁴⁾, und ein neuer Krieg galt bei Vielen als nahe bevorstehend⁵⁾. Des-

1) L III 23 und 27 vom 27. Januar und 29. März.

2) Mayer sagt: die *Zürcher* «schüchend grässlich den Kaiser». 512. Vgl. E. A. 928 52: wir wöltent lieber den Keiser zum herren han denn sy.

3) E. A. 510.

4) «.... auch so schwint im lyb und seel, wenn man etwas anfacht von unserm hern kaiser sagen Dann er müss auch besorgen, er werd etwa an einem Bom erstan wie ein kramet fogell. Er erschrickt, wenn etwwa ain biderman vermaint, die sachen wellen sich zu[m] gütten schicken.» Brief Freys vom 29. Januar. L III 24.

5) Auftrag an Bern zur Salzbeschaffung. E. A. 505 k; 509 e etc. L III 24.

halb war die immer wieder zutage tretende Verzögerungspolitik des alten Wellenberg auch den Ländern ganz angenehm. Ja, sie liessen den Abt sogar zur Geduld mahnen, indem sie die Abrede auf der Konferenz zu Rheinau¹⁾ nicht aufrecht halten und weder den Vogt im Kloster noch die Zürcher auffordern werden, den Prälaten aus den Einkünften des Stifts zu speisen. Denn dadurch würde die zürcherische Klosterverwaltung als zu Recht bestehend anerkannt. Wie es jetzt durch Gottes Gnade stehe, sei ein solcher Schritt noch nicht nötig. Die guten Orte, nämlich die V Orte und andere dazu, werden den Abt wieder in sein Gotteshaus einsetzen, rechtlich *oder mit der Hand!* Um die Pensionierung zu verhindern, solle er auch nicht mit dem Abt von St. Gallen vor der Tagsatzung erscheinen; das gäbe nur langes Verhör und Gelegenheit zu Einreden der Zürcher²⁾. (Bonaventuras schwacher Punkt: sein «Weichen», wäre sicher von den Gegnern ausgenützt worden.) Auf den nächsten Tag Mitte Mai³⁾ werde der Herr von St. Gallen mit ihm in Verbindung treten⁴⁾. So begehrten die massgebenden Kreise einstweilen gar keine Änderung der Sachlage, und schrieb Meister Lenz umsonst an die zürcherischen Boten nach Baden, sie möchten sich von angeblichen Abgesandten der Gemeinde zu Rheinau nicht beirren lassen: die Städter seien noch fest und tapfer gegen den Abt, wie sie ja im Beisein Hauptmann Eschers beschlossen und durch ihren Schultheiss und Andere an die Obern zu Zürich berichtet haben, dass sie von Abt und Mönchen nichts mehr wollen, weder gesotten noch gebraten⁵⁾. Die Februartagsatzung

¹⁾ Siehe oben S. 250, Zeile 8—10.

²⁾ L III 23 und 27: die sehr ausgiebigen Briefe des Junker Thomas.

³⁾ 16. Mai, E. A. 638 ff.

⁴⁾ St. Gallen betreffende Stücke im Rheinauer Archiv: 26 mit 116 von Thomas oder Abt Kilian überschickt; 66 von dem Tag zu Einsiedeln als Mahnung an Bonaventura.

⁵⁾ Gemeinde vom 4. Juli 1529, vgl. oben S. 237. Str. II 1137, 16. Februar.

zu Baden brachte ausführliche Verhandlungen über St. Gallen; Rheinau war schon deshalb noch nicht spruchreif, weil die Aufnahme der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn in die Kastvogtei der thurgauischen Klöster noch unerledigt geblieben¹⁾; ebenso stand es in der Märztagung²⁾. Der April mit seiner grossen Konferenz zwischen den fünf Städten Zürich, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn, den Gerichtsherren und den Gemeinden im Thurgau³⁾ änderte wieder nichts an des Abtes Lage⁴⁾. Im Mai endlich riss ihm die Geduld, und jetzt war es gelegenere Zeit. Die Erregung, ja Kriegserwartung, hatte sich ganz bedeutend gesteigert⁵⁾. Zuerst liess Bonaventura durch seinen Vater den VII Orten (die drei Städte erhielten erst auf diesem Tag Anteil an der Kastvogtei) die alte Bitte vortragen, dass man ihm vergönne, wieder zu seinem Gotteshaus zu kommen, wo er ebenso gut zu hausen gedenke, als ein Anderer, und einstweilen ihn aus des Klosters Einkünften zu unterhalten oder ihm zum Recht zu verhelfen. Auf die erste Forderung besass er doppeltes Anrecht, seitdem sie ihm vor einem halben Jahr schon bewilligt war; die zweite hörte nun allmählich auf, blosser Vorwand zu sein, weil sich jetzt eher ein befriedigendes Resultat erhoffen liess. Beides wurde heimgebracht. Aber der Petent hatte noch einen feinen Schachzug in Absicht. Zum Erweis seiner Fried-

¹⁾ E. A. 548 h. Erledigung am 16. Mai in gewährrendem Sinn, 641 u.

²⁾ E. A. 582 ff.

³⁾ E. A. 609 ff. 23. April.

⁴⁾ Doch nehme ich Anlass, im Anhang den 4. Brief des Thomas abzudrucken, welcher einige Vorgänge dieser Tage besonders mit Bezug auf Katharinenthal schildert. Van der Meer gab ihn als Anmerkung 7 zu der Denkschrift über die Geschicke jenes Klosters. Archiv für schweizerische Reformations-Geschichte III 113, doch in völlig ungenügender Weise. Siehe Beilage IX. Vgl. vor Allem die Bezeugung des Tages zu «beckriett» (Van der Meer: bernreit) zu E. A. 627, Nr. 311, und Str. II 1291 b.

⁵⁾ Vgl. z. B. E. A. 635 f.: Vorbereitung eines Kriegsmanifestes durch Luzern namens der V Orte: Mai 1530.

fertigkeit und um die kostspieligen Umtriebe auf breitere Schultern abzuladen, erklärte er sich bereit, mit Rücksicht auf die unter den Eidgenossen waltende Zwietracht, noch längere Zeit zu warten und an einem von den VII Orten bestimmten Platz zu wohnen, wo er niemandem Ärgernis gäbe — unter dem Vorbehalt, dass die Einkünfte des Klosters ihm und dem Convent verabfolgt werden¹⁾. Das hiess beinahe, einen Jasonstein unter die Drachenzähne-Saat werfen. Wirklich war von diesem Tage an die Energie der katholischen Orte aufgewacht und besass nun der «vertriebene» Abt trotz seines «Weichens» wieder vollen Rückhalt zu weitern Unternehmungen.

Die nächste Tagung zu Baden wurde sorgfältig vorbereitet. Neben allerlei anderen Umtrieben²⁾ ersuchte Bonaventura seinen Vater brieflich³⁾ abermals, bei den V Orten noch besondere Instruktion auszuwirken, dass dieselben ihm Fürsprache beim Kaiser, beim König und beim Coadjutor des Bischofs thäten. Thomas hatte in der Ratssitzung, da Luzern seine Boten und deren Instruktion bestellte, sich eingefunden und um Hilfe und Rat für seinen Sohn gebeten. Über den Erfolg berichtete er: «ist dz geben in befech schulthes golder als bottēn: alles dz üch dienen mög, dz söl er tün, und ob alda nūntz wurd frucht finden, so ir denn (dann) begerind von den V ortten ein geschrifft an keiser, dz des er gwalt hab. also achten ich, dz die andern ortt och [solche Instruktion] bringen». Aber auch die nochmals vorzutragende Klage wurde sorgfältig erwogen und in Form einer Bitschrift festgesetzt, «damit, wenn nicht beschlossen würde, mit *Euch* persönlich zu verhandeln, dass ich wüsste, wie *ich* reden sollte». Junker Thomas sandte gleich einen Entwurf nach Waldshut. Er bestand im Wesentlichen in wortreichen Klagen

¹⁾ E. A. 639 b. L III 33.

²⁾ Brief an Bischof; Hofgericht; im Klettgau, speziell auf Küsselfberg. Siehe unten.

³⁾ L III 38, Antwort vom 24. Juni. Darnach das Folgende.

über das erlittene Unrecht und in einem Vorschlag, «die Sache zu verlängeren», d. h. neuerdings zu verschleppen.

Sein Plan war: bei Beginn der Tagsatzung sich erkundigen, ob und welchen Befehl die Zürcher hätten. Waren dieselben für die Sache instruiert, so wollte er gar nicht hervortreten und ebenso wenig die an ihn zu sendende Bittschrift sofort vorlegen. Hatten sie dagegen keine oder bloss religiöse Bedingungen enthaltende Instruktion¹⁾, so beabsichtigte er, persönliche Vorladung des Abtes zu verlangen, wozu die Boten der beiden Orte wieder um Zustimmung ihrer Oberen verlegen wären. So würde die Schuld an der Verzögerung auf diese fallen, und «ich bedörfft dar ston und sagen: gnedig min herren: als dan zu allen tagen min her von Rinow erschinen ist und üch klagt, wie er mit sampt sinen mitbrüdern hab müsen wichen».

Diese Worte darf man nicht allzu ernsthaft nehmen; der Abt war noch auf keiner Tagsatzung selber gewesen, und das Weichen-müssen bestritt ihm Zürich²⁾ auf Grund seiner eigenen Briefe³⁾. Wenn in der Supplikation weiter geklagt wurde, dass die Zusage von Unterhalt (laut der Konferenz zu Rheinau) «von denen, die dem Abt das Seine besitzen», nicht gehalten worden, so haben wir ja gesehen, dass die katholischen Orte gar keinen Wert darauf legten, dass dies geschehe. Von eindringlicher Kraft hingegen musste die Berufung auf die Treue am Ordensgelübde sein, durch welche die Mönche gehindert würden, das angebliche Ärgernis der Kutten abzuthun. Und nun spielte Thomas diese schon am 5. Juni an den Abt ergangene Aufforderung Zürichs, wie überhaupt dessen ganze evangelische Haltung, mit geschickter Wendung auf das Gebiet der politischen Habsucht hinüber. «Diewil am tag litt, dz die kutt dz wortt sig und dz gutt, so im [dem Abt] besesen und unnutzlich verton wirtt, der

¹⁾ «So denn Zürich mit Glaris nüntz den die kutten abzetünd begertind und kein anders, so welt ich begeren eines gleits [für] üch»

²⁾ L III 57 und öfters.

³⁾ L III 123.

hortt sig. » Und ferner: die Zürcher erwecken den Schein, als ob sie das Klosteramt zur Armenpflege verwendeten, «dz doch am tag litt, [dass es] nit beschicht, sonder [es wird] im das sin brucht zü unnoturfft ». Deshalb anerbiete er sich, wenn sie ihm anzeigen, was sie ihm aus dem Seinen als Almosen geben, zwei Mal so viel von dem Seinen zu geben¹⁾. (Dieser Versuch, Zürich zur Rechnungsablage zu veranlassen, wurde von den Tagherren sofort aufgegriffen.) Wenn alle Menschen nichts anderes als redende Tiere wären, müsste man doch unter ihnen auf Recht und Gerechtigkeit halten; darum erinnere er an das viele hohe Rechtbieten von seiner Seite und bitte, dasselbe zu Herzen zu nehmen. Wollten sie nicht, so sollten sie es ihm wenigstens mitteilen. Aber er vertraue auf sie! u. s. w.

Wie das Rechtbieten, so war das ganze Vorgehen eine «Praktik»; «denn, lieber her, ir müssend uff beden achslen [Wasser] tragen, es sig gegen den eydgnossen und nuntz dester minder den keiser ansuchen aber²⁾ um fürdernus üwer sachen ». Die Zürcher soll er nur gar nicht mehr schonen, sondern gemäss dem Vorschlag handeln und schreiben «und allweg mit heimlichem Rat der V Orte, die gerecht sind»³⁾.

Welches war der Erfolg dieser Bemühungen? Sie begegneten ebenso entschiedenem Widerstand Zürichs, das von keiner Rückkehr und nicht einmal von einem Auskauf der Mönche etwas wissen wollte, ihnen überhaupt jede Antwort abzuschlagen begehrte, bis alles Entfremdete wieder zurückerstattet sei⁴⁾. Die

¹⁾ Man beachte das Zweifache: «aus dem Seinen». Der Abt kann leicht solche Versprechungen machen. Wollte man ihn dabei behaften, so verlangte er sofort: dann schafft, dass ich zuerst wieder zu dem Meinen komme, wie ich Euch schon oft gebeten habe.

²⁾ Abermals = ebenso; von einem schon erfolgten Anrufen des Kaisers ist keine Rede.

³⁾ Die Frauen von Diessenhofen habe Thomas erst gestern gleichförmig beraten.

⁴⁾ Schreiber Frey vermag das von Meister Lenz auszukundschaften, der jüngst in Zürich war, und berichtet es schleunigst nach Waldshut. Er

Tagsatzung versammelte sich am 27. Juni. Melchior von Gachnang, der Custos und Hausgenosse des Prälaten, überbrachte selber die Bittschrift¹⁾, und Thomas unterstützte sie durch (ebenfalls vorher abgeredete) mündliche Fürsprache²⁾. Man beschloss, den Amtmann im Kloster zu beauftragen, 100—150 Gulden an Geld, Korn oder Wein an den Abt auszurichten und auf dem nächsten Tag zu Baden Rechnung abzulegen. Dagegen habe der Abt alle Habe und Güter, samt Briefen, Rödeln, Urbaren und Registern dem Landvogt zu Baden zu übersenden und sich auf den genannten Tag persönlich einzufinden zur endgültigen Prüfung und Erledigung der Sache³⁾.

Das war ein harter Schlag für Bonaventura, und nicht einmal dazu stimmten die Zürcher Boten. Um so mehr muss es uns wundern, wie der Beschluss zustande kommen konnte; auch wenn die drei neuen Anteilhaber an der Kastvogtei mitgestimmt hätten, wären es bei der Enthaltung Zürichs bloss 9 Stimmen gewesen, wovon 5, die V Orte, sich in einem Spezialabschied in Gegensatz zu dem Entscheid der Gesamt-Tagsatzung stellten⁴⁾. Sie werden nicht von dem Vorwurf freigesprochen werden können, dass sie doppeltes Spiel spielten. Zugleich erfüllten sie den Wunsch des Abtes nach Empfehlungsbriefen an Kaiser, König

warnt den Abt vor jeder Nachgiebigkeit. Derselbe habe sich den Zürchern ja in Brunnen (vergeblich) willfährig gezeigt. L III 39. 26. Juni. Geimeint ist jedenfalls der Tag der V Orte. E. A. 627. 29. April.

¹⁾ Thomas hatte dem Abt wieder abgeraten, selber zu kommen. Letzterem war es aber daran gelegen, etwas Greifbares zu erreichen. Die Sendung des Custos bedeutete wohl einen Mittelweg.

²⁾ E. A. 687 o. L III 40.

³⁾ Die Zitation des ausser Landes geflohenen Abtes erwähnt Mayer nicht (513); sie zeigt, wie die V Orte gar nicht so weit von der Ansicht der Zürcher entfernt waren, Abt und Klosteramt gehöre vorerst unter die Hand der Schirmherren; dann erst lasse sich weiter reden.

⁴⁾ Str. II 1509 und 1533: Der Abt lehnt den Abschied der VI Orte ab und hält sich an den — uns leider nicht erhaltenen — der V Orte! Vgl. L III 46.

und Coadjutor¹⁾). Zürich dagegen, mit Bern, Glarus und Solothurn, richteten an den Landvogt im Thurgau den ernstlichen Befehl, dafür zu sorgen, dass den geflüchteten Geistlichen von Rheinau, Constanz, Kreuzlingen, Katharinenthal etc. keinerlei Gefälle oder Nutzungen «gehendreicht» und gar nichts weggeführt, sondern alles zu guter Gewahrsame behalten und denen gegeben werde, welche mit Leib und Gut im Lande, unter dem Schirm der Eidgenossen, resp. der Stadt Constanz, geblieben sind²⁾.

So war die Angelegenheit glücklich wieder auf dem alten Punkt angelangt: die Kastvögte unter einander uneinig, hinter den offiziellen Beschlüssen allerlei geheime Praktiken treibend, und der Abt — dank seiner allseitigen, vorzüglichen Informationen — in vollster Obstruktion. Letztere kam gegen Meister Lenz drastisch zum Ausdruck, als derselbe Ende Juli den Stand der Sache nach Waldshut berichtete und den Brief durch einen angesehenen Klettgauer überreichen liess. Es war ihm gelungen, Zürich unter einer Bedingung³⁾ zum nachträglichen Anschluss an den Entscheid der Tagsatzung zu bewegen. Auf seine Mitteilung, die zugleich ein weiteres Begehrn betreffend die Pfarrei Wilchingen enthielt, erklärte Bonaventura: er werde nichts antworten und die Bedingungen von Baden⁴⁾ so wenig als diejenige Zürichs erfüllen; einem rechten Boten würde er «ziemliche» Antwort geben; Zur Eich möge ihm die 100—150 Gulden nur schicken, er habe ja genug bei handen, u. s. w.⁵⁾.

¹⁾ L III 20, 42, G I 10 b 1.

²⁾ E. A. 701. 18. Juli. Zürich hatte schon am Tag vorher (17. Juli) seinem Amtmann im Kloster Befehl geschickt, gar nichts herauszugeben, bis alles Entführte zurückgebracht sei!

³⁾ Lösung des Haftes zu Rheinheim. Siehe unten.

⁴⁾ Hinterlegen der Bücher etc.

⁵⁾ Str. II 1509 und 1533. 29. Juli / 5. August. Der Bote, Vogt Bercher von Dangstetten, einer der 12 Richter des Klettgau, galt sonst allgemein als Biedermann.

Und doch war der Kampf um das Kloster nicht einfach im früheren Stadium geblieben. Neue Faktoren hatten sich dazugefunden, denen wir ebenfalls, wenn auch knapper, unser Augenmerk gönnen müssen.

2. Die Gefälle im Klettgau.

Wohl noch vor der Rückkehr des Junker Thomas aus Innsbruck hatte der Kuster Melchior in Altenburg Geld einzuziehen gesucht auf Grund einer Schuldverschreibung¹⁾. Jörg Frey warnte ihn, die Bauern könnten ihn ergreifen, und die Vögte im Kloster hätten Befehl, ihn durch Gefangenhaltung zur Herausgabe der Briefe zu zwingen. Doch trägt letztere Mitteilung den Stempel eines vagen Gerüchtes an der Stirn²⁾. Zuverlässiger erscheint die Nachricht des Klosterschreibers, Zürich habe um Neujahr den Junker Jakob von Heideck auf Küsenberg gemahnt, die Einkünfte des Gotteshauses allein nach Rheinau entrichten zu lassen, worauf Zur Eich überdies die Publikation dieser Aufforderung in allen Flecken und Weilern begehrt habe, *was auch geschah!* Aber um die gleiche Zeit traf ein Schreiben der Länderkantone ein, man solle alles in Haft legen bis zum Austrag der Sache. Dass dadurch die Ausführung der oft erwähnten Konferenz zu Rheinau geradezu verunmöglicht wurde, liegt auf der Hand. Meister Lenz hatte jedenfalls einen schweren Stand, als er am 28. Januar mit Vogt Albrecht nach Griessen ritt und mit Junker Jakob die Sache vor dem Landgericht erledigen, d. h. ihn dazu bewegen wollte, die Zuschrift der katholischen Orte zu ignorieren. Wie viel dabei die Drohung helfen musste,

¹⁾ Vermutlich 100 Gulden auf Vogt und Geschworne zu Altenburg, d. h. die Gemeinde, aus einem Kornkauf von 1529 stammend. L III 53. Prozessauftrag an den Prokurator beim Hofgericht, und 75. Achterklärung vom 28. Januar 1531.

²⁾ L III 21. «.... bis er gelobt, in 8 oder 14 Tagen die Briefe zu übergeben»

Graf Rudolf besitze auch etliche Renten auf Zürcher Gebiet, wissen wir nicht¹⁾). Ende Monat ritten die beiden Klosterbeamten allenthalben in den Dörfern²⁾ herum und nahmen von den Bauern Rechnung ein. Das ging nicht ohne gerichtliche Mittel ab, und noch im März klagt Schreiber Frey, dass er wegen solcher Geschäfte ohn' Ende auf der Bahn sein müsse³⁾). In Rheinheim erfuhren sie, dass der Abt wie im vergangenen Sommer⁴⁾ Wein und Korn, offenbar vom Ertrag des letzten Zehntens, geholt habe, und richteten darob scharfe Proteste an Vogt Bercher, die Gemeinden Rheinheim und Dangstetten und nach Küsenberg⁵⁾), worauf dann der Abt 8 Wochen später den Kuster auf das Schloss schickte und über alle Gefälle in diesen Dörfern Arrest begehrte⁶⁾). Es wurde ihm willfahrt, so dass die Betroffenen am 4. April Anzeige von dem im Namen oder sogar im Auftrag des Grafen geschehenen Verbot nach Rheinau sandten. Über den Eindruck dieser Botschaft berichtet Frey: «des dann die Vögte in einem last sind. Sy ylend und dobent und wissent nit, wie sy der sach thun sollend. So ist aber mir in langer zit nie grösser fröwd in min herz kommen unnd ist mir nichtz laiders, dann das söllich verpott nit allenthalben im Kleckow be-

¹⁾ L III 22.

²⁾ Der Abt selbst zählt L III 47 die Dörfer auf: Rheinheim mit dem Thal Lauchringen («Locheringen»), Altenburg, Balm, Lottstetten, Nack, Jestetten, Balterswil, Bühl, Dettikofen, Rafz, Hüntwangen, Erzingen, Wisswil, Rieder, Rechberg, Trasadingen, Griessen, Buchberg, Rüdlingen. Es sind 20 jenseits des Rheins. Aus dem Urbar von 1534 liessen sich als zinspflichtig noch hinzufügen: Buckenriedt, Wasterkingen, Haslers Mühle, Wilchingen, Beringen, Löffingen, Duttishausen, Mörstetten, Bartzen und Siblingen; doch standen diese nicht unter dem Regiment des Junkers auf Küsenberg.

³⁾ L III 25.

⁴⁾ Str. II 772. Siehe oben S. 232, Note 2.

⁵⁾ L III 24.

⁶⁾ L III 28.

schicht »¹⁾. Merkwürdigerweise befolgte Bonaventura diesen Wink erst 4 Monate später²⁾. Einstweilen liess er an die Gemeinden durch den unermüdlichen Kuster das Ansinnen stellen, wenn der Amtmann zu Rheinau die Zehnten verleihen wolle, nichts darauf zu bieten; er wolle sie selbst verleihen. Doch missriet der Plan und schuf im Kloster bei den gerade anwesenden Landvogt Lavater von Kyburg³⁾ und Meister Bleuler neuen Ärger. Dafür schrieb Frey den Rodel der im Zürichbiet und Klettgau verliehenen Zehnten samt Bürgen etc. ab und schickte ihn am 20. Juni nach Waldshut, so dass der Abt auch hierin völlig auf dem Laufenden war⁴⁾. Im Mai begann Bonaventura zudem mit dem Prozess gegen die Zinsleute vor dem Hofgericht zu Rotweil⁵⁾. Bis derselbe zu wirken anfing — während der Vorbereitungen auf den entscheidenden Tag zu Baden (27. Juni) hatte er ihn wieder sistiert — wurde der Junker auf Küssenberg von beiden Parteien weiter bedrängt.

Als der Abt so drastisch sich weigerte, dem Tagsatzungsbeschluss nachzuleben, sandte Zürich den Meister Ulrich Stoll zu Heideck hinaus, mit ihm tapfer zu reden, dass er dem Gotteshaus das Seine ungesperrt zukommen lasse, also den Haft

¹⁾ L III 29. «Ich welt, wen E. G. vnd der Convent nit mer söltind her kommen und die Zürcher das Closter regiertint, das dan in ainem Monat die katz das best väch wurde in diesem Closter.»

²⁾ L III 47. 5. August.

³⁾ Frey leistet sich den kleinen Witz, Kuburg zu schreiben, ein Symptom der blinden Verbissenheit, die sich damals vieler Gemüter bemächtigt hatte.

⁴⁾ L III 35, 36. Bittet hochfleissig, ihn nicht zu verraten.

⁵⁾ L III 34. Mayer entnimmt den zustimmenden Briefen L III 44 und 45 die irrite Ansicht, die zudem dem Wortlaut widerspricht, Bonaventura sei erst im Juli auf diesen Weg gewiesen worden. Die Empfehlung des Advokaten Wyss durch Ulmer ist ein spontaner Freundschaftsdienst, der nicht hindert, dass der Prokurator früher schon dem Abt bekannt war. L III 55.

zu Rheinheim aufhebe¹⁾). Dort erfuhren Stoll und Zur Eich von dem eben eingelegten Haftbegehren des Prälaten über die 20 Dörfer und der Absicht des Junkers, sofort an seinen Herrn, den Grafen von Sulz zu schreiben. Bis zum Eintreffen der Antwort werde er nichts verheften und solle Meister Lenz auch mit allem stille stehen. Letztere Bedingung wurde von Zur Eich nachher bestritten und jedenfalls nicht beobachtet; er meldete auch nichts davon in seinem Brief an Zürich. Das veranlasste drei Wochen später eine heftige Szene zwischen den beiden Vögten, indem Heideck auf eine Massnahme²⁾ Zur Eichs hin denselben durch eine Botschaft abmahnte, und als der von Zürich erbetene Entscheid ihn nicht befriedigte, selber zu Rheinau erschien. Beide Männer beriefen sich auf die Befehle ihrer Obern³⁾ und die Rücksichten, welche sie zu nehmen hätten, und wir wissen nicht, welcher von beiden die schwierigere Stellung inne hatte.

Allein die zürcherische Botschaft nach Küssenberg führte noch zu einem weitern und schwereren Konflikt. Die Gesandten beriefen sich auf die Zustimmung seitens der Eidgenossen, welche Zürich jüngst gefunden habe, und wollten damit ihrem Begehrum so mehr Gewicht, ja die entscheidende Kraft verleihen, welche die Verfügungen der Kastvögte für ein Kloster damals besassen. Sie mögen wohl den Entscheid der VI Orte zu Baden, zu welchem auf Zur Eichs Drängen auch Zürich getreten war, und die Haltung der drei neuen Kastvögte gegen die Klöster im Thurgau⁴⁾ als hinreichenden Grund angesehen haben, sich in ihrem Anliegen auf die Stimmung der Eidgenossen zu berufen; möglich ist auch, dass sie erklärten, im Namen der X Orte gekommen zu sein, oder wohl eher im Namen Zürichs und «anderer unserer

¹⁾ Str. II 1533 und 1571. L III 48, 50 und 52. 8. August. Mayer zitiert ganz andere Aktenstücke mit völlig anderem oder ähnlichem Inhalt. S. 516.

²⁾ Ausdreschen und Einholen des Korns in Erzingen.

³⁾ «Denn auch er sye nur ein knecht.» Vgl. Ev. Luk. 7 8.

⁴⁾ E. A. 701. Vgl. oben S. 264/65.

Eidgenossen von den zehn Orten», wie sich Zürich in seiner schärfsten Missive an den Abt ausdrückte¹⁾. Als der Abt davon hörte, berichtete er sofort an Luzern, war ihm doch gut genug bekannt, welches die wahre Meinung der V Orte, und dass ihnen ein solcher Gebrauch des offiziellen Badener Abschiedes gar nicht gelegen sei. Luzern antwortete denn auch umgehend durch ein Schreiben an Heideck, worin es Befremden und Zweifel über das auftragsgemässe Vorgehen der Zürcher Boten aussprach und an den Brief vom Januar erinnerte, worin alle V Orte gefordert, dass der Junker dem Abt das Beste thue²⁾.

Also auch hier endigten die Verhandlungen mit einem Missklang, mit geheimer und offener Befehlung der Schirmherren unter einander, während der Abt alle Vorteile seiner gegenwärtigen Lage ausnützen und die Angriffe der Gegner durch seine Freunde abwehren lassen konnte. Die Bemühungen um Erledigung der Angelegenheit innerhalb der Kastvögte waren dank dem diplomatischen Geschick des Junker Thomas gescheitert, so lange die Nähe des ersten Landfriedens die Gefahr eines Überwiegens der Reformierten nahe legte. Jetzt erst zeigte sich die günstige Lage des Aufenthaltsortes des Prälaten; denn von Waldshut aus konnte er völlig ungehindert und doch mit Unterstützung der katholischen Orte die Instanzen anrufen, welche einstweilen die Entscheidung bringen sollten und auch brachten.

Das waren der Kaiser, König Ferdinand, Bischof Hugo.

¹⁾ Str. II 1693. L III 97. Vgl. als Gegenstück L I 14, wo Landvogt Amberg den Othmar Engeler im Namen der VII Orte als Pfarrer empfiehlt, gewiss auch ohne Vorwissen und Zustimmung Zürichs.

²⁾ Bonaventura hatte den Brief zu spedieren und erhielt für sich eine Kopie. Letztere trägt den V. rmerk: «min bub [hat es] überantwurt zu küssenberg». L III 48. 12. August. — Mayer nimmt ohne weiteres die schwerste Form der auch von Luzern bezweifelten Beschuldigung als Thatsache an, erklärt grossen Unwillen Heidecks und eine zweite Reise Zur Eichs nach Küssenberg, um den Junker zu besänftigen. Den von Zürich erbetenen Entscheid in der andern Streitfrage und Zur Eichs Erklärung, er könne dem Wunsch Heidecks nicht willfahren, übergeht er.

3. Kaiser, König und Bischof.

Als Bonaventura seinem Vater um Empfehlung seitens der V Orte an diese drei Mächte schrieb, hatte er bereits dem Coadjutor des Bischofs den angeblichen Klostersturm, seine Flucht und sein bisheriges Ergehen in längerem Schreiben geschildert¹⁾, und auch jetzt gedachte er die bischöfliche Hülfe nicht selbstständig, sondern zur Unterstützung seiner Schritte am *Reichstag zu Augsburg* zu benützen. Ungefähr um die gleiche Zeit, Anfang Juli, wurden die Briefe an Kaiser, König und Bischof²⁾ abgefasst, und zwar auf Junker Thomas und Schultheiss Golders Rat durch den Huber zu Luzern³⁾, welcher auch das Empfehlungsschreiben für den Abt von St. Gallen⁴⁾ «gemacht» hatte⁵⁾. Man wird vielleicht die abweichende Darstellung der Ereignisse des 5. Juni 1529 diesem Verfasser zuschieben, weil ihm die mündliche, authentische Berichterstattung seitens des Abtes gemangelt habe. Doch fällt damit die Schuld an der Erfindung des Klostersturms und der gewaltsam erzwungenen Flucht der Conventualen lediglich von den Schultern Bonaventuras auf diejenigen seines Vaters und bleibt bei dem regen Verkehr zwischen beiden und

¹⁾ L III 37. Beilage VI. Vgl. die Klage des Abtes, es sei ihm mehr denn ein Jahr lang nichts eingegangen (Zeile 27), mit seinen ansehnlichen Bezeugen zu Rheinheim etc. Siehe oben S. 267.

²⁾ L III 20 und 42. G I 10 b 1. Wortlaut Beilage X. Vgl. E. A. 717 ff!

³⁾ Gerichtsschreiber zu Luzern. Vgl. Str. und E. A. Personen-Register.

⁴⁾ E. A. 719. Setze das Datum auf Ende Juni statt Mitte Juli.

⁵⁾ Nach L III 41. Brief des Junker Thomas. Darin: «witter, nūw zitung: wisend, wie die Züricher och Glarner minen herren von Sant Gallen heind alle recht abgeschlagen. so habend sy doch jetz ein landgemeind gehept, habend sich entschlossen, dz sy wellend minen h. von Sant Gallen zu recht helffen, deshalb heind sy mit den Züricher nit wellen siglen. sölichs ist ein sach für üch. 2. Juli 1530.

dem Wortlaut des Berichtes an den Bischof einer solchen Kombination der Charakter einer Ausflucht¹⁾.

Am 10. Juli antwortete Bischof Hugo an den Abt, er habe dessen Supplikation an seinen Kanzler nach Augsburg gesandt und ihm die Unterstützung der Gesandtschaft Bonaventuras angebefohlen²⁾. Allein die Sache scheint sich doch in der Kanzlei zu Meersburg verzögert zu haben, weshalb der bischöfliche Kanzler, Dr. Jerg Gienger³⁾, samt dem Schreiber von St. Blasien, Ulrich Ulmer, beim Abt Reklamation erhob⁴⁾. Neben diesen waren auch Vogt Jakob am Ort von Luzern⁵⁾ und Hauptmann Heinrich Schönbrunner von Zug vom Abt um Beistand angegangen worden; Iteleck von Rischach und der Bischof in Person befanden sich ebenfalls als hülfbereite Freunde am Reichstag. Der Bürgermeister von Rotweil erklärte die Durchführung des Prozesses vor dem dortigen Hofgericht als unerlässlich; nicht einmal Graf Rudolf selbst könnte ihn aufheben, weil es sich um den allgemeinen Landfrieden handle. Noch andere Ratgeber werden erwähnt. Was erreichten alle diese Fürsprecher?

So gut wie gar nichts, so weit eine offizielle Aktion des Reichstags oder des Kaisers beabsichtigt gewesen. «Alle Sachen

¹⁾ Wie ergötzlich der Klostersturm alsbald ausgemalt wurde, sobald er erfunden war, mag eine Stelle aus Heinrich Küssenbergs Chronik zeigen: Das Gottshaus Rynauw wolten damals 300 Thurgäuer Bauren einnehmen; die Rynauwischen Burger aber, welche die gekochten Speisen, so schon gerüst waren, gern lieber selbsten assen, thäten den Bauren entbieten, sie solten nur zu Haus bleiben. Also assen sie die gerüste Speisen und verbrendtendt die Bilder; der Apt sampt dem Convent (ausserhalb zwei München, welche im Kloster verbliben waren) wurde vertrieben und entflohe gen Schaffhausen (Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III 431.)

²⁾ L III 19. A III 44 b.

³⁾ Erwähnt Str. I 730, Note.

⁴⁾ L III 44, 45. Die beiden Briefe brauchten bis Waldshut 7 Tage: 22.—29. Juli.

⁵⁾ L III 43.

stecken noch in der Feder. » «Weil Andere sich viel mehr und höher beklagen und man auf andren Wegen zur Ablehnung der lutherischen Sekte in merklichen Geschäften sei, so soll der Abt Geduld haben, wie er möge. Wenn dann mit der Zeit Andern geholfen worden, werde es für ihn auch nachfolgen¹⁾!» Zu der trefflichen Charakteristik der Umtriebe der Parteien und der Pläne des Kaisers im Rapport des st. gallischen Vertrauensmannes an St. Gallen oder Zürich²⁾ lässt sich die momentane Ratlosigkeit der zahlreichen Petenten wie die Entschiedenheit Karls V nur bestätigen. Einem kaiserlichen Mandat an die Klettgauer widersprach Graf Rudolf selbst, wenigstens insofern, als er seinen Namen nicht darin zu sehen wünschte, weil sonst seine Untertanen nach Zürich laufen und dieses die Hand über des Grafen Eigentum schlagen würde. Beide Teile waren mit der Stadt verburgrechtet. Dagegen war einhelliger Rat: am Hofgericht zu Rotweil gegen die Zinsleute vorzugehen. «Und wahrlich, so ist es der rechte und nächste Weg, denn den Frauen von Diessenhofen ist gleicher Gestalt geraten worden».

Thatsächlich setzte hier der Umschwung zu gunsten der Conventionalen ein. Statt des mächtigen und schwer zu bedrängenden Zürich wurden die wehrlosen Zinsleute des Klosters in die Enge getrieben, für welche sich Zürich als Verwalterin des Gotteshauses engagieren musste. Damit gieng der Abt zum Angriff über.

¹⁾ Aus den Berichten Giengers und Ulmers. I. c. Aus letzterm: Nuw zeitung waiss ich e. g. gar nichtz zu schriben. Dann die k. Mt. hanndelt so stil, das nyemand nichtz wyssen mag. Anders der Zwingli hat k. Mt. ein latinische Epistel geschriben vnd ain gedruckt Biechlin zugeschick[t], halt X artickel inn, darunder die siben uff dz wenigist Lutrisch sind. — Zur Einmischung des Kaisers in eidgenössische Fragen vgl. E. A. 767 zu b und 786 Brief der evangelischen Städte an ihn: «die wil wir derglichen schribens von seiner Mt voreltern überhebt gewesen . . .»

²⁾ Str. II 1471.

4. Das Hofgericht.

Vorerst mahnte Bonaventura durch einen geschworenen Boten die Jestetter um Geld, welches sie dem Gotteshaus schuldeten und an Zur Eich bezahlt hatten. Letzterer hatte ihnen und andern für alle Fälle Schadloshaltung versprochen, und nun klagten sie voll Sorge, sie könnten vor fremde Gerichte gezogen werden¹⁾. Aus dem Verbot, welches kurz nach dem 5. August auf alle sulzischen Ortschaften im Klettgau gelegt worden war, konnten sie abnehmen, dass es dem Prälaten ernst sei²⁾. Nun folgten die befürchteten Massregeln rasch auf einander.

Zwar verfehlte Zürich nicht, durch seinen Amtmann sofort beim Abt Protest zu erheben und für die Bedrohten einzustehen: sofern Ihr — schreibt Meister Lenz nach Waldshut — die Ansprache nicht fallen lasset, erbiete ich mich, anstatt meiner Herren von Zürich, Euch gebührlich Antwort darum zu geben. Er begründete den Protest, indem er sein Befremden über des Abtes Vorgehen aussprach: dieweil Ihr selber besser als ich wissen möget³⁾, dass die Schuldbriefe auf Euch oder Eure nachfolgenden Regenten und Verwalter des Gotteshauses Rheinau gestellt sind, und nicht gen Waldshut lauten. Und er forderte den Abt auf, die biedern Leute ruhig zu lassen, weil sie nicht anders gehandelt als ihnen zugestanden⁴⁾. Aber die Missive erreichte ihren

¹⁾ L III 51 und 52; Rapport Zur Eichs an Zürich Str. II 1594, 26. August. — Vogt Bercher wurde augenscheinlich ebenfalls zur Rechnungsablage an den Abt aufgefordert. L III 45, 47, 53.

²⁾ Vgl. oben: Klettgauische Gefälle.

³⁾ Der Abt hat die Schuldtitel in Händen!

⁴⁾ L III 51. Aus dem Gedächtnis zusammengestellte, immerhin möglichst wörtliche Wiedergabe durch Jörg Frey. Derselbe kündigt das «unflätige Schreiben», welches am Dienstag beschlossen und so datiert worden (30. August), auf den Samstag an und entschuldigt sich, dass nicht durch seine Schuld dem Abt «ein schlechter Titel und nicht viel Gruss zugeschrieben werde». Er lasse sich jedes Wort diktieren. Zur Eich hatte adressiert: An Herrn Bonaventura, Abt von Rheinau, jetzt zu Waldshut, und kurzweg begonnen: Lieber Herr! Ein Gruss fehle.

Zweck keineswegs und konnte es auch nicht. Denn drei Tage vor ihrem Eintreffen richtete Bonaventura an seinen Sachwalter zu Rotweil die Aufforderung zum Prozess¹⁾.

Sampson Wyss war ein harter Herr, dem es Freude bereitete, den Buchstaben des Rechtes bis zum äussersten durchzusetzen. «Ich will die Bauern ängstigen, sie müssen Euer Gnaden zahlen oder landräumig von ihren Häusern und Gütern werden. E. Gn. lass mich mit ihnen machen. Als dann E. Gn. in Disteln gefallen ist, will ich treulich handeln, das Rösslein laufen machen.» In jedem Brief ermahnt er seinen Auftraggeber, sich ja nicht in einen Vertrag einzulassen, es sei denn unter Vergütung der höchsten Kosten; regelmässig kehrt auch die Aufzählung der neu erlaufenen Kosten wieder, sowie die Versicherung, er wolle gern Stundung gewähren bis nach Austrag der Prozesse²⁾.

Einstweilen sollten die Zinsen, Zehnten und andere Ansprüche ruhen und nur gegen vier Parteien vorgegangen werden.

Dies betraf:

| | |
|---|---|
| Zu Altenburg den Vogt und die 2 Geschwornen | } wegen des » Jestetten » » 3 Mitunterzeichner } Kornkaufs von » Dangstetten » » 3 » 1529 |
|---|---|

Vogt Bercher an letzterem Ort mit 2 Bürgen noch extra als Klosterbeamten.

Die Unterschrift des Auftrages hiess: Bonaventura, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses Rheinau.

In der Antwort versicherte Wyss, man werde sich an die von Zürich oder ihr Schreiben gar nicht kehren, und die Einwände Vogt Berchers seien kraftlos; er werde bald selber kommen — etc.³⁾. Zur Eich erhielt von den Betroffenen schriftliche

¹⁾ L III 53, 1. September. Der Kuster war schon vorher zu Rotweil gewesen, um Rat zu holen. Dieser und ein folgender Brief bedurfte unerklärlicherweise je 13 Tage zur Reise; sonst genügten 2—3. Str. II 1725/38.

²⁾ Ibid. 55, 56, 58, 64, 65, 70, 99, 111.

³⁾ L III 55, 56. 13./15. September.

und mündliche Begehren um Beistand, schrieb sofort auf Küssenberg wegen Abstellung der Umtriebe und Vorladungen und berichtete den Handel nach Zürich¹⁾.

5. Die Streitfrage.

Nun entbrannte Zürichs Zorn und es sandte seine schärfste Missive:

Dem ehrwürdigen, unserm lieben Herrn und guten Freund Bonaventura, **vermeinten Abt** des Gotteshauses Rheinau²⁾.

Unsern freundlichen Gruss mit Erbietung gebührender Ehren zu bevor. Ehrwürdiger, besonders günstiger, lieber Herr und Freund. Wir vernehmen was unbillig ist, da diese Schuldner nicht gegen Euch [persönlich], sondern gegen dem Gotteshaus verschrieben sind und die Verschreibungen auf das Gotteshaus und nicht nach Waldshut lauten, und Ihr vom Gotteshaus abgetreten, demselben das Seine hinter uns und andern Schirmherren — mit der Ehrbarkeit Euch wohl wissend! — entwehrt [und] damit alle Eure Rechtsame verwirkt habt und Euch deshalb weder die genannten noch andere Nutzungen etc. des Gotteshauses gebühren, und deshalb uns im Namen [auch] anderer unserer Eidgenossen von den zehn Orten als Schirmherren und Kastvögten, an die nun zumal die Verwaltung solcher Güter mit vollen Rechten gefallen ist, nicht gemeint sein [als richtig erscheinen] will, Euch also zu Nachteil des Gotteshauses in erwähnte Nutzungen eindringen und biederbe Leute, die Euch nichts verpflichtet sind, umziehen und so ungebührlicherweise um das Ihre bringen zu lassen —

¹⁾ Str. 1664 a—c. 15./18. September.

²⁾ L III 57 = Str. II 1693 a. 26. September 1530.

So ist im Namen [wie] obsteht unser ernstlich Begehren, Wille und Meinung an Euch, von den Umtrieben durchaus abzustehen und die Leute bei dem von ihrer rechten Obrigkeit erlassenen Verbot ruhig zu lassen, «wie Ihr das von Billigkeit und gemeinen Rechtes wegen schuldig seid»; ansonst habe er weitere Schritte zu gewärtigen.

Auch an Junker Heideck wurde geschrieben, dass er kraft seines Amtes für Respektierung des von ihm angelegten Haftes und für Abstellung des Prozesses besorgt sein solle, und insbesondere auf die Bestimmung der Erbeinung hingewiesen, wornach Gotteshaus-Güter von der österreichischen resp. kaiserlichen Jurisdiktion ausgenommen waren. In gleichem Sinn gieng ein Schreiben an Freiherr Werner von Zimmern, Hofrichter zu Rotweil, ab¹⁾.

In diesen Briefen und Begründungen lag die Stärke und Schwäche Zürichs bei einander. Allerdings durfte Zürich, wie wir an dem Beispiel des Klosters Pfävers ersehen konnten, als Schirmherr und Kastvogt einen Verwalter über das Gotteshaus der entwichenen Mönche setzen und musste dann die Verwaltung mit allen Konsequenzen regelrecht durchführen; der Abt hatte es ja selbst gerufen. Aber es begehrte doch keineswegs bloss das hergebrachte Klosterwesen zu erhalten und erweckte dadurch den Argwohn und die Eifersucht der Mitschirmherren, welche nur zu leicht der Einflüsterung der katholisch gebliebenen Conventualen zugänglich waren, die reformierte Stadt thue alles aus reinem Eigennutz²⁾.

Bonaventura sandte Zürichs Missive nach Luzern³⁾, offenbar

¹⁾ Str. II 1693 b und Note. Gleiches Datum.

²⁾ Vgl. Frey: Sy nemendt so vnglimpflich sachen für sich, das mich von gott wundert, sind sy ewangelisch, das sy gott vnd das ewangelium nit darumb furehtindt. Aber es kam nie kain ding vffs höchst, es kam wider vff[s] niderst. L III 52. 31. August.

³⁾ L III 60. 30. September. Str. II 1706. L III 62.

voll Entrüstung und um zu erfahren, wie stark der gegen seine Ansprüche angeführte Rechtsgrund auch bei den katholischen Orten noch Boden besitze. Er erfuhr kühle Abweisung: «es bekümmert uns wenig, was Ihr mit den Bauern im Klettgau handelt»; wenn ihn etwas beschwere, möge er vor die Oktober-Tagsatzung nach Baden kommen; immerhin erhielt er die Versicherung, dass die V Orte von dem Briefe nichts gewusst¹⁾. Jakob von Heideck gab gute Worte, als er am 29. September seine Antwort nach Zürich sandte. Das geharnischte Schreiben hatte ihn augenscheinlich etwas unsicher gemacht²⁾. Aus Rotweil, wo gerade Junker Thomas weilte³⁾, kam der Bescheid des Hofgerichtes, man könne dem Kläger das Recht nicht abschlagen, habe jedoch durch rechtskräftiges Urteil beschlossen, die Angelegenheit bis 25. Oktober aufzuschieben⁴⁾.

Unterdessen vollzog sich die symptomatisch überaus interessante Doppel-Tagsatzung vom 13./15. Oktober in Baden. Da fassten alle Orte einen Beschluss über Rheinau, welcher unter Landvogt Adackers Siegel an den Abt ausgieng, und zwei Tage später beschlossen die V Orte nichts weniger als das Gegenteil,

¹⁾ Auch hier sei auf den sorgfältigen Wortlaut hingewiesen: anderer *von den* 10 Orten, nicht im Namen aller oder der 10 Orte. Trotzdem erklärt Mayer die Wendung als «offenbare Fälschung», übersieht auch, dass E. A. 689 und 701 nach langen Verhandlungen die 3 Orte Bern, Freiburg und Solothurn zur Kastvogtei zugelassen worden sind, und behauptet: die Zürcher gaben dem Kloster auf einmal 10 Schirmorte, während es von jeher nur 7 waren. S. 518/19.

²⁾ Str. II 1697.

³⁾ Ibid. 1706. Sehr wahrscheinlich nahm er die Vollmacht L III 59 an Sampson mit.

⁴⁾ Str. II 1725. Ob Wellenberg den Hofrichtern diesen Termin wegen der Badener Tagsatzung nahe gelegt? — Verwalter Zur Eich erbat sich den Bescheid Rotweils zu gunsten der vor Gericht Gezogenen. Str. II 1738. — Man hat also trotz Prokurator Sampsons Versicherung Zürichs Wunsch doch Rechnung getragen.

und der nämliche Adacker siegelte auch diesen Abschied¹⁾. Am besten führt uns ein undatierter Brief Bonaventuras an seinen Vater in die offenen und geheimen Beweggründe der Parteien ein²⁾.

Die Missive Zürichs an den «vermeinten Abt» hatte die Streitfrage in aller Schärfe ausgesprochen: der freiwillig Gewichene hat das Anrecht auf sein Kloster verwirkt! Der Abt musste nach der kühlen Zitation seitens Luzerns auf die Tagsatzung bestimmt erwarten, Zürich werde dort die gleiche Einrede erheben. Zudem waren auch die V Orte ungehalten über das Herbeiziehen des Hofgerichtes; in ihrer Empfehlung an Ferdinand von Östreich hatten sie lediglich eine Pression auf den Grafen von Sulz beabsichtigt. Nun hatte augenscheinlich Junker Wellenberg bei seinem Sohn die Einfrage gestellt, ob er sich nicht im ersten Stadium der Verhandlungen mit Zürich, als er noch zu Schaffhausen weilte, als «gewichen» bekannt habe. Darauf sandte Bonaventura die drei Aktenstücke, in welchen dies

¹⁾ E. A. 804 i = L III 61 und L III 62. Mayer sagt, die V Orte hätten offen gegen den *Mehrheitsbeschluss* der Tagsatzung protestiert (S. 519). Ein solcher ist ganz unmöglich, da 5 gegen 5 Orte standen; im V-örtischen Abschied steht kein Wort vom X-örtigen, also auch kein Protest. Die Erwähnung dieser Tagsatzung S. 514 ist in Note 1 mit L III 46 belegt. Doch steht dort ganz anderes.

²⁾ L III 123, von Mayer sicherlich unrichtig erst nach dem zweiten Landfrieden gestellt und nur in einer einzelnen und zudem völlig unzutreffenden Notiz erwähnt; alles für das Charakterbild des Abtes Ungünstige tritt dabei nicht hervor. S. 526.

Die Vergleichung des Inhalts mit allem übrigen Material ergibt als Datum den 4. oder 11. Oktober 1530 und ebenso liegt der Zweck des Schreibens: Instruktion des Vaters und Anwaltes für die Tagsatzung, zu Tage. Gründe: «der Landfriede hat nicht mögen helfen, darum schriftliche Klage nötig; wir werden auf allen Tagen verunglimpft; bis man den Handel rechtlich oder sonst zu Ende bringen will; Verlegenheit wegen des «Wichens»; die Zürcher waren dazumal nicht so ruch als jetzt; mit Gott, der uns nit verlass». Alles das hätte nach dem zweiten Landfrieden

thatsächlich geschehen war, nämlich Schaffhausens Bericht über die dortigen Ratsverhandlungen¹⁾ und seine eigenen zwei Bittbriefe an Zürich²⁾, und fügte bei: «Weil wir nun in allen drei Missiven uns des Weichens bekennen, aber auf Tagsatzungen *nit als gar wichens* haben bekennen wollen, sondern [behauptet haben, während] wir noch um Rat ausgewesen, darunter³⁾ seien Zürcher in das Unsige gefallen und haben uns nicht mehr mit den Abzeichen des Ordens (dem Orden) darin lassen wollen etc. — [so ist nun Deine Aufgabe, zu beweisen, dass] das wahr [sei] und die Ursache mit mehr Worten auseinanderzusetzen, wo es nötig wäre!» Hier scheut sich Bonaventura nicht, die falsche Anklage gegen Zürich offen zuzugestehen und ferner in Aussicht zu nehmen, als habe dieses ihm einen thätlichen Einfall in sein Kloster gemacht. Aber er scheut sich doch, diese Unwahrheit als Angriffsmittel zu benützen; nur wenn Zürich selbst die drei Stücke hervorziehe und «vermeint (!), dass wir uns vormals des Wichens bekannten», dann soll Junker Thomas eine wort- und klagereiche Verantwortung vorbringen, welche darin gipfelt, der Abt habe Zürich nicht noch mehr durch Anzeigen und Verantwortungen erzürnen wollen. «Weiter ist unnötig, den Zürchern ihr unbegründetes Klagen zu verantworten, bis man den Handel, den man sie nun lehrt, rechtlich oder sonst zu Ende bringen will (vgl. dazu die bisher beliebte Verschleppungspolitik). Aber [es ist nötig], sich dessen zu erbieten: so man den Handel zu

keinen Sinn mehr gehabt. «Hiemit bist Du zu Baden; ich gestehe niemandem, dass ich mein Recht an mein Gotteshaus verwirkt habe laut derer von Zürich Schreiben; bitte die V Orte dieweil ich nun leide; des Hofgerichtes halb kannst Du anzeigen; Zürichs Drohungen an des Grafen Amtmann; erst vorgestern Sonntag die beiliegenden Kopien gefunden; Vorschlag einer Verantwortung» u. s. w. u. s. w. Das Schriftstück hat sonst gar nirgends Platz, als unmittelbar vor dieser Tagsatzung.

¹⁾ E. A. 289. 5. Juli 1529. Siehe oben S. 234 und 239.

²⁾ Vgl. oben S. 232 Note 3 und S. 245 Note 4.

³⁾ Während dessen oder unter diesem Vorwand?

Ende bringen wolle, seien wir geneigt, Antwort zu geben und, was wir nicht verantworten könnten, entgelten. Doch woltest Du Dich nicht stark in meinem Namen erbieten, Rechnung zu geben, es sei denn bis auf die Zeit, da ich von den V Orten gen Rheinau geführt worden bin¹⁾. Sage, Du hast nichts wegen der Rechnungsablage mit mir geredet, wiewohl ich bereit bin bis auf diese Stunde! Wo man aber nicht viel zusagt, darf man nicht viel halten. Item, so gestehe ich niemandem, dass ich mein Recht an mein Gotteshaus verwirkt habe, nach [dem Wort-]laut des Schreibens derer von Zürich; so es aber schon wäre, als es nicht ist, *so gibt doch der (1.) Landfriede heiter zu, dass alle Dinge vor dem Krieg und im Krieg tot und ab sein sollen²⁾.* »

Hier treffen wir endlich einmal auf einen diskutirbaren Einwand und nicht mehr auf eine blosse Klage seitens des Abtes. Seine Stichhaltigkeit liess sich, wie aus der Note ersichtlich, anfechten; ob es Zürich gethan, ob überhaupt die Verhandlungen sich auf die vorgesehenen Punkte erstreckten, bleibt uns verborgen. Die Antwort der Gesamt-Tagsatzung lautete knapp genug: da man das Vermögen des Gotteshauses nicht kenne, solle der Abt auf dem nächsten Tag die Rödel über seine Einkünfte, Gütlen, Zinse und Zehnten den Eidgenossen vorlegen, um desto besser in der Sache handeln zu können; auch soll er einstweilen seinen Prozess zu Rotweil einstellen und jenen Tag erwarten. Also beharrten die Eidgenossen auf ihrem Bescheid vom 27. Juni³⁾.

¹⁾ Konferenz von 1529 oder Wiedereinsetzung in der Zukunft?

²⁾ Artikel 15 des Landfriedens hat, wenn auch nicht diesen Wortlaut, so doch solchen Sinn, aber nur für beide *Parteien*. Dagegen verbietet Artikel 8 die Wiederaufrichtung abgethaner Messen, Bilder, Kirchenzierden und ander verwendet Gottesdienst, wozu Zürich deutlich genug auch das Ordensleben rechnete. — Tot und ab soll nur das Ferdinandische Bündnis sein, aber nicht «alle Ding», d. h. doch wohl alle Veränderungen resp. Neuerungen.

³⁾ E. A. 804 i. L III 61.

Das konnten die V Orte, trotzdem auch sie dazu gestimmt hatten, unmöglich hingehen lassen, ohne sich ein Unrecht am Abt aufzuladen; durfte sich derselbe doch rühmen, er habe bisher stets gefunden, dass seine Herren von den V Orten Kenntnis seines Handels und Gefallen daran gehabt, wie er ja so weit immer möglich mit dem Rat ihrer Boten gehandelt habe. Die Unzufriedenheit des Rotweilischen Prozesses halb liess er ihnen gegenüber noch eigens durch den Hinweis auf seine Not, die erfolgreichen Schritte Zürichs beim Vogt des Grafen Rudolf und auf die Reichszugehörigkeit der Betroffenen beschwichtigen. So begreifen wir den einhelligen Abschied¹⁾, der erstens den Abt als erwählten und bestätigten Herrn zu Rheinau anerkannte und zweitens ihm jeden Einzug mit jedem oder ohne Gericht, wie es ihm beliebe und gemäss der Stiftung und des Ordens und der Freiheiten, zusprach «ohne unsere als seiner und seines Convents (nicht Gotteshauses!) Schirmherren Verhinderung».

Sofort, noch am gleichen Tag, vermutlich sobald der ebenfalls zu Baden weilende Kuster nach Waldshut zurückgekehrt war, erliess Bonaventura eine Proklamation an Schultheiss, Rat und ganze Gemeinde zu Rheinau. Mahnend erinnerte er an die in einem Gemeindebewilligung zu Tage getretene feindselige Gesinnung gegen ihn, betonte die Verpflichtung und Zusammengehörigkeit von Stadt und Kloster und versicherte die «ehrsamen, bescheidenen, lieben und getreuen» Rheinauer seines unverminderten Wohlwollens. Zugleich begehrte er Antwort durch den Überbringer der Proklamation²⁾. Kurze Zeit nachher traf die Anzeige vom Erlass des Bestätigungsbriefes Kaiser Karls V. ein³⁾, welcher alle Obrigkeit und Unterthanen aufforderte, die

¹⁾ L III 62. 15. Oktober. Zugleich wird die Antwort Luzerns vom 30. September wegen «anderer von den 10 Orten» bestätigt.

²⁾ L III 63 = L I 17. Entwurf und Original. 15. Oktober. Weitere Notizen über die Sache fehlen.

³⁾ Urk. Rh. 529, Arch. Rh. A III 44 b—e, 45. 19. Oktober. Die Confirmatio gelangte indes erst anfangs Mai des nächsten Jahres in die Hände

Rechte, Freiheiten und das Herkommen des Stiftes zu respektieren. Am 28. Oktober berichtete Prokurator Wyss aus Rotweil den Reichstagsbeschluss: dass man alle Gült und Schulden, sonderlich den Geistlichen, soll verabfolgen lassen, und nicht denen, welche die Gotteshäuser des Ihrigen spoliert hätten¹⁾. Und am 2. November teilte Heinrich Schenkli, der Reichsvogt zu Wyl, aus Einsiedeln eilends mit, dass ihm Abt Kilian²⁾ am Abend vorher durch einen eigenen Boten den Reichstagsabschied mitgeteilt habe «des elenden Handels halb, den Glauben antreffend, . . . wie man die Gotteshäuser, Pfründen und geistlichen Güter wiederum her thun, . . . die Priester, so vermeinen Eheweiber genommen zu haben, davon weisen oder in gebührliche Busse nehmen solle etc., nichts ausgelassen . . . Bitte, Ihr wollet handfest bleiben³⁾!»

Das war der Abschluss der dritten Periode des Kampfes. Die erste hatte zur Befestigung der anfangs nur provisorischen Verwaltung Zur Eichs geführt; die zweite sich in resultatlosen Umtrieben und Klagen erschöpft, aber doch die V Orte ins Interesse des Abtes zu ziehen vermocht; die dritte leitete zum

des Abtes. Dr. Peter Speiser, Domherr zu Constanz und kaiserlicher Rat, erhielt sie von Speyer aus und übersandte sie mit der Mahnung zur Standhaftigkeit. «Denn wir wollen, ob Gott will, mit der Erlösung bald kommen. Ihr werdet der h. römischen kaiserlichen Majestät Macht bald sehen.» Kosten: 14 Goldgulden und Reiseentschädigung nach eigenem Ermessen.

¹⁾ L III 64. Eiliger Zeddel, welcher den Abt zugleich mahnen soll, den auf Begehren Zürichs bis vor drei Tagen aufgeschobenen Prozess nicht ganz abzustellen, wie die Tagsatzung begehrte. Der eifrige Advokat warnt 14 Tage später nochmals vor gütlicher Abmachung. L III 65.

²⁾ Nicht genannt, sondern nur angedeutet: «min g. h. der erwelt». L III 66.

³⁾ Gleichen Bericht hat Schenkli sofort nach Schwyz und Luzern, als den zwei [besonders eifrigen?] christlichen Orten gesandt. Über den Eindruck des rauhen und scharfen Abschiedes bei den reformierten Städten vgl. E. A. 817, 839 und 897.

Angriff gegen Zürich resp. zur Bedrängung der Klienten des Klosters und seiner jetzigen Verwaltung durch das Hofgericht¹⁾ über und endigte mit bedeutend zuversichtlicherer Stimmung der katholischen Partei und damit auch Bonaventuras.

* * *

Das vierte Stadium des Kampfes ums Kloster war vorerst nur von geringfügigen Plänkeleien ausgefüllt, um hernach die österreichische Regierung und Zürich direkt gegen einander auszu spielen.

Während Bonaventura vergeblich beim Bischof ein Darlehen von 300 Gulden zu machen suchte und statt dessen wenigstens von den bischöflichen Vögten zu Kaiserstuhl und Klingnau Korn und Wein beziehen konnte²⁾, hatte Zürich über einen rheinauischen Bürger die Hand geschlagen und ihn gefangen gesetzt. Hans Rappold hatte wie Heinrich Merk oft mit dem flüchtigen Abt verkehrt, und Merk war schon im April 1530 aus der Gemeindeversammlung weggeschickt worden, weshalb Theus Rappold, wohl der Sohn des erstern, und der Schultheiss scharf an einander gerieten. Jetzt berichteten Schultheiss und Rat von Rheinau und gestand Rappold nachher selbst, dass sie beide aus Rat und Gemeinde gestossen worden seien und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie angeblich im Auftrag der Städter heimlich mit den V Orten zu Baden und anderswo unterhandelt und erklärt hatten, man sähe daheim die Rückkehr des Abtes gerne (womit kraft des Landfriedens eine neue Gemeindeabstimmung, die Wiederaufrichtung des katholischen Wesens und dadurch auch des Klosters als Gemeindewunsch in erreichbare Nähe gerückt war).

¹⁾ Vgl. das analoge Vorgehen der Nonnen von Katharinenthal. E. A. 846 s.

²⁾ L III 67 und 68. 5./10. Dezember.

Weil der Angeklagte sich zugleich mehrfache Beträgereien beim Fischverkauf und Drohungen gegen Meister Lenz und den Schultheiss hatte zu Schulden kommen lassen¹⁾, so wurde er trotz Zur Eichs und Andrer Fürbitte und seines Alters zu 2 Stunden Halseisen, Landesverweisung und den Kosten verurteilt²⁾.

An den Tagsatzungen zu Luzern und Baden vom 8. resp. 17. November ergab sich einzig die eventuelle Abmachung, dass die Klosterleute bei den Verhandlungen über die Aussteuerung freies Geleit hin und zurück (an ihr Gewahrsam) haben sollten³⁾, also ein so gut wie selbstverständlicher, nichtssagender, tatsächlich wertloser und in seiner Voraussetzung den flüchtigen Religiosen nicht einmal willkommener Beschluss. Die Stimmung unter den Eidgenossen charakterisierte sich durch den Fürtrag der V Orte und Zürichs Antwort⁴⁾, sowie durch die von Uri inszenierte Weigerung gemeinsamer Tagung zur Genüge⁵⁾. Jun-

¹⁾ Will Ersterem eine Schmach anthun; wartet mit einem Zaunstecken auf ihn, um ihn zu Boden zu schlagen etc.

²⁾ Str. 1819 und 1877. 4./22. November. — Brief Freys L III 29. — Merk war oft der Bote zwischen Rheinau und Waldshut. — Mayer geht 511 über die Beträgereien, die Anmassung eines Auftrages seitens der Gemeinde und die Fürbitten für den Beklagten hinweg und motiviert die Strafe als strenge Ahndung privater Bemühungen zu gunsten des Abtes.

³⁾ E. A. 833 b und 846 q. Dass es mit der Aussteuerung Ernst werden sollte, ergibt sich aus 842 c II 3; doch kam kein giltiger Beschluss zu stande. Str. III 5: Vorschläge für die aus dem Thurgau selbst zu nehmenden Klosterverwalter, gehört jedenfalls hieher und ist deshalb unausgeführt geblieben. Für Rheinau waren Claus Schweizer oder Hans Müller als nicht sonderlich geschickt, aber doch vertrauenswert vorgesehen.

⁴⁾ E. A. 875a—885. L III 69. Beachte Nr. 24 der Antwort: «Die weil nun der vermeinte Abt [von St. Gallen] als ein Landflüchtiger im Landsfrieden nicht begriffen und der Landfride allein auf die Parteien und ihre Helfer, so im Bezirk der Eidgenossenschaft gesessen, gestellt ist», u. s. w.

⁵⁾ E. A. 841 a. L III 84. Brief Thomas Wellenbergs. Siehe Beilage XI.

ker Thomas wies seinen Sohn an, nicht zur Januartagsatzung nach Baden zu kommen, trotzdem der Bischof, der Abt von St. Gallen und viele Andere ihre Botschaften daselbst hatten in der Meinung, «es würde jetzt endigen (ändern? *ende[r]n*). Ihr kommet noch besser davon als viele Andere; wenn Ihr diese hörtet, wie es ihnen ergeht! Aber ich glaube, dass Gott solchen Mutwillen nicht erträgt; denn wer die Klage und den Fürtrag, welche die V Orte thun, hört — es thäte einem Heiden weh».

Unterdes hatte sich die Befürchtung Zur Eichs wegen der Zehnt-Ansprüche der Wilchinger zu gunsten ihrer Pfarrbesoldung erwährt: die Gemeinde begehrte infolge der Glaubensänderung einen Zuschuss aus dem Ertrag des reichen Zehntens, trotzdem sie 1516 ihre eigene Pfarrei auch völlig zu eigenen Lasten gegründet hatte. Aber Meister Lenz konnte ihr dies nicht nachweisen, weil der Abt hartnäckig den Revers der Wilchinger zurückbehält. Darum schlug er den letztern, als sie den ganzen Zehnten in Arrest gelegt hatten, das Recht vor den Rat zu Schaffhausen vor und meldete den Handel nach Zürich¹⁾. Zwei Wochen später fragte er um Verhaltungsmaßregeln wegen der Ablösung von Kernenzinsen und erhielt das Mandat des Rates als Richtschnur zugesandt; Zwistigkeiten seien zu Zürich zu erledigen²⁾. So fuhr die Stadt fort, selbst und durch ihren eifrigen Schaffner des Klosters Eigentum so sorgfältig als möglich zu verwalten und zusammenzuhalten. Was es auf den Wunsch Bremgartens antwortete, dem Prädikanten von Zufikon aus des Gotteshauses Gut für seine Ansprüche an seinen früheren Patronatherrn, den Abt von Rheinau, aufzukommen, wissen wir nicht³⁾.

Dagegen entschloss sich Zürich, Bonaventura womöglich aus

¹⁾ Gesuch um Überlassung von Original oder Kopie L III 46 = Str. II 1509. 29. Juli. Anzeige an Zürich Str. II 1899. 4. Dezember 1530.

²⁾ Str. II 1948. E. 1652.

³⁾ Str. III 34. Er sei während der Bauernempörung von einer rheinauischen Kollatur in gräflich sulzischem Gebiet vertrieben worden und seither ohne seine dortige Besoldung geblieben.

Waldshut zu vertreiben in der richtigen Erkenntnis, dass nicht zuletzt dieser trefflich gewählte Aufenthaltsort die Unangreifbarkeit des Prälaten ausmache. Den Anstoss zu diesem Schritt gaben die Ende Januar erfolgenden Achterklärungen wider die vom Abt verklagten vier Parteien¹⁾. Zuerst schrieb die Stadt an das königliche Regiment im obern Elsass, Statthalter, Regenten und Räte zu Ensisheim, und begehrte die Abstellung des Prozesses in Rotweil; sie liess auch eine Drohung einfließen, falls man die Geächteten, die nur ihren Befehlen nachgelebt hätten, weiter beunruhige²⁾. Drei Tage später³⁾ gieng ein Brief an Schultheiss und Rat von Waldshut ab, welcher die Ausweisung des Abtes forderte, weil derselbe die Angehörigen Zürichs auf fremde Gerichte lade und kraft der Erbeinung kein Teil des andern Feinde bei sich dulden dürfe. Zu gleicher Zeit wurde Graf Rudolf zu Innsbruck, Junker von Heideck auf Küssenberg und das Hofgericht direkt um Aufhebung des Prozesses resp. Verweigerung der Rechtsöffnung an den Abt ersucht⁴⁾. Aber alle Versuche schlügen fehl. Bonaventura erhielt von der Stadtbörde, seinen «besonders lieben und guten Freunden», sofort Mitteilung und Abschrift des zürcherischen Schreibens und hatte

¹⁾ L III 70, Anzeige des Prokurator an den Abt. Str. III 95, Anzeige des Grafen Rudolf als Hofrichters an Schaffhausen. Mayer gewinnt daraus unter Zitierung von L III 79, wo nichts derartiges steht, und 80, wo obige *Mitteilung* erwähnt wird, die Kombination: Das Reichsgericht gieng noch weiter, als der Abt es verlangt hatte. Auch die Unterthanen Schaffhausens im Klettgau wurden unter Androhung der Acht aufgefordert, dem Abt die Einkünfte einzuhändigen (521). St. A. Z., Urk. Rh. 531, die Achterklärungen = L III 72—75. Wortlaut und Namen der Geächteten in Beilage XII. — Meister Lenz und Vogt Albrecht verfügten sich nach Zürich, wo sie «jedenfalls des Rotweilischen Prozesses halb die Schellen geschlagen haben». L III 81. Schreiber Frey an den Abt. Beachte den spöttischen Fasnachtsausdruck.

²⁾ Str. III 187. 18. Februar.

³⁾ L III 76, 77 und 80, Str. III 184, «gester fasnacht».

⁴⁾ L III 79, 81. Str. III 187.

natürlich nichts Eiligeres zu thun, als die Regierung zu Ensisheim davon in Kenntnis zu setzen, um so mehr, als er sich darauf berufen durfte, dass er sich «mit Eurer Gnade Vorwissen und Gunst in hochgedachter, kaiserlicher Majestät Stadt gen Waldshut gethan» habe¹⁾). Zugleich berief er sich auch auf den (heimlichen?) Abschied der V Orte vom 15. Oktober 1530, denjenigen der X Orte vom 13. Oktober verschweigend, und begehrte, dass man dem blinden, unwahrhaften Schreiben der Zürcher keinen Glauben gebe²⁾). In gleichem Sinn wandte er sich am nächsten Tag an Vit Suter³⁾, ihm seinen Bericht an das Regiment, den Abschied der V Orte und deren Fürtrag, «dabei

¹⁾ Wahrscheinlich war diese Abrede durch Junker Thomas zu stande gekommen, vgl. oben S. 252 und 254. — L III 76 = Str. III 164.

²⁾ Am nämlichen Tag gab er auch dem Burgermeister Peyer von Schaffhausen, seinem freundlichen, lieben Vetter, Nachricht von Zürichs Brief. Peyer hatte ihn wegen der Anzeige des Grafen von Sulz betreffend Reichsacht (Str. III 95, siehe oben S. 286, Note 4) interpellirt, erhielt jedoch ausweichende Antwort: er verstehe von solchen Sachen nichts, auch sei es ohne seinen Willen geschehen, dass auch an Schaffhausen das Gebot ergangen, die Geächteten nicht aufzunehmen. Gern würde er mit den Schaffhausern persönlich reden, aber nur mit gutem, sicherm Geleit (Schreiber Frey warnte öfters, L III 21, 24, 52, 81 u. s. w.) und zwar wegen der Zürcher, nicht wegen der Schaffhauser. Er beklagt sich auch, dass der Pfleger im Münster (Kapitelherr Wilhelm Schupp, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte IV 132) ihm etwas Korn habe leihen wollen, was «die von Schaffhausen» nicht geschehen liessen. L III 80. 22. Februar. — Als Bote diente «der Gutjahr», wahrscheinlich entweder Junker Schultheiss Heinrich oder Kaplan und Frühmesser Stephan Gutjahr, letzterer an der untern Kirche zu Waldshut. Sohm, Geschichte der Pfarrei Waldshut, 1820, S. 11. — Datum für den versprochenen Bericht: jetzt künftig bonemarkt. Drei Markttage für gedörzte Bohnen fanden im Februar und März, vor und nach der Fastnacht, statt, bis Mitte unseres Jahrhunderts.

³⁾ Den «Secretary» bei zahllosen Geschäften in kaiserlichen resp. österreichischen Diensten, ein Waldshuter Kind. E. A. (IV 1 b 1042) und Str.

sie handfest bleiben werden», beilegnd¹⁾, und bat ihn um Unterstützung bei der österreichischen Regierung.

Von Ensisheim²⁾ war die Angelegenheit sofort nach Eintreffen des Zürcher Briefes nach Innsbruck an die dortige vorderösterreichische Regierung und an den Grafen von Sulz (in Rotweil?) gesandt worden, um nähere Weisungen einzuholen. Selbstverständlich lautete die Antwort³⁾ zu gunsten des Abtes; sie bestand in der Betonung der Reichsunmittelbarkeit des Hofgerichtes, welchem auch Zürich als Reichsglied unterstehe, und in der Verweisung an den Kaiser, resp. das Kammergericht als Appellationsinstanzen. Der Abt stehe unter eidgenössischem, nicht österreichischem Schutz, so dass die Erbeinung nicht in Frage komme! Vit Suter fügte seinerseits hinzu, man werde sich nicht abschrecken lassen: die Zürcher haben es die Zeit her so oft gebraucht, dass man sie nun gewohnt sei⁴⁾. Und Klosteschreiber Ulmer von St. Blasien konnte berichten, dass in Rotweil Zürichs Begehren um Abweisung des Abtes von vornherein keinen gün-

¹⁾ Ein Weg, auf welchem der Str. III 508 klagweise erwähnte Schriftenverkehr zwischen den V Orten und Ensisheim sich vollzog. In der Antwort Vit Suters: «bedank mich der neuwen zytungen unnd bitt, e. g. welle mich ye zu zytten, so die ettwas neuws haben, dasselb uff meinen costenn wissen lon». Er habe leider gegenwärtig nichts neues zu berichten. L III 77, 78. 23./25. Februar 1531.

²⁾ Vgl. E. A. 352a: Basel und Ensisheim betreffend Klostereinkünften, gewichenen und übergetretenen Religiosen.

³⁾ Von Ensisheim resp. Graf Rudolf. Str. III 187. 28. Februar 1531. Die Weisung von Innsbruck blieb mir unbekannt. Vgl. dagegen unten zwei Briefe von Innsbruck an Zürich und die Eidgenossen.

⁴⁾ Mayer lässt die Zürcher den Abt einen Dieb und Flüchtling schelten (angeblich in L III 76; vgl. die Missive an den vermeinten Abt L III 57), die Übermittlung des zürcherischen Begehrens an Waldshut nach Ensisheim durch die waldshutische Behörde geschehen, während Bonaventura für sich und Waldshut Antwort begeht (L III 77); der Satz vom Abschrecken steht völlig ausser dem Zusammenhang, und da-

stigen Boden gefunden habe¹⁾). Prokurator Wyss werde überdies auf seine Veranlassung den V-örtischen Abschied mit der Anerkennung des Abtes als rechtmässigen Herrn von Rheinau seitens der Mehrzahl der Schirmorte einlegen. Direkt und indirekt war in all diesen Äusserungen die Aufforderung enthalten, die Prozesse in Rotweil gegen die säumigen Zinsleute fortzusetzen²⁾.

Aus Innsbruck kam eine Woche später auch Bescheid, und zwar an Zürich und an die Eidgenossen³⁾. Der Inhalt lässt sich leicht erraten; doch sei darauf hingewiesen, dass Zürich jetzt erst von dem mehrerwähnten Tagsatzungsabschied der V Orte etwas erfuhr und die letztern gestützt darauf in sehr ruhiger und sachlicher Weise aufgefordert wurden, bei Zürich dahin zu wirken, dass es sich mit dem Anerbieten des Abtes zu rechtlicher Auseinandersetzung und dem der österreichischen Regierung zur Erledigung der Streitfragen nach der Erbeinung begnüge und im übrigen österreichische Unterthanen (Waldshut) nicht weiter beehlige.

Nirgends zeigt es sich deutlicher, wie verfahren die Sache geworden, als wenn man die Äusserungen Zürichs und Österreichs gegen einander hält. Das ergiebt sich auch als beständiges Hindernis in den jetzt beginnenden Vertragsverhandlungen. Schuld daran war neben dem konfessionellen Gegensatz nicht zum kleinsten Teil die Zweideutigkeit im Bereich des Thomas von Wellenberg und die nicht immer einwandfreie Konsequenz Zürichs in der Ausbreitung oder Befestigung des evangelischen Wesens.

bei wird sein Sinn verschärft. Bonaventuras beständige Behauptung, er begehre und anerbiete von jeher nichts als Recht, ist im Vergleich zu seiner Verschleppungspolitik ohne alles Weitere für sich allein schon sprechend genug.

¹⁾ Der Bote kehrte am 3. März mit Antwort nach Zürich zurück. Notiz Freys L III 81. Die Antwort ist nicht erhalten.

²⁾ L III 78 und 79.

³⁾ L III 82 = Str. III 215 und L III 83. Ist letzteres das in E. A. 908 i (Tag zu Brunnen) erwähnte Schreiben?? Jedenfalls 927 i.

Redliche Absicht beiderseits zugegeben oder vorausgesetzt¹⁾, konnte doch die staatsrechtliche Lösung religions- und kirchengeschichtlicher Fragen unmöglich zu etwas anderem führen als zum gegenseitigen Missverständnis, Ärger, Zorn und — Krieg. Die Nähe des zweiten Kappelerkrieges wird denn auch in diesem kleinen Ausschnitt schweizerischer Reformationsgeschichte nun zusehends fühlbarer.

* * *

Dem sulzischen Vogt auf Küssenberg, Junker Jakob von Heideck, gebührt das Verdienst, den Kampf ums Kloster auf die ursprünglichen Gegner zurückgeführt und mit dieser Reduktion zugleich versöhnlichere Formen dafür gefunden zu haben²⁾.

Schon im Februar verfügte sich der von beiden Seiten unaufhörlich Bedrängte nach Waldshut und Rheinau, auch nach Schaffhausen, um ein Einverständnis auf Grund einer wenigstens temporären *Aussteuerung* der Kapitularen zu erzielen³⁾. Der Abt sollte einige der reichsten Zehnten im Klettgau — er hatte anfangs alle Gefälle nördlich des Rheins gefordert — erhalten und als Gegenleistung die jetzige Klosterverwaltung anerkennen und durch Herausgabe der Rödel, Urbare etc. unterstützen. Da-

¹⁾ Im Gegensatz zu Mayer.

²⁾ Mayer überschreibt sein VII. Kapitel: Die Züricher machen Anerbietungen, und stellt die Sache so dar, als wären dieselben lediglich ein geschäftlicher Schachzug gewesen, um die Einkünfte des Klosters für den drohenden Krieg ungestört verwenden zu können, 522. Vgl. dagegen einzig das Protokoll des geheimen Rates zu Zürich (Str. III 222), den quellenmässigen Gang der Ereignisse. Mayer trifft aus E. A., Str. und andern eine bestimmte Auswahl.

³⁾ Str. III 197 und 204, L III 81, Brief Jörg Freys. 1.—3. März.

ran als erster und wichtigster Forderung *aller*¹⁾ Schirmherren hielt Zürich unbedingt fest; dessen weigerte sich Bonaventura ebenso hartnäckig und nicht ganz ohne Ironie²⁾. Meister Lenz wollte anfänglich diese Weigerung nicht einmal um Geld an seine Herren berichten; doch setzte ihm Heideck so lange zu, bis er es doch that. Der Klosterschreiber³⁾ bekam den Eindruck, Junker Jakob thäte gern das Beste und spare energische Worte gegen Zur Eich gar nicht⁴⁾. Er hatte übrigens auch dem Prälaten entschieden geantwortet, als derselbe übermässige Forderungen stellte. Immerhin blieb er in höflichem und gefälligem Verkehr mit ihm, wie ein Beispiel gegenseitiger Briefspedition beweist⁵⁾.

Zürichs Stellung ist durch das Protokoll des geheimen Rates⁶⁾, in welchem neben dem Bürgermeister und vier weiteren Ratsherren auch Zwingli sass, nachdrücklich präzisiert. Es kommt da eine kräftige Unzufriedenheit mit den Antworten aus Innsbruck, Rotweil und Burg Küssenberg zu Tage, weil⁷⁾ «sie sich nicht schämen, uns freventlich vorzuwerfen, wir unterstünden uns, das Hofgericht zu hindern. Der Span ist vielmehr der,

¹⁾ Vgl. die Tagsatzungsbeschlüsse E. A. 687 o = L III 40, 804 i = L III 61.

²⁾ Die Prozesskosten von Rotweil müssten ihm abgetragen werden; er habe einige Schuldbriefe um ausgeliehenes Korn, jedenfalls die an Zur Eich abbezahlten, um deretwillen er die Schuldner hatte ächten lassen; diese wolle er herausgeben. Wenn ihm seine Unterhalt-Forderungen bewilligt würden, so könne er doch nicht in sich selber finden, dass er die Bücher von der Hand geben könne. Etc.

³⁾ Er schickt dem Abt mit diesem Brief «ein Fischlein aus dem Örlinger Weiher» zur Versüssung seines gleichzeitigen Patengesuches.

⁴⁾ Ein weiterer Beweis dafür, wie wenig die Anerbietungen von Zürich ausgingen.

⁵⁾ L III 86. Wunschgemäß anerbietet Heideck die Übersendung eines Briefes nach «Yssbruck», den nämlichen Dienst nach Rotweil in Anspruch nehmend.

⁶⁾ Str. III 222. 10. April.

⁷⁾ Das Folgende Auszug mit möglichster Benutzung des Wortlautes.

dass wir meinen, Güter, die in die Eidgenossenschaft gehören und über welche zu entscheiden uns mit andern Eidgenossen zu steht, dürfen — wie auch die Zinsleute — nicht vor fremde Gerichte gezogen werden¹⁾. Wenn sie hervorziehen, der sie um Recht anrufende Abt könne nicht rechtlos gelassen werden, so ist das unsere höchste Klage, die Erbeinung werde nicht an uns gehalten, nach welcher kein Teil dem andern die Seinen in Bündnis, Schutz, Schirm etc. aufnehmen soll²⁾. Des Grafen von Sulz Burgrecht enthält, dass er unsern Nutzen fördern und unsern Schaden getreulich wenden soll. Statt dessen hilft er als Hofrichter trotz unseres Schreibens selbst die Zinsleute bekümmern». Aus zahlreichen, schwerwiegenden Gründen kehrt sich der ganze Zorn Zürichs gegen seinen Burger, den Grafen von Sulz³⁾, «da es keinen bösern Feind giebt, als wenn Einer einen Feind unter seinem Gesinde hat! Was sich auch aus dem guten Ruhm ergiebt, den er uns vor dem innsbruckischen Regiment geschaffen hat». Weil blosses Schreiben nichts als Papier, also keine Thaten zur Folge habe, so wolle man mit gutem Recht dem feindseligen Burger zur Herrschaft greifen und ihm dieselbe einnehmen! Das soll dem Rat vorgelegt und je nach dessen Genehmigung ausgeführt oder beim nächsten Burgertag vorgebracht werden⁴⁾. Aber Graf Rudolf soll man den Sack anbinden und schreiben, er möge völlig Zürichs Begehren bewilligen; wenn die biedern Leute im Klettgau bei Heller oder Pfennig zu Schaden kämen,

¹⁾ Erbeinung E. A. III 2 1343 ff., vgl. besonders S. 1344 Zeile 8 ff. und 1345 Zeile 6 ff. und 14 ff., auch Hilty, Bundesverfassungen 176/77; nach Allem war Zürich im Recht mit seiner Klage.

²⁾ Ensisheim hatte selbst gesagt, der Abt von Rheinau stehe unter eidgenössischem, nicht österreichischem Schutz, was Zürich gerne benutzt. Str. III 187.

³⁾ Zürich wird nicht vergessen haben, dass Graf Rudolf einer der Unterhändler beim Abschluss des Ferdinandischen Bündnisses gewesen. Bull. II 48. Deshalb unter den Anklagen im Protokoll: «.... auch viel Praktiken, daraus jüngst der Kappelerkrieg gefolgt»

⁴⁾ Letzteres geschah. E. A. 937 c. Städtetag.

so müsste Zürich thun, was es lieber unterlassen würde. So hielt die Stadt genau an der Trennung vom Reich und von Österreich fest, wie sie sich durch den Schwabenkrieg und seither durch die erneuerte Erbeinung ausgebildet hatte; nahm aber im gleichen Augenblick einen Kriegszug gegen ihren Mitbürger, der zugleich österreichischer Unterthan und Beamter war, in Aussicht. Sie war auch dazu verbunden, indem sie nach Schreiber Freys¹⁾ Ausdruck den Klettgauern versprochen, sie wollen ihnen Schirm und Rücken halten oder «sack und bendel daran setzen». Die V Orte dagegen verwischten nach Kräften die Grenzen zwischen sich und dem Reich.

Bonaventura hatte sich von jeher und in jüngster Zeit erst recht auf seine Armut berufen. Und gewiss nicht grundlos, wie seine Darlehen, resp. Gesuche durch seinen Vater und beim Bischof erkennen lassen. Um so eher verstehen wir es, dass er nach dem Misslingen der Bemühungen Heidecks sich sofort wieder an die Boten der März-Tagsatzung zu Baden wandte und zwar beinahe wörtlich genau in den gleichen Ausdrücken wie 2^{1/2} Wochen vorher an das Regiment zu Ensisheim, und ebenfalls unter Beilegung des zürcherischen Ausweisungsbegehrens an Waldshut²⁾. Die Tagherren hatten bereits einen prinzipiellen Beschluss betreffend die Klöster im Thurgau gefasst und in nächster Zeit einen Tag zur Aussteuerung der ausgetretenen und der gebliebenen Religiosen ins Auge genommen, bevor noch die Sache des Abtes zur Verhandlung kam³⁾. Nun lautete der Bescheid, bis zu jener Aussteuerung des Prälaten solle ihm Zürich durch seinen Amtmann einige Handreichung und anständigen Unterhalt geben, damit er den Tag um so leichter erwarten könne. Dagegen müsse inzwischen das Recht zu Rotweil still-

¹⁾ L III 81.

²⁾ L III 85. 18. März 1531.

³⁾ E. A. 926 f, 927 i. 27. März 1531. Der Tag soll zu Rheinau (für alle Klöster?) stattfinden.

stehen. Die Vertreter Zürichs hatten hiezu keine Vollmacht und wurden angelegentlich beauftragt, für treuliche Ausführung dieses Beschlusses zu sorgen¹⁾.

Ihre Stadt entzog sich denn auch dem Beschluss der Schirmherren nicht. Meister Hans Bleuler, einer der Tagherren zu Baden, ersuchte Schultheiss Golder von Luzern sofort um Vermittlung der Zustimmung und wohl auch eines Vorschlages seitens des Abtes²⁾). Derselbe antwortete in längerem Schreiben, worin er die alten Klagen wiederholte und — wohl als Trum pf — einfließen liess, «dass von den Zürchern gesagt werden solle, sie wollten die Grafschaft einnehmen». Er müsse es Gott an befehlen, dass ihnen um seines kleinen Gutes willen Unfrieden lieber sei als Frieden, d. h. ein Ross an eine Pfeife gesetzt werde, während er nichts als das göttliche kaiserliche Recht gesucht und geübt habe. Ganz zuletzt erklärte sich Bonaventura bereit, zu hören, was für Hilfe man ihm thun wolle. Er hatte

¹⁾ Dennoch schreibt Mayer: «Zürich macht Anerbietungen.»

²⁾ Die Sache gieng, wie fast selbstverständlich, durch Thomas Wellenberg, welcher seinem Sohn gleich den Entwurf einer etwas gespreizten Antwort zusandte. L III 87, 3. April. Ferner ist erhalten, ebenfalls von des Junkers Hand, ein «Vorschlag des künftigen Tags zu Baden, auch etliche Einreden wider die Widerwärtigen, und Antworten (auf ihre Einwände)». Entweder sollte derselbe schon an dieser (März-) Tagung dienen oder an einer erwarteten, aber nicht abgehaltenen spätern. Der Abt wehrt sich gegen die Aussteuerung. Es komme ihm seltsam vor, dass man ihm das geben wolle, was ihm gehöre. Er will, da *der* Gottesdienst und die Kutten den Schirmherren widerwärtig sind, von Rheinau fern bleiben, aber der Billigkeit wegen selber einen Amtmann setzen. Ein Vogt der Schirmherren sei viel teurer und erziele keine Vorschläge. Das sehe man an Zur Eich, der in ein volles Nest gesessen sei; gegenwärtig sei trotzdem nichts mehr da. (Vgl. dagegen E. A. 1122 und L III 127.) Ein Krieg steht in naher Aussicht (Müsser?). Die unannehbare Aussteuerung der einzelnen Conventherren zerstreue dieselben, etc. L III 94. Datum fehlt. Der Inhalt ist eine von Junker Thomas im Namen des Abts für sich selbst verfasste Instruktion.

sich auf die November-Konferenz zu Rheinau (1529) berufen¹⁾ und wegen des Prozesses vor Hofgericht entschuldigt. Wir wissen nicht, ob dieser Brief die Boten noch erreichte, wie er sollte²⁾.

Eine Woche später war Städtetag in Zürich. Dort lag ein Gesuch des Städtchens Rheinau um Glocken aus dem Kloster vor; die Landsgemeinde zu Weinfelden habe befohlen, Geschütz anzuschaffen. Weil aber die Schirmherren nicht genügend vertreten waren, wurde nichts beschlossen³⁾. Aus dem gleichen Grund konnte man auch auf das Begehr der Geächteten keinen bindenden Bescheid wegen ihrer Heimkehr geben. Dieselben wohnten im Kloster und hatten gehofft, die letzte Tagsatzung zu Baden werde auch für sie einen Entscheid bringen. Nun schrieb Zürich und Glarus im Einverständnis mit den übrigen Boten *freundlich* an den Abt, um von ihm die Zustimmung zur zeitweiligen Aussteuerung zu erhalten, unter der Bedingung, dass die Zinsleute unangefochten blieben. Bei sofortiger Antwort werde auch der Klosterverwalter sofort Anweisung erhalten, mit ihm über die auszuzahlende Summe sich zu verständigen⁴⁾.

Meister Lenz empfing hierüber Bericht und ritt, als der Bescheid aus Waldshut einige Tage ausblieb, zum Junker von Heideck, welcher den armen Leuten zulieb seine Vermittlungsversuche wieder aufnahm. Er brachte von Bonaventura folgenden schriftlichen Bescheid: Er könne einen gütlichen Tag zu Schaffhausen nicht besuchen, nehme dagegen einen solchen zu Thiengen oder Waldshut selber an; doch verpflichte er sich nicht zur Einstellung des Prozesses, falls sich die Verhandlungen zerstügeln. Auch lasse er sich nur mit Boten ein, welche Voll-

¹⁾ Oben S. 249 f.

²⁾ Nach Str. III 348 scheint der Tag noch zu dauern, nach 349 und 350 schon beendigt zu sein.

³⁾ Str. III 349. 4. April.

⁴⁾ Str. III 388. E. A. 937 c. L III 88. 10./13. April.

macht zu endgiltigen Abmachungen besässen¹⁾. Die wahre Meinung des Abtes tritt uns aus einem andern Aktenstück entgegen, wo er selber Schaffhausen vorschlägt und sehr zurückhaltend sagt: «Ich mag leiden, dass bald Tag angesetzt werden soll; dort will ich davon reden lassen und hören reden, ob ich etwas annehmen möchte bis auf weitern Bescheid, doch allen meinen Ansprachen etc. ohne Schaden. Ich mag den Tag zu Schaffhausen leiden.» Den Prozess zu Rotweil könne er der kurzen Zeit wegen nicht abstellen²⁾.

Das that er auch nicht; vielmehr erschien am 18. April die Zitation des Hofgerichts an die Gemeinde Altenburg³⁾, dass sie sich am 13. Juni zu Rotweil verantworte, weil die Geächteten bei ihnen wohnen und sie mit ihnen verkehren. Geschähe es nicht, so würde über Alle die Acht verhängt und ihre Güter dem Kläger, dem ehrwürdigen und geistlichen Herrn Bonaventura, Abt des Gotteshauses Rheinau, zugesprochen. Noch vor Monatschluss folgte die Ächtung dreier Rechberger (Bastian Friedrich, Ulrich Hans und Junghans Weissenberger); anfangs Juli sandte der Advokat den V-örtischen Abschied samt drei Briefen Luzerns zurück. Sie hatten ihren Dienst gethan⁴⁾!

Die Vertragsverhandlungen wurden vorerst nur zwischen Bonaventura und den drei Orten Zürich, Bern und Glarus ge-

¹⁾ Str. III 413 und 467. 13./22. April. L III 95.

²⁾ L III 89. Mehrere Tage nach dem 16. April, also trotz der Divergenz gleichzeitig mit der Antwort an Heideck.

³⁾ Den neuen Vogt und die neuen Geschworenen. L III 90.

⁴⁾ L III 91: Anzeige von Graf Rudolf an die Gemeinde zu Rechberg. 100/101: Immission des Abtes in Güter zu Dangstetten. 9. Mai. 102/104: die Achterklärungen, zugleich über Heinz Harsch zu Erzingen, alle drei vom 16. Mai. 99: die zusammenfassende Berichterstattung Prokurator Sampsons über alle Erfolge, und Anleitung zur Besitzergreifung des Eigentums der Geächteten. Dabei u. a.: «Wenn einer nach Waldshut käme, so lasst ihn kraft der Acht gefangen nehmen und schickt mir ihn zu! Dann will ich E. G. weitere Verhaltungsmaßregeln geben. Ich will die Bauern ängstigen . . .» 20. Mai 1531. 111: auch hier noch

führt. Man acceptierte keinen vom Abt vorgeschlagenen Ort, sondern kündigte ihm vorläufige Verhandlungen zu Zurzach an, ihm zugleich sicheres Geleit anerbietend, so «er sich ziemlich finden lasse»¹⁾. Das bezog sich augenscheinlich auf die noch ganz ungewisse Geneigtheit desselben, überhaupt einen «gütlichen Tag» zu besuchen. Aber der allezeit bis zum Äussersten vorsichtige und argwöhnische Klosterschreiber warnte seinen Herrn doch vor diesem Punkt. E. Gnaden möchte 3 Pfennige fordern, so möchten die Gegner behaupten, es sei nicht ziemlich. Ähnlich traute Frey auch den Schaffhausern einen Bruch des Geleites zu, als Begründung ein Gerücht anführend, das die vor zwei Jahren geflüchtete Klosterhabe betraf²⁾.

Zu Waldshut war man offenbar sehr auf den Beschluss der Städte gespannt. Er kam nach einem Warten über Rheinau und Küssenberg an³⁾. Aber der Tag zu Zurzach beliebte nicht; statt dessen gelangte Thiengen und Schaffhausen⁴⁾ neuerdings

die Mahnung, ja nicht nachzugeben. 93: im Mai, wohl nach Erlass der obigen Akten und gestützt auf dieselben warnte Bonaventura drohend das Landgericht im Klettgau, Klagen der vermeinten Amtleute seines Gotteshauses anzunehmen. Er sei der von den Eidgenossen und *vorab dem römischen Kaiser* bestätigte Herr von Rheinau. Vgl. oben S. 282, Note 3.

¹⁾ E. A. 957 f. 24. April. L III 95. Wurde sofort an Meister Lenz berichtet. — Zürich hatte zu Baden allein Auftrag erhalten, den Tagsatzungsbeschluss auszuführen, wollte jedoch, wie es scheint, nicht ohne Mitwissen einiger anderer Stände die Sache erledigen.

²⁾ L III 97. — Sobald der Müsserkrieg ausgemacht sei, wollen die Zürcher und ihre Zugewandten die V Länder überziehen. Darum möge er sich auch für solche Kriegszufälle vorsehen. Er habe jüngst vor einigen Bauern wider die Zürcher in harten Worten getobt; das sei den beiden Vögten im Kloster zu Ohren gekommen; er möge sich doch recht in Acht nehmen, etc.

³⁾ L III 92, 95. Jörg Frey rapportiert über den gesamten Briefverkehr Zur Eichs und kann meistens sogar Kopien der Begleitbriefe etc. beilegen. — Tilge das Fragezeichen in Str. III 579, 2. Zeile, und E. A. 1017 o, Zeile 3.

⁴⁾ Frey bat hierauf den Abt, seine Zurückhaltung bei einer even-

in Vorschlag, als Datum wurde mit Rücksicht auf den sonst verhinderten Junker Jakob der 19., 20. oder 22. Mai genannt. Zürich nahm dies an, so dass am Montag vor Pfingsten die Parteien in Schaffhausen zusammentraten¹⁾, der Abt mit gutem Geleit von Zürich und Schaffhausen²⁾. Es bedurfte vieler Worte, besonders wegen der Urbare, Rödel etc., bis eine Übereinstimmung erzielt war. Dennoch gelang es. Es liegt ein Doppel des Vertrages im Klosterarchiv, allerdings nicht ohne Begleitakten, welche einen nachträglichen Fälschungsversuch Freys beweisen. Derselbe war zu Waldshut begangen worden, als Jörg Frey den Entwurf der Ausfertigung vorlegen musste. Meister Lenz sorgte für die Restauration des ursprünglichen Sinnes, denselben sogar noch etwas mildernd³⁾. Jetzt erst⁴⁾ wandte sich Bonaventura an die V Orte, legte ihnen die Abmachung vor und bat um Bericht, wenn etwas darin wäre, das er vor Gott und ihnen nicht verantworten könnte. Wir vernehmen nichts von einer Einsprache. So erwuchs der Vertrag in Kraft⁵⁾ und Zur Eich sandte am 15. Juni zwei Fass Wein nach Waldshut, gab Anordnung zur Abgabe von Roggen und versprach die letzten 20 von den vereinbarten 150 Gulden innert acht Tagen zu entrichten⁶⁾.

Der Wortlaut des Vertrages findet sich als Beilage XIII. Er dokumentiert weder den Sieg der einen noch der andern Partei, trotzdem die Schiedleute zum grössten Teil aus eifrigen Parteigängern des Abtes bestanden. (Gewiss wäre auch der sonst

tuellen Zusammenkunft aus guten Gründen nicht übel aufzunehmen. L III 97.

¹⁾ E. A. 1017 o. Str. III 579. L III 105/109. B I 69. Das vermutete Datum in Str. wird mehrfach als irrig erwiesen. 22. Mai 1531.

²⁾ L III 96/98. Str. III 588.

³⁾ L III 107/109.

⁴⁾ Allerdings hatten einige Luzerner Ratsmitglieder, jedenfalls Schultheiss Golder, Kenntnis und Gelegenheit zum Beistand gehabt.

⁵⁾ Auch Bern stimmt zu. Str. III 715 16.

⁶⁾ L III 106, 110. Laut 107 scheinen 130 Gulden bei der Zehntverleihung zu Dangstetten am 12. Juni ausbezahlt worden zu sein.

unbekannte Salzmann von demselben nicht mitgebracht worden, hätte er sich nicht auf ihn verlassen können.) Die Geächteten bekamen nun Ruhe; die Zinsleute wurden von steter Gefahr befreit; der Abt war des Mangels überhoben, und die Klosterverwaltung näherte sich trotz des weitern Fehlens der Original-Urbare etc. wieder um einen Schritt der längst erstrebten Vollständigkeit. Immerhin verzichtete Bonaventura keineswegs auf die genaue Kenntnis und Kontrolle der Thätigkeit Zur Eichs und verlangte zu diesem Ende Juli die heimliche und ausführliche Kopie der Einzugsrödel. Schreiber Frey erklärte das für unmöglich, weil Vogt Albrecht stets bei ihm in der Schreibstube sitze und er die Originale nicht heimnehmen könne. Er wolle in summarischer Wiedergabe das Beste thun¹⁾.

Wohl lautete der Vertrag auf Abt *und* Convent und hätte die Aussteuer zum Unterhalt aller vier Mönche gereicht²⁾. Doch

¹⁾ L III 113. 26. Juli 1531.

²⁾ Vgl. das 1529 erhöhte Einkommen der Pfarrei Trüllikon. St. A. Z. E 1 12.

| | Abt | Trüllikon |
|---------|--|--|
| Wein | 4 Fuder und 4 Saum | 3 $\frac{1}{2}$ Saum |
| Kernen | 60 Mütt | 25 Mütt |
| Haber | 30 Malter | 3 Malter |
| Geld | 300 Gulden | 26 Pfund *) |
| Holz | — | 8 Fahrten |
| Land | 3 Fuder Heu, 3 Fuder Stroh | 1 Gärtli, 1 Wiesli |
| Gefälle | Buckenried [= 3 Mütt Kernen, 6 Pfund Geld, jede vierte Garbe, einigen Roggen und 100 «Schüsslen»] Urbar 1534 | — *) Zu 1 Gulden 5 Schilling gerechnet = 29 $\frac{1}{4}$ Gulden (Meyer von Knonau, Gemälde 190). |

Nach Str. III 1400 2 berechnet betrug das jetzige Einkommen des Abtes rund 350 Stück, d. h. nach Str. II 1931 nicht ganz die sechsfache Besoldung eines Filialprädikanten.

gab Bonaventura («Wellenberger») gleichwohl dem Conventualen Jakob von Peyer die Erlaubnis, eine Pfründe anzunehmen, damit er niemandem zur Last falle. Er begründete dies ausdrücklich damit, dass sich die Dauer seines Exils in die Länge zu ziehen scheine, fügte aber die Beschränkung beliebiger Rückberufung hinzu¹⁾.

So war der neue Zustand in Rheinau bis auf den Sommer 1532 gesichert — nach der Meinung Zürichs und auch des Abtes. Und doch bereitete sich binnen kurzem der Umschwung vor, nicht nur in der Welt draussen, wo Leidenschaftlichkeit mehr und mehr die Gemüter auf beiden Seiten ergriff, sondern auch im Städtlein Rheinau, woran dem Prälaten nicht wenig gelegen sein musste. Ob und wie stark er die Hand dabei im Spiel gehabt, lässt sich sehr schwer ermessen trotz des eifrigen Verkehrs, der aus der Schreibstube des Klosters nach Waldshut gesponnen wurde. Das Manifest vom 15. Oktober 1530 mochte einige Wirkung gehabt haben; wirksamer zu Ungunsten des evangelischen Wesens war die ernsthafte Hervorkehrung sittlich verbessernder Tendenzen. Denn dieselben riefen bei den derzeitigen Stadthäuptern so grosse Enttäuschung hervor, dass sie aus lauter Ärger anfiengen, sich den Vertretern der Reformation feindselig zu zeigen, und nach dem zweiten Kappelerkrieg nicht unwillig ihre Häupter unter das alte Regiment beugten.

Unser letztes Kapitel sei deshalb gewidmet der Darstellung der

Verhältnisse zu Rheinau.

Im Kloster bemühte sich Zur Eich immer noch, seiner Verwalterpflichten Herr zu werden. Aber sein Wunsch, exakte Haushaltung zu führen, wurde durch zwei Faktoren beständig

¹⁾ a pessimis Lutheranis in exilio una cum conventu meo detrusus do liberam facultatem filio meo percharissimo Jacobo de Payeren beneficium acceptandi 24. Juni 1531. Arch. Rh. B I 70.

gehemmt: den vielen Besuch und das wenige Geld. Schreiber Frey, der ihm durch Wegnahme der Schlüssel und anderer Dinge manche Verlegenheit bereitete, erzählte dem Abt: «Es ist küng Carlis hof im Closter; es sind jetzt wol by 8 tagen her die Züricher nie uss dem Closter kommen, wen ain huff hinweg ryt, so kompt ain anderer an die statt. Ich hoff, gott werd's nit lang mer vertragen»¹⁾. Wenn wir auch an den Schilderungen des durchaus einseitig interessierten Jörg einige Abzüge vornehmen und auf spätere Berichte hinweisen, in welchen der nämliche Abt die Menge der Gäste an seinem Tisch als Entschuldigungsgrund für übersehene Hausherrenpflichten nennt²⁾, so bleibt doch die Thatsache, dass ein neu einzurichtender Haushalt nicht viel Gäste ertragen kann, wenn er rasch in geordnete Bahnen gelangen soll. Auch aus der Stadt fehlten die guten Freunde nicht, welche gerne an der Klosterterafel Platz nahmen³⁾. Stammt auch die direkte Bezeugung dessen aus der ersten Hälfte der Abwesenheit des Conventes, so kennzeichnet dafür das Memorial Zur Eichs über die Notwendigkeit eines *nicht-rheinauischen* Amtmanns vom 9. Oktober 1531 in aller Schärfe das unverminderte Fortbestehen der Begehrlichkeit.

Es ist gegen die «vermeinten Leut» und ihren Anhang gerichtet, denen die Klosterverwaltung nie und nimmer anvertraut werden dürfe. Ihre grosse Freund- und Gönnerschaft, welche zum grössten Teil gar nicht reich sei, ihre eventuelle Doppelstellung als Partei und Verwalter in allen Anrechten des Klosters an die Stadt und das gefährliche Beispiel für die übrigen Zinspflichtigen des Gotteshauses⁴⁾ — das alles schildert der gewiss

¹⁾ L III 21, 25. Es ist die Zeit der grundlegenden Verhandlungen über die thurgauischen Klöster.

²⁾ L I 32.

³⁾ L III 4.

⁴⁾ Es sei an Str. II 964 (5. Dezember 1529) erinnert, wonach täglich Leute kamen und Korn geliehen begehrten (vier Monate nach der Ernte!), während weder sie noch Andere ihren Zins- und Zehntpflichten nachgekommen waren.

sach- und personenkundige Meister Lenz zu handen der zürcherischen Vertreter bei der jüngsten Rechnungsabnahme¹⁾. Und wir haben allen Anlass, ihm aufs Wort zu glauben: sind doch derartige Züge noch Jahrhunderte lang stereotyp geblieben, wo ein Kloster der absolute Herr und Vormund einer Ortschaft gewesen, «also dass sie in Holz, in Feld, in Geboten und Verboten, auch auf dem Wasser und in Summa in allem dem, womit ein Kloster umgeht, selber gern Herren und gewaltig wären». Ein aus Rheinau selbst genommener Amtmann²⁾ würde «dem Kloster binnen kurzem zu grossem und merklichem Nachteil, Abbruch und Verderben gereichen».

Nicht minder erschwerend war für längere Zeit der absolute Mangel an barem Geld³⁾. Die 8 Kronen, welche der «flihende» Abt in der Hand des Klostervogts zurückgelassen⁴⁾, zählen kaum; die Weinverkäufe u. s. w. halfen auch nur aus der dringendsten Not. Allmählich thaten sich die reichen Quellen des Klosters auf. Im April 1530 bezog der Verwalter z. B. die 20 Goldgulden, welche vom Siegel des bischöflichen Hofes fällig waren⁵⁾. Einen summarischen Einblick in die Werte, welche in Rheinau zusammenkamen, bietet uns die Rechnung, vom 29. August 1531. Sie wurde vor den Boten der vier Städte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn abgelegt, umfasst die zwei Jahre der Thätigkeit Zur Eichs und nennt u. a. die Einnahme von 1600 Mütt Kernen, 360 Mütt Roggen, 318 Malter Haber, 388 Saum Wein und 4306 Pfund Bargeld. Darüber hinaus sind ansehnliche Restanzen erwähnt, z. B. 2800 Pfund Geld, wobei allerdings nicht ersichtlich ist, ob etwa ein Teil davon unerhält-

¹⁾ L III 114, L I 16. Vgl. oben S. 225 Note 4. Mayer stellt die Befürchtungen Zur Eichs als Thatsachen hin, zitiert ungenau. S. 524.

²⁾ Str. III 5.

³⁾ Vgl. oben S. 231/32.

⁴⁾ Siehe oben S. 217.

⁵⁾ Von jeder Fronfasten je 5. Str. II 1266, Brief an Joh. Dämler zu Zell am Untersee.

lich bleibt¹⁾). Nicht enthalten ist darin die Besoldung des Amtmanns; er hat bisher überhaupt noch keine empfangen (ausser «Futter und Mahl») und bittet nun die Boten um etwelche Entschädigung²⁾. Fast komisch sieht es aus, wenn unmittelbar daneben Meister Bastian von Benken, der einstige Rivale Hasenstein um die Pfarrei in Rheinau, ebenfalls bedacht sein möchte; er sei im Dienst des Klosters wegen einer Pfründe zu Rom gewesen und unbelohnt geblieben. Bern will ihm willfahren; ob es geschehen, wissen wir nicht³⁾.

Um so besser leuchtet es uns ein, wenn Meister Lenz sich freute, dass seine zweijährige Amtszeit ausgelaufen und durch die beabsichtigte Ernennung neuer Klostervögte samt einem Obervogt für den ganzen Thurgau in Bälde Ablösung zu erwarten sei⁴⁾. Seine redliche Gesinnung und Uneigennützigkeit konnte sich nicht besser dokumentieren, als durch dies Memorial, in welchem er für sich nichts anderes begehrte, als die Verwaltung niederlegen zu dürfen. Jörg Frey irrt gründlich, wenn er über ihn schreibt: «Mir ist nit zwyfel, der Lentz werd sein selbs auch

¹⁾ E. A. 1122, Nr. 10.

²⁾ E. A. 1124 t.

³⁾ Ibid. und Str. III 1490 b. Er meint doch wohl nicht seine freiwillige Reise nach Rom in des Papsts Monat 1519. Siehe oben S. 145.

⁴⁾ Str. III 1402: Voranschlag für die Besoldung des Obervogtes. Ansetzung und Verschiebung des Städtetages auf den 8. Oktober 1410, 1437 und 1501. Der Krieg liess diese letzte und grundsätzlichste Massregel zur Neuordnung der Klosterverhältnisse in der Versenkung verschwinden. — Aus der Einleitung des (freiwilligen) Memorials: Min fründtlichen grutz. Wie dann in kurtz vergangner tagen ir beid ... im namen m. gn. h. von Zürich (Namen fehlen) mitsampt ... Bern, Solothurn und Glarus ... im Bysein des Lanndvogts von Frowenfeldt ... allenthalben in den Clöstern im Thurgög ... Rechnung ingenomen ... und man villichtert jetzundt in der handlung ist oder sin wurdt, wie man alle Clöster im Thurgög fürhin welle bevogten — und aber ich jetzunderd wol ob den zway jaren här hie zu Rinow gsin und wärlich fast fro bin, das sich die zit mins ussdienens und widerhaimfart also erloffen, unnd diewil aber ich nicht destminder voruss unnd voran obernen ten m. gn. h., uss schuldiger

nit vergessen; lug ainer zu, was dannocht in denen drithalb jaren uss dem gotzhuss Rinow denen von Zürich zu diene, ob es nit wol pensionen genempt möchtind werden. Sy sind nit von gotsworts wegen gern in den Clösteren, sonder von des zittlichen guts wegen, welches inen bass tut, dan dz gotzwort¹⁾. »Pensionen, persönliche und private Vorteile und Bestechungsgelder lassen sich in keiner Weise behaupten²⁾. Warten wir die Schlussrechnung ab, sie musste nicht viel später abgelegt werden.

In der *Stadt* war die erste Freude an der Neuerung verflogen. Man stand nach wie vor fest dazu, aber in einigen Köpfen regte sich die Berechnung, ob man eigentlich erreicht habe, was man sich von dem neuen Zustand der Dinge versprochen. Wie schon aus den Beschwerd-Artikeln von 1525 ersichtlich, spielte die politische und gewiss auch die ökonomische Autonomie der Stadt eine grosse Rolle in diesen Hoffnungen, und es kann uns nur selbstverständlich erscheinen, dass sich hier wiederholte, was anderswo und nicht zuletzt im Weinland an

pflicht, billich und demnach nämlich ainem Closter Rinow zue trost und hilff der gemainen armen lüten nach minen besten vermögen unnd verstand zerathen und zehelffen allzit, wo ich kundte, genaigt sin welte. — So orientiert der Verfasser die Obrigkeite über die Verhältnisse seines Wirkungskreises, zugleich einen gewichtigen Rat zur Wahl seines Nachfolgers in die Wagschale werfend. — Frey berichtet dem Abt am 10. und 20. September über die Einsetzung von Klosterbörgten. Arch. Rh. G I 8, 9.

¹⁾ L III 121. Während des Müsserkrieges seien drei Pferde 28 Wochen lang zu Zürich gestanden, was mit allen Unkosten 83 Gulden 14 Batzen gekostet. — Was für Ausgaben aus Klostergut bestritten wurden, zeigt E. A. 818, Nr. 415, und der dort erwähnte Vertrag der IV Orte mit dem Thurgau. Ibid. 768 ff.

²⁾ Der Art, wie Mayer diese Stelle 526 anführt, ist nicht beizustimmen. Auch sind Teile von weit auseinander stehenden Sätzen ineinander geschoben. Zur Sache vgl. L III 131/34 : vom Abt an Tagsatzungsherren versprochene und ausgerichtete Erkenntlichkeit für seine Wiedereinsetzung.

der Tagesordnung war: die Verknüpfung pekuniärer Rücksichten mit den religiösen Beweggründen. Beide zusammen haben die Bauersame der Reformation in die Arme getrieben; immerhin ist man durchaus berechtigt, an der Priorität der Glaubensfragen festzuhalten.

Doch lag die Ursache zu der Entfremdung zwischen den Stadthäuptern und den berufenen Vertretern der spezifisch reformierten Gedanken und Tendenzen nicht auf dem sozialen, sondern auf dem sittlichen Gebiet. Schultheiss Kuchimann war wegen seiner Buberei, Ehebruch und anderer Laster gestraft worden (ob bloss von der Kanzel aus oder durch Auferlegung einer Busse oder dergleichen, ist nicht ersichtlich¹⁾). Sein Groll richtete sich gegen den eifrigen und unerschrockenen Pfarrer, welchem er samt seinem Anhang durch hochfahrendes und verächtliches Wesen böse Tage zu bereiten suchte. Offenbar geschah es auch aus solcher Absicht, dass er auf Sonntag den 24. August 1531 den Rat während des Morgengottesdienstes versammelte²⁾ und nach Erledigung der Geschäfte mit demselben die Bergkirche während der Predigt betrat. Hasenstein nahm die Störung nicht stillschweigend hin, sondern bewies, dass er nach Zur Eichs Zeugnis treulich und auch mit eigner Gefahr und persönlichem Nachteil sich die Besserung der Menschen trefflich angelegen sein liess. Er wandte sich sofort an die Stadtväter, stellte ihnen «nicht mit ungeschickten Worten» vor, ihr Vorgehen sei unziemlich und es würde ihnen besser anstehen, als Behörden das Gotteswort zu fördern, statt ein übles Beispiel zu geben.

Nun entstand eine hässliche Szene. Der Schultheiss rief aus dem Hintergrund der Kirche: er hab's gethan und wolle es

¹⁾ Doch vgl. Zur Eichs Begründung ihrer Aufsäitzigkeit: weil Pfarrer Dietrich sie etwa, wenn auch nicht anders als kraft des göttlichen Wortes, um ihre Laster und Sünden auf der Kanzel straf oder sie zu Zeiten trifft. L III 114.

²⁾ Vgl. Bull. I 34: Einer Botschaft der XII Orte wegen musste man Räte und Burger auf einen Sonntag halten, was doch damals ungebräuchlich und jedermann seltsam war.

noch mehr thun, so oft es ihm einfalle. Andere mischten sich darein und beklagten sich, dass Pfaff Dietrich sie also öffentlich vor Weibern und andern Leuten schelte (schmuze) und strafe. Er solle ihnen dergleichen anderswo (sonst) sagen. Einige fragten: ob denn er hier Herr sei, worauf der Pfarrer erwiderte: ob sie hier Herren seien? Das Volk lief aus der Kirche, der Gottesdienst musste abgebrochen werden¹⁾.

Am folgenden Tag wurde Gemeindeversammlung abgehalten, Hasenstein seines Amtes kurzerhand entsetzt und ihm dies in Gegenwart Zur Eichs mitgeteilt. Er predige aus Neid und Hass, verunehre sie und habe die ganze Gemeinde anlässlich einer Predigt über das Schwören meineidig gescholten. Als der Amtmann für den Angegriffenen ein Wort einlegen wollte, trieb man ihn aus der Stube und berief sich gegenüber dem Protest des Abgesetzten auf die VII Orte! Zur Eich schrieb nun an den Landvogt zu Frauenfeld, worauf derselbe die erregten Städter bei ihren Eiden aufforderte, bis zur unmittelbar bevorstehenden Rechnungsabnahme im Kloster durch die IV Orte den Pfarrer bei Amt und Pfründe zu lassen²⁾. Die Boten der IV Orte verhörten die Parteien und «haben denen von Rheinau ein gut Kapitel gelesen, wie sie weder Fug noch Recht haben, einem Pfaffen Urlaub zu geben ohne eines Amtmanns oder Herren (Abts) Wissen und Willen», zumal, da «ein Pfaff dieser Pfrund aus dem Kloster belohnt» werde. So musste die Gemeinde ihren Pfarrer wieder predigen lassen³⁾; aber die Gewaltigen vergasssen ihre Niederlage vor ihm und dem Verwalter im Gotteshaus nicht

¹⁾ Mayer 511 schildert bloss nach L I 20, dem von Frey selbst als nicht ganz zuverlässig bezeichneten Bericht vom Dezember. L III 114 und Str. III 1293 werden übergangen, was die Darstellung verschiebt und greller färbt. — Hasenstein ist Adeliger; ob das auch etwas zum Konflikt beigetragen hat?

²⁾ Das alles berichtete Meister Lenz an Zwingli und bat ihn um geeignetes Einschreiten. Str. III 1293.

³⁾ L I 20 (L III 126).

so schnell, und Meister Lenz benützte diese Episode, um in seinem Memorial darauf hinzuweisen, dass kein Prädikant fürderhin fröhlich das Gotteswort verkünden dürfte, wenn die vermeinten Leute selber zur Herrschaft über Stadt und Kloster gelangten. Und doch sei solche ungescheute Verkündigung in Rheinau «fast wohl» nötig¹⁾.

* * *

Unterdessen näherte sich mit raschen Schritten der zweite Kappelerkrieg und damit der Umschlag zu gunsten des Abtes.

Schon Anfang Juli hatte Junker Thomas geschrieben: «Neuer Zeitung weiss ich nichts, als dass wir alle Stund eines Kriegs gewärtig sind, weil wir uns nicht in ihren Glauben begeben wollen; da wollen wir uns mit Gottes Hilfe wehren und die göttliche Gerechtigkeit zu Hilfe nehmen, die wir als Christen der Kirche, welche die Seele antrifft, haben. Auch [darum wollen wir zu den Waffen greifen, weil wir] in dem irdischen Diesseits bisher haben rechtlose Leute sein müssen, was wir bisher um Gott gelitten. Der gebe jetzt ein anderes! — Solothurn und Basel halb (Streit wegen des Sisgau) . . . würden wir die Solothurner nicht verlassen. Wollte Gott, dass andere Orte den Baslern zuzögen, so würde von uns auch etwas geschehen. — Lasset mich wissen, wo der Kaiser sei. Denn ich vernehme wenig Hilfe für uns; und da Vit Suter viel redet [und verspricht], so lasset mich wissen, wo er sei; es nimmt mich wunder, dass Kaiser und König nicht mehr auf uns halten . . . ; sie sollten wohl wissen, was ihnen daran gelegen [sein muss]; wie es in ihrem Land stehen würde, wenn die Eidgenossen eins würden²⁾. »

¹⁾ L III 114.

²⁾ L III 112. Im übrigen eindringliche Mahnungen um Zahlung von Zins, Darlehen und Botenlohn, «so sehe ich, dass ich Euch wohl gedient habe».

Diesem Stimmungsbild aus den Tagen der Proviantsperre entsprach der ganze Ernst des Kriegsmanifests der V Orte vom 26. September, in welchem auch Rheinau genannt war¹⁾. Als der Sturm losbrach, sandte Zur Eich im Namen des Stifts vier Mann; die Stadt sollte je den dritten Mann zum Heere abgehen lassen, wollte aber nicht mehr als ihrer drei stellen, jedenfalls aus Sorge wegen der eigenen Grenzlage. Auch gieng sie Schaffhausen um Geschütz an²⁾). Doch wurde sie in keiner Weise mit der Entscheidung verflochten, erfuhr aber ihre Folgen bald genug am eigenen Leibe.

¹⁾ Ungefähres Datum. E.A. 1173, Nr. 17 b; «zuo Rynow den apt vertriben, das kloster bevogtet».

²⁾ Str. IV 20, 354, 398. 12./21. Oktober. Zur Eich berichtet an Zürich über heimlichen Salztransport für Luzern, ibid. 421, wie früher über die unbotmässigen Reden zweier Uhwieser, E. 1707, und über Gerüchte, ein grosses katholisches Bündnis betreffend, Str. II 1642.

Rückkehr des Conventes; Anfänge der Restauration.

Der Kappelerschlacht war am 24. Oktober die Niederlage am Gubel gefolgt; auf katholischer Seite standen ausländische Hilfstruppen¹⁾, während die Evangelischen keine fremden Knechte im eignen Land gebrauchen wollten. Gegenüber einer trotzdem erwarteten Hilfeleistung deutscher Städte rüsteten sich die Regenten nördlich des Rheins und Bodensees, um die «Luderistdenstett», so sie unruhig sein wollten, in Schach zu halten²⁾. Auch dort war die Erregung gross und machte sich in Unflättereien gegen die Abendmahlsfeier Luft³⁾. Über den Krieg unter den

¹⁾ L III 118 B. Bericht um obvermeldeten Krieg. (Der zweite Landfriede mit unbedeutenden Abweichungen geht als Nr. 118 A voran.) Der Bericht enthält: 1. Aufzählung alles geschehenen und aus irgend welchem Grund unterbliebenen Zuzuges der V Orte. 2. Das Ausschreiben der V Orte: «wie sie zu dem Krieg gedrängt wurden», etwas abweichend von Bull. III 88, aus Brunnen (statt Luzern) auf den 9. Oktober datiert und von Schwyz (statt Luzern) gesiegelt. 3. «Wie die V Orte auszogen» . . . bis und mit der Anrede des übersandten Absagebriefes. Das ganze Fragment von späterer Hand.

²⁾ L III 115. 26. Oktober 1531. Brief aus Weingarten. Die Städte «sendt aber noch yttel styl».

³⁾ «Och lon ich v. g. wyssen, das ainer zu Bybrach yetzen in kurzen verschinen dagen hatt uff des herren dyst (Tisch) — wye sy ietzen handt — daruff gehoffiert und ain zeddel darzu gelat und darin geschryben, das sellend sy essen zu dem nachmal und was da über blib, zu dem schlafftrunck. das handt sy hoch uffgenumen und handt hundert guldin botten; der in anzöyge, dem wellen sy es gen und sin leben lang ain pfrundt.»

Eidgenossen giengen «unsäglich viele Reden» um. Wie aus zahlreichen andern, so ergiebt sich auch aus dem Brief¹⁾ des rheinauischen Conventualen Jakob von Peyer an seinen Abt, dem obige Notizen entstammen, wie berechtigt die Sorge der Stadt und des Amtmanns im Kloster war, es könnte plötzlich von Norden her etwas Gewaltsames geschehen. Dagegen gehörte das Gerücht, Bonaventura wolle durch einen Handstreich — vermutlich unter Beihülfe seines Freundes Iteleck von Rischach und der von demselben geworbenen Knechte — sich in den Besitz seiner Residenz bringen, dem Reich der (absichtlichen?) Fabellieien an²⁾). Jetzt, seitdem die V Orte wieder mächtig geworden, begehrte er nicht mehr, durch Östreich zu seinem Gotteshaus zu kommen. Getreu der im Anfang unserer Darlegung geschilderten Doppelstellung Rheinaus neigte sich das Zünglein seiner Schaukelpolitik ebenso rasch und entschieden nach Luzern, als es vorher hartnäckig zwischen diesem und dem Ausland geschwankt hatte. Jetzt bedurfte es keiner Verschleppungspolitik mehr.

An Martini stellte sich Jörg Frey mit einem knappen Brieflein ein, statt aller Nachrichten lediglich die gute Hoffnung seines Herzens zu Gott aussprechend, Seine Gnade werde noch in kurzer Zeit mit Freuden wieder in ihr Regiment und Gewalt

¹⁾ Darin auch Bericht auf die Anfrage des Abts (und wie Mayer glaubt, auch des Junker Thomas vom 4. Juli): Der Reichstag angestellt bis auf trium regum, nach Regensberg verlegt; der Kaiser noch in den Niederlanden; der König zu Stuttgart, will nach Innsbruck bis zum Beginn des Reichstags. Alles nach Mitteilung des Bruders «meines Herrn von Weingarten».

²⁾ Etwa wie es in Zurzach geschah. E. A. 1229 hhh 2. — Str. IV 717. Meister Lenz berichtet an den Landvogt im Thurgau, dieser nach Zürich. 1. November 1531. Wohl auch L I 18 erwähnt. — Zürich legt keinen Wert auf das Gerücht L III 121, Zeile 6^{3/4}, instruiert immerhin seinen Amtmann, wenn der Abt oder jemand von den V Orten nach Rheinau käme (ohne Waffengewalt), so solle er den Abt mit «geschicklichen» Worten abweisen; unterdessen werde auf Tagsatzungen gehandelt werden und jedenfalls nicht zum Missfallen der Klosterleute.

eingesetzt¹⁾). Anderthalb Wochen später, unmittelbar nach dem Friedensschluss, that Bonaventura den ersten offiziellen Schritt zur Wiedererlangung seines Klosters. Er gratulierte den Räten und Gewalthabern der V Orte aufs angelegentlichste und erinnerte sie an das auf allen Tagen für den Fall des Sieges gegebene Versprechen, ihn wieder in sein Gotteshaus einzusetzen²⁾). Zugleich richtete er an seine guten Freunde und Vierer zu Rheinau ein knappes Manifest, dieselben für alle Veraberwandlung von Klostergut verantwortlich erklärend, weil sie ihn seinerzeit gehindert, es wegzuführen³⁾.

Unter den Städtern herrschte schon vorher grosse Unsicherheit über die Folgen des Krieges für sie, insbesondere über die noch Jahrhunderte lang nachklingende Frage, ob Rheinau vermöge seiner Zugehörigkeit zum Thurgau unter die Bestimmungen des Landfriedens falle oder nicht. Wurde die Zugehörigkeit zum Thurgau später durchaus und mit Recht bestritten⁴⁾, so wurde sie doch in dieser Zeit von allen Parteien, nicht zuletzt von Abt und Convent, anerkannt und gern benutzt, wenn ein katholischer Landvogt in Frauenfeld residierte⁵⁾. Meister Lenz fragte in

¹⁾ L I 18.

²⁾ Str. IV 1080. 22. November. Von Mayer 526 übersehen und durch eine ganz abweichende Kombination aus L III 123 ersetzt, als ob der Abt sich an Zürich gewendet und von ihm abschlägig beschieden worden sei. Weder im zitierten noch einem andern Aktenstück steht etwas von einem Gesuch des Abts oder ist irgendwelche Antwort Zürichs zu finden. Vgl. dagegen vorige Seite, Note 2.

³⁾ L III 119. Hier und 122 wieder vom Weichen die Rede. Jetzt hat's keine Gefahr mehr wie 123.

⁴⁾ Vgl. S. 89/90. Arch. Rh. G I 29 beschliessen die V Orte (19. Juni 1581): das Gotteshaus habe sich freiwillig unter den Schirm der VII Orte begeben und gehöre nicht zum Thurgau. Van der Meer behandelte mit gleichem Resultat die Frage in einer besonderen Abhandlung. Das Klosterarchiv stellt in G I 1b eine ganze Reihe entsprechender Abschiede zusammen.

⁵⁾ Beachte die Rolle Ambergs und Jakob Stockers, das stete und strikte Zusammengehen der Stadt mit dem Thurgau, die Beziehung

Zürich um authentischen Bericht und Verhaltungsmassregeln an und erhielt eine Kopie des Friedens mit dem Befehl, ihn nicht bekannt zu geben¹⁾. Dies geschah hier erst einen Monat später durch Hans Heinrich Fehr, Burger zu Frauenfeld, zurzeit Landammann im Thurgau unter dem Siegel des Landschreibers Jakob Locher²⁾. Somit waren auch in Rheinau die Bestimmungen dieses Vertrages massgebend für die Einsetzung des Abtes; für sein und seiner Nachfolger Restaurationswerk dagegen wurden sie ausser Kraft gesetzt.

Einstweilen stand die Frage so, dass man die Rückkehr des Conventes samt der Wiederaufrichtung der Messe in der Stadt von einer neuen Abstimmung der Gemeinde abhängig glaubte³⁾. So stark hatte doch schon der Gedanke von der Superiorität eines Gemeinwesens über eine klösterliche Institution Wurzel gefasst. Aber ganz abgesehen davon, dass auch nach evangelischer Übung durchaus nicht bloss die nächstgelegene Ortschaft zur Entscheidung berufen war, sondern die ganze Landschaft, also in unserm Fall der Thurgau resp. die daran Teil habenden Orte, so herrschte doch die Einsicht vor, es werde nicht sonderlich viel auf die Rheinauer ankommen, ob das **Kloster** wieder erstehe oder säkularisiert bleibe. Ja, Pfarrer Hasenstein begann noch vor dem Friedensschluss mit aller Energie seine **Gemeinde** zur Treue am Gotteswort zu ermahnen. Er kannte die Zuverlässigkeit der an jahrhundertelangen Gehorsam und unbedingte Abhängigkeit Ge-

Rheinaus zu den thurgauischen Klöstern durch alle Tagsatzungen, die Anwendung des ersten Landfriedens auf Abt und Stadt, u. s. w.

¹⁾ L III 121. Str. IV 1085.

²⁾ Am 22. Dezember, anlässlich der Wiedereinsetzung des Abtes und in Ausführung des Badener Beschlusses vom 19. Dezember. E. A. 1238 q 1 und t. Arch. Rh. G I 10 a.

³⁾ Jörg Frey: umb desswillen, das sy E. G. vormals mit mengerlay umbstenden und uss zuthun dero von Zürich hinuss gemeret so der bericht vermöchte, das man E. g. abermals mit dem meren dero von Rinow sölte oder müesste einsetzen.

wöhnten am besten¹⁾). So predigte er am 19. November «nach dem ymbiss»: Ja, wie wir arbeitselige Leute seien, und von eines Stücks Brot wegen thäten wir, was man wollte. Und wenn wir nur Frieden und Ruhe hätten und man uns bei Haus und Hof bleiben liesse — (Hasenstein war vertrieben worden!) — Gott gebe, wo das Gotteswort bleibe. Und Gott gebe, was wir glaubten. Schreiber Frey berichtete dies nach Waldshut und fügte klagend hinzu, es geschehe nur zur Aufreizung (understiftung) derer von Rheinau, wie es vormals auch geschehen sei. Im gleichen Brief bedauerte er aber auch, dass des Abtes Plan nicht durchführbar sei, wornach die Städter an den Abt die Bitte richten sollten, er möge bei den V Orten seine Rückkehr betreiben. Vogt Albrecht wollte nicht Hand zu der Einfädelung dieser Intrigue reichen, welche allerdings die ganze evangelische Bewegung in Rheinau als von aussen aufgezwungen und den Abt samt dem Städtchen um so stärker als Opfer rücksichtlosester Gewalt dargestellt hätte. Der Schachzug scheiterte an der Indifferenz der Städter²⁾.

Da schrieb Bonaventura einen zweiten Brief an die V Orte³⁾. «Nachdem ihr bin ich des ritterlichen, ehrlichen Siegs, Friedens und Berichtes zum allerhöchsten erfreut.» Er bitte demütig, ernstlich und freundlich um beförderlichste Wieder einsetzung, oder — falls dies nicht möglich wäre, um Erlaubnis resp. Befehl, einen Schaffner zu verordnen. Der Brief gieng ohne Zweifel an die Tagsatzung zu Zug. Zwei Tage später wurde schon die Antwort aufgesetzt⁴⁾. Sie lautete sehr artig:

¹⁾ Jörg Frey: und aber, sovil ich under die von Rinow wanndel hab, so kan ich nit anderst verstan, dann das menger under inen E. g. lieber widerumb zu ainem herren hettind, dan sunst yemand.

²⁾ Alles Obige nach L III 121, 27. November, und L I 21, 9. Dezember.

³⁾ L III 122. 30. November.

⁴⁾ Ibid. 124 und G I 10 b III. 2. Dezember. E. A. 1227 p. Bull. 282 und 351.

man könne leider im Augenblick nichts endgültiges handeln, habe aber die Sache auf den Badener Tag Mitte Monats in den Abschied genommen. Daselbst möge der Abt persönlich erscheinen, «so es Euch füglich sein möchte». Der Schaffner zu Rheinau und die Zürcher Vertreter seien unter Hinweis auf den Frieden angewiesen worden, im Kloster nichts zu verändern. «Denn Euch nach allem unsrem Vermögen beholfen und bereit zu sein, damit E. G. wiederum zu dem Ihren kommen möchte, wären wir zu allen Zeiten gutwillig bereit.»

An diesem über Erwarten günstigen und für Tagsatzungsgeschäfte ungewohnt schnellen Bescheid hatte nicht bloss die Sympathie der V Orte und das Eintreten der Gesandtschaft des römischen Königs¹⁾ für die Klosterleute Teil. Kaspar Bodmer, der Schreiber zu Baden, war zwei Mal nach einander an den Stadtschreiber von Zug gelangt, er möge die Sache des Abtes vor den Boten anbringen²⁾. Von Junker Thomas vernehmen wir nichts, dürfen aber mit Bestimmtheit annehmen, er habe keine Gelegenheit versäumt, für seinen Sohn ein kluges und wirksames Wort einzulegen. Überdies kennen wir die Triebfeder, welche die Tagherren zu Fleiss und Ernst in dieser Angelegenheit anspornte: Bonaventura hatte jedem von ihnen 25 Gulden versprochen! Und ebenso anerbte er einem unter ihnen ein ganzes Fuder Wein, welches derselbe nun als wohlverdiente Ehrung einforderte! Wenn auch in den uns mit Namen bekannten Fällen von dem Geld je 10 Gulden abgemarktet und die drei Fässer der Fuhr an zwei Adressaten verteilt wurden, so bleibt doch die bemühende Thatsache bestehen, dass die Vertreter der V Ore nicht einmal für die Wiederherstellung eines angeblich mit schreiendem Unrecht in weltliche Verwaltung genommenen Klosters zu haben waren, ohne dass sie sich dafür bestechen und

¹⁾ E. A. 1229 eee.

²⁾ L III 125. Bericht an den Abt, auf dessen Veranlassung Bodmer gehandelt.

bezahlen liessen. Hier dürfte jedenfalls die Äusserung Jörg Freys mit besserem Recht angewendet werden, als dies von ihm geschehen ist: ob es nit wol pensionen genempt möchtind werden¹⁾?

Das allem Anschein nach sehr ernstlich gehaltene Schreiben der V Orte²⁾ langte am 5. Dezember in Rheinau an und wurde von Zur Eich nach Zürich geschickt. Er war der festen Überzeugung, die Stadt werde evangelisch bleiben, ob auch das Gotteshaus binnen kurzem in die Hand der Religiosen zurückfalle. «Es werde nichts ausrichten (söllen), wenn der Abt nicht von Messe und Orden abstehe. Der gemeine Mann werde sich ab dem Gaukelwerk³⁾ ärgern und sich nicht an den Prälaten halten, sondern ihn und seine Anhänger ‚vermupfen‘ und verspotten.» So liess sich Meister Lenz öfters und nach Jörg Freys Meinung mit Absicht vernehmen. Letzterer musste ihm insofern zustimmen, als er eine nochmalige Abstimmung über die Messe nicht für rätlich hielt trotz abtfreundlicher Strömungen unter der Bürgerschaft. Der Schultheiss mit seinem Anhang, die Simmler⁴⁾ oder Claus Schweizer mit seiner Freundschaft, «dessen Freund der Pfaff Dietrich auch ist» — das waren die Stützen des neuen Wesens, wogegen die Vertreter der Restaurationspartei weder mit Namen noch Zahl benannt werden. Der Klosterschreiber hoffte im Gegensatz zu seinem Vorgesetzten auf den Sieg seiner Freunde und baute dabei ebenso sehr auf die immer noch anhaltende Bestürzung über den Ausgang des Krieges, wie auf die Energie der V Orte⁵⁾. Er sollte Recht bekommen.

¹⁾ L III 131/34. Wortlaut im Anhang XIV.

²⁾ L III 124/26. Str. IV 1169.

³⁾ Vgl. Bull. III 352.

⁴⁾ Im Urbar 1534 nur Verena Simmler.

⁵⁾ Es ist noch yederman erhasen und erschrocken und wenn die fünff Ort dapfer in der sach handlent, so mögend sy wol etwas schaffen. L I 21. L III 126. Der Pfaff Dietrich werde nichts andres thun, als Gift säen.

Zu Baden wurde ganz augenscheinlich¹⁾ durch Bonaventura sein Ansuchen um Wiedereinsetzung mündlich wiederholt, und es gehört zu dem klugen und selbstbewussten Verhalten dieses Mannes, dass er jetzt, da der Erfolg sicher war, es durchaus nicht verschmähte, persönlich vor der Tagsatzung zu erscheinen, während er vorher seit der Konferenz zu Rheinau sich keiner Abweisung mehr aussetzen wollte. Donnerstag den 21. Dezember ritten die Boten der VII Schirmorte, nämlich Meister Rudolf Stoll von Zürich, Junker Niclaus von Meggen (Mögken), Pannerherr von Luzern, Amandus von Niederhofen, Landschreiber zu Uri, und Ulrich Auf der Mauer von Schwyz, Vogt zu Utznach, samt dem Abt im Kloster ein und wurde letzterer mit seinem (ebenfalls anwesenden?) Convent in alle Verwaltung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit wieder eingesetzt²⁾). Am folgenden Tag legte der ehrsame Meister Lorenz Zur Eich mit Vogt Albrecht und Schreiber Frey³⁾ Rechnung ab, welche als Resultate aufwies⁴⁾:

| |
|-------------------------------|
| 344 Mütt Kernen, |
| 160 » Roggen, |
| 114 Malter Vesen, |
| 66 » rucher Müschlet, |

¹⁾ Kein Abschied vorhanden, weil keiner nötig war. Doch vgl. E. A. 1239 v. L I 21.

²⁾ L III 127. Der Kuster, Melchior von Gachnang, dürfte als einziger Conventuale dem wichtigen Akt beigewohnt haben. Doch wäre es denkbar, dass Jakob von Peyer in aller Eile von Weingarten geholt worden; Johannes von Jestetten dagegen blieb zu Murbach. Vgl. Conventionalenkatalog Nr. 6, 8, 16 und 17. — Arch. f. Ref. Gesch. III 653.

³⁾ Mit samt seinen Mitgehilfen.

⁴⁾ Die Rechnung scheint anfangs fehlerhaft und konfus, eine Vergleichung mit derjenigen in E. A. 1122 vom August 1531 unmöglich zu sein. Sobald indes die Schwaynung und der damalige Vorrat in Betracht gezogen wird, stimmen die Ziffern fast ausnahmslos. Rechnungsfehler in unbedeutendem Betrag fallen zu gunsten der Klosterkasse aus, so dass Zur Eich auch hier von jeder persönlichen Verunglimpfung verschont bleiben muss. Mayer wirft ihm 527 Gewaltthätigkeit gegen Abt und Stift vor.

9 Mütt Mülikorn,
34 Malter Haber,
11 Mütt Gerste,

was auf den Korn- und Haberhäusern aufgespeichert war. Ferner
98 Pfund Bargeld,
550 Saum neuen und
90 » alten Wein.

Das Urteil der Schirmherren und des Abtes über die Verwaltung des Klosters kann so ungünstig nicht gewesen sein; musste doch der Abt sich sofort zu einer Entschädigung an Zur Eich im Betrag von 100 Kronen verpflichten¹⁾. Er sandte aber auch dem bereits wieder zu Zürich weilenden «ehrsamen, lieben und guten Freund» als Neujahrsgeschenk ein «Süwlin» mit der «Bitte, uns und unser Gotteshaus euch in alle Wege lassen befohlen zu sein, wie wir euch das zutrauen, . . . und uns alles Guten gegen und zu euch hiemit zu versehen haben». Sobald der Schneider ankomme, wolle er nach Zur Eichs Sohn Ulrich schicken und ihn in des Abtes Farben kleiden, auch die aus einem Rosstausch herstammende Schuld beförderlich abtragen²⁾.

Mochte immerhin Bonaventuras Klugheit es ihm nahe legen, sich in Zürich die Geneigtheit des Mannes zu sichern, welcher um seiner genauen Kenntnisse willen voraussichtlich in Zürichs Beziehungen zu Rheinau ein entscheidendes Wort behalten musste³⁾, so empfangen wir doch den Eindruck, dass das Auseinandergehen von Amtmann und Abt in aufrichtigem Frieden geschehen sei.

* * *

¹⁾ Wovon 28 bar und 72 auf Johanni 1532 bezahlt wurden. Entkräftete Schuldverschreibung. L III 128.

²⁾ L III 130. 15. Januar 1532. — Urbar 1492: Hans Schilling, der Schneider zu Rheinau.

³⁾ L III 135/39. Str. III 996. Pfrd. A. Marthalen und Trüllikon. St. A. Z. 365, 1534. L I 27, 1542.

So war ein in den Rahmen stürmischer Neuerungszeit durchaus passendes und durch gewaltsamen Druck bis zur Explosion darniedergehaltenes Ereignis — die durch Drohung und Berechnung herbeigeführte Klosteraufhebung — wieder annulliert und konnte der Gegenschlag einsetzen. Dass er zu der unmittelbar auf den Bauernkrieg folgenden Einseitigkeit zurückkehrte und durch die jüngsten zwei Jahre in seiner Tendenz noch bedeutend verschärft, aber doch auch vorsichtiger geworden war, liegt in der Natur aller Entwicklung. Deshalb sehen wir nicht bloss die geradezu selbstverständliche Restauration des Klosters sich in kürzester Frist vollziehen; sondern es wird zugleich der Boden für die Rekatholisierung des Städtchens mit Eifer und Umsicht geebnet, so dass im Juni 1535 auf der Jahrrechnung zu Baden der folgenschwere Abschied zustande kommen konnte, welcher die Stadt wieder *völlig* von der Gnade des Abtes abhängig erklärte¹⁾.

Von der Wiederherstellung des Klosters erhalten wir nur ein sehr unvollkommenes Bild, wissen auch nicht, ob die Beschwerden über die Lebensführung der Conventherren fortan gegenstandslos waren. Einstweilen betrug ihre Zahl nicht mehr als drei. Dagegen kehrte im Spätsommer 1535 ein hochwillkommener Gast in Rheinau an und blieb bis zu seinem $\frac{3}{4}$ Jahre später erfolgenden Tod: der alte Junker von Wellenberg. Er kam jedenfalls mit seiner (dritten oder vierten) Frau, Helene geb. Hofwieser, welche ihn überlebte²⁾. Das Urteil Zürichs,

¹⁾ Arch. Rh. G I 14. Auf Klage des Abtes. K I 39, 40.

²⁾ Wir wissen nicht, wann die Ehe geschlossen worden; doch ist wahrscheinlich, dass N. Hasfurt, die Magd des Junkers, seine dritte Frau geworden, aber sehr bald gestorben, so dass die an St. Michaelstag 1536 als Witwe bezeugte Helene Hofwieser seine letzte Gattin gewesen ist. Möglicherweise beruht die Ehe mit N. Hasfurt auf Irrtum von Tobler-Meyer. Vgl. und korrigiere oben S. 199 und 203 mit Note 3. Die Mitteilung obiger Bezeugung verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Sekundarlehrer K. Hauser in Winterthur; sie ergänzt sein Neujahrsblatt über die Wellenberg zu Pfungen, ohne alle Fragen aufhellen zu können.

welches ihn ehrlos erklärt hatte, war am 11. Juni 1535 von Burgermeister und Rat ausser Kraft gesetzt worden¹⁾). Jetzt wurde ihm ein ehrenvolles Begräbnis in der Kirche des Klosters zu teil, für dessen Erhaltung er so viel gethan hatte²⁾.

Der Vogt im Gotteshaus, Hans Albrecht, musste seinen Übertritt ins zürcherische Lager mit dem Verlust seines Amtes bezahlen, trotzdem er sich sofort wieder dem Abte zugewendet hatte, sobald sich das Blatt umgekehrt. Sein Nachfolger war Jörg Frey, der indes die Schreibstube auch ferner versah³⁾. Als Gehülfen beim Chordienst werden Herr Christian, Ulrich und Hans Tennenberger, Pater Berchtold Gerst aus Blaubeuren zu St. Johann, Christoph Mell und insbesondere Heinrich Weber genannt⁴⁾. Doch bedurfte es zur Wiedereinrichtung der Klosterkirche für den katholischen Gottesdienst geraumer Zeit⁵⁾. Erst im September 1532 kam der Weihbischof Johann IV.⁶⁾ von Constanz herabgeritten, um das Münster zu weihen. Das gab Anlass zu einem Konflikt mit dem lutherschen Prädikanten auf dem Berg, wie der Abt Pfarrer Hasenstein nannte. Bonaventura hatte demselben einen Zeddel geschickt mit der Aufforderung, die darin enthaltene Einladung zur Einweihung der Klosterkirche, zum Anhören

¹⁾ Hauser 38. Mayer setzt nach Hist. dipl. die Übersiedelung schon auf 1532 an, was durch die Restitutionsurkunde richtig gestellt wird. 528.

²⁾ N. G. H. 275.

³⁾ Arch. Rh. V I 40, X IV 30, K I 38, W IV 23. 1538. Urbar 1534. L III 126.

⁴⁾ Arch. Rh. B V 18, 19. L I 16, 23, 32. Hist. dipl.

⁵⁾ Ob die acht Altäre und 35 Patronen in Arch. Rh. C I 20 = Mayer 529, Note 1 ohne weiteres schon für diese Zeit in Anspruch genommen werden dürfen, scheint mir sehr fraglich, jedenfalls ganz unbewiesen, trotz der späten Fussnotiz.

⁶⁾ Hist. dipl. schreibt: Joh. V. Bischof Hugo hatte die Restitution des Gotteshauses nur um zwei Wochen überlebt. E. A. Anhang I. — Das Datum muss im Gegensatz zu Mayer 529 und Van der Meer Hist. dipl. auf die Woche nach dem 22. September 1532 verlegt werden. L I 22. C I 17, 19.

des Gotteswortes (!), zur Firmung der Kinder und zum Empfang des Ablasses von seiner Kanzel zu verkündigen¹⁾. Herr Dietrich weigerte sich sofort, wogegen der erzürnte Abt unverzüglich beim Landvogt in Baden, seinem besonderen Gönner Heinrich Schönbrunner von Zug, Klage erhob und Rat begehrte²⁾. Der Landfrieden werde durchaus nicht verletzt, weil in dem Zeddel keinerlei Zwang angekündigt sei. Dem Pfarrer liege von jeher die Verkündung aller Gebote und Verbote des Gotteshauses ob, von welchem er zudem besoldet werde. Es ist fraglich, ob der Vorfall das Verhältnis von Kloster und Prädikant sonderlich verschlechterte; er hatte lediglich die schon von jeher bestehende Tendenz gekennzeichnet, mit feinen Worten an die Bürger und schnellen Klagen bei den gleichgesinnten Schirmherren die Stadt zum alten Wesen hinüberzuziehen. Die «spenigen Artikel gegen denen von Rheinau, welche nicht in des Gotteshauses Kirche gehen», dürften frühestens in den November dieses Jahres, wahrscheinlich jedoch ziemlich später fallen, vielleicht erst nach dem Tod des Abtes im Januar 1555. Sie erwähnen eine Anklage gegen das Kloster, man halte den Städtern den Landfrieden nicht und nehme ihnen um ihres Festhaltens am evangelischen Gottesdienst willen eine Halde (Abhang). In «Lichtstubeten» wurde

¹⁾ Es will mein gnädiger Herr von Rheinau den materlichen Tempel oder das Münster wiederum erneuern und weihen lassen nach christlicher Ordnung. Darum — wer Gnade hat, das Wort Gottes zu hören, der Weihung, auch Kinderfirmung [beizuwöhnen] und den Ablass zu empfangen, der mag sich diese Woche, auf den Tag, so man weiht wird, mit Andacht dazu schicken. 1. c. Original und Kopie.

²⁾ Der von Mayer 530 genannte Bericht über Religionsfriedensbruch von Seiten des Leutpriesters in diesem Brief fehlt in Wirklichkeit vollständig. Soll gemäss der Note 1 L I 23 und 26 hiefür in Anspruch genommen werden, so genügt der Hinweis, dass L I 23 nicht vor Ende Oktober geschrieben sein kann und L I 26 Pfarrer Hasenstein mit keinem Wort erwähnt, von weiteren Unmöglichkeiten zu schweigen. Die Klage gieng nicht, wie Mayer schreibt, nach Frauenfeld, weil dort Hans Edlibach von Zürich als Landvogt residierte. E. A. Anhang IV.

aus einem religiösen Buche vorgelesen und gegen das Betläuten und besonders gebotene Feiertage opponiert; auch verweigerten die Evangelischen die Steuer an die [Kloster-]kirche¹⁾. Hier sei nochmals auf das zuverlässig in den Spätherbst 1532 fallende Predigtfragment Pfarrer Dietrichs hingewiesen²⁾). So viel von der kirchlichen Restauration im Kloster und in der Stadt.

Ungleich wichtiger erscheint die politische. Sie beginnt mit der Verleihung sämtlicher Vogteien, Güter und anderer Lehen, welche nicht vom Gotteshaus selbst verwaltet und eingezogen werden³⁾). So empfängt z. B. am Donnerstag nach Hilari (18. Januar) 1532 Balthasar von Gachnang auf Goldenberg die lange Rüti zu Dorf, am Montag nach Veit (17. Juni) Bürgermeister und Rat von Schaffhausen die Vogtei Buchberg-Rüdlingen-Ellikon, am Tag nachher Hans Holzhalb zu Zürich den einen, und am Dienstag nach Martini Burgermeister Diethelm Röist von Zürich den andern Teil der Vogtei Trüllikon-Truttikon-Klein-andelfingen. Bezeichnenderweise ist bei letzterem noch besonders bemerkt: «an geschworenen Eides statt gelobt der Belehnte . . .»; er hält sich an die ergangenen Mandate wider das Schwören. Die vier Ritterhäuser zu Rheinau, die Kysenhub zu Marthalen, die Vogtei im Flaachthal und zahlreiche weitere Lehen wechseln in diesem Jahr ihre Inhaber oder wenigstens den Träger; im September kauft der Abt einen Zehnten zu Balterswil, ist also bereits wieder geldkräftig genug zur Äuffnung des Klosterbesitzes⁴⁾. Er muss denn auch Ende November vor den Boten der VII Orte

¹⁾ Arch. Rh. L I 26.

²⁾ Arch. Rh. L I 23. Siehe oben S. 178 ff.

³⁾ Ibid. G IV 100, vgl. das Lehenbuch l. c. 3.

⁴⁾ Der Zehnten gehört zur Kaplanei Rheinsfelden und kann nur im Einverständnis mit dem Inhaber der Pfründe, dem früheren rheinauischen Mönch Wolfgang Muntbrot (siehe oben S. 118) verkauft werden. Besitzer war bisher Beringer von Landenberg, dessen Witwe Dorothea geb. Trüllerey den Kauf um 308 Gulden abschliesst. St. A. Z., Urk. Rh. Nr. 537. Vgl. R. Chr. 1007, Note 4. Arch. Rh. B I 68.

Rechnung ablegen¹⁾). Im nächsten Jahr versucht er mit seiner Schwester, der Vorsteherin der Nonnen zu Katharinenthal, diese Pflicht abzuschütteln, nicht weil er ein Entsetzen davor habe, oder ihm seine Herren von den V Orten eine Beschwerde wären, sondern um nicht wie diejenigen Gotteshäuser gehalten zu sein, welche «ihre Orden von ihnen geworfen» hatten. Die V Orte gewähren die Bitte der beiden Klöster und bestätigen den Erlass im Februar 1534 bis auf weiteres²⁾). Eine weitere Aufgabe röhrt der Abt vorerst mit keinem Finger an: die Restitution der vom Hofgericht Geächteten. Zwar hat er sich im Vertrag von Schaffhausen (22. Mai 1531) verpflichtet, allen Prozess abzustellen, und sind damals die von Haus und Hof Vertriebenen zuverlässig heimgekehrt. Seither ist aber nichts mehr für sie geschehen. Und als sie nun von Rotweil um die Prozesskosten gedrängt werden und sich an Zürich wenden, ersucht dies den Prälaten dringend, die Leute dessen zu entlassen³⁾). Die Antwort⁴⁾ lautet beinahe dummdreist: er habe niemanden um irgend welche Kosten angesucht. Wohl möchte dagegen wahr sein, dass sie wegen früheren Ungehorsams gegen den kaiserlichen Richter von demselben um eine Absolution «erfordert» würden. Man möge ihn mit dieser Sache in Ruhe lassen. Wenn wir die Briefe des Prokurators Sampson Wyss mit diesem Schreiben vergleichen, so ergiebt sich unwiderleglich, dass Bonaventura genau davon unterrichtet ist, dass zur Lösung der Acht die Bezahlung der Kosten gehört⁵⁾). Und warum wird gegen sie vorgegangen? Sie selbst

¹⁾ Str. IV 1977 4, 2008. E. A. 1432 u.

²⁾ Arch. Rh. G I 11/13. Urk. Rh. 550. Dagegen im «Extract aus den badischen Abschieden» (Quartband in G I) und ebenso Mayer 532 erst von 1584 an die Befreiung von der Rechnungsstellung, so lange wohl gehauset werde, was mit E. A. IV 1c, S. 220/21 übereinstimmt.

³⁾ L III 136. 11. Juli 1532.

⁴⁾ L III 138 = Str. III 996, welches auf den 18. Juli 1532 statt 20. Juli 1531 zu datieren ist.

⁵⁾ L III 70, 99, 111. Darum und um gar keine andere Absolution handelt es sich. L III 139.

glauben sich von der Acht losgesprochen, also haben nicht sie das Vorgehen des Hofgerichtes veranlasst, indem sie Lösung begehrten. So liegt die Frage sehr nahe, ob der Abt nicht doch etwas von der Sache wusste, die Hand ein wenig im Spiel hatte. Zürich schreibt ihm nochmals und beruft sich dringend auf den Schaffhauser Vertrag, allerdings ohne grosses Zutrauen zu seiner Willfährigkeit. Stadtschreiber Beyel notiert auf der Rückseite des rheinauischen Briefs: *thut er's, so thut er's.* Das Beste bewirkt Meister Lenz, dessen ernstliche Worte nicht wohl überhört werden konnten¹⁾). Er erinnert daran, dass die Geächteten die Opfer der konkurrierenden Bemühungen um das Klosteramt und nicht eigener Pflichtverweigerung seien, und dass er ihnen Schadloshaltung versprochen habe. «Und wiewohl ich E. Gnaden, wie ich hoffe, treulich und ehrlich hausgehalten und so von E. Gn. Abschied genommen, dass ich nicht anders gewusst . . . , als dass E. Gn. mit samt . . . den Eidgenossen an meiner Handlung . . . ein gutes Gefallen gehabt . . . , so bekümmert mich» die Klage und das Umratfragen der biederer Leute. «Und weil ich nicht geneigt bin, viel Unfrieden (irrung) zwischen E. Gn. und meinen Herren von Zürich zu machen», weil ferner die bezogenen Abgaben von Euch im Gotteshaus vorgefunden wurden (also kein Schaden eintrat) und Prozesskosten doch auf das Gotteshaus zurückfallen müssten — so ersuche ich Euch mit gar freundlicher Bitte, mir die biedern Leute abzunehmen!

So kann nur ein Mann mit gutem Gewissen schreiben, und gewiss hat nicht bloss die Macht der Gründe, sondern auch der Wert der hinter ihnen stehenden Persönlichkeit den Abt bewogen, nun doch die Lösung der Geächteten zu veranlassen²⁾.

¹⁾ L III 137, 135. 22. resp. 28. Juli.

²⁾ L III 139. Ende Juli. Nur für Altenburg bezeugt. Der Fiskal möge sich mit 3 Gulden sättigen lassen, damit die Altenburger durch diese ihre Sendung gelöst werden. Mayer lässt Meister Zur Eich beim Abt um Gnade für die Verurteilten bitten, zitiert aber gerade Zur Eichs Brief nicht und setzt ihn an den Beginn der Verhandlungen, mildert auch die Antwort des Abts.

Bei weitem angenehmer erledigen sich die Anstände mit den Zinsleuten auf zürcherischem Gebiet. Auf Ansuchen des Klosteramtmanns befiehlt Burgermeister und Rat am 1. Februar 1532, wie vor zwei Jahren, die treuliche Abgabe der Fastnachtshühner an das Kloster¹⁾, wie er auch zwei Jahre später den Kyburgern von der Kanzel aus die genaue Ablieferung der Zehnten ins Gedächtnis zurückruft²⁾. Als die Leibeignen des Gotteshauses, welche in der Grafschaft wohnen, ihrem Herrn den üblichen Treueid schwören sollen, erheben sie zwar einige Vorfragen, erklären aber zugleich, thun zu wollen, was man sie heisse. Deshalb bringen vier Vertreter der Eigenleute ennert der Thur³⁾ beim Rat ihre Beschwerden vor, wie sie sich aus allerjüngsten Erfahrungen ergeben haben:

1. Es stehe in dem Eid, dass sie dem Abt, als ihrem rechten, natürlichen Herrn schwören sollen, während die Stadt Zürich ihr rechter Oberherr und diejenige sei, zu der sie ihren Trost setzen.
2. Die Ungnossami sei ein ungöttlich Ding und unter christlichem Volk nicht zu leiden.
3. Es möchte ihnen im Lauf der Zeit von solchem Eid ein Eingriff und Abbruch in ihren Kirchgang⁴⁾ geschehen.

Nach freundlichen Verhandlungen zwischen vier Ratsverordneten⁵⁾ und den Boten des Abtes wird nun als Vorbehalt bei jeder Eidesleistung vereinbart, dass dieselbe «meinen gnädigen

¹⁾ Arch. Rh. T I 9 und 11. St. A. Z. B IV 4 16.

²⁾ St. A. Z. B VII (X 109).

³⁾ Nämlich Konrad Wieland und Bläsi Spalinger von Marthalen, Heini Löw von Benken und Theus Wägeli von Truttikon.

⁴⁾ Beiträge an die Pfarrbesoldungen von Marthalen und Trüllikon; Anerkennung dieser Pfarrkirchen. Der Abt hat sich wenige Wochen vorher geweigert, die seit 1529 beigesteuerten 6 Mütt Kernen ferner zu geben. Gegenüber Marthalen trug er sich mit gleichen Plänen. Pfrd. A. Trüllikon 1529 und 1534; Marthalen 1542.

⁵⁾ M. Konrad Escher, Zur Eich, Vogt Lavater auf Kyburg und Vogt Zeller zu Andelfingen.

Herren wegen ihrer Grafschaft Kiburg ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, altem Brauch und Herkommen, desgleichen *ihrer ausgegangenen Mandaten, Erkenntnissen und Satzungen des Glaubens halb* in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden sein» solle. Damit geben sich beide Teile zufrieden¹⁾). Wenig über ein Jahr später entscheidet die Tagsatzung auf Wunsch des Abtes, dass die Stadt Rheinau dem Kloster nichts in dessen Urbar reden dürfe, ausser wenn sie etwas aus Gnaden erlange, und dass der Abt dem Schultheiss, den Räten, den Richtern und einer ganzen Gemeinde, so dick es die Notdurft erfordert, als ihr rechter Gerichtsherr bei den Eiden in *allem* Ziemlichen gebieten dürfe, d. h. sie stellte die unbedingteste Abhängigkeit der Stadt vom Kloster fest²⁾).

* * *

Wie es weiter ergangen, insbesondere auf welchen Wegen die kirchliche Restauration durchgeführt, die «unkatholischen» Haushaltungen³⁾ vermindert und ihr Gottesdienst so viel als möglich verhindert wurde, bleibt einer späteren Darstellung in anderem Zusammenhang vorbehalten. Der Rückhalt der evangelischen Bewohner der Stadt war einstweilen noch Pfarrer Dietrich und sowohl während als besonders nach seinen Lebzeiten das unentwegt an der Reformation festhaltende Zürich. Von Hasenstein und seinen zwei Nachfolgern sei noch kurz die Rede.

Weder Schreiber Freys Mitteilungen über die «unterstiftenden» Predigten, noch seine Verdächtigung, er rede in der Felix und Regula-Kirche, wie es den Herren im Kloster wohlgefalle⁴⁾), vermochten den Pfarrer auf dem Berg zu sprengen;

¹⁾ St. A. Z. A 365. Montag vor Christi Auffahrt 1534.

²⁾ Arch. Rh. G I 14.

³⁾ L I 60. — Die Einwanderung *katholischer* Familien geschah durchaus nicht bloss oder auch nur in erster Linie aus konfessionellen Gründen (Mayer 531), wie R. Chr. 730/31 Anmerkung beweist.

⁴⁾ L III 121, 126. L I 23.

diesmal blieb er auf seinem Posten, bis ihn ein Höherer abrief. Das geschah allem Anschein nach 1541¹⁾. Nun versuchte Bonaventura das Amt unbesetzt zu lassen, wie 35 Jahre später sein sonst so baulustiger Nachfolger Theobald die Bergkirche einstürzen und als Ruine liegen liess. In beiden Fällen trat Zürich mit ernstlicher Mahnung für die Interessen seiner Glaubensgenossen ein²⁾). Es war dazu sogar verpflichtet, weil die einzige Pfarrkirche in Ellikon a. Rh. längst nicht mehr bestand und die Fischer und Fährleute dieses kiburgischen Dörfchens nach Rheinau eingepfarrt worden³⁾). Meister Lorenz Zur Eich erwirkte Ende September 1542 das schriftliche Zugeständnis des Klosters, einen neuen Prädikanten zu bestellen. Doch wünschte der bereits gewonnene Georg Seemann von Tägerweilen das Amt nicht anzutreten, trotzdem er sich bloss auf zwei Jahre verpflichtet hatte, und der Abt entband ihn vermutlich nicht ungern von seiner Zusage⁴⁾). Statt seiner amtete von Anfang Juli 1543 an Jakob Fremd genannt Bechermacher von Constanz; seine Vaterstadt

¹⁾ Arch. Rh. L I 25, 27. T III 13: «ad manes immanes transmigrirt». Pfrd. A. Marthalen, 1542. Pfarrer Ulrich Hafner von Trüllikon entschuldigt sich bei der Obrigkeit, dass er nicht auftragsgemäss auch Rheinau (einstweilen) versehen könne. Samstag nach Lätare.

²⁾ Arch. Rh. L I 35/37.

³⁾ Arch. Rh. Y III 5 = St. A. Z. A 131, 1492. Vor Bürgermeister und Rat zu Zürich begehrt das Gotteshaus Rheinau den Neugrützehnten im Thurhölzli als zum Eigentum der Pfarrkirche in Ellikon gehörig. Die beiden Leutpriester von Flaach als Kläger verlieren den Prozess. L I 52. 1609 Neubau in Ellikon in Aussicht genommen, damit die Bergkirche ganz den Katholiken anheimfalle. 1599 hat Abt Gerold uff dem Berg ein Sacristy und beinhauss, ein gitter, tz altar wider alles bellen der reformierten Zürchern gebauwt. L I 45.

⁴⁾ Jedenfalls um sich gegen Zürich zu verantworten, liess sich Bonaventura einen Revers von Pfarrer Seemann ausstellen; derselbe hatte wohl bemerkt, dass er in Rheinau nicht sonderlich auf Rosen gebettet wäre. Zehn Tage nach Pfingsten bezeichnet er sich als Prädikant zu Schleitheim. L I 28. Bächtold 191. 1528 war er Helfer zu Ellikon a. Th., wurde 1534 Pfarrer von Ermatingen, 1541 zu Schleitheim, wollte auf

erachtete ihn nicht für geeignet, mit Lehre und Leben das würdige Amt eines Prädikanten zu versehen, und stellte ihn deshalb vor die Alternative, der Pfarrei in Rheinau oder während der Dauer seiner Anstellung dem Bürgerrecht zu entsagen. Um nicht länger von seinem Vater abhängig zu sein, wählte er das Letztere, erfuhr jedoch vom Abt eine sehr geringschätzige Behandlung, so dass er — ohne Besoldung gelassen — um die dringendsten Lebensbedürfnisse, wie Küchenholz u. s. w., auf die Gutherzigkeit seiner Pfarrkinder angewiesen war. Er berief sich auf die Einladung befreundeter Zürcher Diener des Gotteswortes und war entschlossen, die zwei Jahre fern von Constanz auszuhalten, «hier oder wo mich Gott hinleitet, damit ich nach erlaufer Zeit mit aufrechter Stirn fröhlich heimziehen darf», und treulich, tapfer und niemandem zu leide an der Wahrheit Gottes auszuhalten¹⁾. Er war der letzte reformierte Pfarrer von Rheinau. 1546 erklärten die verordneten Examinateuren zu Zürich den Kirchendienst zu Marthalen bedeutend schwerer als bisher, weil nun viel Volk zu Marthalen und Benken, dazu in Rheinau im Landfrieden (und zu Ellikon a. Rh.) zu versehen sei²⁾.

Zwei Folgen der Reformationsbewegung in Rheinau seien zum Schlusse noch angeführt, welche durchaus erfreulichen Eindruck hinterlassen. Der Abt empfing vom päpstlichen Stuhl, dem er und die katholischen Orte den «Klostersturm» in be-

Joh. Bapt. 1543 nach Rheinau (um dem Prozessieren um sein Pfrund-Einkommen zu entgehen?), blieb aber oder kehrte zurück nach Ermatingen und versah kurz vor seinem Tod die Stelle seines nach Ermatingen gewählten Sohnes Leo in Scherzlingen (oder ist dies Verwechslung mit dem 1566/75 amtenden Georg Seebach?). Wirz 41. Sulzberger 143 und 234. Esslinger.

¹⁾ L I 29, 30, 25. Mayer 530 nennt Fremd einen abgefallenen Priester, seit 20 Jahren verheiratet, bedingungslos des Bürgerrechts verlustig erklärt.

²⁾ Pfrd. A. Marthalen.

weglichen Worten schilderten, zur Belohnung für seine Treue einige bischöfliche Rechte und Abzeichen¹⁾). Und im Jahr 1533 verbot er das Zutrinken, alle listlichen Spiele, das Schwören und Gotteslästern²⁾), und machte dadurch, wie viele Andre, dem *sittlichen* Ernst der Geistesrichtung eine Konzession, welche er auf *kirchlichem* Gebiet so ganz und gar verwarf. Erneuerung, Reformation zog auch durch ihn, wie vorher trotz ihm, in Rheinau ein.

¹⁾ Arch. Rh. C III 32, A I 48, B I 72, 1547. Quellen zur Schweizergeschichte. 16 416.

²⁾ Arch. Rh. K I 36.

Beilagen.

I.

Catalogus

über die im Stift Einsiedeln liegenden Bearbeitungen der Geschichte des ehemaligen Stiftes Rheinau

aus der Feder des

P. Moriz Hohenbaum van der Meer.

(Zu Seite 86.)

Vorbemerkung. Die Divergenz zwischen der allgemeinen, auch in der schweizerischen Historiographie von G. von Wyss, S. 300, ausgesprochenen Annahme, der Nachlass Van der Meers liege mit den weiland Rheinauischen Archiv- und Bibliothekbeständen in Zürich, und der Thatsache, dass wichtigste Stücke verloren oder durch die Sorgfalt des Einsiedler Klosterarchivars, P. Odilo Ringholz, vor dem Untergang erst wieder gerettet oder von Anfang an nach Einsiedeln und anderswohin gebracht worden sind, — diese Beobachtung veranlasste mich, wenigstens über die oben im Titel genannten Teile des Van der Meer'schen Nachlasses ein zuverlässiges Verzeichnis aufzunehmen. Es stimmten nicht einmal durchgängig die Aufschriften der Buchrücken mit dem Inhalt. Mayer und Bader in Freib. D. Arch. XI und XII bieten keine Aufbewahrungsorte, Ersterer erwähnt ausdrücklich, dass er Einzelnes vergeblich in Zürich gesucht habe. XI 18, Note 2. Vgl. Mone, Quellensammlung, und Meyer von Knonau in der Allgemeinen deutschen Biographie.

| | | Ab-fassung | Druck | Bibl. Nr. | |
|-----------------------|---|------------|--------------------|-----------|--------|
| | | | | Mskr. | Druck |
| I. | | | | | |
| | Historia diplomatica¹⁾. | | | | |
| Band I mit 4 Beilagen | Hist. dipl. bis 1380 | 1776 | 1785 ²⁾ | — | He 228 |
| » II » 1 Beilage | » » » 1577 | 1786 | — | 879 | — |
| » III | » » » 1778 | 1787 | — | 880 | — |

II.
Kurze Beschreibung³⁾.

| | | | | | |
|-----|----------------------------------|----------|------|-----|-------|
| a.) | Nach Form und Inhalt stets etwas | vor 1777 | 1778 | — | H 139 |
| b.) | differierend, doch nur wenig | 1777 | — | 878 | — |

III.
Millenarium Rhenaugiense.

- I. Scheint zu fehlen, doch vgl. Band III. An seiner Stelle wurde das Manuscript der deutschen «Kurzen Beschreibung» als Band I des Millenarium gerechnet und auch auf dem Buchrücken so bezeichnet; 1001 Seiten von V. d. Meers Hand. «Kurze Beschreibung . . .» = II b dieses Katalogs.
- II. Ebenfalls noch nicht Millenarium, sondern Vorarbeit dazu laut V. d. Meers Praefatio zum folgenden Band, nämlich

Dissertatio de Welfis, monasterii Rhenaugiensis Fundatoribus,
cum eorundem iconibus ex veteri Manuscripto Weingartensi
necnon Historia Guelfica,

Vita S. Conradi Episcopi Constantiensi
et Chronico Weingartensi ex ipso codice Divitis Augiæ
accurate descriptis⁴⁾, studio et opera P. Mauriti Hohenbaum van
der Meer p. t. Prioris ibidem.

Abfassung 1769, Bezeichnung Arch. Nr. 881. Ausserordentlich
reiche Beigaben, Zeichnungen etc. zu den erwähnten Materien.
Vgl. den Elenchus pag. I und II. 339 Seiten. Rückensignatur:
Fundatores Rhenovienses.
- III. Millenarium Rhen^{se} seu historia mille annorum monasterii
Rhen^{sis} a sœculo Christi VIII usque ad XVIII ex ipsis fontibus

¹⁾ In dem Schriftenkatalog Mayers l. c. 14 ff. = Nr. 5.

²⁾ Durch Hofrat Zapf, ehrlosen Angedenkens.

³⁾ M. Nr. 7.

⁴⁾ M. Nr. 17.

diplomatibus, chartis et manuscriptis hausta et ad sanam chris-
sim discussa¹⁾. Sæculum I 778—900.

accedit ad calcem

Dissertatio in librum fratrum conscriptorum mo-
nasterii S. Galli²⁾)

cum Tabulis geographicis omnium possessionum intra
mille annos ad mon^{ium} Rhen^{se} pertinentium³⁾), studio
et calamo P. Mauritii

Abfassung 1768, Bezeichnung Nr. 882. Bei eventueller Ver-
öffentlichung soll das der Presse würdige und der Aussenwelt An-
zuvertrauende ausgezogen werden, so begeht die sehr interessante
Vorrede. 179 Seiten Text, 4 Karten, 34 Seiten Tabellen und Index.

IV. Millenarii Rhen. Sæculum II, III, IV et V 900—1300
adiiciuntur ad calcem

Sigilla antiquiora et notabiliora archivii nostri⁴⁾,
opera et manu P. Mauritii

Abfassung 1769, Bezeichnung Nr. 883. Vor dem Titel Tinten-
kopie: der segnende Christus «ex libro evang. sæculi decimi
Mscr. 17». — 413 Seiten Text. Dann 20 Tafeln prachtvolle Siegel-
zeichnungen mit Text. Nr. 20 erst hinter 2 Mönchsbildern und
den Rudera castri. Vgl. oben S. 88, Note 2.

V. Millenarii Rhen. Sæculum VI et VII 1300—1499
accedunt ad calcem

Schemata genealogica illustrissimorum

Comitum de Habsburg et Sulz⁵⁾)

necnon Dissertationes de infelici naufragio Hartmanni,
Rudolphi I Cæsaris filii⁶⁾)

et De Originibus Cellæ Albæ⁷⁾) cum excerptis histo-
riæ S. Blasii⁸⁾, manu et studio

Abfassung 1770, Bezeichnung Nr. 884. Zahlreiche Fürsten-
bilder; historia synoptica R. P. Stanislai Wülberg⁸⁾ vor der dritten
Beilage. Ca. 550 Seiten Text.

¹⁾ M. Nr. 3.

²⁾ Vgl. M. Nr. 10.

³⁾ Vgl. M. Nr. 8.

⁴⁾ M. Nr. 9.

⁵⁾ Vgl. M. Nr. 61 und 63.

⁶⁾ M. Nr. 62.

⁷⁾ Vgl. M. Nr. 30 und 30a.

⁸⁾ M. Nr. 29.

VI. Millenarii Rhen. Sæculum VIII 1499—1598

adduntur in fine

Quædam Cleggoviae monumenta¹⁾, opera et labore
P. Mauritii

Abfassung 1770, Bezeichnung Nr. 885. Sehr reichhaltiger Elenchus; beachte hier besonders die (in jedem Band aufgezählten) «Manuscripta sæculi»; am Schluss Grabmal Abt Theobald Werlins. Ca. 550 Seiten Text.

VII. Millenarii Rhen. Sæculum IX 1598—1682

accedunt breves

Animadversiones ad catalogum illustrissimorum D.
D. Sedis apostolicæ Nuntiorum²⁾, manu et studio
P. Mauritii

Abfassung 1771, Bezeichnung Nr. 886. Am Schluss Grabmal Abt Eberhards III. von Bernhausen und Bild des Markgrafen von Baden, Bernhard Gustav O. S. B. [Vgl. über Letztern die interessante Monographie P. Odilo Ringholz' in den «Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden» 1893.] Ca. 700 Seiten Text.

VIII. Millenarii Rhen. Sæculum X 1682—1758

ad calcem adiecta sunt

Quædam chartæ ex scrinio oppidi Rhen^{sis}³⁾.

Abfassung 1772, Bezeichnung Nr. 887. Die Beilagen stammen aus der Hand des Schreibers der zahlreichen Continuationes Extractus im Arch. Rh. — 665 Seiten Text. — Das Vorwort dieses «8.» Bandes enthält das Schlusswort des Verfassers. Er schreibt unter anderem:

Posteris! Paucos a millenario annos deficientes vobis posteris relinquo complendos; neque enim propheta ego sum, ut scire futura possim. Metam posui in electione moderni R^{mi} et Ampl^{mi} Praesulis [= Prælatis] Januarii ad annum 1758, ita tamen, ut quædam acta, scitu digna, per occasionem in præcedentibus adducere non omiserim. Hisce igitur contenti estote et mei in sacris meminisse dignemini. Dabam nonis aprilis 1772. P. Mauritius p. t. prior indignus. — Zur Charakteristik des wackeren Mannes seien noch die 7 letzten Zeilen des Textes beigefügt:

¹⁾ Vgl. M. Nr. 76.

²⁾ M. Nr. 52.

³⁾ Von M. nicht erwähnt.

Retraho iam manum de tabula die 4. Aprilis 1772 post quinque anni labore, ac posteris reliqua describenda relinqu. Hæc porro in eum solummodo finem scripta sunt,
ut in omnibus glorificetur Deus¹⁾.

* * *

Mit Hülfe obigen Katalogs werden wenigstens 15 von den 80 Nummern, welche Mayer als litterarischen Nachlass V. d. Meers aufzählt, sofort und zuverlässig benutzbar; ein Mehreres in dieser Sache zu thun, war hier nicht der Ort; ich gebe lediglich Gelegenheit, die von mir zitierten Stücke jederzeit nachzuschlagen.

Noch sei einer Herzensergiessung Raum gewährt, welche sich gegen Hofrat Zapf, den Herausgeber der «Monumenta anecdota», wendet. Hohenbaum kann die Kränkung nicht verwinden, welche er im vorhergehenden Jahr durch Jenen erlitten hat, und benützt gerne die Gelegenheit im 2. Teil der «Historia diplomatica», wo er auf die Badener Disputation zu sprechen kommt, um eine Stelle aus dem bekannten Brief des Erasmus (E. A. IV 1a 934 f.) an die eidgenössischen Boten anzuführen. Sie lautet in V. d. Meers Übersetzung (Original l. c. S. 935, 1.—5. Linie):

Qui tales emittunt libellos, plusquam famosos, sine loco typographi autorisque vero titulo, nec famosos tantum, verum etiam dissidiorum et hæresum disseminatores, etiam *apud ethnicos puniebantur capititis suppicio*, et quod apud illos erat capitale facinus, nunc quorundam lusus est.

II.

Inventarium Rev. P. Martini Eschers † hinterlassenen Plunders im Gotteshaus Rheinau.

1525.

(Arch. Rh. B I 56. Vgl. dazu E. 616.)

(Zu Seite 119 und 152.)

Item in der Kammer ein Tröglein vor der Bettstatt, darin 4 Nestelhemden,
1 Badhemd, 1 Badlachen, 1 Tischlachen,
1 lange Handzwehel, 2 kleine Tischzwehelin, 3 Faceletli (Facenetli, Nas-

¹⁾ Der Wahlspruch der Benediktiner.

tücher), 2 Hauben, 1 Hütlein, 5 Leinlachen, 1 Schaper (Scapulier) und 2 Ärmel ab einer arressin (?) Kutten.

Item ein Bettstatt, darin 1 Bett, 1 Strohsack, 1 Strät (?), darunter 2 Leinlachen, 3 Kissen, 1 Federdecke und 1 Pfluben (Pfulmen) mit kölschenen Ziehen (Anzügen); ferner 1 Pfluw (Pfulmen) mit einer weissen Ziehe.

Item 1 neu Kopfhäuslein, darin ein besiegelter, pergamenter Brief.

Item 1 Kasten, darin 2 Vogelgarn und etlich Pfauenfedern.

Item 2 niederländische Tücher an den Wänden.

Item 1 kupferner Hafen.

Item 1 Gutschen (Kanapee mit Trog), darin 1 Strohsäckli, 22 Bettlein, 1 gross gesprenkeltes Kissen, ferner 3 klein gesprenkelte Kissen und 2 gesprenkelte Decklein.

Item 1 linken Byhel.

Item 1 messingenen Kerzenstock.

Item unter der Bettstatt 1 Zun-Brennhut.

Item an der Stange ob . . . (dem Ofen oder der Bettstatt?) . . . 1 rotwollen . . . daran 1 eschenfarbig . . ., ferner 1 leinenes Wams (und 1) zwilches Paar Hosen, 1 schwarzwollenen Leibrock und 1 leeren (ungefütterten?) schwarzen, wollenen Rock.

Mehr 1 arressin Kutten ohne Ärmel, ferner 1 Schapert und 1 Schafpelz ohne Überzug.

Item 1 kleines Tischlein, darauf 1 Betbuch, 1 Vocabularium ex quo u. glos(s)a notabilis alexandri. 2 Testament alt in littera (lra) aldi (sic), 1 Testament novum in littera aldi.

Item im Tischlein nichts als 2 oder 3 gedruckte, unachtbare Büchlein, ungebunden.

Item 1 grosser Schwamm an der Wand.

Item 1 schlechter Sessel.

Item 1 ledernes Futter zu einem silbernen Becher und nichts darin.

Item 1 Kästlein vor der Kammer mit 3 Schlössern, darin 2 ziemliche zinnerne Platten, 1 messingene Spritze, 1 kleines messingenes Mörselein, darin 1 messinger Stössel. 1 « Glättestein aus Glas », 1 gläserner Brennhut . . .
 ... [eine Linie unten an der 2. und oben an der 3. Seite ist zerstört] . . .
 ... (in) der Kammer 1 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln . . .

In der andern Kammer 2 Drehbänke, 3 Hohlneper, ferner 3 Neper, 1 Sticher und etliche Dreheisen, samt andrem schlechtem Werkzeug zu den Drehbänken, und zwei Feilen.

Item in dem einen Häuslein in der Conventstuben 2 alte Feilen und 1 eiserner Feilenkloben; in dem andern Häuslein in der Conventstuben 1 Harnglas, 2 kleine Fläschchen, 4 erdene Büchsen und 1 kleines Häfelein.

Item ein grosses Garn, ist auf dem Dormitter gelegen, ist jetzt in die Kammer beschlossen.

Item in einem Häuslein auf dem Dormitter gegen den Rhein etliche Werkzeuge, als man sagt. Ist beschlossen.

Actum Andreæ Anno (MD)XXV.

Von anderer Hand nachgetragen:

Item ein kleines zinnernes Plättlein und eine 1½mässige Stinz. 1 kleines zinnernes Senfschüsselein, 2 Hühnergärlein, hat der Keller[meister] gehabt.

Item der Seelgret gibt Herr Martin zu seinem Teil a:

| | |
|---------|----------------------|
| 14 Mütt | 2 Viertel Kernen, |
| 6 » | 3 Quart Roggen, |
| 4 » | Haber, |
| 4 ⅞ | 10 ½ Heller an Geld. |

III.

**Verzeichnis der Kosten bei der Einsegnung
des Abtes Heinrich von Mandach****6. Dezember 1498.**

(Arch. Rh. C III 18.)

(Zu Seite 139.)

Annatae aliæque expensæ in confirmatione et benedictione abbatis
Heinr. de Mandach.

Item expositum per Dominum de Rinow.

| | |
|---|---------------|
| Item primo Notario Alber | 6 flor. |
| » D ^{no} Rulando Göldli, qui cecinit Evangelium ¹⁾ | 1 » |
| » Cappellano D ⁿⁱ Gratiosi | 1 » |
| » D ^{no} Sigillifero pro minuta | 22 » |
| » pro malvasia 12 Mass constant. (Constantzer Mass) | 2 » 6 ƒ |
| » 8 Scateli mit Zuckererbs, haben gehabt 8 ƒ constant. | 1 » |
| » pro officio Vicariatus et suis adhærentibus dantur et soluti sunt | 6 » |
| » D ^{no} Constant. Episcopo | 300 » in auro |
| cum consolationibus, quæ remissæ sunt illo anno LXXXVIII ^o circa Nicolai. | |
| » Suffraganio | 8 » |
| » Cappellano suo et domestico domus suæ | 1½ » |
| (348 flor. 26 ƒ) | |
| » D ^{nus} Abbas tenetur adhuc D ^{no} Gratioso Episcopo ²⁾ | 50 flor. |
| Summa pro primis 350 flor. | |

¹⁾ Domherr zu Constanz, später auch Pfarrer von Berg a/Irchel.

²⁾ Von der runden Summe von 350 Gulden blieb der Abt dem Bischof noch 50 Gulden schuldig, welche indess durch eine Hypothek des Klosters auf das Siegel zu Constanz im Betrag von 200 ƒ Heller sicher gestellt waren. C I 10 und 15, 1491. Anlässlich der nächsten Wahl finden wir einen Revers des neuen Abtes, dass ihm der Bischof von der ordentlichen Taxe der ersten Früchte = 500 Gulden in Anbetracht der schädlichen Entzweiung und Abfall (1529!) 225 Gulden einstweilen erlassen habe, und demgemäß eine Quittung des Bischofs für 275 Gulden (Arch. Rh. C III 30 und 31, 14. V 1529).

IV.

**Fragment
eines „Mandates“, die Prädikanten betreffend.**

(Arch. Rh. T III 12.)

(Zu Seite 151.)

Einen ehr samen Rat langt an, dass etliche unter dem gemeinen Mann mit Worten der Prädikanten halb gar ungeschickt sind, dadurch sich gar leichtlich Unrat zutragen möchte. Darum hat ein ehr samer Rat, gross und klein Rät, mit allen Prädikanten hie gehandelt, [und] das ungezweifelter Hoffnung, sie werden nichts denn die h. Geschrift und wie ihnen vorhin vor einem ehr samen Rat ein Konzept und Vergriff über antwortet [worden] ist, predigen und lehren. Es ist auch grossen und kleinen Rats Meinung, und [er] hat ihnen gesagt, dass etliche von ihnen, so oft er [= ein jeder] dazu erfordert wird, [von] seiner Lehre vor grossem und kleinem Rat oder wen sie dazu verordnen, Rechnung geben werden. Und darum soll keiner von Euch der Prädikanten sich irgendwie beladen noch annehmen, noch sie oder andere Bürger und Einwohner mit nictem beleidigen noch stumpfieren [schimpfieren]. Dazu [gebieten wir], dass keiner weder den Prädikanten noch Anderen ihre Worte verkehren noch « fydern » oder anders, denn dieselben sind, dargeben [soll]. Denn welcher an etwas Unwahrheit ergriffen würde, den wird ein Rat hart darum strafen.

Es soll auch ein jeglicher Hausvater sein Weib, Kinder und Dienste unterrichten, dass sie auch solchem nachleben sollen, da sie sonst in der nämlichen Strafe stehen würden wie die Andern.

Item: es soll euer keiner in einen Krieg [zur Reis laufen] ohne Erlaubnis seiner Herren Bürgermeister und Rat (vgl. E. 575, 10. Sept. 1524), bei dem Eid, den ihr geschworen habt. —

Weder Anrede noch Unterschrift oder Datum. Letzteres wohl durch die Ausgabe der Inleitung, 17. September 1523, sowie durch die Verweisung aller Anstände wegen unrichtigen Predigens vor den grossen und nicht mehr vor den kleinen Rat (E. 480), 11. Januar 1524, und die erste Synode, 21. April 1528, begrenzt und noch vor dem Bauernkrieg liegend; vielleicht fällt es in die Anfangs-

zeiten der Wiedertäuferbewegung. A tergo ist von später Hand vermerkt: Mandat, was und wie die Prädikanten sollen predigen und hingegen ihnen sich männiglich akkordieren solle. Doch stimmt der Text nicht recht zu der Form eines Mandates: «Wir, Bürgermeister, Rat und grosser Rat . . .», sondern weist eher auf einen Brief, vielleicht des Landvogtes zu Kyburg oder Andelfingen an einen Untervogt hin, welcher der betreffenden Gemeinde vorgelegt werden sollte. Weder Egli noch Strickler, aber auch nicht Bullinger kennen, so viel ich sehe, das Schriftstück.

V.¹⁾

Monitio canonica contra morosos debitores seu censitas Monastⁱⁱ Rhenoviensis. Anno 1526.

(Arch. Rh. C III 29.)

Auszug.

(Zu Seite 191.)

NB. Autographon est compactum cum quodam manuscripto Bibliothekæ continente vitas Sanctorum. est ultimum folium MS^a C VI, sed misere discissum, ut reliquis foliis coaptaretur, nec amplius omnia continens, quæ in hoc *apographo* leguntur.

Joannes, divina favente clementia Abbas monⁱⁱ Portæ cœli Præmonstratensis, Constant. Diocesis, *Judex* sive iurum ac privilegiorum venerabilium et religiosorum in Christo virorum D^{orum} Abbatis et conventus *Monⁱⁱ Sanctæ Mariæ in Rynowe* O. S. B. — a venerabili et circumspecto viro D^o Heinrico de Hewen, decano ecclesiæ Cath. Argentinensis a sancta sede apostolica delegato, *subdelegatus*

Universis et singulis — — salutem. — — omnes et singulos notiorum debitorum censum, decimarum, remediorum — — diligenter monialis auctoritate apostolica supradicta, qua et nos præsentibus [litteris?] admonemus, ut eisdem Abbatii et conventui — — satisfiant. Alioquin — monitos — excommunicamus.

¹⁾ Seite 191, Zeile 7 irrtümlich als Beilage IV bezeichnet.

Nomina vero excommunicatorum — *rebellium* nobis fideliter rescribenda, ut contra ipsos per acciores (sic) ecclesiasticæ censuræ pœnas et sententias severius procedere valeamus.

Datum sub sigillo nostro — — appenso, anno a nativitate Dⁱ nostri Christi millesimo quingentesimo vicesimo sexto, feria tertia post festum Exaltationis sanctæ crucis.

Conradus Lingg de mandato.

VI.

Kopie eines Briefes von Abt Bonaventura von Rheinau an Bischof Hugo von Constanz.

(Waldshut, 22. Juni 1530.)

(Zu Seite 211 ff.)

Dem hochwirdigen fürsten und herrn herr hugo
Bischoff zuo Costentz unnserm gnedigen herren
und vatter.

Hochwirdiger fürst, gnediger herr. min arms, demütigs gebett
underteniger gehorsamer will und alles das, so ich üwern fürstlichen |
gnaden zuo eren und güt bewisen möcht, sy iren f. g. allzit zuo vor.
Hochwirdiger gnediger fürst und herr, ich hab nit zwifels, | uwer f. g.
sy kund und wisend den abscheid, so ich und min Covent leider ha-
bend müssen dün, och mit was unbillichen, grosen | mütwilles und
gewalts wir von Rinow vertrieben und umb das unnser kumen. Da
5. ich uss anligender not üweren f. g. nit kan | noch mag lenger ver-
halten, und ist dem also, vor iar und tag, als ich mich und der Co-
vent von niemas keins wegen versehen, ist in | das gotzhus kumen
Peter Meyer des kleinen rats von Zürich, und mit im der burger-
meister von Steckboren¹⁾ und einer von der | gmeind uss dem Thurgōw,
da gessen und druncken, under dem mit denen uss der statt gehandlet,
was, ist mir nit wissend. aber dar | nauch habend die zwen mit mir

¹⁾ Hans Huber. Thurgauische Beiträge 1750.

grett und mir in trūwen graten, ich und der Covent sollend unns
 kutten ab dün, dessglich von | der mess und andern heilgen sacra-
 menten und bilden und Cerimonien ston; und wie wol si das nit in
 10. befech, sy es doch ir rat, denn | wo das nit geschech, werdent wir
 darzu trungen und dermas überfallen, das wirs dün müsend. Daruff
 ich grett, darin zuo | verwilgen, stand mir keins wegs zuo, hab och
 des nit gwalt zthün. denn das gotzhus lige in der siben «orten schutz
 und schirm» (geflickte Stelle, doch Sinn zweifellos); dess- | glich hab
 ich e. f. g. vor us und ab ein iurament dün, da by ich obgottwil well
 bliben. und inn das also abgeschlagen. wol redt | daruff Peter Meyer,
 er hette kein befech von sinen herren von Zürich nüntztit jetz mal
 in den dingen zü handlen. Demnach hand | si ein lantzgmeind zuo
 Winfelden gehept und nach denen von Rinow geschickt. was si daselb
 15. prattiziert, ist mir och nit wissend. | aber als die zwen, so die von
 Rinow zuo Winfelden gehept, harab kumen, hand si aber an mich wie
 vor begert, die ding hinweg zthün | oder wo das nit geschech, habend
 si güt wissen, das die im Thurgōw mit vier oder fünffhundert mannern
 werdent harab kumen, und | die ding mit gwalt danna dün. uff das
 hab ich und der Covent die von Rinow ermant, das si by iren glüpten
 und eiden, so si den | siben orten und eim gotzhus don, welten bliben,
 sich vns nit ab absunderen, werend wir der hoffnung, niemants wurd
 unns überlōfen, | und och das si ansehend die güttheit, so inn von
 unns geschehen und das güt, so wir inen noch wol dün welten und
 20. möchtend. aber was unnsere | warhaffte wort gegen inn verfiengend,
 si komend wider zuo unns und begertend aber, wir sölten von unns
 serem göttlichen, onseligen, alten globen | ston. denn es möchte an-
 ders nit sin, wir müstend die ding hinweg dün. und so wir des nit
 woltend geheben, kamend si zum dritten | mal an unns und drowtend,
 wo das wie sis an unns bgertend, nit geschech, ond si des in der
 statt zuo costen diente, welte si | selbs unns angrifen. uff söllich
 tröwung hab ich mit sampt dem Covent müsen wichen und vom gotz-
 hus abtreten. Nach dem hand | si die bilder und andre ziert und
 vermanung der lieben helgen biltnus zerschlagen, ir heiltum, so lange
 25. zit da gwesen, verbrent | und entvueret on alle min und des Covents
 wissen und willen. Und darzuo ist unns alle gült, zins und zehenden,
 so das | gotzhus hatt, abgeschlagen, also dass uns me denn in iar und
 tag nünt ingangen ist. Nünt dester minder wellend wir den als |
 fromm, erlich priester und biderblüt und von gedachtem alten, waren
 globen und unnserm helgen orden mit hilff gott des allmechtigen |
 nümer mer wichen und also im ellend on alle gült und zuo schub
 mencklichs verharren. Hochwirdiger gnediger fürst und herr, ir | ha-
 bend nun mer min und des Covents anligen verstanden: uwer f. g.,

30. unnsern gnedigen herren und vatter und ein fürsten des helgen | richs
 undertenig und demütcklich bitten, so demütig wir ymer kundend,
 v. f. g. welle eren gott die helgen dryheit, die edel | iunckfrow und
 kunigin Maria, alles himelsch her und unns helfen und weg suchen,
 damitt wir wider zu dem unnserm so erlich | gestifft, um gottes singes
 und leses willen zuo er gots, siner lieben helgen und aller glöbigen
 selen, kumen mögend. Des wir mit hilff gots | urbüttig zuo dün
 gneigt sind, wie das unnsrer vordren och loblich und erlich don und
 cristenlich erhalten hand. das ger | umm üwer f. g. unnsern gnedigen
 herren und vatter ich und min Covent gegen gott mit unnsrem de-
 35. mütigen gebett in aller | gehorsame undertenig und gantz willig zü
 beschulden. datum X^m martirum a° Tusent fünffhundert und drisig iar.

Üwern fürstlichen gnaden

demütigen Bonaventura Abt vnd
 Gemeiner Covent des gotzhus Rinow.

Staatsarchiv Zürich, Archiv Rheinau L III 37. Der Brief ist so exakt geschrieben und mit Adresse versehen, dass man sich fragen kann, ob er nicht das unabgeschickte Original sei. Über die Wertung als Urkunde vgl. S. 211, Note 4, und S. 217.

VII.

Zürich an den Abt von Rheinau, 5. Juni 1529.

(Zu Seite 217/18 und 220.)

Dem erwürdigen, unserm lieben Herrn und Freund,
 Herrn Bonaventura, Abt zu Rinow.

Unser fründlich dienst und alles guts zuvor. Erwürdiger, sonders lieber herr und fründ. Uns hatt jez unser vogt zu Eglisow verständigot dás jhenenn, so üwer vogt Albrecht in [ihm] der gebursame im Thurgög halb zugeschribenn [hat]. Diewil dann ir bescheid und rats begärend, wie ir üch haltend, wellent wir üch hiemit guter meynung angezögt habenn, das üch und üwerm convent, auch den biderben lüten zu Rinow zu behaltung frids, ruw und einigkeit [dienlich sein wird, nämlich] nüdt bessers und gütlic hers, dann das ir üch in das götlich wort schickint und die götzenn verbrennind, messhalten abstellint unnd die altar schliessint. Damit verhüetend ir vil unrats; und hand dheinen zwiffel, das üch von den

Thurgöwern dannanthin nütt arx widerfare, das doch, wo es geschechen
sölt, uns leid unnd dadurch nit gedienet weri. Wir werdent üch auch,
so ir üch uns glichförmig machenn [werdet], bi göttlichenn wort schirmenn
unnd üch nit verlassen. Darnach wissent üch ze richten. Datum samstags
den fünften tag brachmonats Anno DXXVIII.

Burgermeister, clein und gross rätt der statt Zürich.

Arch. Rh. L I 15; Str. II 437 ungefähre Wiedergabe nach Van der
Meer. — Original erhalten.

VIII.

Kaplan Heinrich Weber an Abt Bonaventura über die erste Frauenfelder Synode.

(Zu Seite 255/56.)

Dem erwirdigen un[d] ynsichtigen herren Bonaventura Wellenberg,
apt dess gotzhus Rinow, minem gnedigen herren.

Min willigen dienst un[d] was ich vermag zuo vor. gnediger herr.
ich möcht von uwer gnad verargwonett werden als ob ich von christen-
licher kirchen abtreten wery yetz zuo Frowenfeld uff dem gespräch, dar-
mal ich geursachett, u. g. zuo schryben, was daselbst gehandlott sye.
Item ich ward von her Diethrich angezogen des sacraments halb, das[s]
ich disputieren solt oder offenlich bekennen, das[s] der lyb und blutt Xri
nitt da wäre. Hab ich anttwurt: ich bin dem handel zuo cleinfüg, das[s]
ich disputiere, die wyl glerter lüt sich dess nitt verglichen mügend. aber
alles das so mitt götligem wortt erffunden und probiertt wyrdt hie oder
anders wo, wil ich all weg der warhaitt die eer gen.

zü dem andern zog er mich an, ich wär jung und hetty essen und
trincken, desthalb wol zeermessen, ich hielt nitt rainickaitt; wie wol ich
kain bysatz offenlich hetty, so wäre ich doch in ainem closter, da bishar
ally bübery gepflantzt. gab ich anttwurtt, wa ich ye gesündet hetty wider
gott, das wär mir laid und wölt mich furhin bessern, so fyr got gnad gäb.

also hånd sy mich haissen haimgan und sölt schülmaister werden,
vergebens, das[s] ich nitt die pfründ um sunst nüsse. und wie wol ich
das selbis thün, so mag ich dannocht nitt blyben, die Rinower sind wider
mich und wend minen gar nütt. darumb ich sorg, ich muss mitt inen

zancken, dann ich wi[r]d inen das recht gen Zürich fürschlachen, dann on recht oder gross straich wird ich nitt wichen.

zü dem 2. (oder: zu dem [hin]zu?) hand etlich pfarer im Thurgöw disputiertt vom sacrament, die sint der buren spott gsin.

zü dem 3. (oder: zu dem [hin]zü?) sind töffer von Appenzell da gsin, die hand och mitt gschaffet [aber ebenfalls ohne Erfolg], dann ir ding in gottes wort nitt grünt ist, namlich in 5 articlen. 1. kain grist mag ain oberer sin. der 2. es sol kain christ ain aid schweren. 3. si syend on sünd. 4. sy bedörffend nütt zü beetten. 5. der widertouff, das glouben sy und besarrentz.

das well uwer gnad im besten von mir empfahen, deren ich mich allzytt mitt grossem vertrouwen epfalhen. gott begnade uns. geben zü Rinow uff sampstag vor Hilary.

Hainrich Weber u. ck. alzit williger.

Arch. Rh. L I 19, Original. Datum: 8. Januar 1530. Die fehlende Jahrzahl ist zuverlässig zu eruieren.

IX.

**Junker Thomas von Wellenberg
an seinen Sohn, Abt Bonaventura von Rheinau
in Waldshut.**

Brief von der Tagsatzung zu Baden, 24. April 1530.

(Zu Seite 260, Note 4.)

Recht lieber her und sun. Ich hab uch nä[ch]st ein schriftt | by Hans Strassern von Schaffhusen [übersandt], in deren ir vernomen,
wie die
III ortt in dz Durgöw geschickt heind. und och darby, so wised, | dz
5. die bottsch[aft]er da usen sind und nemlich *Bern* und *Zürich* | zu
Diessenhofen ligend und alda dise woche vil mit den güten | frowen
angefengt heind, doch anders nit den mit tröw wortten. | und al[le]s
darum, dz sy gern den orden von inen hettend; und | als sy gehörte
hend, dz sy inen solichs nit heind wellen lassen | ab, trow — sind

10. sy gefallen uff al ir hab und | gütt¹⁾, in[en] dz zu iren handen zü
stellen; dz als die guten frowen | keineswegs hend wellen tün, habend
sy inen abermals | recht gebotten und dz sy lasend [alles] beliben
lutt (?) des nä[ch]sten ab- | scheids²⁾. uff das sind die von Bern
von Diessenhofen, habend die | Zürich[er] mit inen genomen. Also uff
15. jetz zinstast ist ein ander bott | von Zürich wider komen, der litt da,
vermeintt, er welly sy | von dem orden triben. das statt an gott, in
hoffnung [dass es] nitt beschech. | Aber allem nach, so litt *Soloturn*
und *Friburg* zü Frowenfeld. | die sin[d] gen Diessenhoffen noch nit
kommen. also uff hutt Jeorgy, so | halt man ein tag, die V ortt aber-
20. mals zu *Bekriett*, daruff | schickt man gen Zürich, dütt mit inen ein |
endred, ob sy doch den friden, och den letzten abscheid wellend | hal-
ten oder nit. da wirtt wol geachtott, dz solich handlungen allein | nun
von sondern personen [ausge]gangen [nämlich] von Zürich; den[n] wie
obstatt, so | ist Solotorn und Friburg zu Frowenfeld. den[n] ist es nit
25. ebenso, | [so] hört ir wol, dz Bern och nit me über ir recht bott wil
tün³⁾. | Aber uff dz habend die frowen von Diessenhofen mir ein
botten | geschickt mit beger, in[en] hilff zü bewisen. hab ich zü
wegen | gebracht den [= darauf], dz der obgenant tag zu *Bekriett*
gehaltten und | da glich bottschafft och hinus geschickt [wird]. wz
30. allda nun die schaffen, | stat aber an gott, wie wol ich hoff, ir sach
werd geendertt.

witter, dz gelt ligt noch nit [bereit] und sobald dz gefalftt, so
sol es | uch werden von mir, den ich hinus geritten war, aber des
gelz ich | warten[d bin].

- witter, so der keiser zu *Ogspurg* gwislich wer | und der richstag
35. angefangt hett oder sunst nüws wer, so schickend | mir aber ein botten.
ob aber man nun des keisers warten[d] ist, so be- | derff es keines
botten, bis ich selbs kum.

mit gotz hilff, der uch bewar.

Datum in il sontag post Jorgy a. 30.

Arch. Rh. L III 31. Original. Unschwer zu lesen, trotz der Be-
merkung Van der Meers im Archiv für schweizerische Reformations-

¹⁾ Mit der Zumutung an die Nonnen, dass dieselben die Klostergüter den Bernern und Zürchern in Verwaltung geben sollten.

²⁾ E. A. 611 d.

³⁾ Denn wenn auch Solothurn und Freiburg sich gar nicht abgesondert zu Frauenfeld zurückhielten, so wäre doch das sicher, dass Bern . . .

Geschichte III 113. Die dortige Wiedergabe des Briefes verwischt die charakteristischen Nachrichten, enthält fast unbegreifliche Lesarten und auch einige freie Zusätze Hohenbaums. Betreffend die beiden Tage zu Beckenried (Van der Meer: «Bernrein») vgl. Str. II 1291 b und E. A. 627 Nr. 311.

X.

**Empfehlungsbriefe
der V Orte an Kaiser, König und Bischof für
Abt Bonaventura, 2. Juli 1530.**

(Zu Seite 271.)

A.

Dem aller grosmechtigosten durchlüchtigosten und allercristenlichsten
fürsten und heren, her **Carolo dem fünften** Römischem keiser zuo
allen ziten merer des richs in Germanien, zuo Hispanien etc. künig,
erzherzog zuo Österich, herzogen zuo Burgunt, unserm allergne-
digsten heren.

Aller grosmechtigoster durchlüchtigoster Cristenlichster und un-
überwintd-
lichster keiser allergnedigster her. über keyserlichen meyenstat syend
unser *schuldig undertenikeit*, dien-t mit *williger gehorsame* allzit [ver-
sichert]. vor
allem grossmechtigosten gnedigsten herren dänt wir kunt und wissen,
5. wie ein Closter und apty des ordens sancti Benedicti, lit zum teil in
unnsern oberkeiten mit namen Rinow. Da denn die selben her apt
und Covent si und ir vorfare nun ein lange zit gewonet irn gotzdienst
wie von alter har kumen fromcklich und, als geistlichen herren zuo stat,
erberlich versehen. Aber uff yetzige zit sind si von denen, so der
10. nuwen sect und globes, von danna vertriben, das ihr gewaltiklich
entpfrömdet und in genumen und zuo dem das gotzhus mit welt-
lichem gwalt besezt, die da frevenlich mit dem irn handlend
wider die fryheiten und brivileya und altem harkumen, wie si
denn von keisern und kunigen loblicher gedechnus vormalen gefrygt

15. und bishar allweg von eim andern gnedicklich und loblich begapt sind. Die wil si denn diser zit also von dem irn gestosen unnd in[en] ir gült gewalticklich ingenumen, desshalb si ir narung beropt und enttwert sind —
- Bittend ūwer grosmechtkiet, unnsern aller gnedigsten herren wir *in aller undertenikeit und so undertenig*
20. *wir ymer kundend*, ūwer grosmechtkiet welle sōlichen unzimlichen und unbilichen handel, so her apt und Covent über alle rechbtott begegnot ist, zuo herzen fassen und inn um gotz, singes und leses, da irt halb kein mangel ist, och um unnsert willen gnediklich verhelfen oder zuo verhelfen verschaffen, damit und si widerum
25. zu dem iren möchtand kumen und das dün, so fromen priestern und geistlichen lüten zuo stat. Das begerend wir umb ūwer grosmechtkiet unnsern aller gnedigsten herren wir in aller undertenikeit allzit willig und gantz undertenig zuo beschulden. Datum uff den andern tag des monots iuly besiglet. in aller
30. unnsner namen nach cristi gepurt 153[0].

Üwer grosmechtkiet undertenigen

von (Stetten: wieder gestrichen trotz Luzern *und* Zug) Statt und lendern

Lucern Ury Schwitz Under-
walden und Zug yetzmal von
unnsern heren und obern den ūwern [!] zuo
Baden im Ergōw mit vollem gwalt
versamlet.

Arch. Rh. L III 42a, Kopie. Die konfessionelle Interessengemeinschaft hat den Schwabenkrieg und seine Begleiterscheinungen stark in Vergessenheit gebracht.

B.

Dem aller durchlüchtigosten grosmechtigsten fürsten und heren her *Ferdinando printz und infannt in Hispania*, Ertzherzogen zuo Österich, *kunig in Ungern*, Graff zuo Tyroll, zuo Steir, zuo Kernnten etc. unnsern allergnedigosten herren.

Aller durchlüchtigoster, grosmechtigoster und allergnedigster kunig. ūwern künicklichen gnaden syend unnsner undertenig willig dienst mit erbietung aller eren und guts vor[us?]. Gnedigster herr, ūwer künicklich maiestät (unns nit zwiflende) habe wissen, wie der

5. andechtig geistlich her apt und Covent zu Rinow von dem

iren von wegen der zwyspaltung des globes von dem gedauchten gotzhus vertriben, der ursach, das si keins wegs in die luttersch sect oder misverstand, wie denn leider verôgen gehellen wellend.
 Dardurch denn inn ir zittlich narung von iren missgunnern

10. mit sampt andern gotz zierden [!] abzogen und gewaltiklich wider alle rechbtott entpfrômpt sund och über alle privileya und fryheiten, so ir vordern vormal Durch keiser und kunig erworben und loblich harbracht hand. unns desshalb an ûwer kunicklich M^t, unnsern allergnedigsten herren um fürderung angerûfft und so wir aber

15. wüssen hand, das her apt und Covent, unnser andechtig lieb herren das, so zuo irem gotzhus ghôrt, mers deils under ûwer kunick. M^t herlikeiten und oberkeiten und dem wolgeborenen herrn grafen zü Sultz ligen hand; von dem si von den obgemelten gewaltiklich und one alle recht verkert sind, Ist an ûwer k. M^t, unnsern aller gnedigsten herren, unnser undertenig bitt und beger, ûwer k. M^t

20. welle gnediklich verschaffen *durch hern graff Rudolfen amptlüt* damit her apt und Covent des, so si bishar beropt, wider bekumend und zuo ir und des Gotzhus handen braucht werd. dardurch si als erlich geistlich heren das, darumm denn ir gotzhus begapt, volbringen mögend nauch erlicher cristenlicher ordnung und

25. wie das von alter har kumen ist. Das begerend umm ûwer k. M^t *unnsern allergnedigsten herren*, wir in *aller undertenikeit* willig und gantz fürgeneigt zuo beschulden.

Datum wie vor.

Arch. Rh. L III 42 b, Kopie. Der Inhalt dürfte nicht ohne Beziehung zu der Konferenz des Junker Thomas mit dem Grafen von Sulz sein. Vgl. S. 254.

C.

Adresse fehlt; doch ist der Adressat unzweifelhaft der *Bischof*.

Hochwirdiger fürst, gnediger herr.

Gnediger herr, unns zwiflet
 nitt, ûwer gnad wisse, wie und was gstalt herr apt und
 sin Covent von Rinow vertriben und nothalb abgescheiden
 sy, [aus] Der ursach, das si Ee in ellend E und si wider orden,
 5. glüpft, eid und priesterliche wirdikeit abdun und sich an die

- lutersch und nüw glöbig sect, die kein grund und bstand
 ob gott wil, haben wirt, wenden wellend. deshalb wir
 von irs anrufes und anligender not, die ir
 wol mögden erkennen und betrachten, key^r und k^r Mtt.,
10. unsern gnedigen herren, geschriben undforderung zum aller-
 besten gedon mit underteniger, früntlicher beger und bitt,
 die wil her apt, als er in kurzem zuo Costenz zuo siner
 wirdikeit bestet[igt worden ist], alles das don [getan] und
 verhandlet [hat], so zuo söllicher wird und confirmürung ghört,
15. [und es] gutwillig erstattet [hat]. Er wellend ansehen gstalt der
 sach und
 wie er so gwaltiklich mit sampt sim Covent von gedauchtem
 gotshus on alle schuld und wider alle rechbtott vertrieben
 und ussgestosene ist, [und] by key^r und k^r Mtt. nauch üwer gna-
 den vermögen verhelfen, damitt si wider zuo ir rent und
20. gült kumen mögden, zuo volstrecken das, darum si und
 ir vorsaren vormal durch keiser und k[unig] gefrygt sind. Das
 stat um üwer fürstlich gnad unns etc.

(Unterschrift fehlt.)

Arch. Rh. L III 20 = G I 10 b 1. Entwurf und Kopie oder zwei
 Kopien. Das Datum ergibt sich aus Zeile 7—11 in Verbindung mit L
 III 38 mit Sicherheit auf Anfang Juli, nach L III 19 und 43 vor dem
 10. Juli. Die Bestätigung des Abtes zu Constanz ist sonst nirgends be-
 zeugt. Vgl. oben S. 200.

XI.

Thomas Wellenberg
an seinen Sohn, Abt Bonaventura von Rheinau
zu Waldshut.

Baden, II. Januar 1531.

(Zu Seite 285, Note 5.)

Recht lieber her und sun.

wie uch dann wisen[d] ist, den nä[ch]sten abscheid,
 der um uwerthalb begriff, dz sy nach ordnung soltend sitzen und
 meren, wz da dz mer wurd, da by solt es beliben, och der hoptmanschafft
 [von] Sant Gallen, die jetzmal an uns zu Lutzern ist, und soltend alle ding

5. zu allen sitten, es wer der geistlichen und weltlichen sachen, stil ston
bis uff disen tag¹⁾ ungeenderett. und um söchlich bed artickel soltind
die Züricher m. h. den V ortten vor disem tag antwurtt, ob sy dz
weltind tän oder nit. wie wol die botten von Zürich, die uff näst
verschinen
- tag zu Baden gewesen sind, den fünff schidortten zü seitend, ir heren
10. wurdind solichs, wie obstat, nüt abschlachen²⁾, deshalb die V ortt
gewartott, da habend aber die Zürich[er] geschriben inderhalb fierzechen
tagen³⁾ ein schrifft⁴⁾, die lut allein uff die hoptmanschaft Sant Gallen,
also, dz wir mögend ein hoptman setzen, der alt sig⁵⁾ und jetz (ie-
nen⁶⁾ glich-
- förmig sig, och inen nüntz in ieren globen red, den abzetund in kein
15. weg⁷⁾.

Als solicher brieff ist kommen, beschwertt sy, dz keiner hinuff
wil; uch als des annfern artickels halb, so dz mer berurt, durch
dz uch geistlichen mocht geholffen werden, die wil sy darüber kein
antwurtt gegeben habend, beschwertt sy noch grösser⁸⁾, deshalb sy [die]
V ortt sich vereinbartt und ein klag und fürtrag gestellt, die

20. erfordertt recht; sy klagt och, wie kein abscheid von inen nie gehalten
und [betroffend den] jetz näst verschinen vertrag, der heitter zugibtt,
dz alle ding
solend stil ston bis uff jetzigen tag, [den] habend sy och nit gehalten⁹⁾
nemlich⁷⁾:
sidhar mit minem herren von *mury*¹⁰⁾ verschafft, nüntz nie zu buwen
an sinem Closter, och dz er hatt müssen die usgeloffnen munch usrichten.

25. och dz sy habend zu *Gnadental*¹⁰⁾ den frowen iren orden gewaltencklich
abzogen. och wie sy im *Durgöw*¹¹⁾ mit mencklichen handlend sid har

¹⁾ E. A. 841 a und 844 g, 17. November: die beiden (drei) Artikel.
Ibid. 846 r und 874 ff.: der neue Tag zu Baden, 9. Januar 1531.

²⁾ Ibid. 842, Zeile 4 von oben ergiebt keine Zusage, nur: sie glau-
ben, dass ihre Obern

³⁾ Also noch im November.

⁴⁾ Nicht mehr vorhanden; erwähnt E. A. 845 ?, 876 4, Str. II 1916 1.

⁵⁾ Vgl. Artikel 16 des ersten Landfriedens betreffend junge, mut-
willige Vögte und Amtleute.

⁶⁾ Geflickte Stelle.

⁷⁾ Im Original kein Absatz, ebenso Zeile 34.

⁸⁾ E. A. 871, Nr. 445.

⁹⁾ Der Abschied erwähnt diese Bedingung nirgends.

¹⁰⁾ Weder in E. A. noch Str. erwähnt.

¹¹⁾ E. A. 849, Str. II 1882, 1931, III 17, 21 u. s. w. vgl. Orts-Register 113.

näst verschinens dags. hie um, die wil der landfriden nitt gehalten
werd, och alle abscheid der vil tagen, so wellend sy nit me by inen sitzen
noch tagen. sy begerind aber rechtz; also sond die schidortt uff hutt
30. antwurtt geben, den sy erst gestern nach mittag zu erst by einandern
sind gesin. und sicht mich die sach an, dz sy hutt gerech werdind,
wie wol vil folks hie ligt. min her von Costentz hatt sin bottschaft, den
vicari, m. h. von Sant Gallen och sin bottschaft, und ander vil me,
die alle vermeintend, es wurd jetz enden.

da aber ich so vil kanntt-

35. schafft hab, dz sy und ir uff disen tag nüntz schaffend, sonder
ob sy sich gleich vereinbarind, mit dem meren zu sitzen, so wirtt
doch ein anderer tag gesetzt. darnach wisend uch zu richten.

Folgen persönliche Mitteilungen, vgl. S. 285.

Arch. Rh. L III 84, Original.

XII.

Vier Achterklärungen des Hofgerichtes zu Rotweil, 28. Januar 1531.

(Zu Seite 287.)

1.

Ich Hanns Jorg keller, ainn beysitzer des kayserlichen
howgerichts zu Rottwill, soll (sol) annlaitten denn
Erwürdigenn unnd gaistlichenn herrenn Bona-
venntura apt des gotzhauss Reinow, auff *Hannss*
5. *Hertenn*, genannt *Rechlinn*, *vogt*, *Bub Kinndigen*, *Daniel Schaub* unnd *Clauss Mayer*, *geschworenn*
zu *Yestetenn*, hab unnd güttere umb annderhalb
hundert guldinn minder oder mer ungevarlich,
dann sy vonn seiner clag wegenn offenn ver-
10. schribenn ächter unnd ime solch annlaitung
mit urtell erkenndt ist.

Das ist mit namen auff ir aller und yedes innson-
der heusere, höff, scheurenn, hoffraitinn, acker, matten,
wein (sic!), waid, holtzer, feldt, weyer, wasser, almendi,

15. weingarten, bongarten, wein, früchten im casten oder
auff dem veldt. Item auf irnn
haussrathe, beth-wannther, klaider, kleinet, silber,
gschir, schuldenn, barschafft, ross, harnesch, ochsen,
khüe, kalber, schauff etc. gemainlich unnd sonder-
lich auff alles, so sy yetzundt habenn, hinfüro
überkome inn erbs oder annder weiss, inenn
zustiende, ganntz nichs aussgenomen noch hinn-
danggesetzt. Geben unnd mit bemelts
howgerichts uffgetrucktem secret innsigell be-
25. sigelt Sampstags nach Sant Pauly tag bekerung
Anno etc. XXXI^{mo}.

Siegel (Doppeladler) vorhanden.

2.

Gleicher Wortlaut mit Ausnahme:

... Hanns Berchers zu Dangstetten ... umb hundert guldinn ...
Das ist mit namen auff seinn hauss hoff, scheurenn zu dangstetten
oder anderswa gelegenn sampt zinnsenn, zehendenn, acker,
matten, weingarten, bomgartenn, wein, früchten.

3.

Ebenso auff Ulrich Rodern unnd Herma Bilin zu Dangstetten
.... umb hundert gulden

4.

Ebenso der erbarn vogt unnd geschwornen zu Altenburg
umb hundert guldin

XIII.

**Aussteuerungsvertrag auf ein Jahr
für Abt und Convent von Rheinau, 22. Mai 1531.**

(Zu Seite 299.)

**Von Abt und Klosterschreiber redi-
giert (Fälschungsversuch):**

Zu wissen und kund sei jedermann mit diesem Zeddel, dass auf heut Datum im Beisein der edlen, gestrengen, festen, ehrsamem, weisen Herren

Ritter Iteleck von Rüschach zum Mettperg¹⁾

Gangolf Trüllerey²⁾ } beide zu Cristoffel vom Grüth³⁾ Schaffhaus.

Hans Jakob von Heideck, Vogt zu Küssenberg⁴⁾

Wolf von Winkelsheim zu Waldshut⁵⁾ und

Hartmann Salzmann daselbst

Korrekturen und Zusätze Zur Eichs:

¹⁾ Der Freund des Abtes. Vgl. oben S. 204. Wenn er nach Waldshut kommt, sucht er seine Gemeinsame (Gesellschaft) beim Abt. Möchte gern Schreiber Frey für sich gewinnen, was jedoch misslingt. Ulrich Müllner von Schaffhausen, früher Schreiber beim Pfleger im Gotteshaus daselbst (dem ungetreuen Hans Konrad Irmensee? Harder, Schaffhauser Beiträge IV 132), bewirbt sich bei Frey um die Stelle. Arch. Rh. G I 8.

²⁾ Einer der reichsten Bürger Schaffhausens, vor 1519 aller Ehren und Ämter entsetzt und erst um 1540 wieder rehabilitiert, 1546 Bürger zu Luzern. R. Chr. 1004/5.

³⁾ Des Rats, zog später nach Rheinau und empfing dort ein Ritterlehen. Seine katholische Gesinnung ergiebt sich z. B. aus seinen Schmähungen über die gesamte protestantische Geistlichkeit der Stadt. R. Chr. 747/48.

⁴⁾ Wohl der unbefangenste und für einen Friedensschluss am aufrichtigsten wirkende Schiedsrichter.

⁵⁾ «Ein arger Reisläufer, vogelfrei erklärt», zu Waldshut begraben. R. Chr. 1077.

als gütliche Untertädinger zwischen dem ehrwürdigen und geistlichen Herrn Bonaventura, Abt des Gotteshauses Rheinau eines-
und

Rudolf Stoll und Meister Lorenz Zur Eich als *Anwälte der edlen, gestrengen, festen, fürsichtigen, ehr-samen, weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich andern Teils,*

etlicher Späne und Irrungen halb, von jetzt Pfingsten nächst künftig über ein Jahr lang einen Anstall, *doch auf Hinter-sich-bringen*, wie nachfolgt aufgerichtet:

1. Jeder Amtmann, der im Namen meiner Herren von Zürich das Gotteshaus Rheinau in Verwaltung hat, [soll] genanntem meinem gnädigen Herren von Rheinau — [] — geben und bezahlen:

60 Mütt Kernen,
die Gült, was zu Buckenriedt jährlich fällt, ferner
30 Malter Haber,
4 Fuder Wein, dazu
1 Fass mit Wein, zu Rheinheim
gelegen thut ungefähr 4 Saum,
300 Gulden Schaffhauser Münz
und Landwährung,
3 Fuder Heu und
3 » Stroh,
[und zwar auf folgende Ziele:]
also baar (= sofort) 30 Mütt Kernen
zu Rheinheim, die andern 30 M. K.
auf Martini nächst kommend.

..... beide Burger zu Zürich, als vollmächtige Anwälte und Gewalt-haber der drei Städte und Orte Zü-rich, Bern und Glarus¹⁾.

...., welcher von beiden Seiten un-verweigert gehalten werden soll¹⁾), . . .

— auf seine Person und auch auf den Convent —

¹⁾ Hier liegen keine in unredlicher Absicht versuchte Änderungen vor. Das Ergebnis der mündlichen Abrede war an die Obern gebracht worden; nach erfolgter Ratifikation merzte Zur Eich diese Bedingung aus und ersetzte sie durch die Bestätigungsformel.

Ferner baar: 15 Malter Haber,
die andern auch auf Martini.

1 Fuder Wein von Rheinau samt
dem Wein zu Rheinheim. 3 Fuder
soll man im Herbst zu Rheinheim
bezahlen.

Baar 150 Gulden und 150 auf
Weihnacht.

Die 3 Fuder Heu auf nächsten Heuet.

» 3 » Stroh auf den Herbst.

Zugleich ist verdingt worden, dass
der Abt — [] — alle Prozesse und
erlangten Rechte, so seine Gnade
zu Rotweil gegen den armen Leuten
[zu] Rheinheim, Dangstetten, Je-
stetten und Altenburg ausgebracht
(= begonnen), das Jahr lang ab-
stellen [muss]. — [

— Nicht allein —

— sondern auch sonst gegen allen
Zins- und Zehntleuten des gemel-
deten Gotteshauses, ausgenommen
das Amt Buckenried, ruhig sein und
sie gänzlich an dem, was sie dem
genannten Gotteshaus an Zinsen,
Zehnten und andern Dingen, wenn
man das von ihnen einziehen wird,
ungesäumt, ungehindert und unge-
irrt lassen [muss] dies Jahr lang.
Und wiederum soll obberührter mein
gnädiger Herr von Rheinau *das Ur-*
bar, Rechenbücher, Schuldbriefe und
anderes, so zum Einzug wohl dienen
möchte, auch das Jahr lang heraus-
zugeben keineswegs schuldig sein,
es sei denn sein guter Wille, sondern
dieselben bei seinen Handen und
Gewalt das Jahr lang behalten, wie
denn heiter in der Verhandlung ge-
*meldet und abgeredet ist*¹⁾.

¹⁾ Ohne diese, in Schaffhausen ausführlich erörterte und angenom-
mene Klausel wäre der Vertrag eine volle Niederlage Zürichs gewesen;

] — Seine Gnade soll auch, so [es] einen Amtmann zu Rheinau von [Nutzen oder Nöten] sein würde und sich Spähne wegen der Pfründen, Marken (= Grenzen, «undermärkten»), liegenden Gütern und Anstößen ergeben würden und seine Gnade deshalb von beiden Parteien angesucht würde, schuldig sein, ihnen zu allen Teilen, so viel seiner Gnaden zu wissen [ist], durch Briefe und Register oder durch glaubliche Vidimus Unterrichtung davon zu geben.

Es ist auch dieser Anstall obgemeldetem m. gn. Herr von Rheinau [in] seinen erlangten Rechten und Gerechtigkeiten in alle Wege unschädlich geschehen und gemacht.

Es sollen auch beide Parteien bis auf nächst künftigen Zurzacher Markt¹⁾ den Anstall einander an- oder

auf die Original-Rödel hatte es ja auch so noch verzichtet. Die (urkundlich sicher) absichtliche Auslassung kann nicht anders denn als Fälschungsversuch qualifiziert werden, welchen Jörg Frey sich und dem Abt zuschreibt. («Dass *wir*.... den Artikel nit hand darin setzen lassen».... Heimlicher Begleitbrief zum endgültigen, korrigierten Vertrag. L III 107).

¹⁾ Nicht der September-, (Str. II 1630, III 1068, 1285) sondern der Mai-Juni-Markt (Ibid. I 1438, 1446 III 675.)

Im Gegensatz zu den mehrfach irrtümlichen Datierungen sei folgende Chronologie aufgestellt:

- | | | | |
|----------|--|---|----------------------|
| 10. Mai: | Der Abt schlägt Thiengen oder Schaffhausen vor. | } | Str. III 579. |
| 17. » | Der Rat von Zürich ordnet Meister Stoll ab. | | |
| 22. » | Vertragsabrede zu Schaffhausen. L III 105, 109 B I 69. | | |
| 3. Juni: | Ratifikation zu Zürich. E. A. 1017 o. | | |
| 4. » | Rücksendung an Zur Eich. | | |
| 5. » | Frey in Waldshut: Fälschungsversuch. | } | L III 107, 108, 109. |
| 8. » | Endgültiger Vertrag geht mit Zur Eichs (und Freys geheimem) Begleitschreiben nach Waldshut ab. | | |
| 15. » | Wein- und Roggenlieferung an den Abt. L III 110. | | |

abkünden, alles getreulich und ohne
Gefährde.

2 gleichlautende Zeddel mit einer
Hand geschrieben und jedem Teil
einen gegeben. Montag nach Exaudi
1531.

Arch. Rh. L III 105 und 109. B I 69. Originale.

XIV.

Vier Briefe zur Wiedereinsetzung des Abtes Bonaventura zu Rheinau.

(Zu Seite 315/16.)

A.

Vogt Heinrich Zum Brunnen an den Abt.

19. Februar 1532.

Min früntlich wyllig dynst bereit voran. Wyrdiger geistlicher und hoch gelerter, lieber her von Rynow. Daran mir nitt zwyfflet, eüwer wyrde wysse, wie ich sampt mitt den andren eüch geholfen han zu der aptdy, und eüwer wyrde mir oüch
 5. sampt den andren, iechlichem insünderheit, ferheissend hend XXV g. ye XVI batzen fier ein güldin. bytt ich eüwer wyrde in frintlichem flyss, das nytt zu argem und in keiner andren meinung offzunemen und mir die XXV g. schicken by dyssem bottten, anzeiger des brieff und mich nytt daran [warten] lassen, als ich eüwer wyrde trüw. Wa aber
 10. das eüwer wyrde nytt dätt, so sol euwer wyrde wyssen, das ich eüwer wirde ein eignen bottten würde schicken in eüweren kosten; dan ich müs jetz das gelt hang (!), dan es lytt mir an einer nott. hoff vnd trüw eüwer wirde, ir lassen mich geniessen den flyss und e[r]nst, den ich sampt mit den andren mitt eüwer wyrde
 15. brücht und kept hand. Und ich fürhyn eüwer wirde gfischen und ganz wyllig dynst zu bewysen. Nit mer, dan gott sy mitt eüwer wirde zu allen.zytten, amen. Datum am mentag for santt Petters stülfierüng im XXXII. jar.

Von mir vogt Brunner von
Underen walden ob dem Kerns wald.

B.**Antwort des Abtes.**

2. März 1532.

- Freundlichen Gruss ... «fürnemen, insonders getreuen gutten
günner
und fründt ... und schickend euch hiemit by ewerem
sun fünffzechen guldin in müntz in ainem fezlin verbun-
den, ye sechzehen batzen für 1 g. gezelt und ewerem sun
5. och 1 g. mit fründlicher pitt, ir wellend euch also an söllichem
gelt wie ander lassen settigen und vergut haben.» Namentlich
eingedenk des grossen Kostens, welchen der Abt in seiner Abwesenheit
erlitten. Zudem gehöre er ja zu den alt christgläubigen Leuten wie
der Adressat, weswegen er eine gute Zeit vertrieben war ...
10. «deshalb dan wir arm und nöttig sind und warlich uns,
als wir widerumb in gewaltsami unsers gotzhus eingesetzt, gar
wenig oder doch nit vil ob den sechzig oder sibenzig pfund [in
Wirklichkeit 98^{3/4}] h[eller] Sch[affhauser] werung von den amptlewten
eingegeben. Ob dan schon uns darnebend etwas wins im kär ein-
15. geben [640 Saum !], wurd doch uns denselbigen win zur husshal-
tung anzgriffen und zgebruchen von nötten sein. Dessglichen
an korn und haberen [344 Mütt Kernen] mögend wir och blos
zu underhaltung unsers gotzhuss haben untz das neuw ingat».

Wiederholung obiger Bitte, sich zu begnügen. Samstag vor
Oculi.

C.**Oswald Toss, Ammann zu Zug, an den Abt.**

18. März 1532.

- — «Als den u. g. woll zü wüssen ist, die Eerung, so ettli-
chen Botten von u. g. verheissen, darmitt uch geholffen, das ir
widerum in possess ingesetzt möchtend werden — — und als ich durch
— — vogg Jacob Stocker bericht bin als er jetz kurtz verruckter
5. zitt vor u. g. erschinen sye, habend ir im angezeigt, das ir
mir ein fuder win gen Baden verttigen weltend.»

Er bedankt sich zum allerhöchsten und schickt ihm, damit der
Abt um so minderen Kosten um seinetwegen habe, seinen Tochter-

mann mit dem Fuhrmann des Abtes [der vielleicht schon einmal
10. mit Wein nach Baden gefahren?] und mit Fässern.

« deshalb bitt ich u. G., mich mitt guttem win zu versorgen »,
in das grösste Fass weissen und in die 3 andern guten roten. Was
er schuldig sein wird für den Wein, den der Abt ihm weiter (« mehr
als er ihm geordnet ») schickt, will er auf schriftlichen Bericht hin
bezahlen.

D.

Antwort des Abtes.

21. März 1532.

Der Abt schickt den Wagen Wein gleich 10 Saum weniger 14 Maass,
Schaffhauser Maass, « mit gar früntlichem pitt, ir wellend von sollichem
win voge Jacob Stocker als minem guten gunner und fründ under
den dry fassen mit rottem win das grösst fass geben ». — — Klagt, dass
die während des Exils aufgenommenen Summen zum Teil noch nicht
zurückerstattet seien. Es sei ihm gar wenig ein- und übergeben worden!
Ein kleinfug Wein, welcher für den täglichen Gebrauch angegriffen und
verkauft werden müsse. Auch müsse er « die kilchen und anders, so sich
dann die zit här mins abwesens gemindert und zergengt, wiederumb » mit
grossen Kosten bauen lassen. — —

Arch. Rh. L III, 131—134. Originale resp. Entwürfe.

Nachträge.

- Seite 111, Note 2 streiche: « oder Tennenberger? », ebenso Seite 182 Anmerkung, Zeile 3 von unten: « Doch siehe oben S. 111, Note 2 ».
- » 115, » 3 erste Zeile füge hinzu: E. A. III 1 *und* 2.
- » 180, Zeile 8, vgl. zum Streit über Rang und Sitz E. A. IV 1b, 353 f. 3.
- » 181, Note, ad 5. Nachträglich kam mir von Herrn Pfarrer Saib in Waldshut die verdankenswerte Mitteilung zu, dass « über die Konsekration der Altäre nach der Zerstörung durch Hubmaier in den Akten nichts zu finden. Hingegen wird uns berichtet, dass Abt Johann III. von St. Blasien in der Pfarrkirche zu Waldshut am Weihnachtsfest 1525 wieder zum ersten Mal die h. Messe gelesen habe ». Die Notiz wird wohl aus Sohm, Geschichte der Pfarrei Waldshut S. 23, stammen, steht dagegen nicht in Sohms Hauptquelle, der Küssenberger Chronik.
- » 209, » 2. Der neue Vertrag kommt am 5. Oktober 1529 zu stande. Pfrd. A. Trüllikon.
- » 220. Schon einmal floh ein Rheinauer Abt nach Schaffhausen: 1445 weilte Abt Hug und sein Konvent im eigenen Haus bei der Schuhmacherstube, bei der Tanne. R. Chr. 784, Note 1. V. d. Meer, K. G. 123. — Zur « Flucht » Abt Bonaventuras vgl. die Charakterisierung J. J. Hottingers, Helv. K. Gesch. 474: Die Mönche giengen missvergnügt nach Schaffhausen.

[Die Studie ist etwas breit geworden; doch zwang mich die Kritik und Richtigstellung der schon vorhandenen Verarbeitungen des Stoffes zur Ausführlichkeit. Gern hätte ich die zahlreichen Beziehungen und Vergleichungen mit dem Thurgau, den dortigen Klöstern, dem Gotteshaus St. Gallen und der gesamten eidgenössischen und vorderösterreichischen Klosterpolitik beigefügt. Der Raum zog mir Grenzen, so dass nur das Notwendige Aufnahme fand.]

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|----------------|
| Vorwort | 83 |
| Quellen und Abkürzungen | 85 |
| Einleitung | 87—144 |
| Rheinau, die Eidgenossen und das Reich | 87 |
| Stadt und Kloster | 92 |
| Bestand des Klosters | 101 |
| Der Konvent | 108 |
| Religiöse Versehung der Stadt | 122 |
| Abt und Pfarrer | 133 |
| I. 1. Wie die Reformation in Rheinau anhob | 145—178 |
| Curtisanenhandel | 145 |
| Zürichs Einfluss, Anfänge der Reformation | 148 |
| Anfänge des sozialen Bewegung | 155 |
| Das Entscheidungsjahr 1525 | 164 |
| 2. Wie sie darnieder gehalten wurde | 178—194 |
| Hasenstein's Predigtweise, Ersetzung der Prädikanten | 178 |
| Soziale Restauration | 189 |
| Des Abtes Tod | 192 |
| II. 1. Wie sie mit Gewalt sich Bahn brach | 195—229 |
| Der neue Abt, seine Wahl und Familie | 195 |
| Thurgau und Rheinau, von Zürich und den VIII Orten beeinflusst | 208 |
| Der bedrängte Abt ruft Zürich und entweicht; der an- gebliche Klostersturm | 213 |
| Beginn der Klosterverwaltung | 221 |
| 2. Wie der Abt um sein Kloster kämpfte | 230—309 |
| <i>A. 1529. Restaurationsversuche in Schaffhausen</i> | <i>230—254</i> |
| I. Bischof und Graf von Sulz. Der 1. Bittbrief | 230 |
| Befestigung der Verwaltung. Meister Lenz | 234 |
| II. Die V Orte. Der 2. Bittbrief | 244 |
| Konferenz zu Rheinau. «Praktiken» | 247 |
| Erste Synode zu Frauenfeld | 255 |

| | Seite |
|--|----------------|
| B. 1530. Verhandlungen von Waldshut aus | 256—291 |
| III. 1. Tagsatzungen der V und der VII Orte | 256 |
| 2. Die Gefälle im Klettgau | 266 |
| 3. Kaiser König und Bischof | 271 |
| 4. Das Hofgericht | 274 |
| 5. Die Streitfrage | 276 |
| IV. Unversöhnlichkeit der Parteien | 283 |
| Zürich und Oestreich | 286 |
| C. 1531. Provisorische Aussteuerung | 291—309 |
| Junker Jakob auf Küsenberg; Zürichs und des Abtes | |
| Not | 291 |
| Auftrag an Zürich: Interimsvertrag | 294 |
| Verhältnisse zu Rheinau | 301 |
| Schluss: Rückkehr des Konventes; Anfänge der Restauration . | 310—329 |
| Anwendung des Landfriedens auf Kloster und Stadt | 310 |
| Tagsatzungen; Einsetzung des Abtes | 314 |
| Kirchliche Restauration | 318 |
| Politische Restauration | 322 |
| Die evangelischen Pfarrer von Rheinau | 326 |
| Beilagen I—XIV | 330—359 |
| 1. Catalogus. 2. Inventar. 3. Abteinsetzung. 4. Prädikanten - «Mandat». 5. Monitio. 6. Brief des Abtes an den Bischof. 7. Zürich an den Abt. 8. Synode zu Frauenfeld. 9. Jkr. Thomas betr. Diessendorf. 10. V Orte an Kaiser, König und Bischof. 11. Jkr. Thomas betr. «Fürtrag». 12. 4 Achterklärungen. 13. Aussteuerungsvertrag. 14. Gratifikationen an die Tagherren. | |
| Nachträge und Schlusswort | 360 |